

WIDENER



HN NBLI 7

C4318.12



Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.,

(Class of 1814),

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE;

"Preference being given to works in the
Intellectual and Moral Sciences."

6 July, 1896.

Papst Gregor VII.

und

die Bischofswahlen.

Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen
Staat und Kirche.

Von

Otto Melker.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

Dresden,
G. Schönfeld's Verlagssbuchhandlung.
1876.

C 4318.12
~~III. 8327~~



Walker fund.

Vorwort.

Es sind nunmehr reichlich acht Jahre verflossen, seitdem mir Hr. Professor Dr. G. Voigt in Leipzig gelegentlich den Hinweis darauf gab, daß eine specielle Untersuchung der Frage, welche der Titel dieser Schrift bezeichnet, vielleicht noch einige Ausbeute geben möge. Ich stellte dieselbe an*) und fand mit ihren Resultaten hier und da einige Anerkennung. Aber auch sachlich begründeten Tadel meiner Beurtheiler nahm ich gern hin und machte mir denselben bei der vorliegenden Neubearbeitung der Schrift nach Kräften zu nuge, insbesondere suchte ich einigen wohlgemeintten Winken, die mir Hr. Professor C. Friedberg in einer Anzeige zu Theil werden ließ, gerecht zu werden.

Ob die gründliche Umgestaltung, der ich jetzt die Arbeit unterzogen habe, auch die Verbesserungen, deren dieselbe nur zu sehr fähig war, in ihrem Gefolge gehabt hat, das festzustellen wird ja Andern Sache sein. Doch darf ich vielleicht wenigstens so viel sagen, daß es mich bedünken will, als müßte schon an sich vor dem, was 1868 unter dem Einbrud zwar hochgespannter, doch in

*) „Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen“, Leipzig 1869. Die kleine, aus äußerlichen Gründen jetzt in den Titelworten vorgenommene Aenderung findet hoffentlich die hiermit erbetene Nachsicht.

firchlich-politischer Hinsicht völlig unklarer Zustände niedergeschrieben ward, dasjenige ein gewisses Etwas voraushaben, was unter Verhältnissen der Art, wie sie seitdem eingetreten sind, zum Ausdruck kam.

Im Uebrigen sind die Grundlagen der Untersuchung dieselben geblieben wie früher, und da ich außerdem durch die Umstände selbst der Nothwendigkeit überhoben worden bin, mich an dieser Stelle noch über Dies oder Jenes auszusprechen, was wohl sonst hier an seinem Platz war, so bleibt mir nur noch die angenehme Obliegenheit, den um die Wissenschaft so hochverdienten Männern meinen Dank auszusprechen, deren Forschungen mir überhaupt erst meine Arbeit ermöglichten. Er gilt vor Allem Ph. Jaffé, dem inzwischen Heimgegangenen, und W. von Giesebrecht, dessen Abhandlung „Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII.“ (im Münchner hist. Jahrbuch für 1866), die willkommenste Ergänzung zu den einschlagenden Partien seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit, zugleich den eigentlichen Anlaß der vorliegenden Untersuchung und das einzige specielle Hülfsmittel für dieselbe abgab. Denn daß Staudenmaiers „Geschichte der Bischofswahl, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselbe“ (Tübingen 1830, als solches zu brauchen sei, davon habe ich mich doch noch nicht überzeugen können.

Seit 1872 ist hierzu J. Ficker's Untersuchung „Ueber das Eigenthumsrecht des Reichs am Reichskirchengute“ gekommen, und auch ihr verdanke ich, nach anderer Richtung hin, unendlich viel. Wiederum dürfte ich vielleicht mit einer gewissen Genugthuung darauf hinweisen, wie doch der berühmte Rechtshistoriker auf seinem Weg zu ganz analogen Anschauungen hinsichtlich der letzten Absichten Gregors VII. auf dem hier behandelten Gebiet gelangt ist, wie ich sie auf meinem Weg auch einigermaßen wahrscheinlich gemacht zu haben glaubte.

Ich darf ferner nicht unterlassen, an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen auch für die viele Förderung, welche mir bei meiner Arbeit jederzeit von dem Vorstand der k. öffentlichen Bibliothek hier, Hrn. Hofrath Dr. E. Förstemann, und den Herren Beamten derselben zu Theil ward, unter denen insbesondere die Herren DD. P. Richter und Hänel sich die ausgiebigste Gelegenheit zur Bewährung ihrer Gefälligkeit und Ausdauer geboten sahen.

Zum Schluß bescheide ich mich mit Einem: Vollkommenes zu leisten ward Niemandem vergönnt; aber auch dem Ideal nur nahezu kommen mag wohl der die allerwenigste Aussicht besitzen, der seine Kraft in erster Linie einem mühevollen Lehramt zu widmen hat und, als er die letzte Hand an diese Untersuchung zu legen hatte, obendrein von allerlei körperlichem Uebel niedergedrückt ward. Doch mag ihm der Versuch nicht verwehrt sein; und auch anderwärts hat schon ehrlicher Wille über manche sonstige Schwierigkeit hinausgeholfen.

Dresden, am 31. December 1875.

D. B.

Inhaltsübersicht.

Einleitung	S. 1—10.
Rechtfertigung und Ziele dieser Untersuchung. — Ueber den Begriff des „Investiturstreits“, S. 1—3. Grundzüge der Auffassung Gregors VII von Kirche, Papstthum und Staatsgewalt, S. 4—10.	
Erster Abschnitt	S. 11—30.
Ideal und Wirklichkeit. — Kanonische Wahl, S. 11 f. Thatsächlicher Zustand hinsichtlich der Erhebung zu den höhern geistlichen Aemtern gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts und Herleitung desselben, namentlich in Rücksicht auf die Verhältnisse des römisch-deutschen Reichs, S. 13—19. Simonie, S. 20—24. Die kirchlich-reformatorische Bewegung des 11. Jahrhunderts nach ihren hauptsächlichsten Abstufungen, S. 24—30.	
Zweiter Abschnitt	S. 31—52.
Gesetzgebung und Bestrebungen der kirchlichen Reformperiode des 11. Jahrhunderts bis zum Pontificat Gregors VII., insbesondere hinsichtlich der Bischofswahlen, und der Antheil des letztern an denselben. — Gregor VI., S. 31. Römerzug Heinrichs III. 1046—47, Clemens II., Damasus II., S. 32 f. Leo IX., S. 33—36. Victor II., S. 36 f. Stephan X. Card. Humbert „wider die Simonisten“, Pataria, S. 37—43. Nicolaus II., römische Synode 1059, S. 43 f. Alexander II. (Gadalus), Fortgang der mailändischen Fädel, römische Synode 1073, S. 45—52.	
Dritter Abschnitt	S. 52—61.
Gregors VII. Wirksamkeit in Betreff der Befegung von Bischofsstühlen bis zur Fastensynode 1074. — Anknüpfung an diejenige der nächsten Vorgänger, S. 52—55. Lucca, S. 55—58. Racon, S. 58 f. Lehnseide päpstlicher Vasallen, S. 59—61.	
Vierter Abschnitt	S. 61—85.
Von der Fastensynode 1074 bis zur Fastensynode 1075. — „Allgemeine“ römische Synoden, S. 61 f. Fastensynode 1074, S. 63—65. Gefandtschaft an Heinrich IV. War Heinrich IV. Simonist? Weitere Verhandlungen mit demselben, S. 65—78. Fermo, S. 78 f. Racon und Die, S. 79—81. Montefeltro und Gubbio, S. 81. Jaca, S. 82. Anzeichen des bevorstehenden Verbots der Laieninvestitur und Rüstungen, S. 83—85.	

- Fünfter Abschnitt** S. 85—108.
 Von der Fastensynode 1075 bis zu derjenigen d. J. 1076. — Fastensynode 1075. Bedeutung des Verbots der Laieninvestitur, S. 85—96. Beschränkte Publication desselben, Verhandlungen zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. bis zum Bruch, S. 96—108.
- Sechster Abschnitt** S. 108—135.
 Von der Fastensynode 1076 bis zu derjenigen des J. 1078. — Fastensynode 1076, S. 108. Verfügungen Gregors hinsichtlich der nordafrikanischen Kirche, S. 109—12. Forderungen an den künftigen deutschen König; Wahl und Verpflichtungen Rudolfs v. Schwaben, S. 112—15. Cambrai, S. 115—18. Aquileja, S. 118—20. Volterra, S. 120 f. Beziehungen zu Frankreich, Allgemeines, S. 121—23. Chartres, 123 f. Le Puy en Velai, S. 124 f. Verklärung des Investiturverbots durch Hugo von Die, Provinzialsynode zu Autun, S. 125—28. Orléans, S. 128 f. Chartres, S. 129—31. Provinzialsynode zu Poitiers, S. 131. Beziehungen Gregors zum britisch-normännischen Reich; Dol, S. 131—35.
- Siebenter Abschnitt** S. 135—145.
 Von der Fastensynode 1078 bis zur Novembersynode d. J. — Fastensynode 1078, S. 136—39. Betheiligung Rudolfs an der Erhebung des B. Wigold von Augsburg, S. 139 f. Speier, S. 140 f. Manasses von Rheims, S. 141 f. Aragonien, S. 142. Rouen, Dol, ablehnende Haltung Wilhelms von England, S. 142—45.
- Achter Abschnitt** S. 146—151.
 Von der Novembersynode 1078 bis zur Fastensynode 1079. — Novembersynode 1078, S. 146—50. Pisa, S. 150 f.
- Neunter Abschnitt** S. 151—161.
 Von der Fastensynode 1079 bis zur Fastensynode 1080. — Fastensynode 1079, Eid des Patriarchen von Aquileja, S. 151—54. Rudolfs Anteil an der Besetzung von Magdeburg, S. 154 f. Arles, S. 156. Gebuin von Lyon, S. 156—58. Chalon f. S., S. 158. Zunehmende Entfremdung im Auftreten des Papstes, S. 158. Verfahren der Legaten in Deutschland und Einspruch dagegen, S. 159 f. Schrofferes Vorgehen gegen Wilhelm von England; Rouen, S. 160 f.
- Zehnter Abschnitt** 161—169.
 Die Fastensynode des J. 1080, S. 161—68, und die übrigen Synoden Gregors VII. in den J. 1081—84, S. 169.
- Elfter Abschnitt** S. 169—181.
 Gregors VII. Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen von der Fastensynode 1080 bis zum Abschluß seiner Thätigkeit in dieser Richtung. — Fortgang in der durch die Beschlüsse der Synode von 1080 bezeichneten Weise, S. 169 f. Urkunde für das Kloster in Schaffhausen, S. 170.

Schreiben an K. Wilhelm von England, S. 170 f.; an Alfons v. Castilien, S. 171 f. Gegenwahl für Ravenna, S. 172; für Karbonne, S. 172 f.; für Rheims, S. 173. Umschwung in Bezug auf die übrigen Staaten, mit Ausnahme des römisch-deutschen Reichs, S. 173 f. Castilien, Besetzung von Toledo, S. 174 f. Rouen, S. 175 f. Terouenne, S. 176 f. Lehnseid für den neuzuwählenden deutschen Gegenkönig, S. 177—79. Hugo v. Die, Erzb. v. Lyon, S. 179 f. Miletto, Traina, Corsica, S. 180 f.

Schluss S. 181—186.

Anmerkungen S. 187—236.

Einleitung.

Bedeutfame Vorgänge der Gegenwart lenken mit erhöhter Lebhaftigkeit den Blick auf vergangene Zeiten, welche gleich der unsern die Lösung der Frage über die Grenzen zwischen Staat und Kirche sich als hervorragendste Aufgabe hingestellt sahen. Mit erneuertem Interesse wandte sich ihnen vom ersten Augenblick des widerentbrannten Kampfes an auch die Geschichtschreibung zu, und mitten im Streit der Meinungen hat sie immer neues Licht über zahlreiche Punkte aus den Ereignissen jener Tage verbreitet.

Aber wie ist es zulässig, hält man mir entgegen, aus der Geschichte des großen Investiturstreites in der Weise, wie es der Titel dieser Schrift verkündet, einen Theil loszulösen und einer abgesonderten Behandlung zu unterziehen? Denn unter jenem Namen ist man nun einmal gewohnt eine gewisse Periode für sich abzugrenzen, von dem Zeitpunkt an, wo mit Gregors VII. Pontificat die betreffende Frage zum ersten Male, seitdem es einen christlichen Staat gab, in gründlicher Weise nicht bloß zur Discussion gestellt, sondern auch der Ausgangspunkt eines erbitterten Kampfes zwischen den zwei wichtigsten Factoren des öffentlichen Lebens wurde, bis zu ihrem — wie man das nennt — auf ebenso gerechter wie billiger Anschauung beruhenden Ausgleich im Concordat von Worms und anderen.

Der Einwurf möchte leicht mit dem Nachweis dessen zu erledigen sein, daß auch innerhalb dieses Rahmens die bewegte

Gruppe von Ereignissen wohl noch eine specielle Untersuchung verdiene. Indes noch zuvor sei betont, daß überhaupt die Voraussetzung, auf welche der Einwand zurückgeht, bei näherer Betrachtung nicht annehmbar erscheint. Der Name des Investiturstreits müßte, sofern er wenigstens mehr als eine bloß conventionelle Bezeichnung abgeben soll, verschwinden.

Minder zwar, weil es durchaus nicht die Investitur als solche war, die von der kirchlichen Partei bekämpft ward, sondern nur die Laieninvestitur, während diejenige von geistlicher Hand von derselben nie gemißbilligt, vielmehr ihre Ausdehnung auf alle Fälle ausgesprochenermaßen erstrebt worden ist. Und man darf dem nicht entgegenstellen wollen, daß etwa an den Begriff der Investitur durch geistliche Hand andre rechtliche Folgerungen geknüpft worden wären, als an den der Laieninvestitur.

Jedoch auch die letztere, oder, besser gesagt, die Forderung des maßgebenden Einflusses auf die Besetzung geistlicher Würden — (wobei es gleichgültig bleibt, daß es damals in der Praxis sich vorwiegend nur um die Besetzung der höheren geistlichen Würden handelte) — bildete zwar den durch die Verhältnisse gewissermaßen nothwendig an die Hand gegebenen Anlaß, aber weder die Ursache noch den Preis des Kampfes, der, um ganz andere und ungleich höhere Ziele entbrannt, erst mit der zunehmenden Abschwächung der Kräfte und Verflachung der Ideen, wie sie die wachsende Ausdehnung in der Zeit und nach der Zahl der Kämpfenden mit sich brachte, jenen Charakter annahm. Er litt er doch in seinen letzten Zielen auf der kirchlichen Seite selbst, nach Maßgabe der hier obwaltenden Organisation, in dem Zeitraum eines halben Jahrhunderts mit jedem Wechsel der leitenden Person allemal fundamentale Aenderungen. Wahrlich, der Name würde kaum haben aufkommen können, wenn nicht das lange Regiment der leitenden Person auf der andern Seite, Heinrichs IV., noch außerdem einen gewissen äußerlichen Anlaß dazu geboten hätte, wenn nicht eine

Zeit, die dem wirklichen Verständniß jener Periode doch noch recht fern stand, sich hätte dazu verführen lassen durch das Bestreben der einen unter den beiden Parteien, behufs einer Einwirkung auf die sittliche Würdigung ihrer Absichten ihre Ziele in einem andern als dem wahren Lichte darzustellen, wie durch den Umstand, daß die andere, die kaiserliche, in Verkennung des wirklichen Sachverhalts lange Zeit hindurch bloß den ersten, äußern Anlaß des Streites so gut wie ausschließlich zu betonen gewohnt war.

Aber verdient auch so die Stellung Gregors VII. zu der Frage nach der Besetzung der höhern geistlichen Würden noch eine ausdrückliche Behandlung? Oder liegt nicht von vornherein Alles klar vor? Enthält nicht der einfache Hinweis auf die Forderung der „freien kanonischen Wahl“, wie sie die kirchlich-reformatorische Partei der Zeit auf ihre Fahne schrieb, eine völlig genügende Antwort auf jede Frage in dieser Richtung? Erklärt ja auch der Papst selbst: durch die Thür, d. i. durch Christus, trete zu seiner Herde ein, wer gemäß den heiligen Kanones als Bischof eingesetzt werde; und noch was er zuletzt in Bezug darauf in der Form eines allgemeinen Gesetzes aufstellte, hat regelmäßig ähnliche Eindrücke hervorgerufen und entsprechende Auslegung gefunden.¹⁾

Freilich ist es noch immer mißlich gewesen, in Schlagworten der Parteien Aufklärung über die wahre Lage der Dinge zu suchen. Und obendrein: wie, wenn von den im einzelnen Falle getroffenen Maßregeln des Papstes doch diese oder jene, auf die man etwa zufällig geführt wird, einen ganz andern Charakter zeigt? wie, wenn bei näherer Betrachtung der einmal erstaunte Leser der gregorianischen Erlasse dasselbe noch öfter wiederholt findet? wenn bald die gefundene Reihe derartiger Fälle zu einem System, freilich ganz anderer Art, sich zusammenfügen zu sollen scheint?

Indeß, vielleicht erlebigt ein Blick auf die Gesamtauffassung Gregors VII. von den Aufgaben und berechtigten Ansprüchen der Kirche und des Papstthums die Frage in kürzester Weise.

Wohl möchte das so scheinen, — obgleich daraus, das sei nur vorausgeschickt, etwas ganz Anderes zu erschließen sein würde, als gerade ein Streben nach Herstellung der freien kanonischen Wahl; und, wie die Thatfachen lehren, würde selbst bei andrer Lage der Dinge das nicht genügen. Denn immer von Neuem hat auch bei denen, welche sonst die streng centralistisch-absolutistischen Bestrebungen des Papstes hinsichtlich des ihm in kirchlichen und weltlichen Dingen gebührenden Einflusses mit voller Klarheit erfaßten, ja in ihrer Gefährlichkeit auf das schärfste verurtheilten, doch jene Theorie von der freien kanonischen Wahl Eingang gefunden und ihr Endurtheil wesentlich beeinflusst, — zu geschweigen derer, die mit bewußter Absicht auf alle Fälle hin als Vertheidiger Gregors und seines Systems an's Werk gingen.

Jedenfalls ist das Beste an der Sache, daß nicht leicht Etwas, gemäß der Beschaffenheit des überlieferten Materials, mit größerer Sicherheit festgestellt werden kann, als das, was wir eben die Gesamtauffassung Gregors VII. von den Aufgaben und berechtigten Ansprüchen der Kirche und des Papstthums nennen möchten. Allerdings müssen wir uns von vornherein für berechtigt halten, die schroffste Form derselben als diejenige zu betrachten, welche die wirklichen Absichten des Papstes am treuesten wieder spiegelt. Denn wenn die Auswahl authentischer Erlasse, die als einzig maßgebende Quelle dafür vorliegt, nach allen Umständen nur auf seine Veranlassung, wahrscheinlich unter seiner persönlichen Oberleitung zusammengestellt worden sein kann,²⁾ so wäre höchstens zu besorgen, daß allzuweit über den augenblicklichen Stand der Dinge hinausgehende Forderungen noch zurückgehalten worden seien im Angesicht von Gegnern, welche nicht weniger, als dies Gregor vor der Welt thun mußte, das kanonische Recht in seiner gesammten bisherigen Ausbildung zur Grundlage ihres Systems nahmen und jede Abweichung von demselben zu finden und zu rügen wußten. Freilich hegen wir diese Besorgniß nicht einmal. Möchte hier und

da in Bezug auf den einzelnen Fall eine Verhüllung am Platze sein — und wir werden solche nachweisen —: in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze hätte sie ebensowenig dem Charakter Gregors, wie den Bedürfnissen des Kampfes entsprochen.

Es könnte noch gefragt werden, ob es nicht unzulässig sei, Gregor mindestens für seinen Pontificat von Anfang an ein fertiges System unterzulegen, während er in Wahrheit vielleicht durch den Widerstand, den er mit seinen — so bezeichnet man sie gern — heilsamen Reformplänen gefunden, zu den extremsten unter seinen Forderungen getrieben worden sei. Verkehrt müsse ein solches Verfahren genannt werden, im günstigsten Falle noch entsprungen aus einer falschen Sucht, die Dinge zu schematisiren, oder wohl gar aus dem eiteln Bestreben, sich einer angeblich großen Auffassung fähig zu zeigen. Denn darauf gehe es am Ende nur hinaus, wenn man Gregor in dieser Weise betrachten, ihm in seiner Anschauung jede Entwicklung abschneiden wolle.

Indes das soll auch keineswegs geschehen, wenigstens soweit es sich um den größeren oder geringeren Grad von Schärfe im Ausdruck derselben handelt; und noch viel weniger mag uns der Vorwurf treffen, sofern etwa die Frage nur daraufhin zugespitzt sein sollte, daß allerdings eine jede grundsätzliche Entscheidung innerhalb verschiedener Zeitumstände einen verschiedenen Ausdruck finden kann, ebenso wie bei aller Festhaltung des Principis doch die praktische Maßnahme für den einzelnen Fall immer eine verschiedene Form wird annehmen dürfen, und namentlich Maßregeln von durchgreifend umgestaltender Art schon gegenüber der gewaltigen Widerstandskraft jedes Bestehenden nur unter Zugeständnissen an das Letztere in die Wirklichkeit eingeführt und erst nach längerer Entwicklung unter allmäliger Vernichtung der entgegenstehenden Hindernisse durchgeführt werden können.³⁾

Aber mehr darf auch nicht zugestanden werden.

Es ist dabei wahrhaftig recht wenig Gewicht darauf zu legen,

daß Gregor in einem Alter auf den päpstlichen Stuhl gelangte, in welchem die Bildung von Ueberzeugungen längst abgeschlossen zu sein pflegt, zumal in Zeiten des Kampfes, wo sie noch viel früher und energischer als unter regelmäßigen Verhältnissen von Statten geht.⁴⁾ Die Hauptsache bleibt, daß der Gesamttinhalt des gregorianischen Systems, fest und in sich abgerundet, wie es da steht, aus einem Grundgedanken mit einer Klarheit und Folgerichtigkeit entwickelt ist, die keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß selbst für den gewöhnlichsten Durchschnittsmenschen zugleich mit der Gewinnung der Grundlage auch unmittelbar alle weiteren Folgerungen gegeben waren. Und war Gregor nichts weniger als ein Durchschnittsmensch, so finden sich obendrein mehr als bloß die Grundgedanken des Systems in den uns erhaltenen Erlassen vom Anfang seines Pontificats an mit unzweideutigen Worten ausgesprochen. Noch mehr: seine frühere Thätigkeit zeigt ihn bereits lange Jahre zuvor ganz analogen Bestrebungen ergeben, und, was wohl das wichtigste ist, die Anschauungen, die er vertrat, waren schließlich nicht so sehr seinem persönlichen Gefühl oder Belieben entsprungen, als durch eine lange Entwicklungsreihe weltgeschichtlicher Thatsachen vorbereitet, und verlangten eben damals, in eine große Frage gegenüber den bestehenden Zuständen zusammengefaßt, gebieterisch eine Lösung.

Nur daß dem kühnen und scharfen Geiste eben die endgültige Formulirung der Frage vorbehalten blieb.

Gott selbst und allein, davon geht er aus, hat die römische Kirche gestiftet durch den Apostelfürsten Petrus, dem Christus vor seinen übrigen Jüngern alle Gewalt über die Seelen verlieh. Sie allein kann daher, mit den göttlichen Eigenschaften der Heiligkeit und Untrüglichkeit für alle Zeiten ausgerüstet, Anspruch auf den Namen einer allgemeinen Kirche erheben, sie allein ist als der Urquell jeder andern geistlichen Gewalt zu betrachten, die nur ein Ausfluß der ihrigen, daher ihr in jeder Beziehung Gehorsam und

Rechenſchaft ſchuldig iſt; ſie allein darf Maßregeln von allgemeiner Gültigkeit gegenüber jedweder Einzelbefugniß anordnen und vollziehen.

Sie übt dieſe ihre Befugniß, kraft welcher ſie mit der chriſtlichen Kirche auf Erden überhaupt identifiſch iſt, durch ihr rechtmäßiges Oberhaupt, den Papſt. Als unmittelbarer und voller Erbe Petri nimmt dieſer ihr gegenüber dieſelbe Stellung ein, wie Petrus, wie weiterhin der Urgrund und Urſitz jener Gewalt, Gott ſelbſt. Er hat durch Petri Verdienſt zweifelloſen Anſpruch auf perſönliche Heiligkeit. Er ſpricht und entſcheidet in des Apoſtelfürſten, in Gottes, in des heiligen Geiſtes Namen.

Indem nun der Papſt ſo mit ſeiner Perſon nach der einen Seite hin die Gottheit, nach der andern die Geſamtheit der Kirche in allen Beziehungen darſtellt, iſt es für ihn ſelbſt ebenſo die ſchwerſte Sünde, ſich der ihm auferlegten Miſſion der Durchführung des Reiches Gottes auf Erden zu entziehen, als es für die ſeiner geiſtlichen Obhut Anvertrauten dem Verbrechen des Götzendienſtes gleichkommt, ſeinem Wort den Gehorſam zu verweigern.

Und zwar iſt es nicht etwa bloß die Kirche mit ihren Dienern, die dieſem Geſetz unterſteht, ſondern auch die Laienwelt und ihre Ordnung, der Staat, das Königthum. Auch iſt dieſes Verhältniß nicht etwa bloß ein jeweiliges, durch ein äußerliches Zutreffen irgendwie das Intereſſe der Kirche berührender Thatſachen bedingtes, — obwohl auch ſchon auf dieſem Wege ſo gut wie alle Gebiete des Lebens ſich in den Bereich der päpſtlichen Jurisdiction ziehen laſſen, wie denn z. B. Gregor auch einmal ſeinen Anſpruch auf das Schiedsrichteramt im Streite der Könige in Deutſchland ſo begründet: anerkanntermaßen ſtehe dem apoſtoliſchen Stuhl die Entſcheidung in allen wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu; nun ſei aber jener Streit hiñſichtlich ſeines Ausgangs dermaßen wichtig für die Kirche, daß er unter allen Umſtänden einſchreiten

müsse. Nein, auch jenes Verhältniß gehört von vornherein und principiell zu der von Gott eingefetzten Weltordnung.

Denn gewiß ist zwar die Gewalt des Papstes in erster Linie eine geistliche, wie ihm auch gegen die Ungehorsamen zunächst geistliche Waffen zu Gebote stehen. Aber ebenso gewiß hat auch Gott die Kirche zum Irdischen gestellt, wie die Seele zum Leibe. Nicht nur jedes Eingriffß in kirchliche Dinge haben sich also weltliche Gewalten als eines frevelhaften Uebergriffß zu enthalten, sondern vielmehr von dem Haupt der Kirche, das auch für ihr und ihrer Untergebenen Seelenheil verantwortlich ist, sich die Bahn ihrer Thätigkeit vorzeichnen zu lassen. Gott hat den Apostelfürsten Petrus zum Herrn über alle Reiche dieser Welt eingefetzt. Wer die Gewalt hat, in geistlichen Dingen zu entscheiden, ohne daß es von seinem Spruch eine Berufung gäbe, wer im Himmel binden und lösen darf, der sollte nicht auch für weltliche Angelegenheiten die oberste Instanz bilden? Oder hat Christus die Könige ausgenommen, als er dem Petrus die Gewalt der Schlüssel übertrug? Nur wer dem Papste gehorcht — und das, wie überhaupt seinem geistlichen Hirten gehorchen, soll Jeder, dem sein Seelenheil lieb ist —, verdient den Namen eines christlichen Königs; die andern sind Tyrannen und Kinder des Teufels. Verweigern sie hartnäckig den Gehorsam, so hat der Papst das Recht und die Pflicht, diesen zu erzwingen. Er darf Kaiser, Könige und Fürsten erheben und bannen, er darf ihre Unterthanen vom Gehorsam gegen sie entbinden. Er allein darf kaiserliche Insignien führen, seine Füße allein sollen alle Fürsten küssen, sein Name allein soll im Kirchengebet genannt werden, steht überhaupt ohne gleichen auf der Welt da.

Wie könnte auch das beiderseitige Verhältniß anders gedacht werden? Ist doch die Kirche zum Heil der Welt durch Gottes Vorsehung gestiftet, die königliche Gewalt aber stammt von den Kindern dieser Welt, die noch Gott nicht kannten, die mit Ueber-

hebung, Treulosigkeit, Raub und Mord und allen möglichen Verbrechen, getrieben vom Teufel, dem Fürsten dieser Welt, sich ihre von Natur ihnen gleichstehenden Nebenmenschen unterwarfen. Wie das Gold zum Blei, wie die Sonne zum Mond, stehen beide Ordnungen an Werth zu einander. Ein Exorcist sogar, der nur die drei niedersten geistlichen Weihen empfangen, besitzt eine höhere Gewalt, als irgendwelcher weltliche Machthaber; eine wie viel höhere noch vollends der Priester! Der ist's, den man in Todesnoth anruft, nicht der König. Er schafft durch sein Wort Christi Leib und Blut, er löst und bindet, — nicht der König. Wie viele Heilige und Wunderthäter sind aus der Zahl dieser Armen und Verächter der Welt hervorgegangen, während auch unter den Königen, die sich in ihrer für das Seelenheil so gefährlichen Stellung nicht von weltlichem Stolz zum Bösen verführen ließen, seit Anbeginn der Welt wohl nicht sieben sich finden lassen, die Jenen gleichkämen. Wie anders die Nachfolger Petri, unter denen allein schon an die hundert hochheilige gezählt werden!

Darum mögen die Gewaltigen dieser Welt gehorchen und wieder gehorchen; sie mögen, wenn denn einmal die göttliche Vorsehung ihnen einen so verantwortungsvollen Platz angewiesen hat, nicht ihre eigne Ehre und den eignen Gewinn den ewigen Gütern des Jenseits und der Ehre Gottes vorziehen, und Niemand soll ihren Befehl höher achten als Gottes Gesetz. Ueberhaupt nicht Magd, sondern Herrin soll die Kirche sein.⁵⁾

Lassen wir vorläufig die Frage völlig offen, inwieweit etwa eine derartige Auffassung der Dinge sei es erklärlich, sei es gerechtfertigt war durch ein soeben vorangegangenes Zeitalter voll unberechtigter Eingriffe der weltlichen Gewalten in kirchliche Gebiete. Jedenfalls meinte Gregor die Kirche in der Stellung einer Magd vorzufinden; und kaum Etwas spricht sich auch, namentlich im Beginn seiner Thätigkeit als Papst, in seinen Erlassen so häufig aus, als die bittere Klage über die Unterdrückung, welche

ne zu erleiden habe, und das Gefühl seiner speciellen Verpflichtung, ihr zu dem gebührenden Recht zu verhelfen.

Sollte dies denn geschehen, so bedürfte es nun freilich einer besondern Auseinandersetzung darüber, daß der Fortbestand der Laieninvestitur damit durchaus unvereinbar war, ebensowenig wie einer Erklärung dessen, was denn allein die von ihm — der am liebsten mit allen Menschen in Frieden lebte — so häufig gewünschte Eintracht zwischen Kirche und Staat bedeuten konnte. Aber steht die Forderung der freien kanonischen Wahl als angeblicher positiver Theil der einschlägigen Bestrebungen Gregors in gleichem Einklang mit seinem System? Das mag denn doch der Untersuchung werth sein, zumal da schließlich auch ein dritter wichtiger Punkt festzustellen bleibt, den jene Art der Fragstellung freilich gänzlich außer Acht zu lassen pflegt: ob und inwieweit nämlich mit der Aufhebung der Investitur nach Gregors VII. Absicht auch jede auf dem weltlichen Besiß der Kirchen beruhende Verbindlichkeit derselben gegen den Staat aufhören sollte, und ob er, falls er denn die Sache so auffaßte, an deren Stelle andere Verpflichtungen zu setzen wünschte.

Wohl mag es bedenklich erscheinen, so nur eine Seite aus der geschlossenen Einheit des Wirkens und Kampfes loszulösen. Denn je in eins zusammengefaßt stießen gleichzeitig alle beiderseitigen Interessen zusammen, nirgends recht geschieden von denen selbst, die im Streite standen — (und das waren Alle, die sich nicht selbst zur Gleichgültigkeit, das ist zum moralischen Tode, verurtheilten) —, bei aller partiellen Verschiedenheit je für sich in dem einen Gegensatz als Hauptmerkmal begriffen, daß hier Rechtgläubigkeit, dort Kezerei das Banner hält.

Doch sei's gewagt.

I.

Das bischöfliche Amt leitete sich gemäß der von frühester Zeit an feststehenden Lehre der Kirche unmittelbar von den Aposteln Jesu Christi her. Er hatte sie, sie hatten ihre Jünger und Nachfolger auswählt; der Segen, die Verheißung, die Jenen selbst vom Herrn zu Theil geworden, war durch alle Jahrhunderte in ununterbrochener Folge ungeschwächt auf jeden neuen, rechtmäßigen Träger der Würde übergegangen. Und während all die Entwicklungsstufen, welche dieselbe von unscheinbaren Anfängen her bis zu so hoher Machtfülle durchlaufen hatte, längst vergessen waren, stand mit unerschüttertem Ansehen eben jene Vorstellung und diente der Lehrern zu unbestrittener Begründung.

In Betreff des Verfahrens, welches man bei der Besetzung erledigter geistlicher Hirtenämter einzuhalten habe, fand sich in der heiligen Schrift selbst keinerlei irgendwie ausreichende, bestimmte Anweisung. Doch bildete sich aus den Verhältnissen selbst heraus sehr früh ein solches, das allen gerechten Anforderungen ganz besonders zu entsprechen schien und eben deswegen auch eine bedeutende Zukunft gewinnen sollte. War ein Bischofsstift erledigt, so trat die Gemeinde der verwaiseten Kirche, so Geistlichkeit als Laienschaft, unter der persönlichen Leitung der benachbarten Bischöfe zusammen und erkor im Einverständniß mit denselben nach Würdigkeit, zunächst, wenn möglich, aus der eignen Mitte, dem Dahingegangenen einen Nachfolger, der dann von jenen, seinen künftigen Amtsgenossen, die Weihe erhielt.

Durchgreifende Veränderungen, welche die ganze Verfassung der Kirche im Lauf der Zeiten erfuhr, ließen allerdings auch

dieses Verfahren nicht ganz unbeeinflusst. So wurde das Wahlrecht der Laien innerlich und äußerlich mehr und mehr beschränkt, ging denselben sogar in der morgenländischen Kirche ganz verloren; auch innerhalb der Geistlichkeit der bischöflichen Kirchen trat eine Scheidung hinsichtlich ihrer Antheilnahme am Wahlrecht ein. Mit dem Aufkommen der Metropolitanverfassung ging das Recht der Leitung und Bestätigung der Bischofswahlen, sowie der Weihe, zum wesentlichsten Theil auf die Metropolitane über, während in Bezug auf die letzteren der römische Bischof in seinem Bereich mindestens ein Bestätigungsrecht beanspruchte und unter den verschiedensten Formen und Wendungen immer häufiger ausübte; und wenn noch in den weitesten Kreisen das Bewußtsein von der directen Apostolicität des bischöflichen Amtes durchaus lebendig vorhanden war, so fand doch in ebendenselben die Forderung der Einheit in und mit der römischen Kirche nirgends mehr ernstlichen Widerspruch.

Jedenfalls aber galt jene Weise der Erhebung mit ihren zwei wesentlichen Merkmalen — der freien Wahl des Bischofs durch seine zukünftigen geistlichen Untergebenen oder deren berechtigte Vertreter, sodann der Bestätigung und Weihe durch die zuständigen Oberen und Amtsgenossen —, gestützt und geheiligt zugleich durch die Beschlüsse zahlreicher Kirchenversammlungen und durch die Aussprüche der Väter, innerhalb der abendländischen Kirche als die eigentlich rechte, wahre, schriftgemäße, als die „freie kanonische“ oder „kanonische“ schlechthin. Sie bildete unter diesem Namen und eben mit jenem Inhalt einen völlig feststehenden, rechtlichen Begriff und ist das auch geblieben.¹⁾ Ihr wiesen auch alle Umstände die Bedeutung eines Maßstabes zu, der an jede Meinung oder Handlung auf diesem Gebiet angelegt werden mußte, sobald einmal eine reformatorische Partei — wie das noch jede gethan hat, die diesen Namen beanspruchte — von den als mißbräuchlich erkannten Zuständen ihrer Zeit auf die idealen

Verhältnisse der ältesten Kirche verwies und nach diesen die ersteren berichtigen wollte.

Es war um die Mitte des 11. Jahrhunderts, daß eine solche in die Lage kam, entscheidend in den Gang der Dinge einzugreifen; und weit genug entfernt von jenem Ideal mußte sie da allerdings die damals übliche Art der Erhebung zu den höhern geistlichen Würden finden.

Seitdem die Kirche aus ihrer völlig selbständigen Stellung heraus als Staatskirche in das engste Verhältniß zum Staate getreten war, konnte es bei dem gewaltigen Einfluß, den sie noch vollends in dieser Eigenschaft auf alle Gebiete des Lebens ausübte und immer zu verstärken suchte, den Machthabern im Staate unmöglich gleichgültig sein, wer das wichtige Amt eines Bischofs in den Händen habe.²⁾ Durchgehends hatten sie, übrigens in äußerlich sehr verschiedener Weise, eine bestimmende Einwirkung sowohl auf die Handhabung desselben, als besonders auf die Art des Eintritts in dasselbe geltend gemacht. In mannigfacher Form, von Wunsch und Empfehlung bis zu gewaltsamer Einsetzung, gab sich hier ihr Wille kund. Wohl protestirte man kirchlicherseits, im Hinweis auf ausdrückliche gegentheilige Bestimmungen, wie auf die angeblichen Zustände der alten Zeit überhaupt, ab und zu dagegen, setzte auch ab und zu einmal den Widerspruch durch, aber in den allermeisten Fällen ließ man stillschweigend geschehen, was doch nicht zu ändern, auch den gegebenen Verhältnissen nach ganz natürlich war. Waren es doch dieselben Herren, die mit den Mitteln weltlicher Herrschaft den Bestand des Christenthums schützten und ausbreiteten, Kirchen gründeten und ausstatteten, — mochten sie immerhin damit oft nur recht weltliche Zwecke verfolgen! Und das auf solcher Grundlage beruhende Patronatsrecht (im engern Sinne) hat die Kirche selbst in Zeiten der höchstgespannten Ansprüche gegenüber dem Staate, mindestens in Betreff der niedern geistlichen Stellen, bestehen lassen, obgleich es der

Theorie nach keiner andern Behandlung hätte unterliegen dürfen, als die Investitur der höhern Würdenträger durch Laienhand.

Am allerwenigsten wäre bis etwa zur Mitte des 9. Jahrhunderts das römische Papstthum dazu angethan gewesen, die Leitung eines grundsätzlich betriebenen Widerstands gegen jenes Verfahren in die Hand zu nehmen. In der Hand der Fürsten allein lag die Macht zur Umgestaltung. Aber auch hier wirkten die Bemühungen und Gesetze von Männern, wie Karl der Große und Ludwig der Fromme, im Wesentlichen nicht über deren Tod hinaus. In mannigfacher Weise kamen wieder beide Arten der Befestigung, bald rein, bald gemischt, zur Anwendung. Eine principielle Bedeutung konnte der Gegensatz zwischen beiden erst gewinnen, seitdem noch ein neues Moment zur Bestimmung der Sachlage hinzugetreten war. Er mußte sie gewinnen, sobald die Kirche sich stark genug fühlte, um eine Auseinandersetzung mit dem Staate über die Grenzen des beiderseitigen Machtbereichs nicht mehr zu scheuen, eher zu suchen. Denn eben hier, in der Frage wegen des obersten Rechts auf den reichen Besitz der Kirche an weltlichen Gütern, zusammen dem Anspruch auf Ausübung von Hoheitsrechten und wiederum den daran haftenden Verpflichtungen, berührten sich die beiderseitigen Interessen am unmittelbarsten.

Auch das ist klar, warum gerade in Anknüpfung an die im römisch-deutschen Reich obwaltenden Verhältnisse und in specieller Rücksicht auf sie jene Auseinandersetzung von der Kirche herbeigeführt ward, gleichwie das hier gewonnene Resultat für die neu zu gründende Stellung allen Staaten der Christenheit gegenüber maßgebend werden mußte, mochten nun die dortigen Zustände, bei sonst wesentlicher Gleichheit, ihren Ursprung genau derselben Entwicklung verdanken, mochten sie in genau denselben Formen ihren Ausdruck finden oder nicht.

Nicht sowohl deswegen, weil im römisch-deutschen Reich die bischöflichen Kirchen ganz besonders reichlich mit Gütern und

Höheitsrechten ausgestattet waren und insgesammt, was auch mit einer einzigen, vorübergehenden Ausnahme immer der Fall gewesen war, unmittelbar unter dem König als hochwichtige Glieder des Reichsverbands dastanden. Denn mitten in dem Uebergangsproceß, welcher das Reich in den Rahmen des Lehnswesens einfügte, als der früher vom König nach seinem Erueffen gesetzte Beamte allgemach zu einem erblichen Vasallen mit sehr beschränkten Leistungen ward, als der allgemeine Unterthanenverband nur noch untergeordnete Bedeutung behielt, insbesondere der Reichskriegsdienst nicht mehr auf ihm, sondern nur auf besonderer Verpflichtung beruhte,³⁾ war es das Ziel einer wohlberechneten Politik seiner Herrscher gewesen, durch eine derartige Ausstattung der höhern geistlichen Würdenträger dem weltlichen Fürstenthum ein Gegengewicht, ihrer eignen Macht eine Stütze zu schaffen. In dieser Richtung hatten besonders die sächsischen Kaiser zu wirken begonnen; und es war diese Politik, das kann nicht bestritten werden, für eine gewisse Zeit und bis zu einem gewissen Punkte eine durchaus sachgemäße gewesen. In dieser Richtung liegt denn auch unstreitig der Schlüssel des Verständnisses dafür, daß das Königthum, sofern es nicht seine hauptsächlichste Stütze sich entwenden lassen und damit überhaupt auf eine Durchführung seiner Aufgaben verzichten wollte, jeden Angriff auf die aus diesem Verhältniß hervorgegangenen, durch große Opfer erkauften Rechte mit Aufbietung aller Kräfte zurückzuweisen suchen mußte. Ebenso gewiß war hier der verwundbarste unter all den Punkten im bestehenden Staatsleben, welche die Kirche zu einem Angriff sich auswählen konnte; und mit welchem Geschick sie diesen Umstand auszunutzen verstand, davon werden auch die folgenden Blätter erzählen. Aber daß dieser Gesichtspunkt für die Art und Richtung des Angriffs in erster Linie maßgebend gewesen wäre, könnte man nicht sagen. Wie es eine Nothwendigkeit genannt werden muß, daß der Streit über die Grenzen zwischen Staat und Kirche unter

den damals obwaltenden Verhältnissen gerade an der Frage über die Investitur zu Tage gefördert ward, so mußten in demselben gerade wieder die Verhältnisse des römisch-deutschen Reichs jene Bedeutung haben, eben weil dasselbe der Kirche gegenüber das Imperium, den Staat als solchen, darstellte.

Es ist an sich nicht von ausschlaggebender Bedeutung für den Gang dieser Untersuchung, auf welchem Weg gerade, in Anknüpfung an jene Ausstattung der Kirchen mit weltlichem Gute, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts bestehende Zustand in Betreff der Besetzung der höhern geistlichen Würden aus dem frühern hervorgegangen war. Obgleich wir keinen Augenblick anstehen, in Bezug darauf das Ergebniß von J. Fider's bahnbrechenden Forschungen uns zu eigen zu machen, welche gegenüber der bisher gültigen Theorie von der Entwicklung jenes Verhältnisses aus dem Wesen des Lehnverbandes — sei es von vornherein hinsichtlich der gesammten, mit den Kirchen verbundenen weltlichen Güter und Rechte, sei es zunächst nur hinsichtlich der Hoheitsrechte — dasselbe vielmehr herleiten aus dem Herrenrecht der weltlichen Fürsten als Obereigenthümer am Kirchengut, da nach germanischer Rechtsanschauung die Kirchen selbst des Grundeigenthums unfähig waren und nur so den Genuß weltlicher Güter und rechtlichen Schuz dafür erlangen konnten.⁴⁾

Köchten ferner mehr oder weniger schon im Anschluß an die Form der Besitzübertragung Begriffe auf jenes Verhältniß angewendet werden, welche ein Lehnverhältniß im eigentlichen und engeren Sinne, gleich demjenigen der weltlichen Vasallen zu ihrem Lehnsherrn, bedeuteten und schließlich ja auch unbestrittenermaßen zu völliger Anerkennung gelangt sind.

Thatsache war, daß überall derjenige, welcher dem neu zu erhebenden geistlichen Würdenträger das Nutzungsrecht auf die Güter seiner Kirche zu übertragen hatte, so wie es nun einmal die Lage der Dinge mit sich brachte, damit auch den entscheidenden

Einfluß auf die Erhebung selbst besaß. Nicht immer und überall, aber in der Regel und in den Staaten, deren Verhältnisse als maßgebend zu betrachten sind, war es die Form der Investitur, mit den Symbolen von Ring und Stab bei den bischöflichen Kirchen, durch welche jene Uebertragung, unter Leistung des Treueides von Seiten des Empfängers, stattfand; sie gab dem letzteren, unter Voraussetzung der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auf Lebenszeit das Nutzungsrecht an die materielle Grundlage seiner geistlichen Würde. Gewiß wäre nun mit diesem Zustande ein Fortbestand des kanonischen Wahlverfahrens an sich nicht absolut unvereinbar gewesen. Nichts beweist das besser als der Umstand, daß kanonische Wahlen im vollsten Sinne des Wortes auch so noch hier und da stattfanden, — freilich aber auch nur auf Grund besonderer Privilegien, kraft deren sie gewissen Kirchen ausdrücklich nachgelassen waren, oder in Folge persönlicher Vergünstigung für den einzelnen Fall. Etwas, was äußerlich den Anschein einer Wahl erweckte, war schon auch sonst mit der Erhebung der höhern geistlichen Würdenträger in der Regel verbunden; nur daß in Wahrheit dies eine selbständige Bedeutung neben der Investitur durchaus nicht beanspruchen konnte, und, wenn darauf eigentlich das Recht zur Ausübung der Spiritualien zurückging, doch dem gegenüber die Erwerbung des Rechts zur Nutzung der Temporalien durchaus das Wesentliche am ganzen Acte der Erhebung war, selbst ohne daß von den weltlichen Herren je auch nur das entfernteste Anrecht auf Ertheilung der geistlichen Befugnisse beansprucht worden wäre. So konnte schließlich auch oft genug mit demselben Rechte und Erfolge jeder Anschein eines Wahlverfahrens unterbleiben.

Es würde zu weit führen, alle die einzelnen Modalitäten, in welchen dieser Zustand bezüglich der Besetzung von Bisthümern zum Ausdruck kam, darzulegen. Jedenfalls kamen durch Todesfall oder Abforderung Ring und Stab, gleich den Einkünften der

Kirche für die Dauer der Erlebigung, allemal wieder in die Hand des weltlichen Herrn zurück. Und bald erfolgte dann eine kanonische Wahl und er investirte den durch sie Erkornen, oder es stellten ihm auch die Wähler, unter Verzicht auf ihr Recht, die Ernennung des Nachfolgers durch Ertheilung der Investitur anheim; bald erfolgte die letztere von Seiten des Oberherrn, ohne auch nur eine Präsentation abzuwarten oder selbst im Widerspruch mit einer solchen, und nur in Form einer nachträglichen Beistimmung der kanonischen Wähler konnte ihr Recht zum Ausdruck kommen; bald war überhaupt schon die Bornahme einer Wahl, die dann in ihrem Ergebniß noch außerdem allen den angegebenen Bedingungen unterworfen war, an die Erlaubniß des weltlichen Herrn der Kirche gefnüpft.

Auf jeden Fall erfolgte erst nach Erlangung der Investitur, gewöhnlich auf ausdrücklichen Befehl des Oberherrn, die Weihe und mit ihr die wirkliche Uebernahme und Ausübung der Amtsgewalt.

Bei der Weihe erhielt der Neuerhobene durch den Metropolit, oder wer sonst ihn weihte, zum zweiten Male Ring und Stab, jetzt natürlich in ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bedeutung als Symbole seines geistlichen Hirtenamts. Es ist bekannt, welches Gewicht die Kirche, seitdem sie sich gegen das Investiturrecht der Laien erhob, darauf legte, daß für die Uebertragung des weltlichen Besitzes gerade dieselben Symbole gewählt worden waren. Genau so trug auch der dabei übliche, aus den bestehenden Rechtsverhältnissen unmittelbar hervorgegangene Ausdruck, daß der weltliche Oberherr dem Neuerhobenen hiermit seine „Kirche“ übergebe, noch ein neues Moment in den Streit hinein.

Indeß von dem Streite später. Vorläufig galt vielmehr eben jene Weise der Erhebung — so hatte es das Naturgemäße ihrer Entwicklung ebenso sehr, als nunmehr auch schon das längere Verkommen mit sich gebracht — als eine unanstößige, der Sache

angemessene, gesetzmäßige. Als solche wurde sie von den weltlichen Herren ausgeübt, von der überwiegenden Mehrzahl der Laien ebensowohl als der Geistlichkeit, bis hinauf zum Haupte der abendländischen Christenheit, anerkannt. Mehr als ein Papst heiligte sie durch ausdrückliche Bestätigung. Als später im Verlauf des Streites die Vertheidiger der Laieninvestitur sich auf angebliche Privilegien früherer Päpste beriefen, durch welche den römischen Kaisern und Königen das Recht ausdrücklich verliehen worden sei, hatten die Widersacher derselben — so tief war jenes Bewußtsein eingewurzelt — nicht sowohl principielle Einwürfe dagegen vorzubringen, sondern behaupteten nur, entweder daß jene Päpste zu einer solchen Verleihung, die den unveräußerlichen Grundrechten der Kirche zuwiderlaufe, nicht befugt gewesen seien, oder daß eben neue Verhältnisse — und das seien, so behauptete man kühnlich, die gegenwärtigen gegenüber denen zur Zeit jener Päpste — neue Bestimmungen verlangten.⁵⁾

Kam nun die Kirche einmal dahin, wozu sie an sich gewiß berechtigt war, den weltlichen Machthabern den maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Aemter entziehen zu wollen, so gab es ebenso gewiß kein einfacheres und gründlicheres Mittel dazu, als das Verhältniß, worauf derselbe beruhte, zu lösen. Aber wer hätte das wagen mögen oder dürfen, wo die Ansicht von der Nothwendigkeit und Unzertrennlichkeit weltlichen Besitzes der bezeichneten Art von dem Wesen der Kirche die Gültigkeit eines Glaubenssatzes besaß? Wohl ist man einmal in einem spätern Stadium des Kampfes nahe daran gekommen, diese Consequenz zu ziehen — in dem ersten Vertrage Paschalis II. mit Heinrich V. vom J. 1111 —, aber auch nur, um eine bloß theilweise Durchführung derselben in's Auge zu fassen und auch diese alsbald für unmöglich erkennen zu müssen.⁶⁾

In Wahrheit wurde der Hebel an einem ganz andern Punkte angelegt; und keine Berechnung hätte denselben geschickter aus-

wählen können, als ihn der Eifer einer ehrlichen, aber auch bis zu einem gewissen Grade naiven Reformpartei traf, die damit nichts weniger als das Investiturrecht selbst, geschweige denn die vorhandene Machtstellung des Staats gegenüber der Kirche überhaupt bekämpfen wollte, ebensowenig wie der Staat selbst, als er ihre Bestrebungen eifrig unterstützte, damit seiner Befugniß irgendwelchen Abbruch zu thun gewillt war. Und doch brach er selbst so zum besten Theile anderen die Bahn, die ihn bald in seinen Grundfesten erschütterten sollten!

Auch sonst, abgesehen von ihren Beziehungen zur weltlichen Gewalt, mußte die Kirche gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts entfernt genug von dem Ideal erscheinen, welches nun einmal die vermeinten Zustände der Urzeit des Christenthums für Alle abgaben, die in Wahrheit die Bedingungen des Heils der Menschheit erfaßt zu haben glaubten. Die endlosen Wirren, welche die Neugestaltung des europäischen Staatensystems mit sich brachte und in welche die Kirche durch ihren weltlichen Besiß noch besonders verwickelt ward, hatten vieles Mißbräuchliche hervorgerufen, was sofort die Angriffe einer etwaigen Gegenbewegung auf sich ziehen mußte. Viel zu sehr waren die meisten Prälaten in die Welthändel verwickelt, um den Anforderungen ihres Amtes, selbst bei sonstiger Tüchtigkeit und gutem Willen dazu, in seelsorgerischer Beziehung genügen zu können. Die kirchliche Zucht, der kirchliche Verband war überall gelockert; und wie, so lange diese Zustände dauerten, an die von streng kirchlicher Seite nach althergebrachter Anschauung immer in Aussicht genommene Aufhebung des ehelichen Lebens der Weltpriester — um von wirklichen Lastern in geschlechtlicher Beziehung zu schweigen — nicht gedacht werden konnte, so schienen die Verhältnisse gleich ungünstig zur Ausrottung der schon so lange bekämpften Simonie. Und doch lag wieder, so schien es, in dieser Richtung die erste Möglichkeit, um eine Besserung herbeizuführen.

Mit dem Namen Simonie bezeichnete man im ursprünglichen und eigentlichen Sinne den Erwerb oder die Ertheilung geistlicher Würden um Geld oder Geldeswerth. Nicht ein neues Uebel konnte man sie nennen; sie war, wengleich erst Gregor der Große den technischen Ausdruck der heiligen Geschichte entnommen zu haben scheint, fast so alt als das Christenthum selbst, und von frühester Zeit an finden wir Beschlüsse, Ermahnungen, Verordnungen von Kirchenversammlungen, den heiligen Vätern, den Päpsten gegen dieselbe gerichtet. Es ist eine ganz vage, obwohl oft gehörte Behauptung, daß die von uns in's Auge gefasste Zeit reicher an Fällen von wirklicher Simonie gewesen sei, als irgendwelche frühere, mindestens seitdem die Kirche aus einer verfolgten zur begünstigten und bald herrschenden geworden war.⁷⁾ Aber allerdings war der Zeit bis zu einem gewissen Grade das Bewußtsein von der Unrechtmäßigkeit des Vergehens geschwunden, und je mehr — daher stammt vor Allem jene Behauptung — Umfang und Hitze des von diesem Begriff aus sich entspinrenden Kampfes wuchsen, desto mehr ward der Name auf Dinge angewendet, deren Verwandtschaft mit der wirklichen und eigentlichen Simonie sich nur durch sehr spitzfindige und zweideutige Deductionen herleiten ließ. Was Wunder, daß schließlich so ziemlich die ganze Welt, soweit sie nicht den Eiferern diente, erfüllt von Simonisten erschien, im schönen Verein — nachdem einmal die Begriffsverwirrung zu Stande gebracht, ihr Inhalt fixirt und dogmatifirt war — mit den Verbrechern wider das Gebot der Keuschheit, den Nicolaiten?⁸⁾

Soweit nun Simonie so zu sagen innerhalb der Geislichkeit selbst stattfand, indem von den höheren geistlichen Würdenträgern die von ihnen zu ertheilenden Aemter und Weihen gegen Entgelt vergeben wurden, mochte sie vielfach ihren natürlichen und, wenn wir billig urtheilen wollen, wenigstens principiell nicht geradezu verwerflichen Anlaß in der Entrichtung bestimmter, an jene Ertheilung geknüpfter Taxen von Seiten der Empfänger haben.

Gewiß würde es ebensosehr an sich verkehrt sein, als der geschichtlichen Ueberlieferung widersprechen, wenn man jeden Simonisten dieser Art von vornherein für einen schlechten, unwürdigen Geistlichen halten wollte; gewiß aber auch war diese Weise der Erhebung eine der Natur der Sache und den Aufgaben der Kirche möglichst wenig angemessene, sicherlich die schlechteste, um das Einbringen Unwürdiger zu verhüten. Wie hätte sie nicht von der Kirche bekämpft werden sollen? Und sie überschritt vollends, von der Habsucht der höheren Würdenträger ausgebeutet, die Schranken jeder Duldung, seitdem sie anfang, von Jenen zur Beschaffung eines Ersatzes für das von ihnen selbst bei der Erlangung ihrer Ämter an weltliche Herren Erlegte betrieben zu werden.

War nun diese letztere Art der Simonie an sich so alt, als der Einfluß der Fürsten auf die Besetzung der höhern geistlichen Würden überhaupt, so mußte sie durch das Zusammentreffen der Umstände gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts hin besonders Anstoß erregen. Denn gleichwie der gegenwärtige Einfluß der weltlichen Herren sich von demjenigen einer früheren Zeitstufe unterschied, indem er in den Besitzverhältnissen der Kirche eine bestimmte, rechtliche Grundlage hatte, so war man jetzt auf dem besten Wege, gegenüber jenen, obwohl kaum weniger zahlreichen, doch ihrem Wesen nach immer je für sich vereinzelt und mehr auf jeweiligen persönlichen Interessen beruhenden Vorkommnissen das als solches erkannte Uebel eine, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, gattungsmäßige, systematische Form annehmen zu sehen.

Wir meinen nicht den Umstand, daß es für die Könige einen gewissen Werth haben mußte, die höhern geistlichen Ämter mit hervorragenden, namentlich auch persönlich reich begüterten Männern zu besetzen, die eben in dieser Eigenschaft um so ungetheilte die Mittel ihrer Kirche zur Erfüllung ihrer Reichspflichten verwenden konnten, obendrein als eine Art von Gegengabe für die bedeutsame Stellung, die ihnen zu Theil geworden, der Kirche Etwas von

ihrem Eigengute zuzuwenden im Stande waren. Für die feinfühligsten Gewissen der Eiferer mußte auch dies zwar entschieden unter den Begriff der Simonie fallen. Aber wenn auch der erste der angeführten Gesichtspunkte sie zum Angriff herausfordern mußte, wie hätte nicht der andere ihre Stimme doppelt und dreifach müssen schweigen heißen? Und in der That herrscht über diesen Punkt, so wesentlich er mit dem bestehenden Recht der Besetzung zusammenhängt, in der Litteratur des sogenannten Investiturstreits, soweit sie von kirchlicher Seite stammt, ein bemerkenswerthes Stillschweigen.

Andererseits schloß auch ein wenigstens seiner Form nach vollständig kanonisches Wahlverfahren, dem zugleich jede weltliche Einmischung fernblieb, verwerfliche Einwirkungen von Bewerbern auf die Wähler nicht aus, ebensowenig als der Bestand der Laieninvestitur an sich Simonie in seinem Gefolge zu haben brauchte. Ehrgeizigen hatte auch gegenüber dem Fürsten einer früheren Staatenbildung oder seinen Berathern der Gedanke an den Versuch einer Bestechung nicht schwer kommen können. Doch mußte durch die Stellung der geistlichen Würden innerhalb der neuen Verhältnisse Derartiges ganz besonders an die Hand gegeben erscheinen.⁹⁾ Denn war es überhaupt Sitte, daß man des Herrschers Majestät nicht leicht ohne Geschenke nahte, zumal wenn es galt, eine Bitte auszusprechen, und daß namentlich ein zu belehnender Vasall, gleichsam als vorläufiges Aequivalent des zu empfangenden Beneficiums oder um damit seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu versichern, eine gewisse Gabe darbrachte, so konnte es am allerwenigsten ausbleiben, daß aus entsprechenden Gaben erwählter Prälaten, welche die Investitur suchten, ein Mittel für alle diejenigen ward, welche überhaupt durch den entscheidenden Act der Investitur, sei es nach vorangegangener Wahl oder nicht, ein höheres geistliches Amt zu erwerben wünschten. Um so mehr konnte dies um sich greifen, je mehr

bei der immer beträchtlicheren Abnahme der Krongüter und bei den fortwährenden Kriegen, ja selbst für viele Fälle bei dem bloßen Mangel an baaren Werthzeichen derartige Zuschüsse den weltlichen Herren willkommen sein mußten. Und waren die Herren selbst solchen Einwirkungen unzugänglich, so gab es doch etwa immer Personen, welche einen bestimmenden Einfluß auf sie auszuüben im Stande waren und diese Art des Gewinns nicht scheuten.

Von verschiedenen Seiten aus und nach verschiedenen Richtungen hin begann nun um eben jene Zeit, schon lange und sorgfältig im engern Kreise vorbereitet, jetzt durch die Weltlage plötzlich zu allgemeinerer Bedeutung erhoben, ein gewaltiger Ansturm gegen dieses ganze Wesen der Kirche, ein Drängen von ihm ab nach dem durch die Ueberlieferung vorgezeichneten Ideale.

Das Stichwort aller dieser Bestrebungen wurde die Befreiung der geknechteten Kirche. Drei Arten der Auffassung möchten hauptsächlich zu unterscheiden sein, welche der vieldeutige Begriff damals von den activen Parteien erfuhr; wiederum je nach dem Sinne, in welchem wir denselben jedesmal gebraucht finden, läßt sich sofort die ganze Stellung jeder einzelnen unter jenen und jedes unter ihren Angehörigen entwickeln. Wir möchten unterscheiden: das Streben nach der Befreiung der Kirche von der Knechtschaft der Weltlichkeit (weltlichen Gesinnung, weltlichen Wandels); dasjenige nach Befreiung derselben von der Knechtschaft der weltlichen Gewalt durch Vernichtung jedes Einflusses derselben auf die Kirche und Beschränkung jeder von beiden auf das ihr eigenthümliche Gebiet; endlich das Streben nach absoluter Befreiung der Kirche als der corporativ aufgefaßten Vertreterin des Geistes und aller geistigen Interessen von jeder materiellen Schranke und nach Erringung der ihr gebührenden Stellung zur Materie sammt allem, was mit ihr zusammenhängt, d. h. zur absoluten Herrschaft darüber, also auch über den Staat als Vertreter der materiellen Interessen.

Erkannten Schäden der Kirche abzuheilen, hatte es von jeher

nie an Anstrengungen gefehlt. Mußten solche in den ersten Jahrhunderten des neuen Europa, vereinzelt in jeder Beziehung, wie sie auftraten, im Wesentlichen auch ohne Ergebnis bleiben, so entstand dann eine Gewalt, welche ihrer Natur nach ganz zur Trägerin solcher Bestrebungen geschaffen, ja ausdrücklich darauf hingewiesen war, das Kaiserthum eines Karl des Großen. Von seinen Nachfolgern, die nur zu wenig seine Nachfolger im Geiste waren, übernahm das damals auf neuen Bahnen aufstrebende Papstthum die Idee. Schon wurde von diesem einmal der Anlauf zu einer Umgestaltung der Beziehungen der Kirche zum Staate genommen. Zwar bedingte auch gerade die Richtung, welche das Papstthum genommen, daß Alles einzig und allein auf die Persönlichkeit des Mannes ankam, der an der Spitze stand; und Päpste wie Nicolaus I., Hadrian II., sollten nicht so bald wieder ihres gleichen finden. Indeß konnte dem Papstthum die einmal übernommene Mission doch auch nie wieder gänzlich entrisen werden: wer hinfort eine allgemeine Besserung erwirken wollte, mußte es im Bunde mit ihm. So that es in einzelnen Vertretern das neu erstandene römisch-deutsche Kaiserthum, so that es eine von unten her aus selbständigen Anfängen erwachsene Bewegung mit allgemeinen Tendenzen. Daß die letztere, wie sie im cluniacensischen Mönchthum zum schärfsten Ausdruck kam, fortbestand, war für die Kirche der dauernde Gewinn dieser Epoche. Im Uebrigen wurden auch so von ihr die angestrebten Ziele bei Weitem nicht erreicht; und gerade der Umstand, daß an der entscheidenden Stelle nur die einzelne Persönlichkeit den Ausschlag gab, brachte gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts hin, vor allem durch den Pontificat Benedict's IX., erheblichen Rückgang.

Auch jetzt konnten die Zustände, so wie sie eben in mehreren wesentlichen Punkten charakterisirt wurden, nicht verfehlen, das Streben nach einer Besserung in ernstern, wohlmeinenden Männern hervorzurufen, denen das Heil der Welt nach Maßgabe des einen,

feststehenden Ideals am Herzen lag. Man kann sich nicht verhehlen, daß die Mittel, welche man von dieser Stufe der Bestrebungen an bis da hinauf verwendete, wo die specifisch römisch-päpstlichen für ihre eigene Rechnung zu arbeiten begannen, zum großen Theil recht äußerliche, am allerwenigsten nach principiellen Gesichtspunkten bestimmte waren. Indeß sie regten doch die Geister an, über das alltägliche Leben hinaus auf Besseres und auf Besserung zu finnen, und ehrlich gemeint waren sie. Zahlreiche Mißstände im öffentlichen Leben trugen nur noch mehr dazu bei, auch weitere Kreise und namentlich die niederen Schichten der Gesellschaft für religiöse Einwirkung empfänglich zu machen, die Sehnsucht nach einer Aenderung der Dinge zum Guten hervorzurufen. In den neuerstandenen Klöstern der wiederhergestellten Ordnung, obgleich ihre letzten Ziele noch weit jenseits der hier in's Auge gefaßten lagen, stand denn doch auch zum Kampf zunächst für die letzteren ein gewaltiges Heer bereit. Kurz, Geistliche und Laien aller Lebensstellungen vereinigten sich in dem Bestreben, den offen daliegenden, wirklichen Uebelständen abzuhelpen, ohne doch blind gegen alles Neue schlechthin zu eifern, vielmehr in Anerkennung dessen, was in der bisherigen Entwicklung der Dinge wohlbegründet erschien, namentlich auch eines von diesem Standpunkte aus vernünftig abgegrenzten Einflusses der Staatsgewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten. In dieser Richtung bewegten sich die Absichten eines Heinrich III. und vieler wackerer Männer; an ihrer Durchführung durfte sich getrost ein jeder Geistliche betheiligen, ohne seine doppelten Pflichten, die denn doch einmal nicht abzuleugnen waren, zu verletzen.

Aber wenn man einmal damit begonnen hatte, sich von den gegenwärtigen, in einer nächstliegenden Vorzeit begründeten Zuständen hinweg auf diejenigen einer idealen Vorvergangenheit zu beziehen und wenigstens die theilweise Zurückführung der letzteren zu erstreben, konnte es dabei bleiben? Auf den Schultern dieser

Partei erhebt sich eine neue, strengere, die, hauptsächlich begründet im Stande der Klostergeistlichen und Eremiten, die volle Consequenz zog und ein strictes Zurückgehen auf jene Zustände verlangte. Aufrichtig fromme und nicht minder wohlmeinende Männer waren es, welche sie leiteten, aber nur mönchisch war der Charakter ihrer Reform, entsprechend dem Geiste der Askese, welcher sie huldigten. Sie führte vom Leben, von der greifbaren Welt ab auf Gebiete, die dem Menschen für immer verschlossen sind, sofern er nicht eben seine Natur verleugnen will. Ihr stärkstes Werkzeug war der für den Schwärmer allezeit bereite Fanatismus des großen Haufens; und je größer gegenüber aller Anfechtung der Welt die Furchtlosigkeit und Ueberzeugungstreue der Führer war, in desto höherem Maße stand ihnen jener zu Gebote. Aber Klarheit der Gedanken und Scharfsichtigkeit würde man bei den Vertretern dieser Bestrebungen vergebens suchen. Und wohin mußten schließlich die letzteren führen?

Man verlangte, was die nachgerade brennend gewordenen, nächstliegenden Fragen betraf, nicht nur die Abschaffung der Mißbräuche im geschlechtlichen Leben der Kirchendiener, sondern Aufhebung desselben überhaupt; — die heilige Schrift mußte für beide angegriffene Kategorien den Namen Nicolaiten hergeben¹⁰⁾, und schon nicht mehr so sehr als Sünde, denn als Kezerei ward, gleich der Simonie, dieser Nicolaitismus bekämpft. Man verlangte die Beseitigung des Erwerbs kirchlicher Aemter nicht nur durch Geld und Geldeswerth, nicht nur auch durch Dienste irgendwelcher Art, Versprechungen oder Bitten, sondern auch die Beseitigung jedes weltlichen Einflusses auf kirchliche Dinge. Man verlangte damit die Wiederherstellung des Verhältnisses, welches in den Urzeiten des Christenthums dem heidnischen Staate gegenüber bestanden hatte, ohne jedoch die aus der neuen Stellung zum christlichen Staat erwachsenen Vortheile aufgeben zu wollen; denn Todsfünde wäre es selbstverständlich gewesen, dabei von einer

Aufgabe der Kirchengüter zu sprechen. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nach der in dieser Weise erfolgten Trennung malte man sich freilich noch aus als begründet in der schönsten Eintracht und Bereitwilligkeit zu gegenseitiger Unterstützung, soweit eben die beiderseitige Competenz reiche.

Wenn man nun Solches verlangte und zu alledem das durchgreifendste Mittel zur Hebung der verfallenen Zucht und Ordnung innerhalb der Kirche in der Herstellung einer nach Maßgabe eines stufenweisen Geschäftsganges und Gehorsams streng gegliederten Kirchenverfassung erblickte, deren einheitliche Spitze mit den umfassendsten Machtbefugnissen ausgerüstet sein müsse, so bildete diese Richtung, ohne eine selbständige Bedeutung erreichen zu können, schließlich in der That nur ein brauchbares Werkzeug für eine dritte, die, obwohl an sich ihren Zielen völlig fremd, doch in ihr gerade die wesentlichste Stütze finden sollte und bei nur einigermaßen umsichtiger Benützung der ihr so zur Verfügung gestellten Mittel eben von dieser Grundlage aus die sicherste Aussicht hatte, die eignen Ideen in die Wirklichkeit zu übertragen.

Kaum irgendwo findet das Verhältniß einen treffenderen Ausdruck, als in dem Wesen des heiligen Petrus Damiani, des Wortführers jener Partei im hervorragendsten Sinne, und seiner Stellung zu Hildebrand. Wie gut und ehrlich meinte er es mit seinen Absichten! Und doch — es ist nicht zu viel gesagt — hat er eigentlich nie recht gewußt, was er wollte. Daß Hildebrand mit den Seinen denn doch noch ganz Anderes erstrebe, als er selbst für gut und recht hielt, sah er wohl; doch ließ er sich von demselben beherrschen und immer von Neuem für seine Ziele verwenden, indem er dafür die eigne Autorität vor den Augen der Welt in die Waagschale warf. Er stand eben in dem Bereich der bannenden Gewalt, die der überlegene, klare Geist über den beschränkten ausübt; und mehr oder weniger gilt dasselbe von allen

andern Trägern derselben Richtung, z. B. Ariald und Ciprand, den geistlichen Führern der mailänder Patarener.¹¹⁾

Die Bestrebungen jener dritten Richtung aber wurden bestimmt durch die Idee des römischen Papstthums. Die Ziele desselben lagen, sobald die Idee nur einmal gefaßt war, klar vor Augen; sie waren seitdem und sind, so wie sie sich von der einmal angenommenen Grundlage aus vermittelt des einfachsten Schlußverfahrens ergeben, fest und unverrückbar in jeder Hinsicht; sie bestehen in jedem Augenblicke mit dem Anspruch auf Verwirklichung. Ihr Inhalt ist: die unumschränkte, persönliche Herrschaft des Papstes als Statthalters Gottes über alle Gebiete des Glaubens und Lebens, als Ganzes zusammengefaßt, wie in jeder einzelnen Beziehung. Mit solchen Zielen gab freilich das Papstthum selbst das Wesen einer religiös-kirchlichen Macht auf und wurde zur politischen im hervorragendsten Sinne; von diesem Standpunkt aus allein ist es zu betrachten und zu verstehen.

Und waren derartige Ziele viel zu hoch, um von der Masse erfaßt, die Wege dahin viel zu schmal, um von ihr auch nur betreten werden zu können, so war es in der That auch nur eine Clique, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, welche damals die in diesem Sinne hervortretende Bewegung machte, zugleich aber auch in dieser ihrer Eigenschaft um so erfolgreicher leitete.

Auch diese Richtung erhob Anspruch auf den Namen einer reformatorischen: sie durfte es vor ihrer Zeit. Denn nicht bloß dem Wortlaut nach berief auch sie sich auf jene immerhin vielfach fingirten, doch durch die allgemeine Anerkennung geheiligten Satzungen der Vorzeit;¹²⁾ sie ging auch wirklich, im eignen Interesse, mit der zuvor charakterisirten, mönchisch-reformatorischen Richtung bis zu deren äußersten Zielen zusammen. Von da aus strebte sie selbständig weiter; aber im bezeichnenden Unterschied von jener that sie mehr, als sie sprach. Im Fluge wurde, indem man die litterarische Vertretung beliebig gearteter, auf rein kirch-

lichen Anschauungen beruhender Grundsätze getrost den Eiferern so gut wie ausschließlich überließ, eine Position nach der andern genommen, ein wichtiges Princip nach dem andern zur Geltung gebracht, während an der bedrohten Stelle oft noch kaum eine Ahnung der Gefahr vorhanden war. Wohl hätten zuweilen die Eiferer bedenklich werden mögen, wenn sie bemerkten, wozu sie eigentlich benutzt wurden. Indes ihnen blieb keine Zeit der Ueberlegung; immer von Neuem trieb sie Stachel und Sporn vorwärts. Für die politischen Ziele des Papstthums einzig und allein hat schließlich der Fanatismus derer gewirkt, die da auf Erden ein Gottesreich mit engelgleichen Gliedern herstellen zu können meinten.

Es durfte endlich das aufstrebende Papstthum auch darum vor seiner Zeit sich reformatorisch nennen, weil ein wichtiger Bestandtheil des von ihm erstrebten Zustandes gleichfalls eine strenge äußere Zucht und Ordnung in allen Verhältnissen war, die schon an sich, gegenüber den heillofen Wirren der Zeit, als eine wesentliche Besserung erscheinen mußte.

Entstanden war dasselbe und hatte sich zu seiner schon damals wenigstens in den Grundzügen anerkannten Machtfülle ausgebildet im directen Gegensatz zu dem gleich natur- wie sachgemäßen, vom Anfang der Kirche her gegebenen Princip der Autonomie der einzelnen Bestandtheile. Schritt für Schritt hatte es über dieses bisher, wenn schon oft auch wieder durch die Ereignisse vorübergehend auf frühere Stufen zurückgeworfen, einen Erfolg nach dem andern errungen. Wenn nun bei der damaligen Lage der Dinge ein Mann an die Spitze dieser Bewegung, als der am höchsten stehenden und damit zur Leitung berufenen, sich stellte, der die Verhältnisse überschaute und seiner Endziele sich vollbewußt war, so standen ihm zu deren Erreichung Mittel zu Gebote, wie sie noch selten eines Menschen Hand in sich vereinigt hatte. Er konnte in gewaltigem Schwunge von weiter Ferne her die Kirche dem gefaßten Ideale wunderbar nahe bringen.

II.

Der 22. April 1073 brachte Hildebrand, den Archidiaconus und Kanzler der römischen Kirche, unter dem Namen Gregor VII. auf den päpstlichen Stuhl.

Eine bedeutende, wahrlich nicht thatenarme Vergangenheit lag hinter ihm. Und welche Umwälzung, in den Zuständen wie in den Gemüthern, mußte sich im Verlauf von wenig mehr als einem Vierteljahrhundert vollzogen haben, wenn jetzt eben er mit seinen Ansichten, nicht ohne den besten Willen zu ihrer Durchführung, obgleich zugleich nicht ganz ohne Bangen, diese Stufe erklimmen konnte.

Als in einer unheilvollen Spaltung die traurige Zerrüttung der Kirche so recht offenkundig, als zu Rom, ihrem Mittelpunkt, Kergeruß an der Tagesordnung, ehrbares Leben eine wunderbare Seltenheit war, hatte ein kleiner Kreis von Männern jener specifisch päpstlich-politischen Tendenzen, wie wir sie soeben schilderten, es unternommen, sich an die Spitze zu schwingen und eine Bewegung zum Bessern, was er nun immer so nannte, hervorzurufen. Johann Gratianus, als Papst Gregor VI., war sein Haupt, der geistige Vater eines Hildebrand und anderer Männer, denen einst die Zukunft gehören sollte. Noch schien eine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in der Weise möglich, ohne jede Einmischung des Imperium, wie sie nach den nächstfolgenden Ereignissen erst wieder schwer erkämpft werden sollte; und Simonie ward nicht gescheut, als es galt, die geeignete Grundlage für die beabsichtigte Wirksamkeit in Besitz zu nehmen. Den jungen Mönch Hildebrand holte der neue Papst aus dem ganz unter cluniacensischen Einflüssen stehenden Kloster hervor in die Händel der Welt, und Alles weist hin auf eine hervorragende Betheiligung desselben an den Dingen im Sinne der neuen Partei, so wenig sich diese mehr im Einzelnen feststellen läßt.¹⁾

Freilich wurde durch die Ereignisse sehr bald jede weitere Wirksamkeit in dieser Richtung abgeschnitten. Denehin hätte dieselbe, man darf es wohl behaupten, zunächst auch nur von sehr zweifelhaftem Erfolg sein können. Noch war diesen Neuern viel zu wenig vorgearbeitet, zu klein ihr Kreis, viel zu hochfliegend ihre Pläne, um in hinreichend weiten Kreisen begriffen zu werden und Wurzel fassen zu können. Gregor VI. ward gleich den beiden andern Päpsten abgesetzt, ward gefangen über die Alpen geführt und sein Capellan mit ihm.

Doch sollte ihre Sache nicht verloren sein. Nur sollte auf andre Weise und von andrer Seite her ihr der Weg gebahnt werden.

Mit der im Uebergang vom Jahre 1046 auf 1047 durch Heinrich III. erfolgten Neuordnung der römischen Verhältnisse begann zuerst in bestimmter und allgemein wirksamer, dabei durchaus den bestehenden Verhältnissen angemessener Weise die Reform. Die weltliche Gewalt behauptete ihre wohlervorbenen Rechte, aber sie war, mindestens in ihrem obersten Repräsentanten, ernstlich bemüht, sie ohne Mißbrauch zu üben und innerhalb ihres Bereichs die ihrem Schutze unterstellte Kirche von dem, was zu gerechten Klagen Anlaß gab, zu reinigen. Strenge Gebote ergingen von Rom aus auf dem Wege einer neubelebten Gesetzgebung zur Herstellung der verfallenen Zucht und Ehrbarkeit in der Kirche, zur Beseitigung namentlich der als zur Zeit schwerster Uebelstand empfundenen Simonie, in ihrem wahren und eigentlichen Sinne gefaßt. Dabei fehlte es nicht, soweit es die Würde der Kirche zuzulassen schien, an mildernden Uebergangsbestimmungen; wenn auch langsamer, so war doch so gewiß desto sicherer das Uebel auszurotten. Es begann, so darf man wohl sagen, eine rege, fröhliche Wirksamkeit, so recht dazu angethan, ohne selbstsüchtigen Zwecken auf der einen oder andern Seite Raum zu geben, für die Erreichung einer wahren Kirchenverbesserung die schönsten

Hoffnungen zu erwecken. In diesem Sinne wirkte der Kaiser, der edle Papst Clemens II., würde auch allen Anzeichen nach Damasus II., der nach vorübergehender, fremder Usurpation an Clemens' Stelle trat, fortgewirkt haben. Sie beide vertraten die Reformbewegung der ersten Stufe, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, auf dem päpstlichen Stuhle. Nur war ihrem Beginnen leider zu kurze Dauer beschieden.

Mit Leo IX. gelangte auf den päpstlichen Stuhl die Reformbewegung der zweiten Stufe. Selbstverständlich hatten ihre Anhänger schon an der bisherigen Bewegung den lebhaftesten Antheil genommen. Aber was hier als letztes Ziel ins Auge gefaßt worden war, galt ihnen nur als vorläufige Grundlage des zu Erstrebenden, und ohne Scheu, aber mit um so größerer Aussicht auf Erfolg, gingen sie nunmehr darüber hinaus, indem sie jede Berechtigung der bestehenden Verhältnisse negirten. Gerade das war es, was sie sofort zu Herren der Lage machen mußte, gerade von hier aus war es am ehesten möglich, die Geister mit sich fortzureißen. Eben derselbe Punkt freilich war es auch, von welchem aus dann eine noch weiter gehende Richtung sich ihrer bemächtigte und sie zwang, ihr selbst nur vorzuarbeiten. Von Leo IX. an datiren diese beiden Stufen der reformatorischen Bewegung erst den eigentlichen Anfang der Kirchenverbesserung.²⁾

Und mit bewundernswürdiger Thätigkeit wirkte der Papst, überall persönlich eingreifend, von oberster Stelle aus, während zugleich von unten her die gesammte Partei mit ihrem ganzen Einfluß auf die Gemüther der Zeitgenossen für die von ihm ausgegebene Losung eintrat. Er selbst durchreiste die Hauptländer der abendländischen Christenheit, Legaten gingen von seiner Seite nach allen Richtungen hin — eine Institution, die eben von dieser Zeit an eine ganz neue Bedeutung gewinnt —, Synoden wurden gehalten, in Rom wie in den Provinzen, und welcher Geltungsbereich auch ihren Beschlüssen nach dem Buchstaben des Rechts

zukam, thatsächlich beanspruchten als solchen den gesammten Umfang der Christenheit alle diejenigen, denen der Papst selbst vorfaß. Bald sollte es üblich werden, in dieser Weise und mit diesem Anspruch alljährlich, sofern nicht ganz besondere Umstände es verhinderten, in Rom derartige Versammlungen mit Vertretern der ganzen Christenheit zu halten und Fragen von der umfassendsten Bedeutung auf ihre Tagesordnung zu setzen.³⁾

Die völlig veränderte Lage bezeichnete schon sofort die Bedingung, an welche Leo die Annahme der ihm vom Kaiser übertragenen Würde knüpfte. Aber wie hätte man dabei stehen bleiben können, die Rechtmäßigkeit weltlichen Einflusses auf die Erhebung bloß zum päpstlichen Amt in Abrede zu stellen? Stand doch, bei allen factischen Unterschieden, die Erhebung zur bischöflichen Würde nach ihrer geistlichen Bedeutung wenigstens ganz auf gleicher Stufe. Da lohnte es wohl, sich der gemeinsamen Apostolicität zu erinnern. Günstig war schon dafür, obwohl es keineswegs als ausschlaggebend zu betrachten sein würde, daß bereits die bisherige Reformbewegung mit ihrer Bekämpfung der Simonie das Augenmerk vorwiegend auf den Eintritt in das geistliche Amt gerichtet hatte. Was jene begonnen, wurde natürlich gleichfalls fortgesetzt; die Maßregeln gegen das Uebel wurden immer von Neuem bestätigt und, wo es anging, verschärft. Wäre es nur auf seine Ausrottung angekommen, man hätte sie mit begründeter Hoffnung als nahe bevorstehend bezeichnen dürfen, zumal da dem Widerstand sammt jeder moralischen Basis auch die nöthige Einheitlichkeit völlig abging. Aber statt dessen hörte man verkünden, daß jetzt erst dem eigentlichen Uebel an die Wurzel zu gehen sei. Oder war an eine Freiheit der Kirche, wie man sie jetzt an maßgebender Stelle auffaßte, zu denken, so lange ihre wichtigsten Organe in erster Linie nach dem Willen und im Hinblick auf das Interesse weltlicher Herren erhoben wurden? Konnten diese auch nur selbst einen Einwand dagegen erheben, wenn man diese Fessel, wie man

das nannte, abstreifte? Denn sündige Ueberhebung war doch jeder Eingriff von jener Seite, wenn denn das Heil der Seele das einzige und höchste Ziel des Daseins und die Kirche allein berufen war, dieses zu vermitteln, wenn denn dieses irdische Leben und Wesen nur als Vorbereitungsstadium für das künftige Jenseits zu gelten ein Recht hatte und der Staat, geschweige denn, daß er als Selbstzweck aufgefaßt worden wäre, nur eben Irdisches in seinem Wesen trug. Und welche Idee vom Staat hatte man dabei im Auge! Denn versetzte man sich einmal in die Urzeiten des Christenthums zurück: war er im Lichte dieser Anschauung nicht eben nur das Organ, welches beständig dem Christenthum den Untergang drohte, der verkörperte Antichrist, der sich gewaltsam den nur durch die Kirche führenden Weg zur Seligkeit versperrte, während diese den Verfolgten ebenso sicher war, wie die Martern in den irdischen Gerichten, — und wie die höllischen Strafen den Verfolgern?⁴⁾

So wird denn das längst bedeutungslos gewordene, fast vergessene kanonische Wahlverfahren wieder an's Licht gezogen und energisch betont. So ohne weitere Ausführung hingestellt, war diese Forderung freilich im höchsten Grade unklar. Aber vielleicht hatte man eben deswegen um so größern Erfolg damit in der öffentlichen Meinung. Und wenn Leo IX. mit seinen Gesinnungsgenossen in allem Eifer und in voller Freude an einer unablässigen Wirksamkeit gegen Simonie, für kanonische Wahl und für den jetzt den Zielen der Bewegung gleichfalls officiell hinzugefügten Eölibat sich wenig darum sorgte, wie man in der Wirklichkeit über die durch eine derartige Fragstellung geschaffenen Schwierigkeiten hinauskommen sollte, so standen in seiner nächsten Nähe die Männer, welche klare Consequenzen zu ziehen verstanden, schon bereit, um eintretenden Falls sofort die Leitung zu übernehmen. Er selbst hatte den kleinen Kreis von fernsichtigen, entschlossenen Köpfen um sich gesammelt,⁵⁾ vielleicht ohne andern Grund als die

in der Unklarheit der eignen Partei begründete Vermengung der beiderseitigen Ziele, vielleicht aber auch in der Ahnung, daß allein entweder den Vertretern des herkömmlichen Zustandes oder diesen, als den einzigen Verfechtern principieller Standpunkte, die Zukunft gehöre, — jenen Kreis, der ganz im Gegensatz zu dem geringfügigen Anschein, den er erweckte, gar bald das Ruder in den Händen haben sollte. Noch hatten seine Mitglieder auch mit manchen entgegenstehenden Einflüssen zu kämpfen; aber mindestens war jeder Erfolg in der jetzt eingeschlagenen Richtung zugleich eine neue Grundlage für die Erreichung dessen, was sie selbst erstrebten, zumal wenn der Papst, im Gegensatz zu den in der letzten Zeit mehrfach hervorgetretenen, autonomistisch-landeskirchlichen Bestrebungen so scharf die Einheit der Kirche in der römischen und deren Supremat betonte. Ihre Hand erkennen wir, wo Leo in seinen Maßregeln schon über das hinausging, was eigentlich nach seinem persönlichen Parteistandpunkt die äußerste Grenze seines Handelns hätte bilden müssen. Auch Hildebrand war durch den Papst wieder nach Rom gebracht worden. Seine in der That einzige Geschicklichkeit in weltlichen Geschäften, namentlich in der Beschaffung und Verwaltung von Geld, sicherte ihm bei der notorischen Unfähigkeit Leo's und seiner Nachfolger in solchen Dingen eine einflußreiche und, was ihren Werth erhöhte, dauernde Stellung. Und geistig, wengleich nicht äußerlich, war er bald genug der Erste auch innerhalb jenes engern Kreises.

Erfolgte nun zwar durch den Pontificat Victor's II. noch einmal ein gewisser Rückschlag gegen diese Wendung der Bewegung, insofern dieser Papst in der Hauptsache wieder an die Bestrebungen der vorvergangenen Epoche anknüpfte und ebenso im Verein mit der Kaisermacht, wie in deren wohlverstandenen Interesse wirkte, so hatte dies doch schon wegen der Kürze der Zeit keine tiefergehenden Folgen; und in seiner Gesinnung stand denn doch auch Victor II. den neuen Ideen um ein Beträchtliches näher, als etwa

ein Clemens II. Aber würde auch ein Clemens II., jetzt auf den päpstlichen Stuhl erhoben, im Stande gewesen sein, alle die in den letzten Jahren von den weitergehenden Parteien aufgeworfenen Fragen, soweit sie über seine persönlichen Ansichten hinausgegangen wären, einfach wieder von der Tagesordnung abzusetzen?

Am allerwenigsten konnte, obschon sie niedergehalten ward, jene mächtige Clique wieder aus ihrer einflussreichen Stellung verdrängt werden. Die hohe politische Macht, welche ein merkwürdiges Zusammentreffen der Umstände in die Hand des Papstes legte, sollte nachgerade ein neues Moment für ihre Erhebung werden. Als Victor II. die Augen schloß, trat sie nur um so eifriger hervor, und es war kein Wunder, wenn so recht im Gegensatz zu der soeben erlittenen PreSSION jetzt gerade sie sich auf die Dauer der maßgebenden Stellung bemächtigte und es an der Zeit fand, mit ihren wahren Absichten immer offener hervorzutreten, zumal da durch Heinrichs III. Tod auch die allgemeine politische Lage sich so wesentlich zu ihren Gunsten verändert hatte.

Ihr erster Triumph war die Erhebung Stephans X., und kühn genug strebte dieser auf der bezeichneten Bahn vorwärts. Jetzt war auch die Zeit gekommen, die neue Sache litterarisch zu vertreten, neue Schlagworte unter die Menge zu werfen. Es war ein „Fühler“ zugleich — wenn dieser Ausdruck hier gestattet ist — und ein Programm, jene Schrift des Cardinalbischofs Humbert von Silva-Candida, die unter Stephan's Pontificat an's Licht trat; und eben diese Thatsache gehört nicht zu den unwichtigsten Ereignissen des kurzen Zeitabschnitts. Ihren Verfasser, seinen gelehrten Landsmann, hatte der neue Papsi sofort zum Bibliothekar, d. i. zum Erzkanzler der römischen Kirche erhoben.⁶⁾

Es versteht sich, daß Humbert das Rüstzeug seiner Beweisführung hauptsächlich dem alten Testament entnahm, der allezeit bereiten Rüstkammer zur Vertretung theokratischer Ansprüche. Doch darauf einzugehen ist hier nicht der Ort. Wenn aber das Buch „wider

die Simonisten“ benannt ist, so wird nach der Parteilstellung des Verfassers von vornherein erwartet werden, daß dieser Begriff im weitesten Sinne genommen ist. So ist es auch. Simonist ist nicht bloß, wie das schon Gregor der Große festgestellt hatte,⁷⁾ wer Geld zur Erlangung einer geistlichen Würde anwendet oder sich dadurch zur Ertheilung derselben bestimmen läßt; auch wenn Bitte oder Dienstleistung in Verbindung mit irgendwelchem Aufwand, wenn überhaupt irgend ein auf Leistung und Gegenleistung oder persönliche Gunst begründetes Verhältniß als bestimmender Grund dabei mitwirkte, so ist dadurch schon der ganze Vorgang zum Verbrechen gestempelt und hat keine von den Wirkungen des ordnungsmäßigen Verfahrens zur Folge. Immer von Neuem legt Humbert Verwahrung dagegen ein, als ob den geläufigen Ausdrücken „simonistische Ordination, Verlauf des h. Geistes“ und ähnlichen irgend etwas Thatfächliches entspreche, wie ja doch das Sacrament, auch von der Hand des unwürdigen Priesters gespendet, Sacrament bleibt. Jeder Simonist ist ein Ketzer und als solcher, selbst bei den vorzüglichsten sonstigen Eigenschaften, ein falscher, unächter Bischof, während den „katholischen“ Bischof sogar der Mangel einer kanonischen Wahl nicht dazu stempelt, wie sich mit zahlreichen Beispielen von den Zeiten der Apostel her belegen läßt. Und waren etwa die Apostel durch kanonische Wahl berufen gewesen?

Die von diesen Ketzern vorgenommenen, sogenannten Amtshandlungen und ertheilten Sacramente können natürlich nach keiner Seite hin eine ihrer Bestimmung entsprechende Wirkung üben, vielmehr Jenen selbst und den Empfängern nur zum Verderben gereichen. Jede simonistische Weihe ist an sich ungültig und muß daher eintretenden Falls wiederholt werden, — dies Humbert's Stellung zu einem Streitpunkt, der seit reichlich einem Jahrzehnt die Gemüther auf das lebhafteste beschäftigte und bisher von oberster Stelle allerdings noch mehr nach den bei jedem einzelnen Falle

in Betracht kommenden Erwägungen, als grundsätzlich entschieden worden war. Wo keine Würde vorhanden, da ist natürlich auch keine ausdrückliche Absetzung nothwendig, wie von den Simonisten fälschlich behauptet wird. Viel besser ist der schlimme Rechtgläubige, als der im Uebrigen gerechte Ketzer; selbstverständlich gilt für Jenen in Bezug auf Gültigkeit der Weihen, Wirksamkeit der Sacramente, Nothwendigkeit des kanonischen Rechtsverfahrens im Fall eines Vergehens, was diesem, dem Simonisten, abzusprechen ist.

Das Umsichgreifen des Verbrechens, dessen Größe und verderbliche Folgen nach Humberts Vorgang hier weiter auszumalen uns erlassen bleiben möge, leitet auch er von dem Uebergang der christlichen Kirche aus ihrer Stellung innerhalb des heidnischen, römischen Staats, wo die steigende Höhe und Wichtigkeit des geistlichen Amtes seinen Träger nur um so heftigeren Verfolgungen aussetzte, in diejenige einer Staatskirche und von ihrem dadurch begründeten Besitz und Einfluß her. Konnte man nun, so fährt er fort, die Simonie noch gewissermaßen entschuldigen, so lange ihre Anhänger von dem eignen Vermögen an die Fürsten gaben, oft sogar noch ihre Kirchen bereicherten, so hat sie doch jeden Anspruch auf Duldung verloren, seitdem die Bewerber um geistliche Aemter auch noch das Versprechen der Ertheilung von Lehnen aus den Gütern der zu erwerbenden Kirche an die Fürsten und ihre Genossen als Mittel der Bestechung verwenden. So kam zur Sünde und Ketzerei noch eine klägliche Verarmung der Kirchen; und nirgends zeigt sich eine Aussicht auf Besserung, da Jeder, der zu einer weltlichen oder geistlichen Würde gelangt, sogar der Kaiser, sich verbindlich machen muß, diese Zustände in ihrer vollen Geltung zu belassen. Mag er denn auch sehen, wohin er mit diesem Verfahren kommt, das alle Folgen des todeswürdigen Verbrechens auf ihn überträgt; mag er sehen, wohin es führt, als Antichrist gegen Christus und seine Kirche aufzutreten. Der

Käufer der geistlichen Würde kann nach dem einmal begangenen Verbrechen sich bessern; der Verkäufer, der Fürst, begeht es, indem er sein vermeintliches Recht ausübt, immer von Neuem und ist darob nur um so verdammungswürdiger.

Nach solchen Voraussetzungen kann es nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne die namentlich im dritten und letzten Buch der Schrift behandelten Fragen über die Investitur, über die gebührende Stellung der Kirche zum Staat, über die Mittel zur Erreichung der von kirchlicher Seite angestrebten Besserung werden entschieden werden. Nach lebhaftem Einspruch gegen die ebenso nahe liegende als gefährliche Behauptung, daß bei übrigens unentgeltlicher Erlangung der Weihe die angefochtene Art der Erhebung doch nicht als Simonie bezeichnet werden dürfe, da ja durch die beanstandete Gegenleistung nur der Mißbrauch der Kirchengüter, nicht die geistliche Würde erworben werde — einer Behauptung, gegen die auch Petrus Damiani eifrig angekämpft hat^{*)} —, nach erneuter Betonung der Unzertrennlichkeit der Verbindung zwischen der Kirche und ihrem weltlichen Besitz und der Theilnahme des letztern am ganzen Wesen der Kirche, wird denn also constatirt, daß zur Zeit bei der Erhebung jedes Prälaten die Ertheilung der Investitur durch den weltlichen Oberherrn das Maßgebende ist. Und wenn dieses Verfahren nach den früher festgestellten Prämissen ohne Weiteres unter den Begriff der Simonie zu stellen ist, so wird die Größe und Strafbarkeit dieses Verbrechens dadurch, daß gemäß dem gegenwärtigen Verfahren der Act der Investitur mit Ring und Stab durch den Weihenden wiederholt wird, nur noch verdoppelt.

Seit den Zeiten der Ottonen namentlich wüthet das Uebel in dieser Gestalt. Selbst ein Heinrich III. hat es beim besten Willen nicht austrotten können — (so idealisirte man sich und dem Publicum, wider besseres Wissen, bereits diese Gestalt, im Hinblick auf das, was man seinen Nachfolgern in dem vorauszu sehenden

Kampfe vorhalten wollte) —; in Frankreich hat es den höchsten Grad erreicht. Wahrlich, eine Besserung wäre es gegenüber solchen Zuständen zu nennen, wenn nur ein doppelter „Verkauf“ der Kirchen stattfände, wie in der orientalischen Kirche, wo höchstens der Metropolit mit seinen geistlichen Helfershelfern ihn ausüben kann, der Kaiser aber oder sonstwelcher Laie sich mit der Bestimmung kirchlicher Angelegenheiten durchaus nicht befaßt.⁷⁾ Hier im Abendlande, wo Kaiser und andre Laien es thun, findet in jedem einzelnen Fall ein vierfacher „Verkauf“ statt. Denn neben den beiden Hauptpersonen des sündigen Geschäfts wirken doch auch immer noch Vermittler mit, — die übrigens selbstverständlich die gleiche Schuld, wie die unmittelbar Betheiligten, auf sich laden. Mindestens also die Herstellung jenes Verhältnisses, wie es im Orient besteht, wäre zu erstreben und würde schon einen beträchtlichen Vortheil für die Kirche bedeuten. Begründet wurde dasselbe von Constantin dem Großen, — und es begreift sich, daß Humbert dessen Verfahren so recht nachdrücklich in der seiner Zeit geläufigen Weise hervorhebt. Nicht einmal die grundbösen, kezerischen Longobarden widersprachen dem Papst, als er kraft apostolischer Machtvollkommenheit in Mailand einen Bischof einsetzte. Das Recht der Bestätigung der Metropolitane kommt dem Papst, dasjenige der Bestätigung der Bischöfe den Metropolitane zu; nicht Pippin, nicht Karl der Große, noch ihre Nachfolger bis zu den Ottonen herab maekten sich in dieser Hinsicht Eingriffe in die Rechte der Kirche an. Wenn nun seitdem so heillose Zustände in's Leben getreten sind — jetzt um so unerträglicher, da sogar ein Weib, die Kaiserin Agnes, in der geschilderten Weise die Kirchen „verkauft“ —, so ist es an der Zeit, ihnen gegenüber die gebührende Stellung der Kirche zum Staat in Erwägung zu ziehen, ihre Durchführung mit allen Mitteln in's Auge zu fassen.

Und da kann es denn zunächst nicht zweifelhaft sein, daß vor jeder weltlichen Gewalt die Kirche den Vorrang zu beanspruchen

hat. Sie verhält sich, einschließlich ihres Besitzes, zum Staat, wie die Seele zum Körper, wie am Leibe das Haupt zu den minder edlen Gliedern, die übrigens selbst wieder unter einander dem Range nach mannigfach abgestuft sind. Nach Maßgabe dieses Verhältnisses soll zunächst jeder von beiden Theilen auf seine Pflichten und seine Weise beschränkt sein. Allerdings hat ja die Kirche das Recht, die Fürsten dieser Welt und überhaupt die „getreuen Laien“ zur Hülfe und Mitwirkung in gewissen Dingen geistlicher Natur aufzurufen; doch mag das nur geschehen, um die den Kirchengesetzen hartnäckig zuwiderhandelnden, bloß geistlichen Strafen trozenden Priester nöthigenfalls durch äußeren Zwang zum Gehorsam zurückzubringen — obschon dieser Punkt, aus leicht begreiflichen Gründen, nur sehr vorsichtig berührt wird —, um das Volk zur Ergebenheit gegen die Kirche anzuhalten. Aber auch durchaus Nichts weiter dürfen Laienhände im Bereich der Kirche sich anmaßen.

So ist denn nun die Lage der Dinge. Sehe also ein Jeder, wie er es mit seinem Seelenheil vereinigen kann, jene Diebe und Räuber, nach dem Wille des Evangeliums¹⁰⁾, als geistliche Hirten zu betrachten, ihre gottesdienstlichen Handlungen als gültig und heiligend hinzunehmen.

So etwa Humbert. Und was es bedeuten wollte, wenn Erwägungen wie diejenigen, mit denen er abschließt, in jener Zeit der Menge vorgehalten wurden¹¹⁾, dafür lag in dem Augenblick, wo er schrieb, auch schon ein greifbares Beispiel vor. Wie können sich doch die Zeiten ändern! Reichlich zwei Jahrhunderte waren vergangen, seitdem die pseudo-isidorische Sammlung entstanden war, die kaum Etwas so häufig und eindringlich verkündigte, als daß das Volk seinen geistlichen Oberhirten zu gehorchen habe, zu einem Urtheil über sie unter keinen Umständen berechtigt sei; und welche Waffen lieferte ebendieselbe gerade jetzt wieder zur Durchsetzung der päpstlich-centralistischen Ansprüche! Aber Unterwerfung

predigt man nicht mehr dazu, sondern Aufruhr. Soeben war auch schon, angefaßt von Fanatikern und durch gewisse politische Verhältnisse nur noch genährt, zu Mailand jener wüthende Kampf der Pataria gegen Simonie und Nicolaitismus entbrannt, der binnen Kurzem an erster Stelle die Handhabe zum offenen Hervortreten mit den päpstlichen Ansprüchen bieten, der hier und anderwärts, wohin er verpflanzt ward, eine für alle Gegner derselben im höchsten Grade fürchtbare Waffe werden sollte.

Wie hätten, wo eine solche Entwicklung im Gange war, solche Interessen in Frage kamen, die römischen Capitani noch im Stande sein können, durch einen nach den Maßstäben ihres Gesichtskreises bemessenen und erhobenen Papst in die Leitung der Dinge auf die Dauer einzugreifen? Siegend erhob sich ein Nicolaus II., bei dessen Wahl bereits in der Hauptsache alles das zur Anwendung kam, was, früher schon versucht, bald als Gesetz verkündigt werden sollte und in der That ebensosehr die Unabhängigkeit des Papstthums wie seinen universellen Charakter zur Geltung gebracht hat. Entscheidend für alle Folgezeit wurden die von ihm promulgirten Beschlüsse der römischen Synode vom 13. April 1059, deren geistiger Urheber Hildebrand von nun an auch offen und im vollsten Maße als der eigentliche Träger und Führer des Papstthums erscheint. Nicht zwar die von Neuem verschärften Beschlüsse gegen Simonie und Unkeuschheit der Priester sind es, denen dabei ein besondres Gewicht zuzumessen wäre. Aber die Form der Papstwahl wurde im Sinne der jetzt herrschenden Partei festgestellt und factisch die Befreiung derselben von jedem Einfluß der Kaisergewalt gewonnen; legte man sich dabei im Hinblick auf die Umstände einstweilen noch eine Beschränkung auf, so hatte diese doch keine principielle Bedeutung und ist thatsächlich nie zur Anwendung gekommen. Es wurden von Neuem alle Cleriker von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen; es wurde den Laien verboten, Amtshandlungen ihrer durch Simonie und

Nicolaitismus besleckten Priester entgegenzunehmen; es wurde die Forderung aufgestellt, daß kein Kleriker, sei es für Entgelt, sei es unentgeltlich, von einem Laien eine Kirche empfangen solle. In Verbindung damit sind auch zum ersten Mal seit dem Beginn der Reformperiode Beschränkungen hinsichtlich des lehnmäßigen Besitzes von Kirchengütern durch Laien ausgesprochen worden.

So war, was Humbert als Lehrmeinung wissenschaftlich zu begründen versucht hatte, binnen Jahresfrist bereits Gesetz der Kirche, seine Befolgung Bedingung des Seelenheils geworden. So erklärt sich wohl auch, daß die an sich hochwichtige Schrift selbst bald wieder in den Schatten der Verborgenheit zurücktrat. Wenn aber die Erreichung der aufgestellten Forderungen ohne eine gründliche Umgestaltung der augenblicklich bestehenden Zustände undenkbar war, konnten sich die leitenden Männer in Rom darüber unklar sein, daß das voraussichtlich einzige Mittel zur Herbeiführung der letzteren ein offener Kampf von Gewalt gegen Gewalt, ein Kampf des Papstthums gegen weltliche und geistliche Mächte sein werde? Wenigstens weist darauf nicht das neue Verhältniß hin, in welches eben damals der päpstliche Stuhl zu den unteritalischen Normannen trat, ein Verhältniß, dessen Form zugleich von da an als die Grundlage eines ganz neuen Staatensystems überall in nächste Aussicht genommen erscheint.

Im Sinne jener Bestimmungen versuchte jetzt auch Rom zuerst eine officielle Entscheidung der mailänder Handel und bahnte die Unterwerfung der mächtigen Nebenbuhlerin, der Kirche des heiligen Ambrosius, an. „Von Neuem gleichsam investirte der Papst auf dieser Synode den Erzbischof Wido mit seinem Erzbisthum durch einen Ring. War derselbe bisher ein Vasall des Kaisers gewesen, so sollte er fortan der Dienstmann des römischen Bischofs sein: wie anders war die ungewohnte Ceremonie zu deuten?“¹²⁾

Da mußten wohl, wollten sie nicht willenlos sich in den an-

gebahnten Sturz des bisher gültigen Systems hineingezogen sehen, die Bedrohten sich zur Wehr setzen. Gegen die Beschlüsse der Synode erhob sich der deutsche und lombardische Episcopat, die Reichsregierung, — obwohl gerade hier einer kräftigen Action tausend Hemmnisse im Wege standen. Alle Bedenken und Verhandlungen schneidet der Tod Nicolaus' II. ab, der offene Kampf entbrennt. Noch fand der Widerstreit der Interessen im Wesentlichen zwar nur in der Personenfrage Ausdruck, ob Anselm von Lucca oder Cadalus von Parma, ob Alexander II. oder Honorius II. Papst sein solle. Aber konnte, wenn denn die Haupt- und Grundfrage noch nicht in den Vordergrund gestellt erscheint, der Ausgang des gegenwärtigen Streits für die künftige Entscheidung der letztern bedeutungslos sein? Und siegreich behauptet sich Alexander II. auf Petri Stuhl. Wohl mochte, bis das erreicht war, die Gesetzgebung der römischen Kirche auf ein weiteres Vorschreiten in der begonnenen Richtung verzichten; ja, völlig freie Bahn schuf eigentlich erst wieder der endliche Tod des Gegenpapstes und seines letzten, doch eben durch seine Stellung selbst hochwichtigen Anhängers, des Erzbischofs Heinrich von Ravenna (1072). Daß das keinen Rückschritt bedeuten solle, bewies die Wiederholung der Synodalbeschlüsse von 1059 auf der römischen Synode des J. 1063, wahrlich eine kühne That zu einer Zeit, wo noch in jedem Augenblick die ganze Existenz des Papstes und der von ihm vertretenen Richtung auf dem Spiele stand.

Wohnte selbst das auf die Erhebung zu geistlichen Würden bezügliche Gebot — vereinzelt, wie es da stand, ohne besondere Strafandrohung und wie nur deshalb bereits zweimal aufgestellt, um vor der Hand etwa auf einzelne Geister zu wirken und erst einmal einer spätern Zeit, falls sie daran anknüpfen wollte, die Berufung auf eine ausdrückliche, ältere Bestimmung zu ermöglichen — an der öffentlichen Meinung im Großen und Ganzen noch spurlos vorübergehen. Wohnte der Papst in einzelnen Fällen, wo

es die Umstände vorläufig rätzlich erscheinen ließen, das herkömmliche Verfahren der Erhebung ausdrücklich bestätigen. Anderwärts ließen es dieselben Umstände zu, für ein neuzugründendes Bisthum die „sogenannte Investitur“ doch feierlich zu verbieten, und die speciell in diesem Fall in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse brachten sogar die Genugthuung, daß dafür auch die königliche Bestätigung ohne wesentlichen Anstand zu erreichen war. Und im Allgemeinen wurde doch gerade während dieser Periode hinsichtlich der Consolidirung der Kirche auf Grund der Idee des römischen Papstthums ganz Außerordentliches erreicht. Zugleich nahmen die Dinge in Mailand eine Wendung, welche nicht günstiger gedacht werden konnte, um schließlich doch die Frage über die Erhebung der Bischöfe an geeigneter Stelle zur Entscheidung zu drängen. Hier war der Punkt, an dem nach und nach das Princip zu Tage gefördert, von dem aus seine Herstellung in die Wirklichkeit mit der Hoffnung auf Erfolg in Absicht genommen werden konnte.¹³⁾

Die mailändischen Unruhen hatten, von Rom fortwährend genährt und in seinem Interesse ausgenutzt, mit nur kurzen Unterbrechungen fortgebauert, ohne daß die eine oder die andre Partei auf die Dauer hätte die Oberhand gewinnen können. Gerade als die Pataria von Neuem obenauf war, zwischen 1067 und 1068, hatte sich ihr Führer, der Ritter Herlembald, wieder einmal nach Rom begeben, und dort waren, sei es, daß man im Hinblick auf das hohe Alter des Erzbischofs Wido sich auf alle Fälle vorbereiten zu müssen glaubte, sei es, daß man von seinem demnächst auszuführenden Plan Kunde besaß, in erster Linie die Maßregeln in Berathung gezogen worden, die bei einer etwaigen Neubesezung des ambrosianischen Stuhls zu ergreifen sein würden. Stand nun in dieser Hinsicht die Unrechtmäßigkeit des bisher gültigen Verfahrens für alle Betheiligten ohne Weiteres fest, so betonte Hildebrand noch besonders, daß nur durch eine „kanonische Wahl“

die mailändischen Händel gestillt werden könnten. Für kanonisch aber sei diejenige zu erachten, welche durch Klerus und Volk vorgenommen und deren Ergebniß durch den Papst bestätigt werde. Der Papst sollte an die Stelle des Königs eintreten, die Pataria, die bisher mehr im Sinn der mönchisch-reformatorischen Bewegung gekämpft, sollte von nun an direct für die päpstlichen Ziele einstehen.

Herlembald nahm demgemäß in der Heimath seinen Anhängern einen Eid ab, nach Wido's Tod eine dertartige Wahl durchzuführen zu wollen. Wido aber, zum Theil seiner bedrängten Stellung herzlich müde, zum Theil auch um einem solchen Verfahren zuvorzukommen, trat seine Würde durch Uebergabe von Ring und Stab an einen mailändischen Kleriker Gottfried ab, der ungesäumt vom König die Bestätigung erbat und erhielt. Freilich vergebens; denn Niemand wollte ihn als Erzbischof aufnehmen, der Bann des Papstes traf ihn, nur mit Waffengewalt konnte er sich in einer Hurg des Sprengels gegen die wider ihn ausgezogene Pataria halten. Um die Verwirrung noch zu mehren, nahm jetzt Wido die früher niedergelegte Würde von Neuem an, und das Schisma war da, obwohl Herlembald den Zweideutigen wenigstens sofort in sichern Gewahrsam nahm. Als nun Wido im Jahr 1071 starb, erfolgte der einmüthige Beschluß, dennoch auf keinen Fall den Gottfried anzunehmen; vielmehr erhob die Pataria in Gegenwart und unter Zustimmung eines päpstlichen Legaten den jungen Kleriker Atto zum Erzbischof. Freilich kaum war das geschehen, so erhoben sich auch die Gegner, jagten die festlich Schmausenden auseinander, mißhandelten den Legaten und Atto, und zwangen den letztern, eidlich auf seine neue Würde zu verzichten.

Zwar wurde in Mailand die Sache vor der Hand nicht weiter getrieben; ruhig lebten Atto und Gottfried, jeder auf seinem Besitz, als Privatleute neben einander. Der Papst dagegen auf

Antrieb Hildebrand's entband sofort den erstern von seinem Eide als einem erzwungenen, erkannte ihn als rechtmäßigen Erzbischof an und sprach auf der römischen Synode bald nach Ostern 1072 über Gottfried — was später auch Hildebrand als Papst alsbald wiederholte — den Bann aus.

Alexander II. hatte sich selbst für eine Ordnung der Angelegenheit in seinem Sinne oder, wie das in die geistliche Phraseologie umgesezt lautete, „nach Gottes Vorschrift“ (secundum Deum) beim König verwendet. Um so größeres Aufsehen mußte es erregen, wenn dieser zu Anfang des J. 1073 den lombardischen Bischöfen den gemessenen Befehl ertheilte, Gottfried zu ihrem Metropolit zu weihen. Der Befehl fand sofort, obschon nicht zu Mailand, das Gottfried als Erzbischof nie betreten hat, doch zu Novara Ausführung. Man wollte hinterher wissen, daß derselbe von Gottfried um vieles Geld erlangt worden sei. Und allerdings haben sicherlich ganz bestimmte Abmachungen politischen Inhalts zwischen ihm und dem König stattgefunden, wie es auch die Ueberlieferung andeutet. Diejenige von dem Geldgeschäft dagegen dürfte, ganz abgesehen davon, daß sie auch äußerlich in wenig vertrauenswürdigter Form auftritt, aus inneren Gründen stark in Zweifel zu ziehen sein. Wenigstens kann die spätere Reue des Königs über sein Verfahren, kann sein späterer Haß gegen die Vermittler in dieser Angelegenheit nicht als Zeugniß für die Wahrheit derselben gelten. Desto leichter aber, ja vielfach so gut wie unwillkürlich, war für die Anschauungen der Zeitgenossen die Verwechslung beider Vorgänge. Den Gegnern der königlichen Sache wenigstens fielen ja doch beide Arten der Erhebung, mochte nun dabei eine Leistung von wirklichen Werthen oder auch nur sonst irgendwelche Vereinbarung stattgefunden haben, ohne Weiteres unter den Begriff der Simonie.

Zu Ende des J. 1072 war es gewesen, daß sich Heinrich IV. zum lezten Male der durch die reichsständische Opposition ihm aufgebrungenen Leitung des Erzbischofs Anno von Köln entlebte,

um frei mit den Männern seiner eignen Wahl die Wiederherstellung der königlichen Macht zu betreiben.

Wenige Wochen darauf nun, zur römischen Fastensynode des J. 1073, belegte der Papst — auf besondern Antrieb der Kaiserin Agnes, wie es heißt — mehrere „Rathgeber des Königs, welche ihn von der Einheit der Kirche trennen wollten,“ mit der Excommunication.¹⁴⁾

Gewiß war der Papst, wenn man die Sache vom rein kirchlichen Standpunkt aus betrachtet, berechtigt, geistliche Strafen auch dieser Art zu verhängen. Aber ebenso gewiß trat gerade in diesem Fall die geistliche Bedeutung der Maßregel hinter die politische durchaus zurück; sie war ein Schlag gegen das Kaiserthum und die Kaisermacht in der Person des Königs Heinrich und hatte sich auch drüben nur dieser Auffassung zu gewärtigen. Darüber konnten sich ihre Urheber am allerwenigsten unklar sein, sie konnten auch hinsichtlich ihrer Folgen keine der beiden möglichen Eventualitäten außer Berechnung gelassen haben. Mag der König nachgeben oder Widerstand leisten: an diesem einen Fall wird die Frage über die Besetzung der geistlichen Aemter insgemein; an dieser die Grundfrage über die Stellung der Kirche zum Staat hervorgezogen und zur Entscheidung gebracht werden.

Zu gewinnen war im erstern Fall das wichtigste Präjudiz, ein fester Ausgangspunkt für die Gesamtheit der weitergehenden Forderungen Roms, deren officiële Aufstellung dann nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. Aber auch wenn der König widerstand, war für das Papstthum zu gewinnen Alles, zu verlieren fast Nichts. Denn zu vernichten, gesetzt den Fall einer Niederlage, oder auch nur in seiner derzeitigen Machtfülle wesentlich zu schädigen war dasselbe längst nicht mehr. Nichts beweist das besser, als daß auch in den Zeiten des heftigsten Kampfes, wie er bald wirklich entbrennen sollte; die Königlichen nie den Begriff des Papstthums, einschließlich der gesammten Befugnisse,

welche es bis zur Aufwerfung des Investiturverbots erworben und geübt hatte, in Frage gestellt haben. Oder erkannten sie ihrem Gegenpapst Clemens III. (Wibert) auch nur irgend Etwas von dem nicht zu, was ein Leo IX., selbst ein Nicolaus II. besessen hatte? Haben sie doch selbst zum Theil das Decret des letztern über die Papstwahl und das Recht des Königs zur Betheiligung an derselben für sich angerufen. Es war, so erklärlich die Sache durch den Geist des Zeitalters, wie durch den ganzen Gang der bisherigen Entwicklung ist, die verhängnißvollste Blöße, welche sie sich gegenüber den Römisch-Päpstlichen gaben, die für Principien fochten und mit Principien wirkten, während Jene selbst in der Mehrzahl sich kaum recht darüber klar wurden, daß es sich hier um mehr als um eine Personenfrage handle.

Und wurde man durch eine etwaige Niederlage selbst um einige Stufen zurückgeworfen, was konnte das austragen, wo man von der Erreichung des idealen Zustands überhaupt noch so weit entfernt war?

Indeß zu einer Niederlage für die päpstliche Sache waren die Dinge nicht einmal angethan. Schwer gelitten hatte im Reich das königliche Ansehen, die königliche Gewalt; schon war diese in Italien fast vollständig aufgelöst. Hand in Hand mit dem Papstthum wirkten gegen dieselbe ehrgeizige, auf das allgemeine Wohl niemals bedachte Fürstengeschlechter und arbeiteten ihm, absichtlich und unabsichtlich, fortwährend in die Hände. Bereits eine ganze Reihe von Demüthigungen hatte der widerstrebende Episcopat über sich müssen ergehen lassen. Dazu kam, daß die jetzt vom Papstthum in seinen Dienst genommene reformatorische Bewegung, selbst in Bezug auf die von der strengsten Richtung in's Auge gefaßten Ziele, doch schon nicht Weniges von ihren Forderungen durchgesetzt hatte. Was wollte es z. B. sagen, wenn auch weiterhin noch mehr als einmal selbst gewaltsamer Widerstand gegen den Eölibat sich erhob? Beschränkte er sich doch, sogar innerhalb

der engern räumlichen Kreise, innerhalb deren er überhaupt noch hervortreten konnte, zumeist nur auf die unmittelbar in ihren Interessen Geschädigten; und in der Verdammung der Simonie stimmten vollends Alle überein, mochten sie den Begriff nun im engern oder weitern Sinne fassen. Ganze Länderstrecken, innerhalb wie außerhalb des Reichs, waren besonders durch das neue Mönchthum¹⁵⁾ in einer Weise bearbeitet worden, daß es nur eines Winks der Männer von Rom bedurfte, um den rückichtslofesten Widerstand, den kühnsten Angriff gegen Alles hervorzurufen, was ihren eignen Absichten entgegenstand, — derselben Männer, die doch in allen andern Dingen, wie auch später ihre Gegner entristet constatirten, gegen jede Verechtigung eines Eingriffs von Laien in kirchliche Angelegenheiten so ernstliche Verwahrung einlegten.

Einen zweiten bedeutungsvollen Vorgang brachte dieselbe Synode: den Treueid des neuerhobenen Erzbischofs Wibert von Ravenna. Welch' wunderbare Symmetrie der Ereignisse! In ganz ähnlicher Weise war 1059, als das Papstthum den ersten Anlauf gegen das Imperium unternahm, die Kirche des h. Ambrosius, die andere, wichtigste Nebenbuhlerin der römischen, der letztern verbunden worden. Nur daß dies damals, dem Stand der Verhältnisse entsprechend, in minder scharf ausgeprägter Form zum Ausdruck kam. Jetzt ließ sich gegenüber der Kirche des h. Apollinaris schon Andres wagen, und die bisherige Stellung des Erhobenen zur römischen Curie, wie die Erinnerung an diejenige seines Vorgängers, forderten allerdings noch besonders dazu auf.

Wohl hatten auch bisher Erzbischöfe und Bischöfe bei Empfang des Palliums, beziehentlich bei der Consecration, unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtungen, dem Papst Treue und Gehorsam schwören müssen; aber es hatte sich dabei um den kanonischen Gehorsam gegen Roms kirchliche Oberleitung gehandelt. Der Eid, den Wibert leistete, gehört völlig unter den Begriff des Lehnsseides

und verhüllt dieses Verhältniß auch in der Form nach keiner Richtung. Das Schema ist genau dem nachgebildet, mit welchem weltliche Vasallen ihren Lehns Herren sich verpflichteten. Die römische Kirche hatte freilich Hoheitsrechte über Ravenna geltend zu machen. Aber es fiel trotzdem schon damals auf, daß die Eidesformel keines Kaisers, Königs oder Patricius gedachte, mitten unter den bisher unerhörten Verpflichtungen, welche sie dem neuen Erzbischof gegenüber dem Papst und seinen „durch die Wahl der bessern Cardinäle erhobenen“ Nachfolgern auferlegte.

Wir wissen, daß es Hildebrands Einfluß war, der den ursprünglich widerwilligen Papst zur Ertheilung der Weihe an Wibert bewog. Das schneidet jeden Zweifel darüber ab, wie er zu jenem Eid gestanden haben muß. Oder sollte er nicht eben die Form gefunden haben, unter welcher sich dem Papst das Zugeständniß denn doch annehmbar machen ließ? ¹⁶⁾

So etwa gekennzeichnet war die Lage, so scharf zugespitzt waren alle Verhältnisse, als wenige Wochen nach den letztgenannten Ereignissen Alexander II. vom Schauplatz abtrat und damit Gregors VII. Pontificat begann.

III.

Wenn der neue Papst es vermied, die Dinge sofort zum offenen Bruch zu treiben, wen dürfte das Wunder nehmen? Uebel würde es um die Existenzberechtigung der Untersuchung stehen, die eben nur dies noch besonders begründen zu sollen glaubte. Und wenn Gregor eine Vereinigung über die vorhandenen Streitpunkte am liebsten, wie er wiederholt erklärt, auf friedlichem Wege hergestellt sähe, so kann auch über die Aufrichtigkeit dieses Wunsches nicht der geringste Zweifel aufkommen. Freilich wird in Ber-

bindung damit von ihm stets nur der eine Weg zur Erreichung dieses Ziels bezeichnet: daß der König seinen, des Papstes, Rathschlägen Gehorsam leiste. Will er das nicht, dann muß es wohl zum Kampfe kommen. Der Papst wird die Wahrheit bis auf's Blut gegen ihn vertheidigen. Sollten die Waffen, deren er sich dabei zu bedienen gedachte, andre gewesen sein, als diejenigen, mit denen er noch im Verlauf desselben Jahrs auf ganz analoge Anlässe hin den König von Frankreich bedrohte?

Indeß nicht sowohl um jene Fragen kann es sich handeln, als darum, ob und inwieweit Gregors Politik an die bisher vom römischen Stuhl vertretene, von ihm selbst ja wesentlich beeinflusste anknüpfte. Oder bedeutet sein in hohem Grade reservirtes Auftreten eine Geneigtheit zu einem wirklichen Zurückweichen von den bisher aufgestellten Forderungen? Will er dem König durch reelle Zugeständnisse die Unterwerfung erleichtern und so zur Vermeidung umfeligem Kampfs das Möglichste thun?

Unparteiische Betrachtung bejaht die erste, verneint die beiden letzten Fragen.

Der Entschluß zum Beharren in der bisher eingeschlagenen Richtung tritt auch sofort nur allzu deutlich hervor in der Art und Weise, wie Gregor alsbald innerhalb der allgemeinen politischen Lage Stellung nahm, noch mehr in allen seinen Aeußerungen und Handlungen bezüglich der mailänder Angelegenheit. Atto, der sich jetzt nach Rom begab, fand dort Aufnahme und neue Anerkennung. Das Urtheil über Gottfried und seine Anhänger wird in den päpstlichen Erlassen, auch unter ausdrücklicher Berufung auf den Spruch der letzten römischen Synode, in allen seinen Theilen aufrecht erhalten; „Streiter Christi“ sind seine Gegner. Die mailänder Sache ist es vor Allem, die den Papst bewegt, das erklärt er nach den verschiedensten Richtungen hin. Ihre hervorragende Wichtigkeit betonte auch der König, als seine bedrängte Lage ihn zu dem verhängnißvollen Schritt jenes demüthigen

Sündenbekenntnisses bewog, das gegen Ende des Septembers 1073 in Gregors Hände gelangte. Sie bildete in erster Linie den Gegenstand der vertraulichen Verhandlungen, welche der letztere unter Umgehung des Königs mit den wichtigsten oppositionellen Factoren innerhalb des Reichs über die Wiederherstellung der Eintracht zwischen Papstthum und Imperium zu führen unternahm. Mögen die päpstlichen Forderungen, soweit sie bei alledem hervortreten, noch recht unbestimmt und allgemein gehalten sein. Mag die Beschuldigung der Simonie, unter welcher Gottfried und sein Anhang mit aller Energie verfolgt wird, noch ohne weitere Erläuterung gelassen und damit ihre Auffassung im ursprünglichen Sinn für Jeden, der sie noch so fassen will, offengehalten werden. Mag die kanonische Frist zur Buße, welche den gebannten Räten des Königs diesmal gewiß mindestens in derselben Ausdehnung, wie später wiederholt i. J. 1075, gesteckt worden war, vorübergehen, ohne daß sie dieselbe benutzt hätten oder der König sie aus seiner Umgebung entfernt hätte, mag damit auch er den kirchlichen Censuren thatsächlich verfallen sein. Aber wer wollte von einem Zurückweichen reden, wo eben die Waffen geschmiedet werden, um nöthigenfalls das zu erzwingen, was dabei, galt es auch immerhin durch äußere Mäßigung Zeit zu gewinnen, doch noch deutlich genug als unumgängliche Bedingung des Friedens bezeichnet wird? Der König soll Gott die gebührende Ehre geben, das soll die Grundlage des zugleich zum Nutzen der Kirche und zur Ehre der königlichen Würde zu treffenden Abkommens sein. Seine Bedingungen sind normirt durch das Gesetz der Kirche, die Annahme derselben bedeutet soviel wie Gerechtigkeit, die Ablehnung steht gleich der Verachtung des göttlichen Wortes. Und selbst an speciellen Andeutungen über die Richtung, in welcher der König zuerst seinen Gehorsam wird zu bewähren haben, fehlt es nicht ganz, mögen sie auch ziemlich versteckt und nur für Personen des päpstlichen Vertrauens bestimmt sein. Sein jugendliches Treiben soll Heinrich

aufgeben und sich nach dem Beispiel heiliger Könige richten: so nannte die kirchliche Phraseologie der Zeit mit Vorliebe Herrscher, wie Karl den Großen und Ludwig den Frommen, deren Nennung auch schon an erster Stelle allemal ihre Bemühungen für Herstellung der kanonischen Wahl in's Gedächtniß rief. Das Haupt der Laien ist der König; als solches muß er mehr denn jeder Andre die Religion ehren, die Güter der Kirchen mehren und vertheidigen, den Rath der Bösen meiden, den der Guten befolgen. Gerade in letzterer Beziehung hatte der König gesündigt. Und das Haupt der Laien ist er? Welch ehrende Hervorhebung seiner Würde, mit deren Höhe ja eben auch seine sittliche Verpflichtung wächst! Aber wie, wenn mit diesen Worten auch schon, den Ereignissen vorgehend, das ganze Ergebniß der bevorstehenden Auseinandersetzung, so wie es sich im Geist des Papstes wieder spiegelte, bezeichnet sein sollte?')

Indeß wenn es noch nicht an der Zeit erschien, mit allgemeinen, deutlich formulirten Forderungen aufzutreten, vielleicht ließ sich im einzelnen Fall hier oder dort gemäß dem Sinn derselben eine Wirkung ausüben und damit ein für den weitem Gang der Dinge immerhin werthvolles Einzelergebniß zu Tage fördern. Das that Gregor, soweit die Verhältnisse des Reichs in Frage kamen, hinsichtlich der Besetzung des Bisthums Lucca. Große Vorsicht des Auftretens erforderten freilich die Umstände gerade hier.

In Lucca war sehr bald nach dem Tod Alexanders II., der das Bisthum auch als Papst beibehalten hatte, dessen Nefte Anselm zum Bischof erwählt worden, derselbe, der später in dem großen Kampfe als einer der standhaftesten und eifrigsten Verfechter der päpstlichen Ansprüche sich hervorthat. Sein früheres Leben übergeht sein Biograph in der Hauptsache. Die Gründe, die er für sein Schweigen anführt, lassen freilich nur zu deutlich durchblicken, was auch die folgenden Thatfachen beweisen: daß dasselbe

mit den spätern Ansichten des gefeierten Heiligen nicht recht in Einklang zu bringen war. So gewinnt auch die einzige Erwähnung, mit der er eine Ausnahme von jenem Verfahren macht, nicht gerade an Glaubwürdigkeit. Anselm sei nämlich, so erzählt er, einst noch von Alexander II. an den Hof geschickt worden, um dort ein Bisthum — wahrscheinlich Lucca selbst, dessen sich der Papst entäußern wollte — zu erhalten, habe jedoch aus Abscheu vor einer derartigen Erlangung denselben unverrichteter Sache, zum Verdruß des Königs, der darin eine Mißachtung seines Rechts sah, wieder verlassen. Hat man später, dürfen wir fragen, das auf andern Gründen beruhende Mißlingen einer solchen Mission, wenn sie denn in Wahrheit beruht, durch eine derartige Angabe zu bemänteln gesucht? Oder hat Anselm wirklich schon damals der bezeichneten Ansicht angehangen, jetzt aber der Lockung des Bisthums, das freilich im gegebenen Fall nur unter Beobachtung des herkömmlichen Investiturverfahrens zu erlangen war, nicht widerstehen können? Gewiß ist, daß sehr bald nach seiner Wahl und unzweifelhaft auf seine Anregung hin die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde bei Gregor anfragten, was er unter den vorliegenden Umständen zu thun habe. Der Papst antwortete ihnen unter dem 24. Juni 1073, Anselm müsse selbst wissen, welches der rechte, welches der linke Weg sei; wähle derselbe den ersteren, so solle es ihn sehr freuen, wähle er den letztern, nicht minder schmerzen; er selbst werde sich durch keine persönliche Rücksicht zur Billigung der Gottlosigkeit bewegen lassen. Das hieß deutlich gesprochen, aber Anselms tiefe Kenntniß der heiligen Litteratur und sein Tact, an die der Papst dabei appellirte, wollten doch nicht zum Verständniß ausreichen. Noch einmal bat er um Auskunft. Aber er hatte sich geirrt, wenn er vielleicht jetzt eine solche zu erhalten hoffte, die ihm gestatten würde, das Bisthum doch zu erlangen, wie es nun einmal nicht anders zu erlangen war, ohne doch in offenen Widerspruch mit den Absichten

des Papstes zu gerathen. Vielmehr hielt Gregor in seinem vom 1. Sept. 1073 datirten Antwortschreiben den früher eingenommenen Standpunkt völlig fest, mit scharfem Hinweis darauf, daß er schon auf eine unweigerliche Beachtung seiner frühern Botschaft rechnen zu dürfen geglaubt habe. Nur daß jetzt die Sache offen und beim rechten Namen genannt wird. Der Erwählte soll den Empfang der Investitur so lange vermeiden, bis der König seine Gemeinschaft mit Excommunicirten aufgegeben und den Frieden mit dem Papst hergestellt haben wird. Sollten die darauf bezüglichen Verhandlungen sich zu lange hinausziehen, so mag er unterdeß beim Papst sich aufhalten, um mit ihm Freud und Leid zu tragen.

So mochte wohl, wo nur sonst die Umstände es erlaubten, in der Praxis schon eine Abschaffung der Investitur möglich erscheinen, bis dann der Friede mit dem König die völlige Beseitigung bringen würde.

Wirklich kam Anselm nach Rom; als im December desselben Jahrs der neuerhobene Bischof Hugo von Die dort eintraf, um sich die Weihe zu holen, fand er Jenen daselbst vor. Beide wollte nun der Papst weihen, als ihm der König den Wunsch ausdrücken ließ, dies nicht zu thun, bevor die Gewählten die Investitur empfangen haben würden. War es Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesinnungen der beiderseitigen Diöcesanen, war es die Verschiedenheit in der Stellung beider Bisthümer im Reichsverband, die Gregor bewog, diesem Aufsinnen wenigstens in Betreff des Anselm Folge zu leisten? Oder hat dieser selbst im entsprechenden Sinn auf die Entschließungen des Papstes gewirkt, wenn nicht sogar, um nur ins Amt zu kommen, schließlich doch die gegentheilige Weisung desselben umgangen? Genug, er erbat und empfing vom König die Investitur und erst darauf die Weihe. Was trug es aus, wenn binnen kurzem bittere Reue ihn überfiel und ihn bewog, daß nach streng kirchlicher Anschauung un-

rechtmäßig erworbene Bisthum in die Hände des Papstes niederzulegen, um es übrigens von dem letztern als nunmehr rechtmäßigen Besitz sofort wiederzuerhalten, gerade so, wie das später auch dem getreuen Altmann von Passau und Andern im entsprechenden Fall geschehen ist. Verblieb ja doch der Nachwelt Kenntniß genug davon, um den wahren Charakter dieser Vorgänge beurtheilen zu können. Der Papst vermeidet zwar noch jedes energischere Auftreten von allgemeinem Belang in der Investiturfrage, aber dabei beginnt er schon so recht im Gegensatz zu der beanspruchten Befugniß des Königs aus eigener Machtvollkommenheit Bisthümer zu übertragen. Daß in solchen Fällen für diese Einsetzung den wahren Maßstab die gehörige päpstliche Gesinnung des zu Erhebenden abgab, bedarf wohl kaum der Ausführung. Vom moralischen und kirchlichen Standpunkt aus haben schon gewichtige Stimmen jener Zeit dieses Verfahren mit Recht scharf verurtheilt.²⁾

Günstiger schon für ein offnes Vortreten mit den neuen Ansprüchen lagen augenblicklich die Verhältnisse Frankreichs. Auch König Philipp I. hatte an den neuen Papst eine Botschaft gesandt, durch welche er versprach, sein Leben zu bessern und nach dem Ermessen des Papstes zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse mitzuwirken. Welchen Eindruck muß doch schon die bloße Erhebung des gewaltigen Zuchtmeisters der Könige draußen in der Welt gemacht, welche Befürchtungen muß sie erregt haben! Jetzt aber trat Philipp der durch kanonische Wahl erfolgten Berufung des bisherigen Archidiaconus der Kirche von Autun, Landrich, auf den seit längerer Zeit erledigten bischöflichen Stuhl von Macon entgegen. Wir wissen nicht, ob es wahr ist, daß er ursprünglich seine Zustimmung dazu gegeben hatte, wie der Papst gehört haben will. Jedenfalls droht der letztere für den Fall eines fortgesetzten Widerstands mit den äußersten Maßregeln. Zwar ist dabei, in dem Schreiben an den Bischof von Chalon s. S. (v. 4. Dec. 1073),

zuvörderst auch von Simonie die Rede. Der König soll umsonst, wie es sich gebührt, dem Erwählten das Bisthum übergeben; entweder wird er selbst in Zukunft — und damit ist die Forderung allgemein gestellt — unter Vermeidung simonistischen Handels zulassen, daß geeignete Personen zum geistlichen Regiment erhoben werden, oder er wird die empfindlichsten Zwangsmittel angewendet sehen. Schon sind Ausdrücke gewählt, welche von einer activen Betheiligung des Königs an der Bischofswahl Nichts mehr enthalten; und in dem andern, an den Erzbischof von Lyon gerichteten Erlaß wird, ohne die leiseste Hindeutung auf Simonie und was damit zusammenhängt, überhaupt nur von der gebührenden Zustimmung des Königs gesprochen. Verharrt derselbe auf seinem Troß, dann wird der Metropolit den Erwählten auch so in das Bisthum einsetzen, der Papst aber die allgemeine Excommunication über das Land aussprechen. Dann wird schon der Abfall der Unterthanen, um ihres eignen Seelenheils willen, Jenen beugen.²⁾

Und was kommt da zum Ausdruck, wo der Papst als Lehnherr selbst waltet? Nicht zwar, als ob in dem Eide des Landulf von Benevent (12. Aug. 1073) überhaupt ein Platz zu irgendwelchen Feststellungen hinsichtlich eines etwaigen Verfügungsrechts dieses Fürsten über Kirchen und Kirchliches hätte sein können, wenn ihm denn nur belassen ward, was sonst den päpstlichen Procuratoren innerhalb der unmittelbaren Besitzungen der römischen Kirche zusam. Aber so oft die normannischen Vasallen der Päpste in Unteritalien seit 1059 diesen den Lehnsleid leisteten, haben sie zu ihren sonstigen Verpflichtungen auch geschworen, alle Kirchen mit ihren Besitzungen, soweit sie unter ihrer Herrschaft ständen, in die Gewalt des Papstes überlassen zu wollen. Das hatte damals Robert Guiscard gegenüber Nicolaus II. gethan, dann Richard von Capua gegenüber Alexander II. unmittelbar nach dessen Erhebung; letzterer wiederholte jetzt dasselbe gegenüber Gregor VII. (14. Sept. 1073), sowie es später auch, um hier diese Gruppe gleichartiger Ereignisse zusam-

menzufassen, sein Sohn Jordan und zuletzt 1080 Robert Guiscard, bei der großen Aussöhnung zwischen ihm und dem Papst im Angesicht des bevorstehenden Entscheidungskampfs mit dem Kaiserthum, gelobt haben. Sollte die Bestimmung mißverständlich sein? Doch hat man es zu ihrer Erklärung bei dem Hinweis darauf wollen bewenden lassen, daß ja einst Calabrien und Sicilien durch Leo den Haurier dem Patriarchat Constantinopel überlassen worden waren, jetzt also der Jurisdiction desjenigen von Rom wieder unterstellt werden sollten. Aber wie steht es dann mit der Provence? Schwor nicht auch Graf Bertram II. (25. Aug. 1081) in dem Eide, in dem er sich als päpstlichen Lehnsmann bekannte, daß er alle Kirchen, die in seiner Herrschaft seien, dem Papst Gregor und seinen Nachfolgern für alle Zeiten auflasse? Und man wende nicht ein, daß hier wenigstens die Kirchengüter nicht ausdrücklich genannt seien; sie sind nach der anerkannt feststehenden, rechtlichen Anschauung der Zeit allerdings mit unter diesem Ausdruck begriffen. Nochmals, der wahre Sinn kann keinen Augenblick undeutlich sein, mag immerhin die Verschiedenheit der Umstände jeweilige Modificationen der sonstigen Verpflichtungen mit sich gebracht haben. Dahin also ging vom ersten Anfang der neuen Aera her das Bestreben der päpstlichen Politik! Gregor adoptirte das rückhaltlos. Wie aber, wenn es gelang, den ganzen Erdkreis zu einem System päpstlicher Lehnsstaaten mit analogen Verpflichtungen umzuschaffen? *)

Unmittelbar berührt es sich mit all diesen Bestrebungen, wenn der Papst sofort im Beginn seines Pontificats den französischen Großen, die nach Spanien wider die Saracenen ausziehen und selbst Reiche gründen wollen, ebenso sehr die Oberherrschaft des h. Petrus über jene Halbinsel, als die Unzertrennlichkeit der Kirchengüter von der Kirche selbst einschärft und sie auffordert, falls er nicht sogar ihrem Beginnen offen entgegenwirken soll, dem h. Petrus nicht dasselbe zuzufügen, was ihm

jetzt die Ungläubigen anthun. Kam es bis zu wirklichen Verträgen mit Evulus von Roucy und seinen Genossen, sie werden kaum anders gelautet haben, als die Eide der Normannenfürsten. Wurden doch schon gegenüber dem König Sancho von Aragonien in derselben Urkunde, welche ihm das Patronatrecht über alle den Saracenen zu entreißenden oder von ihm selbst neu zu gründenden Kirchen zugestand, mindestens die Bischöflicher ausdrücklich davon ausgenommen.⁵⁾

Und vollends von einem Fürsten der Ungläubigen soll man selbstverständlich, wie in dem Falle, der dem Papst zu dieser Auseinandersetzung den Anlaß giebt, der Erzbischof Cyriacus von Karthago, lieber Alles, selbst den Tod erleiden, als eine Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche, namentlich in Rücksicht auf die Ordination Geistlicher, dulden.⁶⁾

IV.

So weit war Gregor mit seinen Bestrebungen in der uns vorliegenden Beziehung hervorgetreten, als zum ersten Mal für ihn in seiner neuen Stellung die Osterzeit nahte, und er, in directer Anknüpfung an den seit Leo IX. üblich gewordenen Gebrauch, ein allgemeines Concil auf die erste Fastenwoche des J. 1074 nach Rom berief.

Wie hätte er nicht gewillt sein sollen, den ausgiebigsten Gebrauch von dem zu machen, was sich als das wirksamste Mittel zur Befestigung und Verbreitung der neuen Ideen bewährt hatte? Hier waren allemal von Neuem die Ergebnisse der Einzelthätigkeit aus der Zwischenzeit zusammenzufassen und zu neuen Gesetzen zu formen. Hier war den Geladnen aus allen Theilen der Christenheit immer von Neuem die Idee der Einheit der Kirche einzig und allein in der römischen einzuprägen, um dann von ihnen

hinaus in die Welt getragen zu werden. Hier war der Ort, wo von oberster Stelle aus verkündet ward, was dann draußen durch die päpstlichen Legaten — denn auch diesem Rüstzeug der neuen Reformperiode mußte erst Gregor seine vollste Wirksamkeit zu geben — und durch die von ihnen abgehaltenen partiellen Synoden seinen Nachklang fand. Hier war die Stätte, wohin jetzt die Christenheit zu schauen hatte, wenn sie in tiefeingewurzelttem Bedürfniß sich nach einer obersten Autorität auf Erden umsah, nicht mehr am Hof des Trägers der römischen Kaiserkrone, zumal seitdem dieser durch die Empörung in seinem eignen Reiche zur Partei geworden war. Welches Gewicht mußte den Beschlüssen innewohnen, welche der Nachfolger Petri unter dem Beirath und der hervorragenden Mitwirkung — so mußte es doch nach außen hin scheinen — der geistlichen Hirten der verschiedensten Länder gefaßt! Gregor betont auch selbst in einem der zwei erhaltenen Einladungsschreiben für diese Synode, welchen Werth er darauf lege, seine Maßregeln zur Befreiung der Kirche und zur Wiederherstellung der Religion unter solchem Beirath zu treffen. Freilich, was konnte doch in Wahrheit bei dem Gange, den einmal die Dinge genommen hatten und dessen Resultate die Bischöfe nicht minder anerkannten, ihr Einfluß in diesen sogenannten Berathungen gegenüber dem Willen des Papstes bedeuten, selbst wenn dieser nicht ein Gregor VII. gewesen wäre? Einen so nachhaltigen Eindruck des Verfahrens seiner nächsten Vorgänger mit den römischen Synoden durfte dieser voraussetzen, daß er den Anspruch auf Geltung derselben als allgemeiner Concilien jeder weitem Begründung überhoben glaubte und ihre alljährliche Abhaltung, sogar den widerspenstigen Bischöfen der Lombardei gegenüber, als eine alte Sitte der römischen Kirche bezeichnen durfte. Und wohin führt es erst, will man dem Vergleich bis ans Ende nachgehen, mit welchem er ebendenselben Bischöfen der Lombardei ihr etwaiges Ausbleiben als gleichbedeutend mit

der Felonie eines weltlichen Vasallen gegen seinen Lehnsherrn, der eben zum Kampf auszieht, und als derselben Strafen würdig hinstellt? Der treulose Vasall, sagt er, verliert in solchem Falle nicht etwa bloß die Gnade seines Herrn, sondern vor Allem sein Lehn. So sah sich Gregor, gerade im Hinblick auf die bevorstehende Synode, gleichfalls in einen Kampf hineingehen? So sollten sich die Bischöfe, andern voran die lombardischen „steifnackigen Stiere“, als seine Vasallen fühlen lernen? Eben noch von der Synode aus mußte sich der Primas der deutschen Kirche, Erzbischof Siegfried von Mainz, die Frage entgegenhalten lassen, wem anders denn eigentlich, als der Gnade der römischen Kirche, er seinen Maß verdanke; das Jahr war noch nicht vergangen, als auch schon Erzbischof Liemar von Bremen ganz Ähnliches zu hören bekam.

Als Aufgabe der bevorstehenden Kirchenversammlung hatte der Papst in seinen Einladungen bezeichnet: die Mittel ausfindig zu machen, wie dem betrübenden Zustand der Kirche, ihrer Unterdrückung und Ausbeutung durch die Fürsten ebensowohl, die sie wie eine niedre Magd behandeln, als der Verweltlichung der Geistlichen, der Verschleuderung der Kirchengüter durch sie und der aus all diesen Verhältnissen hervorgegangenen allgemeinen Verwilderung abzuhelpen sei. Er selbst beseitigt für uns damit jeden Zweifel darüber, ob ihre Beschlüsse auch wirklich in Beziehung zu seinem großen Gesamtplan zu setzen seien. Nicht Nebensachen, nicht Fragen untergeordneter Bedeutung: die Principien selbst sollten zur Behandlung genommen werden.

Die Synode hat vom 9. bis 15. März im Lateran getagt. Unbekannt ist die Zahl der Teilnehmer, die übrigens vorwiegend Italien und Frankreich angehörten. In Gregors Registrum ist Nichts über sie eingestellt worden, und aus der anderweitigen Ueberlieferung hat erst W. v. Giesebrecht's Scharfblick das rechte Licht über ihre Beschlüsse zu verbreiten gewußt. Hochwichtig sind diese,

und doch wie unscheinbar ihrem Wortlaut nach für minder tief eingehende Betrachtung. Ist's doch, als ob sich das in der verwirren historischen Ueberlieferung darüber selbst wieder spiegelte, wenn denn schon von jüngeren Zeitgenossen förmlich wetteifernd Beschlüsse späterer römischer Synoden Gregors, die auch äußerlich ihre epochemachende Bedeutung besser kundgaben, gerade auf diese Synode, gleichsam im dunkeln Bewußtsein ihrer Wichtigkeit, verlegt worden sind.

Die Erneuerung der Verbote gegen Simonie (im eigentlichen Sinn verstanden) und Unkeuschheit der Priester, die auch jetzt erfolgte, will doch mehr bedeuten, als eine bloße Wiederholung dessen, was schon die Vorgänger gethan. Denn es fehlen von nun an dazu alle die bisher noch beibehaltenen Uebergangsbestimmungen. Beweist das, wie stark man sich jetzt fühlte, so bildet es vor allem zugleich den Abschlußpunkt der eigentlichen, kirchlichen Reformperiode und der Thätigkeit Gregors, soweit sie innerhalb dieser Richtung sich bewegte. Für diese Untersuchung bedeutet das zugleich den Punkt, von wo an alle die Fälle, in denen Gregor noch gegen Simonie in ihrem ursprünglichen und eigentlichen Sinne eingeschritten ist — und es sind deren nicht wenige —, aufhören das Interesse zu erwecken, das ihnen bisher zukam, gerade so wie dies hinsichtlich seiner Bemühungen für Herstellung des Cölibats, als einer innern, rein kirchlichen Frage, der Fall ist, sofern nicht eben noch außerdem anderweitige Belange dabei in Frage kommen.

Neu kam hinzu, daß auch der Mitschuldige eines jeden Uebretreters der Simonieverbote denselben Strafen, wie der letztere, verfallen sein solle. Zwar nicht gerade neu war die Bestimmung im streng formellen Sinne, vom rein kanonistischen Standpunkt aus. Aber sie wurde es durch die Lage der Dinge, auf welche hin sie erlassen wurde und ihre nächste Anwendung finden mußte. Sie bildet den Ausgangspunkt für Gregors Thätigkeit, soweit

diese nunmehr selbständig die römisch-päpstlichen Ziele verfolgte. Es sei auch darauf hingewiesen, wie eingehend und scharf schon Humbert von den Mitschuldigen an simonistischem Handel und ihrer Strafbarkeit gesprochen hatte.

Die Maßregel konnte aber nach der Lage der Dinge gegen Niemanden gerichtet sein, als gegen die bereits gebannten Rätthe des Königs Heinrich und damit auch gegen den letztern selbst. Mit ihr nahm Gregor auch seinerseits und officiell das gegen Jene gerichtete Verfahren auf und gab demselben zugleich eine neue, rechtliche Unterlage. Nur ist die Sache bereits dahin gewendet, daß jetzt auch officiell die Rätthe des Königs nur noch als Mitschuldige in Frage kommen, der eigentliche Angriff aber, der früher anscheinend nur ihren Personen galt, auf den König und die von ihm vertretene Sache, das Recht des Staats, gerichtet wird. So ist der Schritt vom religiös-kirchlichen Gebiete, wo die Aufgaben des Papstthums, unbeschadet jeder Frage über ihre Berechtigung an sich, doch wohl eigentlich zu suchen sind, auf das politische hinüber gethan.¹⁾

Die Richtigkeit dieser Auffassung des Kanons wird durch die Gesandtschaft, die von der Synode aus zum König abging, und ihre Aufträge noch vollends außerhalb jedes Zweifels gestellt. So kam denn endlich zur Ausführung, was Gregor schon alsbald nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl und später nochmals zum Austrag der Unruhen im Reich in Aussicht gestellt hatte; als wichtigste Unterstützung gefellte sich die Kaiserin Agnes den päpstlichen Legaten zu. Sie sollten, dahin ging ihr Auftrag, zugleich die Versöhnung zwischen König und Papst, von der dieser schon so oft gesprochen hatte, zu Stande bringen und den Beschlüssen der letzten römischen Synode in Deutschland, speciell auch durch ein unter ihrem Vorsitz abzuhaltendes Nationalconcil, Eingang verschaffen.²⁾

Der Papst hatte den König für einen Simonisten erklärt

und betrachtete ihn als den Strafen dieses kirchlichen Vergehens verfallen. Welches Recht hatte er dazu? Und wenn Heinrich durch seine Demüthigung vor den Legaten den Frieden mit Jenem zu erreichen suchte, was hat er damit zugestanden? Diese Fragen verdienen wohl zuvor eine nähere Beleuchtung.

Das bewußte reformatorische Streben auf Seiten der Krone hatte mit dem Tod Heinrichs III. allerdings aufgehört. Freilich darf man als gewiß verkünden, daß auch ein Heinrich III., so sehr es später zur Politik der Römisch-Päpstlichen gehörte, seiner rühmend, sogar recht demonstrativ rühmend zu gedenken,²⁾ den Anforderungen der folgenden Päpste, vollends eines Gregor, ebenso wenig genügt haben würde, als sein Sohn, — daß der Conflict mit ihm gerade so, wie mit seinem Sohne, wahrscheinlich sogar in äußerlich ganz derselben Weise hätte zum Ausbruch kommen müssen. Unter der Regierung Heinrichs IV. nahm das übliche Verfahren bei der Besetzung von Bisthümern und andern geistlichen Würden ganz in der bisherigen Weise seinen Fortgang. Aber während der Vater, wie Freund und Feind in gleicher Weise anerkannten, dabei seine Hände wenigstens immer rein erhalten hatte, fand die Reformbewegung jetzt allerdings Anlaß, über das Vorkommen von Simonie am Hofe zu klagen.

Hier muß nun zwar sofort das Ansinnen zurückgewiesen werden, als ob unser Urtheil über Heinrich IV. irgendwie dadurch beeinflusst werden müsse, wenn Fälle von Simonie unter der vormundschaftlichen Regierung vorgekommen sind. Ist das der Fall gewesen, was hier zu untersuchen nicht der Ort ist, so würde die Thatfache eben nur ein sehr beachtenswerthes Licht auf die Praxis der Partei der Eiferer sowohl, als auch so heiliger, von ihr so hoch verehrter Männer wie Anno von Köln u. A. werfen, die wohl ein besseres Beispiel von Heinrich III. empfangen hatten und mit einem besseren seinem Sohn hätten vorangehen sollen. Und wenn schließlich vielleicht die große Menge auf Grund der in jener Zeit

gebräuchlichen Formen der Staatsverwaltung den König selbst dafür verantwortlich machte, durften das die Einsichtigen, durfte das ein Gregor VII.?

Wie steht also Heinrich, seitdem sein eigener Wille in Bezug auf Regierungshandlungen wirklich in Betracht kam, zu den erhobenen Anschuldigungen?

Es ist bereits von anderer Seite auf Grund authentischer Ueberlieferung hinreichend hervorgehoben worden, wie und warum derselbe sich von Haus aus bisher nichts weniger als störrisch gegen Rom gezeigt hatte, wie er eigentlich nirgends ernstere kirchlichen Bestrebungen entgegengetreten war.⁴⁾ Nur derjenige, der wenigstens einige von den Streitschriften jener Zeit gelesen hat — und das wurden mit dem offenen Ausbruch des großen Kampfs nur zu bald alle schriftstellerischen Producte überhaupt —, kann eine Ahnung davon haben, in welchem Grade mit der Zeit hüben und drüben, bei den Päpstlichen wie bei den Kaiserlichen, gelogen, gefälscht, im besten Fall geirrt zu werden pflegte. Stellen wir nun die Aeußerungen selbst der erbittertsten Gegner Heinrichs IV. über die Erhebungen von Prälaten durch ihn zusammen, wir finden, wenn wir gerecht urtheilen wollen, wahrhaftig nur Weniges, was einen haltbaren Grund zu den Anklagen hätte geben können, wie sie die Gegenpartei erhob, — trotzdem daß oder vielmehr eben weil jene Männer zum großen Theil recht wohl in der Lage gewesen sind, die Thatsachen bis in ihre Einzelheiten hinein zu kennen.

„Der Simonisten Haupt und Herr und Vater ist der König, auf simonistische, unkanonische Weise, wider Gottes und der h. Väter Gebot ist die Einsetzung dieses oder jenes Bischofs erfolgt“, so ruft einmal über das andre der Wüthenden Schaar. Aber was beweisen allgemeine, obendrein im verschiedensten Sinn auszuliegende Anschuldigungen, wo Thatsachen zum Beweis anzuführen wären und wo obendrein in der Regel andre Schriftsteller ebender selben Partei für ebendieselben Fälle Nichts von

Simonie und Bestechung wissen, obwohl man voraussetzen darf, daß gerade bei ihnen selbst der leiseste, begründete Verdacht in den härtesten Vorwürfen gegen den König seinen Ausdruck gefunden haben würde?

Es kann uns nicht beikommen zu behaupten, daß die uns erhaltene Ueberlieferung auch nur entfernt alle wirklich vorgekommenen Fälle der Erhebung von Prälaten durch den König, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, berühre. Aber zum mindesten merkwürdig muß es dem Unbefangenen doch erscheinen, wenn gerade in Betreff der beiden einzigen Fälle, in welchen die neu zu Erhebenden unzweifelhaft Bestechung geübt haben, eine Schuld des Königs selbst sich nicht nachweisen läßt. Wohl bestach der magdeburger Domherr Karl, als er das Bisthum Constanz, wohl der bamberger Abt Robert, als er die Abtei Reichenau erlangen wollte, die Rathgeber desselben. Aber Heinrich selbst war frei von jedem Vorwurf und fügte sich, sobald die kirchlichen Autoritäten ernstlich gegen die Genannten einschritten, so empfindlich ihn auch die Verletzung seiner Autorität berühren mochte. Ihn für die Handlungen seiner Rätthe verantwortlich machen durfte am allerwenigsten jene Partei, deren Schriftsteller es an dem Beispiel gewisser päpstlicher Legaten, die später in den deutschen Händeln auftraten, selbst hervorhoben, wie es so recht Rom's Sitte sei, überall her und womöglich von beiden kämpfenden Parteien Geld zu nehmen, wie unter Alexander II., zu einer Zeit, wo doch schon der gottgeliebte Hildebrand in Allem den Ausschlag gab, ein eclatanter Simonist sich von der gebührenden Strafe loskaufte und obendrein Ehren erwarb, — einer Partei, deren nachherige, eifrige Glieder Angebote an maßgebende Persönlichkeiten zu gleichem Zweck durchaus nicht scheuten oder endlich gar am Hof ihres Königs Hermann alle die gerügten Uebelstände in voller Blüthe erblicken und zum Ueberfluß auf ihren Einspruch hin von ihren eignen Parteigenossen die schimpflichste Abweisung sich gefallen lassen

mußten. Besteht doch Gregor selbst einmal, und zwar dem König Heinrich, daß der Bischof Hermann von Bamberg im Begriff gewesen sei, durch Bestechung über seine und seiner Berather „Unschuld“ den Sieg davonzutragen und den ihm drohenden Urtheilspruch wegen Simonie abzuwenden.⁵⁾

Aber legt nicht, sofern denn nur Heinrichs persönliche Schuld in Frage kommen kann, sein Schreiben an den Papst aus dem Sommer des J. 1073 ein unwiderlegliches Zeugniß gegen ihn ab? Die Frage müßte verneint werden, auch wenn der Inhalt desselben ganz anders greifbare Anhaltspunkte in der bezeichneten Richtung böte, als es wirklich der Fall ist. Mag, wer da will, den Beruf fühlen, die Mähr von dem Charakterlosen, jedes sittlichen Halts entbehrenden Lüstling und Feigling immer von Neuem aufzufrischen. Wir würden auch in jenem Fall die Sache aus der gerade damals obwaltenden Lage hinreichend erklärlich finden, trotzdem wir Heinrich für einen der thatkräftigsten, gewandtesten, genialsten Herrscher halten, welche die deutsche Geschichte aufzuweisen hat, und hoffen, daß gerechtere Zeiten ihm diesen Ruhm noch allgemeiner und freudiger, als es die unsern thun, zuerkennen werden. Denn man versetze sich in seine Lage, wie er, den Händen der Rebellen kaum entronnen, noch unter den unmittelbaren Eindrücken der Flucht von der Harzburg, von den schwierigsten Verhältnissen umgeben, von falschen Berathern, den Fürsten des Reichs, umdrängt, gepeinigt wird, eben jenen, die längst mit dem Papst insgeheim Verbindungen angeknüpft hatten, auf welche, so sehr das Beste des Königs und die Stärkung des Reichs ihnen zum Aushängeschild diente, doch mit vollem Recht schon der Begriff des Hochverraths angewendet werden durfte. Man versetze sich hinein, wie sie ihm mit dem Zorn des Papstes drohen, dessen Ausbruch sie selbst zu ihrem größten Bedauern zwingen werde, um des eignen Seelenheils willen ihm den Gehorsam zu verweigern, und die schon wankende Krone nur zu leicht von seinem Haupt

fallen machen könne, wie geringfügig und nur mehr äußerlich demüthigend sie die Zugeständnisse darstellen, durch welche sich das drohende Ungewitter doch vielleicht noch abwenden lasse. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet beweist der Wortlaut des Schreibens klar, daß es sich hier im Wesentlichen weder um Anschuldigungen noch um Entschuldigungen wegen Simonie handelt. Die Einigung von Königthum und Papstthum, und zwar zunächst auf Grund der unmittelbar zur Behandlung vorliegenden mailänder Angelegenheit, das ist die Aufgabe, deren Lösung jetzt vor Allem versucht werden soll, und zwar so, daß sich der König augenblicklich zur Nachgiebigkeit gegen die päpstlichen Ansprüche bereit erklärt. Die mailänder Sache ist aber anerkanntermaßen keine Frage der Simonie, sondern des Investiturrechts gewesen, selbst wenn es wahr wäre, daß in einem ziemlich späten Stadium derselben der früher erwähnte Gottfried einen Versuch der Bestechung am königlichen Hof gemacht hätte. Bekennet Heinrich einleitender Weise auch, im Allgemeinen Mißbrauch mit seiner Gewalt getrieben, besonders Kirchengüter angegriffen und Kirchen an Unwürdige und Simonisten „verkauft“ zu haben, so verweist er doch theils zugleich auf jene Zeiten und Verhältnisse, welche nach unserm Urtheil, selbst die Wahrheit der Thatfachen zugestanden, ihn von jeder persönlichen Verantwortlichkeit dafür befreien müßten, anderentheils darf man die Gegenfrage aufwerfen, inwieweit er nicht doch gerade hier in Anbetracht der Umstände die Terminologie der Gegenpartei sich aneignen zu sollen glaubte, welche nachweislich in neun unter zehn Fällen auch da von einem „Verkauf“ der Kirchen sprach, wo wirkliche Simonie auch nicht entfernt stattgefunden hatte.

Gesetzt endlich, das Geständniß des Königs hätte doch einen thatfächlichen Hintergrund und es wäre eine persönliche Verschuldung desselben einzuräumen im Hinblick auf zwei, aber auch nur zwei Fälle, in welchen ihm eine solche von einem Theil der Quellen aufgebürdet wird,⁶⁾ hätte dies auch nur irgendwie ein

derartiges Vorgehen der römischen Curie gegen den König, wie wir es bereits begonnen sehen, hervorrufen können oder dürfen, — derselben Curie, welche gegen einfache Simonisten ganz anders zu verfahren pflegte? Aber der Angriff gegen den König und sein Recht war schon längst eröffnet, ehe jene Fälle, deren Wichtigkeit noch obendrein sehr stark zu bezweifeln ist, überhaupt sich zugetragen hatten, und innerhalb des gegen denselben eingeleiteten Verfahrens werden sie nirgends in einer Weise hervorgehoben, die zu der Annahme berechtigte, daß päpstlicherseits ihnen irgendwie ein größeres Gewicht beigelegt, ja sogar nur an ihre Wichtigkeit geglaubt worden sei.

Es sind andre Ursachen gewesen und ein andres Streben als nur dasjenige nach Herstellung kirchlicher Zucht und Ordnung, welche es veranlaßten, den König als unverbesserlichen Simonisten hinzustellen und in erster Linie unter diesem Namen zu bekämpfen. Denn galt es, die Universalgewalt des römischen Papstthums durchzuführen, wozu der Sturz des Königthums in seiner bisherigen Gestalt die Vorbedingung war, ohne daß dies doch offen auf die Fahne geschrieben werden durfte, da weder unzweifelhafte kirchenrechtliche Grundsätze sich dafür anführen ließen, noch auch voraussichtlich für ein derartiges unverhülltes Programm die unerläßlich nothwendige Mitwirkung der Massen ohne Weiteres zu gewinnen war, so gab es in der That kein geeigneteres Mittel des Angriffs, als eben die Beschuldigung der Simonie. Sie wird also dreist dem König aufgebürdet; die absolute Unklarheit des Begriffs erlaubt es, Vorgänge aller andern Art und von an sich nichts weniger als verbrecherischer Natur unter dem Namen zu begreifen und damit ohne weitere Discussion vor der öffentlichen Meinung als Verbrechen zu brandmarken. Ganz ähnlich verhält es sich mit den Anschuldigungen gegen Heinrichs Privatleben. Thatsächliche Anhaltspunkte für dieselben hat es allerdings vielleicht in etwas höherem Grade gegeben, als für diejenigen in Betreff der Simonie,

obwohl wir weit entfernt sind, jugendliche Unbesonnenheiten desselben, wie sie die Umstände noch besonders erklärlich erscheinen lassen, als ausschlaggebend für unser endgültiges Urtheil über seinen moralischen Werth gelten lassen zu wollen. Aber würde nicht auch der reinste Mann weltlichen Standes mit seinen erlaubten Genüssen einer Partei haben unrein erscheinen müssen, deren Ideal die strengste, mönchische Abtödtung des Fleisches war? Hatte sie nicht, sofern sie ihn in den Augen der Welt moralisch vernichten wollte, jederzeit alle Mittel bereit, um selbst ihn als Verworfenen darzustellen?

Nichts ist bezeichnender für die Methode der Partei, welche den König anklagte, als wenn sie etwa gegen einen Bischof, den sie zu beseitigen wünschte, gerade das als hervorragendsten Anklagepunkt verwendete, was sie sonst aller Orten als Ideal der Frömmigkeit pries und am liebsten überall ins Leben gerufen hätte.⁷⁾

Es ist die Lüge und ihre Macht, Nichts mehr und Nichts weniger — und das eben ist das Tragische in seinem Geschick —, an der Heinrich IV. untergegangen ist. Und selten hat sich treffender die Wahrheit des alten Sprichworts von den Wirkungen dreister Verleumdung bewährt: ihre Nachwirkung verfolgt noch heute den Schatten des unglücklichen Kaisers.

Es ist unbegründet, wenn man, da für den frühern Theil seiner Regierung bis zum Ausbruch des großen Kampfs sich so gut wie Nichts hinsichtlich der Klage auf Simonie nachweisen läßt, wenigstens behaupten will, daß er später, als er mit der zunehmenden Dauer des Kampfs gegen Papst und Rebellen auf allen Wegen Hilfsmittel mußte zu gewinnen suchen, in dieser Beziehung gewiß weit mehr gesündigt habe als früher. Gerade je weiter der Kampf vorschreitet, je offener die wahren Absichten derer, die ihn heraufbeschworen hatten, hervortreten, desto mehr verschwinden Anschuldigungen, wie wir sie vor und mitten in der Entstehung desselben so häufig erhoben finden. Für die ganze

übrige Zeit Gregors VII. ist Nichts mehr überliefert, was auch nur entfernten Anlaß zu einem Bedenken gegen die Handlungsweise Heinrichs IV. im Punkt der Simonie geben könnte. Man bedurfte drüben, seitdem es sich auch offen nur noch darum handelte, ob der Papst den König bannen dürfe, ob die geistliche Gewalt höher stehe als die weltliche oder nicht, der Maske nicht mehr. Man stand an oberster Stelle davon ab, jene Parole auf Simonie auszugeben, und — bei gleicher Sachkenntniß, wie früher, wissen nun auch unsre Berichterstatter nichts mehr von dem beizubringen, was sie früher überall sahen und bis auf die kleinsten Einzelheiten ans Licht stellen zu sollen geglaubt hatten. Der König behauptete sein Investiturrecht nach wie vor und legte, das erhellte allerdings aus Allem, gerade im Hinblick auf dessen Anfechtung durch die Päpstlichen ein ganz besondres Gewicht auf das Entschiedenbe seines Willens bei der Erhebung von Prälaten; aber mehr als einmal fand er dabei Gelegenheit, gerade im Gegensatz zu simonistischen Bestrebungen, die Lauterkeit seiner Absichten in das hellste Licht zu setzen.⁵⁾

Es ist unbegründet, wenn man seinen Bund mit den Segnern des Papstthums als einen ebendamit nothwendig auch gegen die Kirchenreform selbst gerichteten hinstellt. So wenig das gregorianische Papstthum an sich mit der reformatorischen Bewegung zusammenfiel, so wenig ist auch Jenes der Fall gewesen. Im Uebrigen hielt man sich beiderseits an oberster Stelle frei von Simonie; und wenn man von Rom aus noch fortwährend ausdrücklich dagegen declamirte und Strafbestimmungen aufstellte, so hat auch die königliche Partei mit ihrem Papst nicht minder feierlich die wichtigsten Forderungen der Reformpartei, Ausrottung der Simonie und Herstellung des Cölibats, sich zu eigen gemacht. Wenn Simonisten, falls sie von der königlichen Partei zur päpstlichen übertreten wollten, dort erst eine rein äußerliche Buße zu bestehen hatten, um sofort ihre Würde als nunmehr legitimen Besitz aus

der Hand des Papstes wiederzuempfangen, so kann darauf unmöglich ein principieller Unterschied in der Beurtheilung beider Parteien begründet werden.

Es darf wiederholt werden: nicht das Bündniß mit einer auf sittlich verwerflichen Tendenzen beruhenden, vom Zeitgeist bereits überholten und unwiderruflich verdamnten Richtung war es, was die Hauptursache zu Heinrichs Niederlage abgab, — auch wenn das Verhältniß wirklich in diesem Sinn aufzufassen wäre. Das war vielmehr der Umstand, daß er und die Seinen in den Grundanschauungen über das Wesen der Kirche und ihres Besitzes, über die Nothwendigkeit und über die Kompetenz des römischen Papstthums schließlich ganz auf demselben Boden mit den Gegnern standen, anstatt auf die Versuche einer Erreichung der letzten Consequenzen aus dem bisherigen Entwicklungsgang der Kirchenverfassung im Sinn der Herstellung des päpstlichen Absolutismus mit der Berufung auf die ursprüngliche Verfassungsform der Kirche, deren Wiederherstellung den eignen Bestrebungen allein einen Bestand hätte sichern können, zu antworten. Der verhängnißvolle Mißgriff war, daß man die Person und höchstens die exorbitantesten Forderungen Gregors, nicht die Grundlagen des ganzen Systems bekämpfte. Freilich vereinigte sich auch nur zu Vieles, um den König und die Seinen den wahren Sachverhalt verkennen zu lassen, selbst wenn nicht auch noch die Gegner nach besten Kräften dazu beigetragen hätten.⁹⁾

Welch schneidige Waffe hatte der König durch seinen Brief dem Papst in die Hand gegeben! Den Weg seiner Boten waren dann, während er selbst andauernd den mißlichsten Verhältnissen preisgegeben blieb, bald auch Gesandte der Sachsen gegangen, um Gregor zum Einschreiten gegen den König zu vermögen. Schon konnte der Papst, so sehr auch äußerlich noch die Lage der Dinge Vorsicht des Auftretens verlangte, versuchen, dieselbe Stellung einzunehmen, die wir ihn später mit so vielem

Erfolg behaupten sehen: er verlangte von beiden Theilen Ruhe bis zur endgültigen Austragung ihres Streits durch seine Legaten.¹⁰⁾ Freilich hatten sich dann die Dinge noch einmal seiner Mitwirkung entzogen; von Seiten des Königs waren Thaten, die seinen Worten entsprochen hätten, noch inuner ausgeblieben. So mußte denn jetzt die Gesandtschaft mit ihren scharf formulirten Aufträgen Klarheit in die Lage bringen, sowohl in Bezug auf die persönliche Stellung Heinrichs, als auf die des deutschen Episcopats, der gegenüber den päpstlichen Ansprüchen noch so manche Elemente autonomistisch-landeskirchlicher Theorien in sich trug.

Und in der That erreichten die Legaten, wenigstens in der ersten Beziehung, so schien es, was man nur irgend in Rom verlangen konnte. Auch wirkte ja Alles daraufhin zusammen, dem König den Muth zum Entschluß des Widerstands zu benehmen. Er demüthigte sich, um dafür, unter dem Gelöbniß der Besserung für die Zukunft, mit seinen Räthen wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden; und wenn er den Legaten zur Durchführung des andern Theils ihrer Mission nicht gerade seine thätige Mitwirkung lieb, so ließ er ihnen doch mindestens vollständig freie Hand. Wenn übrigens mit alledem selbstverständlich noch entfernt nicht das Endergebniß des großen Einigungswerks zwischen Papstthum und Imperium bezeichnet, sondern nur dessen gedeihliche Betreibung angebahnt sein sollte, so deutet das ihm abverlangte Versprechen, dem Papst bei der Absetzung der Simonisten nach Kräften behilflich sein zu wollen, zugleich mit dem von den Räthen geforderten und geleisteten, die von Simonisten erkauften Kirchengüter zurückgeben zu wollen, deutlich genug, in welcher Richtung vor Allem der Papst noch die Auseinandersetzung für nothwendig erachtete. Freilich ist auch damit gesagt, daß sie nur im Sinne des beim Papst bereits feststehenden Urtheilspruchs zu erfolgen habe.

Ganz anders aber verlief, was die Legaten noch außerdem

zu unternehmen hatten: der Versuch zur Abhaltung des Nationalconcils behufs Promulgirung der letzten Synodaldecree und Säuberung des deutschen Klerus von gegnerischen Elementen. Die Bischöfe setzten ihren Absichten den kräftigsten Widerstand entgegen, und unverrichteter Sache mußten Jene wieder abziehen, nicht ohne die Hauptschuldigen vor den Richterstuhl des Papstes geladen zu haben. Zorn erfüllt suspendirte dieser den geistigen Führer der Widerspenstigen, den Erzbischof Siemar von Bremen, und lud ihn vor die nächste Synode; auch Siegfried von Mainz erhielt für sich und sechs seiner Suffragane die gleiche Vorladung, zugleich mit dem Auftrag, bis dahin sorgfältige Nachforschungen über die Erhebung (introitus) und Amtsführung der letzteren anzustellen.¹¹⁾

Gregor selbst war, wie er sich bald nach erhaltener Kunde von den Vorgängen am Hof vertraulich gegen die Kaiserin Agnes äußerte, durch die Ergebnisse der Gesandtschaft, soweit sie den König und seine Stellung selbst betraf, doch nicht völlig oder wenigstens nicht lange befriedigt. Und allerdings, hatte er gehofft, daß etwa Heinrich nunmehr ungesäumt an eine Lösung der mailänder Frage nach Maßgabe der römischen Auffassung gehen würde, so hatte er sich getäuscht; dieser that, wenn Nichts dagegen, doch auch Nichts dafür. Doch anerkannte der Papst wenigstens das Verdienstliche der Herstellung einer annehmbaren Grundlage, von wo aus ein weiteres Einvernehmen zwischen beiden Gewalten möglich sei. Was nach seiner Auffassung aus einer längern Fortdauer des frühern Zustandes für Heinrich hätte hervorgehen müssen, deutete er dabei verständlich genug an: Empörung der Unterthanen, Verlust der Krone.¹²⁾

Keiner Schwierigkeit aber kann das Verständniß der Aeußerung begegnen, welche ein späterer Erlaß (26. Oct. 1074) an den getreuen Rebellenführer, Bischof Burkhard von Halberstadt, enthält, daß er, der Papst, durch die von seinen Legaten seitens der

deutschen Bischöfe erfahrene Zurückweisung immer noch weit mehr zufriedengestellt sei, als wenn Jene, um den Menschen mehr als Gott zu gefallen, die Wahrheit und die Freiheit der von ihnen repräsentirten Gewalt durch irgendwelche Nachgiebigkeit verletzt hätten. Oder was hatte der Papst, als er hier seine Forderungen aufstellte, in Berechnung ziehen müssen? Entweder die Bischöfe fügten sich einfach, und dann war eben im ersten Anlauf Alles gewonnen. Erhoben sie aber Widerspruch, dann mußte diejenige Gestaltung der Dinge die erwünschteste sein, welche es ermöglichte, sie als offene Feinde zu bekämpfen, mit allen den Mitteln, deren Anwendung gegen den gestattet ist, der sich von der Einheit der Kirche getrennt hat. Keine schwächliche Vermittlung mehr, welche die Entscheidung doch nur hinauschieben könnte und obendrein die Gefahr in sich schloffe, daß vielleicht inzwischen erst die Lage sich zu Ungunsten des Papstthums veränderte!²³⁾

Der letztere Fall war, wie kaum anders zu erwarten, eingetreten. Gab es eine günstigere Position, als im äußern Einvernehmen mit dem deutschen Königthum und, wenn nicht gerade unter dessen thätiger Mitwirkung, doch Connivenz, den deutschen Episcopat niederzukämpfen? Welche bessere Vorarbeit für die künftige Auseinandersetzung mit dem Königthum selbst? Da lohnte es sich wohl, durch möglichst versöhnliches Auftreten und milde Form, wobei ja dem Wesen der päpstlichen Ansprüche Nichts vergeben zu werden brauchte, den König hinzuhalten, bis ihm seine wirksamste Stütze unter den Füßen weggezogen sein würde.

Von solchem Geist getragen sind zwei Schreiben, die unter dem 7. December des J. 1074 gleichzeitig an den König gerichtet worden sind. Nicht dieser selbst ist es, von dem die Gefahr einer Spaltung broht; obgleich er die mailänder Angelegenheit noch nicht, wie er versprochen, geordnet hat, so bürgt doch dem Papst die Aufnahme der Legaten, bürgen mancherlei anderweitige, löbliche Bestrebungen Heinrichs zur Besserung kirchlicher Mißstände, bürgen

die Zeugnisse seiner Mutter und der Markgräfinnen Beatrix und Mathilde dafür, daß es geschehen wird. Die bösen, unverbesslichen Rätke sind es, welche auf die Spaltung hinarbeiten; sie müssen entfernt, an ihrer Stelle muß auf Männer gehört werden, die für ihres Herrn Seelenheil, nicht für ihren eignen Gewinn besorgt sind und die aufrichtig den König, nicht bloß das Seine lieben. Aber auch der Papst ist nur von der aufrichtigsten Liebe, dem festesten Vertrauen gegen Jenen erfüllt und ist bereit, das letztere eintretenden Falls in entsprechender Weise an den Tag zu legen. Noch kann der mailänder Streit gütlich beigelegt werden, noch ist die letzte Entscheidung in der Sache nicht gefallen. Mag also der römischen Kirche ein Irrthum in ihrem bereits zweimal von der Synode bestätigten Urtheil — der Absetzung des Gottfried und der Anerkennung des Atto — nachgewiesen werden: der Papst ist bereit, dem abzuhelpen. Im andern Fall mag der König aus Liebe zu Gott und aus Ehrfurcht vor dem h. Petrus der Kirche ihr Recht frei zurückerstatten. Er selbst soll durch Gesandte über die zur Synode vorgeladenen Bischöfe Bericht erstatten, soll sie, falls sie sich dem Erscheinen entziehen möchten, dazu zwingen.¹⁴⁾

Wie starke Beweise des Vertrauens! Wird nicht dem König mit der letzten Aufforderung selbst ein ehrenvoller Antheil am Kirchenregiment eingeräumt? Freilich, wen meinte man zu Rom vor sich zu haben, wenn man ihm das Ansinnen stellte, so an seinem eignen Untergang mitzuarbeiten? Und mit welchen Mitteln mag er wohl die römische Kirche des Irrthums überführen sollen?

Nein, die wahren Absichten des Papstes sind andre gewesen, als sie nach seinen Worten dem König haben erscheinen sollen. Nicht anders kann der Sinn einer speciellen Maßregel erfaßt werden, die noch bald darauf von Rom aus verfügt wird. In einem Erlaß vom 22. December 1074 an den Grafen, den Klerus und die Gemeinde von Fermo betraut Gregor den Archidiaconus dieser Kirche mit der einstweiligen Verwaltung des erlebigen

Bischofs, „bis nach Gottes gütiger Vorsehung sowohl durch unsre eigne Bemühung, als besonders nach des Königs Rath und Verfügung eine geeignete Persönlichkeit für die Regierung jener Kirche gefunden werden wird“. Freilich hat die Stelle, herausgerissen aus allem Zusammenhang, selbst dafür als Beweis dienen sollen, daß Gregor damals einen ernstlichen Angriff auf das Investiturrecht noch gar nicht beabsichtigt habe. Als ob nicht schon, selbst außerhalb alles weitem Zusammenhangs betrachtet, die vorsichtig zurückhaltende Behandlung des königlichen Rechts sich durch die augenscheinlich gut kaiserliche Gesinnung der Adressaten hinreichend erklärte.¹⁵⁾

Oder wollte man absichtlich nicht sehen, was Gregor zu eben derselben Zeit gethan hatte und noch that, selbst in Bezug auf Bischofsstühle aus dem Länderbereich der römisch-deutschen Krone, wo Rückichten der bezeichneten Art für ihn nicht in Betracht kamen?

Noch war, in der Fastenzeit des J. 1074, seine Gesandtschaft auf dem Weg zu König Heinrich IV., als die Schreiben ausgefertigt wurden, mit welchen der Papst die von ihm selbst geweihten, neuen Bischöfe von Macon und Die (Dauphiné) ihren Diöcesanen, beziehentlich dem Erzbischof von Lyon und seinen Suffraganen, als dem künftigen Metropolit und den Amtsgenossen des ersteren, vorstellte. So war also die Wahl des Landrich von Macon wider den ausgesprochenen Willen des Königs Philipp aufrechterhalten worden; der Papst hatte dem Verfahren durch persönliche Ertheilung der Weihe so recht ausdrücklich den letzten Abschluß gegeben und seine Sanction erteilt. Das ist die wahre, gesetzmäßige Art der Erhebung, so hebt er hervor; dieser Hirt tritt, unbefleckt von jeder Simonie, durch die Thür zu seiner Herde ein. Fehlt es in Bezug auf Hugo von Die gerade an solchen Ausdrücken, so beweisen die Thatfachen der Folgezeit, voran das eminente Vertrauen, welches diesem der Papst gewährte,

daß derselbe die Erhebung auch dieses Bischofs nicht anders auf-
 faßte. In Betreff derselben erfahren wir aus dem päpstlichen
 Erlasse nur, daß Hugo ursprünglich durch Uebereinstimmung Aller,
 einschließlich des Grafen, erkoren worden, der letztere aber später
 von seiner anfänglichen Meinung zurückgekommen sei und Gewalt
 gegen die übrigen Wähler gebraucht habe, wofür er jetzt, falls er
 nicht Genugthuung leiste, mit den härtesten Kirchenstrafen bedroht
 wird. Aber andre Quellen geben dazu die Ergänzung, daß in
 Wahrheit jene „Wahl“ des Hugo einer Ernennung desselben durch
 den päpstlichen Legaten GERALD von Ostia, der damals gerade zur
 Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu Die eine Synode abhielt,
 völlig gleichkam, obschon auch die nachträgliche Zustimmung der
 kanonischen Wähler nicht fehlte. Nach vorläufiger Ordnung der
 Angelegenheiten des Bisthums, welches namentlich in Hinsicht seines
 weltlichen Besitzes augenblicklich stark heruntergekommen war, hatte
 sich Hugo noch gegen Ende des J. 1073 nach Rom begeben, um
 sich die Weihe zu holen. Jetzt hatte sie ihm der Papst ertheilt
 trotz der Reclamation des Königs Heinrich und ohne daß derselbe
 die Investitur empfangen gehabt hätte. Er sendet ihn in seinen
 Sprengel zurück, nicht bloß mit dem gemessenen Auftrag, gegen
 die Simonie mit aller Kraft einzuschreiten; der Bischof soll auch
 nicht eher Kirchen in seiner Diöcese weihen oder Gottesdienst in
 den bereits geweihten halten lassen, bis sie, befreit von den
 Händen der Laien, „wie es kanonisch ist“, ihrer Selbständigkeit
 und der bischöflichen Fürsorge für dieselbe wiedergegeben seien.
 In diesem Sinne eben hatte Hugo von Anfang an gewirkt, übrige-
 gens ebendamit auch ohne Zweifel die Sinnesänderung des
 Grafen hervorgerufen. Daß das, so wie es jetzt der Papst als
 Norm hinstellte, mindestens die Aufhebung der Verleihung von
 Kirchengütern an Laien bedeutete, ist klar. Aber sollte hier, gleich-
 wie der Papst hinsichtlich des Bischofs das Herrenrecht des Königs
 mißachtet hatte, die Gunst der Lage auch schon benutzt werden,

um für die niedern Kirchen die bestehenden Herren- und Patronatrechte aufzuheben? Der Ausdruck der päpstlichen Verordnung weist noch mehr darauf, als auf den zuerst erwähnten Punkt hin.¹⁶⁾

Nach solchen Vorgängen darf wohl vollends die Aeußerung betreffs der Besetzung von Fermo als nur auf äußern Rücksichten begründet angesehen werden. Aber zu eben der Zeit, wo sie erging, müssen dem Papst auch die entscheidenden Nachrichten darüber zugekommen sein, daß vom König, dessen Sache sich eben damals zusehends erhob, eine Unterwerfung ohne Weiteres doch nicht zu erwarten sei. So wäre es wohl Thorheit gewesen, sich irgend einen Vortheil entgehen zu lassen, nur um, wo doch der Ausbruch des Kampfs in kürzester Frist zu erwarten stand, eine etwaige Pro- vocation zu vermeiden. Woher sonst nur eine Woche nach jener Verfügung für Fermo, unter übrigens sehr ähnlichen Verhältnissen — doch gehörte Montefeltro nicht einmal, wie Fermo und Gubbio, zur römischen Provinz —, jetzt ganz anders geartete Anordnungen für die Besetzung der Bisthümer Montefeltro und Gubbio, wie sie in einem Autorisationschreiben für die dazu abgesandten Legaten zusammengefaßt sind? Diese sollen zunächst je eine für die bischöfliche Würde geeignete Persönlichkeit der betreffenden Diocese zu ermitteln suchen und, wenn dies glückt, dieselbe nach Einholung der selbstverständlichen Zustimmung von Klerus und Laienschaft an den Papst selbst zur Ordination senden. Andernfalls mögen sie selbständig nach eignem Ermessen eine solche wählen und unverweilt dem Papst zum Empfang der Weihe präsentiren. Für diesen Fall ist nicht einmal mehr von der Einholung jener, freilich unter solchen Verhältnissen schon an sich bedeutungs- losen Zustimmung der Wähler die Rede. In der Diocese Pesaro aber sollen dieselben Legaten die Güter der Kirche, welche der Bischof in unvorsichtiger Weise zu Lehen ausgethan, Jenem auf jede Weise zurückzuerstatten bestrebt sein, die derzeitigen Inhaber

zur Rechenschaft ziehen und gegen die Ungehorsamen die geistliche und weltliche Unterstützung aller Getreuen des h. Petrus anrufen.¹⁷⁾

Wenn in all diesen Fällen, neben den Abweichungen von dem kanonischen Wahlverfahren und der Umgehung des Investiturrechts der weltlichen Herren, Etwas sich bemerklich gemacht hat, so ist es das Streben nach der Gewinnung eines directen Einflusses auf die Erhebung der höhern geistlichen Würdenträger für den päpstlichen Stuhl, auch außerhalb der römischen Provinz, wo seine Mitwirkung gesetzlich war. Ganz deutlich tritt dieses Moment auch hervor in dem, was noch einen Monat vor der kommenden Fastensynode, unter dem 24. Januar 1075, in Betreff des Bisthums von Aragonien (Jaca) verordnet wird. Der dortige Bischof hatte in Rom selbst wegen andauernder körperlicher Schwäche um Enthebung von seinem Amt nachgesucht und für die Nachfolge in Uebereinstimmung mit dem König Sancho zwei Kleriker als Candidaten in Vorschlag gebracht. Letztere weist der Papst, trotz ihrer sonstigen Tauglichkeit, schon wegen ihrer unehelichen Geburt, die den Kanones zuwiderläuft, zurück — (es erweckt fast den Anschein, als seien sie Söhne von Priestern gewesen) —; warum er auch den ersten Theil des Gesuchs verwirft, läßt sich nicht erkennen. Der Bischof, so verordnet er, soll vielmehr auf seinem Platze bleiben, indem er zur Beihilfe bei der Verwaltung des Amtes einen dazu und eventuell zur Nachfolge tüchtigen Gehilfen annimmt; im Lauf eines Jahrs oder später mag es sich entscheiden, ob er selbst die Geschäfte noch weiter führen kann oder nicht. Im letztern Fall soll von ihm, dem König und dem Klerus der Kirche über die Würdigkeit jenes Gehilfen zur Nachfolge nach Rom Bericht erstattet und hier dann eine endgültige Entscheidung über die Besetzung der Kirche getroffen werden. Und ist hier zwar dem König der Anschein einer Mitwirkung noch gewahrt, so fehlt selbst zum Anschein der kanonischen Wahl doch noch die Bethheiligung der Laien jener Kirche.¹⁸⁾

Wenn für die nächste Synode ein entscheidender Schritt in Betreff der Erhebung zu den höhern geistlichen Würden beabsichtigt war, so kann es nicht unklar sein, in welcher Richtung dabei von Anfang an sich die Absicht des Papstes bewegte. Jedenfalls gewiß nicht in derjenigen, welche die Aeußerung betreffs der Besetzung von Fermo anzudeuten schien. Daß aber Gregor der Nothwendigkeit eines solchen Schritts sich bewußt war, dafür zeugen die in dieser Zeit mehr denn je sich häufenden Klagen über die Unterdrückung der Kirche durch die Fürsten, die insgesammt den eignen Nutzen der Ehre Gottes und der Gerechtigkeit vorziehen, mitjammt den stärksten Ausdrücken von dem Bewußtsein seiner eignen Verpflichtung, diesen Uebelständen abzuhelfen. Wenn in einem Fall äufre Umstände es empfohlen hatten, dem bestehenden Rechtszustand eine scheinbare Huldigung darzubringen, so geschah daneben alles Mögliche im entgegengesetzten Sinne; und im vertrauten Verkehr wird auch offen das Bevorstehende angekündigt. Oder was bedeutet es, wenn der Papst gleichfalls gerade einen Monat vor der Eröffnung der Synode dem Abt Hugo von Cluny nach bitteren Klagen in der oben erwähnten Richtung darlegt, wie er vor Allem, da kein Fürst sich darum kümmre, um die Wuth der Gottlosen in Schranken zu halten, das Leben der Geistlichkeit behüten müsse? So fordre er denn Jenen auf, die Hand dazu zu bieten, indem er diejenigen unter diesen, die den h. Petrus lieben, bitte und ermahne, daß sie, wenn sie in Wahrheit die Söhne und Streiter des Lehrern sein wollen, die Fürsten der Welt nicht mehr lieben, denn diesen; wenn anders denn Jene nur Vergängliches verleihen, der Apostel aber Ewiges gewährt und kraft seiner Gewalt zum himmlischen Vaterland führt. Denn er, der Papst, wolle nunmehr deutlich erfahren, wer in Wahrheit jene Getreuen sind, wer sie sind, die den himmlischen Fürsten um des himmlischen Ruhms willen nicht weniger lieben, als diejenigen, denen sie um irdischer und armseliger Hoffnung willen den Nacken beugen.¹⁰⁾

Das ist, nur in geistliche Phrase gehüllt, die deutliche Ankündigung des bevorstehenden Investiturverbots.

Hatte es gegolten, den König selbst hinzuhalten, um nicht durch ein vorzeitiges Hereinziehen seiner Person und seines unmittelbaren Interesses sich selbst die Action zu erschweren, so hinderte Nichts, auf andern Gebieten die Gewinnung noch weiterer Grundlagen für den Erfolg derselben zu versuchen; und die Möglichkeit des offenen Kampfs von Gewalt gegen Gewalt ins Auge zu fassen, für sie die Waffen bereit zu halten, gebot die Nothwendigkeit.

So war noch im Herbst des J. 1074 ein neuer Schlag gegen den deutschen Episcopat auch in seinen an den früher erwähnten Ereignissen nicht theilhaftigen Gliedern mit dem auf eine frivole Anklage hin gegen den Bischof Pibo von Toul angeordneten Untersuchungsverfahren auf Simonie versucht worden. Hierbei mußte zugleich Klarheit in die Stellung des damit beauftragten Erzbischofs von Trier kommen. Und hatte der Papst bereits früher die burgundischen Großen, die sich dem h. Petrus zum Waffendienst verpflichtet hatten, zur Kampfbereitschaft und zum Zuzug, soweit es sich nöthig erweisen werde, aufgerufen, hatte er dabei seinen bekannten Kreuzzugsplan in einer Weise zur Sprache gebracht, die geeignet ist, ein wohlbegründetes Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit seiner Worte zu erwecken, hatte er dann Mühe und hohes Angebot nicht gescheut, um den Herzog Gottfried von Lothringen auf seine Seite zu ziehen, und andauernd die Fühlung mit den Häuptern der Mißvergnügten in Deutschland unterhalten, so wandte er sich jetzt, dicht vor der Synode, an die Herzöge Berthold und Rudolf, die gefährlichsten Gegner des Königs Heinrich und seines politischen Systems, um in nachdrücklichster Weise und im speciellen Hinblick auf die namentlich durch die Bischöfe getragenen kirchlichen Mißstände ihre Mitwirkung zur Abschaffung der letztern, nöthigenfalls mit Anwendung von Gewalt, zu verlangen.

Gewalt soll von ihnen und allen Getreuen des apostolischen Stuhls gegen Simonisten und Nicolaiten gebraucht werden: — es ist das Gebot, welches in Anknüpfung an Humberts Ausführungen und die Beschlüsse des Concils von 1059 die nächste Synode in abschließender Form verkünden, dem sie durch das Investiturverbot in Betreff des Begriffs Simonie seine letzte, unzweideutige Erläuterung geben sollte. Viel lieber will Gregor, so sagt er selbst, durch ein neues, noch nicht dagewesenes Verfahren die Gerechtigkeit Gottes wiederherstellen, als zugleich mit den vernachlässigten Gesetzen die Seelen der Menschen zu Grunde gehen sehen.

Auch der König von Dänemark soll sich — so hat ja immer die Politik des Papstthums die Nationalkönigthümer gegen das Imperium zu benutzen gesucht — über seine Bereitwilligkeit dazu erklären, die römische Kirche im Kampf gegen die Feinde Gottes mit seinem Schwert zu unterstützen.²⁰⁾

V.

Vom 22. bis zum 28. Februar des J. 1075 hielt Gregor zum zweiten Mal eine größere Kirchenversammlung in Rom ab. Es ist die erste, aus deren Acten ein Auszug in das päpstliche Registrum, so wie es uns vorliegt, eingestellt worden ist, gleichwie dasselbe auch Vorladungen zu ihr in größerer Zahl als zu irgendwelcher andern Synode Gregors bietet. Beide Thatfachen schon dürften nicht eben als bedeutungslos zu betrachten sein.¹⁾

Die Richtung, in welcher sich die Absichten des Papstes bewegten, könnte nicht undeutlich bleiben, auch wenn nur jener Originalauszug mit seinen Strafurtheilen erhalten wäre. Oder bezeichnen diese in irgend einem Punkt etwas Andres, als das bewusste Streben, in einer Reihe von Fragen, wo das Recht des h. Petrus nach der ihm zu Rom gegebenen Auffassung beeinträchtigt erschien, die Gegner durch den Schrecken zur Unterwerfung

zu bewegen oder mindestens, falls dies nicht sofort gelang, Klarheit in ihre Stellung zu den päpstlichen Ansprüchen zu bringen und sich selbst die günstigste Position zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung zu sichern? Wer, abgesehen von allem Andern, die zwei wichtigsten gekrönten Häupter der Christenheit unmittelbar vor die Frage stellte, ob sie sich beugen oder dem Anathem verfallen wollen, mußte wohl alle Möglichkeiten, die sich daraus ergeben könnten, in Betracht gezogen haben. Und waren es Gründe anderer Art, welche veranlaßten, daß der Bann über den Normannen Robert Guiscard erneuert, über Robert von Loritello, seinen Neffen, eben jetzt verhängt ward, so hatte gegenüber dem König von Frankreich Simonie und das Besetzungsrecht der Bisthümer einen der hervorragendsten bisherigen Beschwerdepunkte gebildet. Für excommunicirt soll dieser gelten, wenn er nicht den nach Frankreich abzuschickenden päpstlichen Legaten hinreichende Bürgschaft seiner Besserung leisten wird. Ganz unzweideutig aber sind die weitern Maßregeln. Von den Schwellen der h. Kirche werden ausgeschlossen „Fünf vom Gefolge des Königs (Heinrich IV.), nach deren Rath Kirchen verlaßt werden“, und excommunicirt sollen sie sein, wenn sie nicht bis zum 1. Juni Genugthuung geleistet haben werden. Der Papst suspendirt und excommunicirt ob seines hochmüthigen Troßes den Erzbischof Liemar von Bremen; er suspendirt die Bischöfe Heinrich von Speier und Werner von Straßburg, — denn sie hatten der Vorladung zur Synode nicht Folge geleistet; er suspendirt auch Hermann von Bamberg, — nur mit dem Unterschied, daß diesem, dem offenkundigen Simonisten, eine neue Frist zur Genugthuung gewährt wird; er suspendirt endlich die Bischöfe Wilhelm von Pavia und Kunibert von Turin und entsetzt den Dionysius von Biacenza. Die drei letzteren waren schon seit Jahren Häupter des Widerstands gegen die Pataria in Oberitalien gewesen.

Jede dieser Maßregeln steht im engsten Bezug zu den Ereignissen des soeben vergangenen Jahrs, jede von ihnen ist eine Antwort des Papstes auf das, was seinen Ansprüchen zuletzt je von der betreffenden Seite entgegengestellt worden war. In Beziehung zu einander treten sie durch das Mittelglied der mailänder Angelegenheit und der letzten Synodalbeschlüsse. In dem Verfahren gegen den König wird der Form nach noch einmal der Weg betreten, der schon unter Alexander II. eingeschlagen worden war und sich bis zu einem gewissen Grad erfolgreich bewiesen hatte. Nur daß jetzt die Einwirkung auf Heinrichs Entschliessungen mit verdoppeltem Druck versucht wird, wenn denn zugleich das gegen die Bischöfe, seine einzigen zuverlässigen Bundesgenossen, eingeleitete Verfahren ihn nach dieser Seite hin isoliren wird. Denn das mußte in erster Linie dessen Zweck sein. Auch sind die Urtheile gegen sie thatsächlich nichts weniger als auf einzelne, bestimmte Handlungen derselben begründet, die nach unzweifelhaftem kanonischen Recht als Vergehen im eigentlichen Sinn zu bezeichnen gewesen wären. Der Widerstand gegen die Abhaltung des Nationalconcils und die verweigerte Folgeleistung auf die päpstliche Vorladung war es, was die deutschen, der Widerstand gegen die Pataria, was die italienischen unter jenen Bischöfen zu büßen hatten. Sie sollten als schreckende Beispiele zeigen, was die Frucht des Ungehorsams gegen den h. Petrus, was die Frucht autonomistischer Gelüste sei. Galt es dann einmal, die Person des Königs selbst in den Vordergrund zu bringen und direct in das eingeleitete Verfahren hereinzuziehen, so hing unter den obwaltenden Umständen die Wahl des Zeitpunkts dafür nur von dem Ermessen des Papstes selbst ab. Wird also Heinrich, so steht die Frage, auf die Durchführung seines Ideals von Staats- und Königsgewalt mit den Männern seiner Wahl verzichtet und sich dem Rathe der mit dem Papst verbündeten, durch ihre Geburt schon, wie sie so gern betonten, zu seinen Rathgebern bestimmten

Reichsfürsten anheimstellen? Der Papst hatte seinerseits schon unzweideutig bezeichnet, was er als die unausbleibliche Folge eines Zustands, wie ihn jetzt der Bannspruch gegen die königlichen Rätthe von Neuem ins Leben rief, ansehen müsse.

Indeß nicht bloß bei dieser negativen Art der Thätigkeit, wenn man sie so nennen darf, sollte es auf der Synode bleiben. Vielmehr war sie bestimmt, einen der wichtigsten Fortschritte auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung zu bringen, und fünf ihrer Kanones sind, neben einer durchgängigen, jeden Zuwiderhandelnden mit den härtesten Kirchenstrafen bedrohenden Bestätigung aller alten kirchlichen Satzungen überhaupt, in dieser Richtung von epochemachender Wichtigkeit geworden.

Kein Geistlicher, so besagen vier derselben, der für Geld oder Geldeswerth eine Weihe oder ein geistliches Amt oder eine Kirche erlangt hat oder unkeusch lebt, soll irgendwelche geistliche Handlung verrichten dürfen; „und wenn Solche als Verächter unsrer Bestimmungen, nein, vielmehr derjenigen der heiligen Väter sich erweisen, so soll das Volk jene Verrichtungen von sich weisen, damit die, welche nicht aus Liebe zu Gott und aus Scheu vor der Würde ihres Amtes sich bessern, doch aus Scheu vor den Laien und durch die Berweise des Volks wieder zum Guten gewendet werden.“

Dem Wortlaut nach nicht wesentlich mehr als eine Wiederholung der im J. 1059 unter Nicolaus II. aufgestellten, 1063 von Alexander II. wiederholten Bestimmungen, mußten diese Kanones nach dem, was sich inzwischen vollzogen hatte, jetzt doch noch von ganz andrer Bedeutung sein. Mit ungleich größerer Berechtigung auch, als damals, konnten jetzt derartige Forderungen allgemein hingestellt werden. Nachdem sie in Italien bereits den Gang der Dinge bis zum offenen Bruch mit der Königsgewalt geleitet, sollten sie nun namentlich auch in Deutschland derselben ihre Stützen entziehen, — die kräftigsten Mittel gegen die kräftigsten, weil durch die stärksten Bande der Natur und des Interesses

zugleich zusammengehaltenen Elemente der gegnerischen Seite. Sie sollten dem Klerus, besonders dem höhern deutschen Klerus, den Boden, in dem seine Stärke wurzelte, untergraben und ihn zu einem römischen machen. In diesem Sinne und vor Allem nach Deutschland hin wurden denn auch die vorliegenden Gebote in der ausgebehntesten Weise verbreitet, ward ihre Durchführung auf das nachdrücklichste eingeschärft. Nur zu bald äußerten sich ihre Wirkungen in den ins Auge gefaßten Bezirken, namentlich in Südwestdeutschland, im Bereich des Bisthums Constanz; mit staunender Entrüstung über ein derartiges Vorgehen des Statthalters des Gottes der Liebe gegen dessen geweihte Diener mußten nur zu bald edle, wahrlich nicht einseitige Männer von unabhängiger Gesinnung den Weheruf erheben über die Wuth, mit welcher die Fanatiker die ihnen zugewiesene Aufgabe vollzogen.²⁾

Nicht dieselbe Verbreitung wurde dem fünften Kanon gegeben, der gleichfalls direct an eine Bestimmung der römischen Synode vom J. 1059 anknüpfte. Damals war bereits unterfagt worden, daß ein Geistlicher irgendwie durch Zuthun eines Laien sein Amt erhalte. Jetzt wurde dies genauer dahin erklärt, daß der König kein Recht auf die Vergebung von Bisthümern besitze und daß alle Laien überhaupt sich der Investitur in Bezug auf Kirchen enthalten sollten.

Man wird an dieser Fassung des ersten ausdrücklichen Investiturverbots, einschließlich der besondern Hervorhebung der bischöflichen Kirchen und der Person des Königs Heinrich, nicht zweifeln dürfen. Ganz so erklärt auch Gregor noch vor dem Ende desselben Jahrs in seinem Ultimatum an Heinrich IV., daß er dieses Gebot zwar als ein allgemeines und durchaus auf die ganze Christenheit bezügliches gefaßt und ausgesprochen, doch aber in erster Linie eben von Heinrich dessen Erfüllung erwarten zu dürfen geglaubt habe. Freilich besitzen wir nicht den authentischen Wortlaut der Verordnung, und noch nicht einmal soviel würden

wir davon wissen, hätten nicht den mailänder Geschichtschreiber Arnulf gerade die Verhältnisse seiner Vaterstadt und ihres erzbischöflichen Stuhls darauf geführt, eine Kunde von ihr zu geben, die eben deswegen aber auch um so glaubwürdiger ist. Und wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß die neue Bestimmung, gleich derjenigen von 1059, ohne specielle Strafandrohung gelassen worden sei, so mag doch als sehr möglich zugegeben werden, daß dieselbe die zu erwartende Strafe der Excommunication für den die Investitur ertheilenden Laien nicht offen, sondern in irgendwelcher verhüllten Form bezeichnet enthielt. Für den investirten Geistlichen verstand sich die Ungültigkeit der so erlangten Würde ohnedies von selbst; ihm war mit dem vorhandenen gesetzlichen Material, einschließlich der vier vorerwähnten Kanones, die bei der Unbestimmtheit des Begriffes einer Erlangung der Würde um Geld oder Geldeswerth leicht auch hier die Anwendung erlaubten, hinlänglich beizukommen. Jedenfalls ist es, wie auch die Folge lehren wird, nicht überflüssig zu constatiren, nach welcher von beiden möglichen Richtungen hin sich jeweilig die Investiturverbote mit ihren Strafandrohungen vorwiegend gefehrt haben.³⁾

Was mußte ein Verbot der Laieninvestitur bedeuten? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. War die Investitur die aus den bestehenden Verhältnissen selbst hervorgewachsene, dem Bedürfniß der Kirche nach Rechtsschutz in ihrem Besiß einzig entsprechende rechtliche Form, durch welche der Obereigenthümer des Kirchenguts dem jeweiligen geistlichen Vorsteher der betreffenden Kirche das Nutzungsrecht am letztern für dessen Lebensdauer, vorbehaltlich der Ableistung der darauf haftenden Verpflichtungen, übertragen konnte, war der dabei von dem Investirten geleistete Treueid die einzige, bindende Bürgschaft, welche dem Obereigenthümer die Leistung jener Verpflichtungen sicherte, so erhellt, daß mit dem Aufhören der Investitur das gerade im Vertrauen auf die Fortdauer des darauf begründeten Rechtsverhältnisses durch die Schenk-

ungen der weltlichen Herren so ungeheuer gemehrte Kirchenvermögen aus seiner bisherigen Stellung ein für allemal heraustrat, aus Rußeigenthum zu freiem Eigenthum ward, jeder Verpflichtung gegen den Staat ledig, aus den bestehenden Staatsverbänden losgelöst ward, geschweige denn daß — was daneben zu einer Frage von ziemlich untergeordneter Bedeutung herabfank — die weltlichen Machthaber noch auf die Auswahl der Personen für die geistlichen Würden selbst irgend einen Einfluß gehabt hätten.

Das Verbot der Laieninvestitur ist nur eine negative Maßregel. Konnte ihr Urheber beabsichtigen, es dabei bewenden zu lassen? Das ist nicht vorauszusetzen; und in der That ist später, als er zum letzten Mal dazu kam, sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen, auch ein Anlauf zu einer positiven Neuregelung der Besetzung der höhern geistlichen Ämter von ihm genommen worden. Auch sonst würde es nicht zweifelhaft sein können. Wenn man, was die Erhebung der Personen selbst anlangt, vielleicht sagen könnte, daß das speciell sogenannte kanonische Wahlverfahren jetzt einfach in sein Recht einzutreten hatte und es besondrer, neuer Bestimmungen und Bestrebungen in dieser Richtung gar nicht bedurfte, so ist doch klar, daß das Letztere in Bezug auf das Eigenthumsrecht am Kirchengut nicht ohne Weiteres der Fall war. Unmöglich konnten diese Gütermassen, aus ihrem bisherigen Verbände losgelöst, wenn man so sagen darf, frei in der Luft schweben bleiben; wobei der Zug der Zeit, der überhaupt auf hierarchisch-feudale Zusammenfassung und Gliederung des vereinzelt Gleichartigen drängte, noch nicht besonders in Rechnung gestellt zu werden braucht. Es ist eine Schwierigkeit dabei, daß Gregor, wie er es vermied, seine Verordnung speciell zu begründen oder erläutern, so auch über die bei seinem Verfahren ins Auge gefaßten letzten Ziele sich klar und sachgemäß auszusprechen unterlassen hat, daß ferner sein Ideal von den Zuständen dieser Welt nie auch nur annähernd

bis zu dem Grade von Verwirklichung gelangt ist, um die dem Bisthum und seinem Besiz darin angewiesene Stelle auf den ersten Blick in unzweideutiger Weise erkennen zu lassen. Es hat überhaupt eine bewußte Verschiebung des Sachverhalts von Seiten der kirchlichen Partei stattgefunden, wenn sie denn in der ganzen Frage das Schwergewicht auf die Besetzung und den maßgebenden Antheil an dieser legte, während sie die Frage über die Zukunft der Kirchengüter, abgesehen davon, daß deren unlösbbare Zusammengehörigkeit mit dem Amt immer betont ward, durchaus in den Hintergrund drängte. Mochte das für die mönchisch-asketische Partei mit ihren dem praktischen Leben und seinen Bedürfnissen durchaus abgewendeten Anschauungen noch eine gewisse Wahrscheinlichkeit in sich tragen: für die päpstlich-centralistische Partei ist die Investiturfrage nicht sowohl eine Gewissens-, als eine Besiz- und damit Machtfrage gewesen. Es verhält sich damit genau ebenso, wie mit ihrer eifrigen Aufnahme und Fortsetzung der bereits durch die mönchischen Eiferer ins Leben gerufenen Bestrebungen zur Herstellung des Cölibats. Man darf behaupten, daß ihr, der päpstlich-centralistischen Partei, dabei das Streben zur Zusammenhaltung des Kirchenguts, namentlich durch Aufhebung der sehr üblich gewordenen Vergabungen und Vererbungen an die Söhne und Töchter von Klerikern, mindestens in gleichem Grade maßgebend gewesen ist, als dasjenige nach der völligen Loslösung der Kleriker von allen Schranken weltlicher Rücksichten gegenüber ihren hierarchischen Pflichten, daß dagegen in ihren Bestrebungen der für die mönchischen Eiferer ausschlaggebende Wunsch nach engelgleicher Reinheit der Kleriker von allen fleischlichen Beziehungen nur einen sehr untergeordneten Plaß eingenommen hat. Wenn nun in den Gesamtbestrebungen des Papstes Alles darauf hinausgeht, das gesammte Kirchenregiment in allen seinen Zweigen und mit allem Zubehör unter seiner directen Leitung zusammenzufassen, wird nicht eine Voraussetzung dafür vorhanden sein

müssen, daß auch in Betreff der Vergebung der höhern geistlichen Würden und der Verfügung über das damit verbundene Kirchengut Entsprechendes von ihm erstrebt ward? Schweigt er darüber, so werden seine Handlungen selbst Auskunft geben müssen.

Die Natur der Verhältnisse, auf welchen das bestehende Investiturrecht beruhte, stand dem Zeitalter noch so völlig deutlich vor Augen und es wird das durch die Aeußerungen selbst noch späterer Schriftsteller der kirchlichen Partei so unzweideutig bezeugt, daß die Voraussetzung einer Unklarheit oder Selbsttäuschung auf Seiten Gregors über die Bedeutung seines Verbots durchaus unzulässig ist. Freilich empfahl es sich nicht, wollte man nicht muthwillig den davon Betroffenen die Augen öffnen und sie zum vereinten Widerstand gegen den revolutionären Schritt reizen, offen davon zu sprechen. So werden in erster Linie Aeußerlichkeiten an dem bisherigen Verfahren betont, deren Aufgabe durch die weltlichen Herren die Kirche vor Allem und unbedingt verlangen müsse und dürfe, — ohne daß die anderweitigen Folgen des verlangten Zugeständnisses weiter zur Discussion gestellt werden. Es ist eine Sünde, daß der investirende Herr zum künftigen Bischof sagt: „Ich übergebe dir diese Kirche“, es ist eine Sünde, daß er demselben als Zeichen dessen Ring und Stab, Symbole des geistlichen Amtes, übergiebt, und die Reinheit des so durch ungeweihte Hände usurpirten Sacraments kanu nicht dadurch wiederhergestellt werden, daß dieselbe Handlung hinterher bei der Weihe des Neuerhobenen von geistlicher Hand in ihrem wahren und ursprünglichen Sinn als Uebertragung der geistlichen Befugnisse wiederholt wird. Das ist Sünde — : folglich muß die Investitur von Laienhand überhaupt aufhören. Und wenn die Kirche es vorläufig nicht für gut findet, sich darüber zu äußern, welches Positive an die Stelle des bisherigen Verhältnisses treten soll, so haben die Laien erst recht nicht die Befugniß, darnach zu fragen. Mit

dem Investiturverbot, dem sie sich einfach zu fügen haben, ist die Sache ein für allemal ihrer Cognition entrückt.

Aber vielleicht hat der Papst nur beabsichtigt, mit dem jetzt ausgesprochenen Verbot der Laieninvestitur zunächst einmal principiell festzustellen, was nach seiner Auffassung die Kirche zu fordern habe, und ist in Wahrheit vielmehr von vornherein zu Modificationen desselben auf dem Weg von Verhandlungen bereit gewesen, wie er denn auch unmittelbar nach der Synode eine Botschaft mit einem darauf hin zielenden Angebot an König Heinrich IV. hat abgehen lassen; und gerade die Zurückhaltung in Betreff des Investiturkanons, der weder durch Sendschreiben noch durch Legaten, wie die andern, verbreitet ward, scheint ein unwiderlegliches Zeugniß dafür abzugeben.

Vorerst müßte freilich Einspruch dagegen erhoben werden, als habe Gregor mit Rücksicht auf die Geheimhaltung des Verbots einen Anspruch auf die Zulässigkeit seiner Nichtbefolgung anerkannt. Er hat später gegen eine solche Auffassung der Dinge ausdrücklich Verwahrung eingelegt. Aber auch sonst spricht Nichts für jene Voraussetzung. Schon bisher war vom König, selbst ohne daß nur der Versuch gemacht worden wäre, ihm ein deutliches Bild von der Sache zu geben, geschweige denn, daß man eine weitere Begründung oder Erläuterung der päpstlichen Forderung als durch ganz allgemeine geistliche Phrasen für angemessen erachtet hätte, nie etwas Andres verlangt worden als einfache Unterwerfung. Nicht anders war in Bezug auf andre Regenten verfahren worden. Es war aber auch bei dem vom Papst eingenommenen Standpunkt eine Modification des Decrets, die auf mehr als bedeutungslose Aeußerlichkeiten hinausgegangen wäre, unmöglich. Sollte der auf den bisherigen Besitzverhältnissen beruhende Einfluß der weltlichen Gewalten auf die Erhebung der Bischöfe beseitigt werden, ohne daß doch, was Gregor durchaus festhielt, der weltliche Besitz der Kirchen aufhören durfte, so gab es gar kein andres

Mittel zu dessen Erreichung, als die Aufhebung des Rechts der Laieninvestitur und jeder weltlichen Befugniß in Bezug auf Kirchengut. Wie könnte auch Gott — denn ihm ist das Kirchengut dargebracht und gehört in dieser Eigenschaft gar nicht unter den Begriff der Temporalien, sondern der Spiritualien —, wie könnte auch Gott der Lehnsmann unheiliger, weltlicher Gewalten sein? Empfahl es sich aus taktischen Rücksichten für den bevorstehenden Kampf der Geister, die Sündhaftigkeit der Laieninvestitur vor Allem von dem Gesichtspunkt der Entheiligung eines Sacraments durch Uebergabe der „Kirche“ mit den Symbolen einer geistlichen Befugniß durch ungeweihte Hand zu betonen, so waren doch die Geister noch lange nicht durch das Elend eines Jahrzehnte langen Kampfs bis zu dem Punkt heruntergebracht, daß man, um nur über die Gewissensbedenken hinsichtlich des verletzten Sacraments hinwegzukommen und die ersehnte Waffenruhe ohne ganz offenkundige Verleugnung früher gepredigter Grundsätze abschließen zu können, Kirche und Besitz, Wahl und Investiturertheilung auseinandergehalten hätte, daß man etwa nur eine neue Zeitfolge dieser Acte hätte hergestellt und dem letztgenannten ein neues Symbol verliehen wissen wollen. Dagegen protestirte jetzt selbst die Partei der mönchischen Eiferer, deren Ideale es sonst etwa noch am nächsten gekommen wäre, wenn jetzt vielleicht die Nothwendigkeit einer freien kanonischen Wahl in jedem Falle und nach dieser der bedingungslosen Uebertragung des Nutzungsrechts an den Gütern auf den neuen Vorsteher der Kirche decretirt worden wäre. Der Papst aber hat Bischöfe, bei deren Erhebung ein solches Verfahren beobachtet worden war, die erst frei kanonisch gewählt waren und dann die Investitur erhalten hatten, erst recht nicht anerkannt, ebensowenig, als solche, deren gefammte Ansprüche auf den Bischofsitz einzig und allein auf die Erlangung der Investitur zurückgingen. Es gab für den, welcher die Unzertrennlichkeit des weltlichen Besitzes von den geistlichen Aemtern festhielt,

keinen andern logischen Gegensatz zu dem bisher gültigen Rechtszustand, dessen Zulässigkeit eben der Papst negirte, als den Uebergang des Obereigentums am Kirchengut sammt dem daran haftenden Besetzungsrecht für die Bischofsitze an den Papst.⁴⁾

Man führe nicht die Botschaft des Papstes an Heinrich IV. und ihren anscheinend so versöhnlich gefaßten Auftrag an! Um eine wirkliche Ausgleichung der einander widerstrebenden, beiderseitigen Ansprüche herbeizuführen, war ein Jahr früher die Zeit gewesen. Da konnte wohl Gregor dem König kundgeben, die gegenwärtige Art der Besetzung der Bischofsitze sei nach seiner Auffassung unvereinbar mit den Interessen der Kirche; man müsse versuchen, sich über ein neues, das auch ihrem Bedürfniß Rechnung trage, zu vereinbaren. Sehen wir ab von der Ausführung dessen, in welcher Richtung ein päpstliches Angebot zu einer aufrichtigen Vereinbarung sich hätte bewegen müssen — (sie hätte nach der Weise des ersten Concordats vom J. 1111 erfolgen müssen, und selbst das hätte noch ein gewaltiges, im formellen Recht durch keinerlei Nothwendigkeit begründetes Zugeständniß des Imperiums bedeutet) —: aber ohne alle Vermittlung wohlerworbene Rechte für nichtig erklären und dann sich zur Verständigung über den Streitpunkt bereit stellen, falls man eines Besseren überwiesen werden könne, während man doch zugleich die Grundsätze, aus denen das Verbot unmittelbar hervorgeht, als unverbrüchlich festzuhaltendes Dogma predigt, das ist Heuchelei.

Wen aber möchte schließlich auch so die Zurückhaltung Gregors mit seinem Investiturverbot Wunder nehmen? Wie, wenn eine offene Verkündigung, ein schroffes Hervortreten mit der in alle Verhältnisse so tief einschneidenden Verordnung alle im Gemüß ihrer Rechte Bedrohten zu vereintem Widerstand aufrief? wie, wenn durch den Anschluß eines Theils der Geistlichkeit an sie das ohnehin schon mit Mühe zusammengehaltne Bauwerk der Hierarchie aus den Fugen und alle bisher darauf verwandte Arbeit verloren

ging? War der Kampf unvermeidlich, so durfte er nicht vorzeitig und um eine sei es an sich noch so wichtige Unterfrage entbrennen. Römische Politik sollte die in jedem Fall üble Rolle des Herausfordernden vorgezogen haben, während so, wie er die Sache wirklich angriff, der Papst die Leitung der Dinge in seiner Hand behielt und schließlich, wenn denn der Augenblick des Zusammenstoßes kam, in alle Vortheile der entgegengesetzten Rolle eintreten konnte, ohne doch inzwischen seiner Würde und seinen Principien das Geringste vergeben zu haben? Auch war ja noch nicht alle Hoffnung abgeschnitten, den König unter dem Druck der Verhältnisse nachgeben zu sehen, sei es vielleicht auch vorerst nur in der mailänder Angelegenheit, vielleicht ohne daß er sich recht über die Tragweite des ersten Zugeständnisses klar wurde. Obendrein war auch die den königlichen Räthen gesteckte Frist abzuwarten. Päpstlicherseits freilich war man sich auf keinen Fall darüber unklar, daß eine Nachgiebigkeit des Königs in der mailänder Sache gleichbedeutend mit der Anerkennung des neu aufgestellten Principis überhaupt sei, dessen Durchführung dann von Seiten Heinrich Nichts mehr entgegengesetzt werden konnte. Sie bedeutete eben im Augenblick für die Verhältnisse des römisch-deutschen Reichs das, was diese für diejenigen der gesammten Christenheit. Eben deswegen ist auch jenen von nun an, namentlich für unsre Frage, die Thätigkeit Gregors zunächst fast ausschließlich zugewendet.

Wiederum konnte es nicht in der Absicht des Papstes liegen, den weiteren Verlauf der Dinge dem Zufall zu überlassen, sein Verbot der Laieninvestitur eben auf der römischen Synode ohne weiteres Aufheben von der Sache verkündet zu haben und nun etwa auf einen ersten Schritt des Königs in derselben zu warten. Denn unbekannt zwar konnte dem letztern der Kanon schließlich auch nicht bleiben; aber war nicht, geschah dies ohne alle Vermittlung, gerade das Gegentheil des gewünschten Eindrucks bei

ihm zu erwarten? Denedies hatte derselbe bereits vor der Synode eine entschieden gereizte Stimmung gegen Rom an den Tag gelegt. Gregor benutzte zu seiner Botschaft „einige von den Getreuen des Königs“, — seien es die persönlich erschienenen Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz, seien es die Gesandten anderer, ausgebliebener gewesen; denn daß Gesandte des Königs selbst, wie früher der Papst verlangt hatte, auf der Synode erschienen seien, ist weder überliefert noch sonst wahrscheinlich. Heinrich möge sich, ließ er ihm sagen, über die Abschaffung des schlechten Herkommens nicht beunruhigen; er, der Papst, sei bereit, mit dazu geeigneten Gesandten desselben, weisen und frommen Männern, in Betreff jener Bestimmung Verhandlungen zu eröffnen und, wenn ihm die Statthastigkeit von Milderungen, unbeschadet der Ehre Gottes und ihres beiderseitigen Seelenheils, nachgewiesen werden könne, solche eintreten zu lassen.

Wir wissen, was dem Papst seine Pflicht für Wahrung der Ehre Gottes und seines Seelenheils gebot. Aber ist es gestattet, einen Augenblick innezuhalten und den Blick über die ganze Reihe der Ereignisse seit 1046 schweifen zu lassen, so staunt man doch immer von Neuem darüber, was jetzt das Papstthum dem Imperium bieten durfte, noch nicht dreißig Jahre nachdem es aus Kaiser Heinrichs III. Hand die Rettung von dem gefürchteten Untergang in dankbarer Demuth angenommen hatte.

Es war um dieselbe Zeit, daß Gregor gegenüber einem andern König, dem von Dänemark, das Recht der Päpste, alle Fürsten und Völker in dem, was tabelnswerth sei, zu tabeln und auf den Weg der Besserung zu führen, und die viel weitere Ausdehnung des ihnen angewiesenen Wirkungskreises gegenüber demjenigen der Kaiser hervorhob, indem er hinzufügte, daß er, da der Kirche durch die Könige so große Unbill widerfährt und diese überall dem Ungehorsam, d. i. dem Götzendienste, fröhnen, sich im Gebet an den Herrn der Könige, den Gott der Rache, um Abhülfe wende.

Aber sonst ist der Papst vorläufig über leise Andeutungen hinsichtlich des Investiturverbots, die nur Eingeweihten recht verständlich sein konnten, allerdings nicht hinausgegangen. „Nur aus einer sehr allgemeinen Wendung in einem Schreiben an die Gemeinde von Lobi (v. 3. März 1075) läßt sich erkennen, daß auf der Synode über die kanonische Besetzung von Kirchen eine Verfügung getroffen worden sei“; und wenn in dem Erlaß, welcher die Suspension über Hermann von Bamberg verhängt (20. April 1075), der Verweis auf den Zeitpunkt, „wo Gott durch Vermittlung des h. Petrus dieser Kirche einen geeigneten Hirten zukommen lassen werde,“ uns einen neuen, werthvollen Beitrag zur Beurtheilung der Bestrebungen Gregors an die Hand giebt, so ist das damals und in dieser Vereinzelnung von den theilnehmenden Kreisen gewiß nur als eine der gewöhnlichen Formeln des römischen Curialstils betrachtet worden.⁶⁾

Wenigstens blieb bei alledem der einmal eingenommene Standpunkt gewahrt. Aber eben während der Frist des Zuwartens vollzog sich eine Umgestaltung der Lage, welche es wohl fraglich erscheinen lassen konnte, ob vorläufig die Festhaltung der aufgestellten Ansprüche selbst noch so weit hervorzuföhren sei. Der König hatte zwar auf die päpstliche Botschaft hin keinen ausdrücklichen Protest erhoben, aber von einem Eingehen auf die vom Papst gewünschten Unterhandlungen war bei ihm auch nicht die Rede. Ueberhaupt ließ er kein Zeichen einer Aenderung seiner Anschauungen erblicken. Er blieb in Verbindung mit seinen Räten, auch als diese nicht an dem ihnen gesteckten Termin zur Rechtfertigung in Rom erschienen und damit endgültig der Excommunication verfielen, und die reformatorischen Kanones der letzten Synode fanden bei dem weitaus größten Theil des deutschen Episcopats, wie der niedern Geistlichkeit, denselben hartnäckigen Widerstand, wie alle bisherigen gleichartigen Bestrebungen der römischen Curie. Aber mehr noch: es erfolgte in mehr als einer

Richtung eine ganz positive Wendung der Dinge gegen das päpstliche Interesse. Bald nach dem Osterfest hatte zu Mailand die autonomistische Partei einen großen Sieg über die Pataria davongetragen, welcher in seinen Wirkungen einer Auflösung der letztern für längere Zeit gleichkam und neunzehnjährigen blutigen Kämpfen ein vorläufiges Ende bereitete. An eine Verwirklichung der Absichten des Papstes, soweit sie sich an die Person des noch immer in Rom weilenden Otto knüpften, war nun vor der Hand nicht mehr zu denken, und noch mehr mußte jede Hoffnung darauf schwinden, seitdem die Mailänder, indem sie allerdings auch den Gegencandidaten Gottfried bei Seite schoben, vom König Heinrich einen neuen Erzbischof zu begehren beschlossen. Zugleich belebte jenes Ereigniß von Neuem den Widerstandsgeist aller dem römischen Papstthum mit seinen gegenwärtigen Tendenzen feindseligen Elemente in Italien, wie das nun auch bereits in dem Auftreten ihrer Führer, Wiberts von Ravenna und des Cardinals Hugo Candidus, seinen offnen Ausdruck fand. Und König Heinrich zog in ebendenselben Tagen, wo spätestens seine und seiner Räthe Demüthigung unter den Willen des Papstes in Rom hätte bekundet sein müssen, nachdem es ihm in der überraschendsten Weise gelungen war die verfügbaren Mittel des Reichs in seiner Hand zu vereinigen, gegen die Sachsen aus, um binnen kürzester Frist einen glänzenden Sieg über dieselben zu erröchten.

Kein treffenderes Bild der Eindrücke, welche alles dies beim Papst hervorrufen mußte, als die Schreiben, welche unter dem 20. Juli 1075 aus Anlaß der nunmehr über den Bischof Hermann von Bamberg verhängten Excommunication und Absetzung erlassen worden sind. Auch sonst vereinigt sich ja so Vieles, um den Fall besondrer Beachtung werth erscheinen zu lassen: die enge Verbindung der bamberger Kirche mit der römischen auch nach ihrem Uebergang in den mainzer Metropolitanverband; das eigentliche Vergehen des Bischofs und der Anlaß, welcher von seinen Feinden

ergriffen wurde, um die neue Untersuchung gegen ihn ins Leben zu rufen; die eigenthümliche Beendung des frühern Verfahrens gegen ihn unter Alexander II. mit den begleitenden Umständen und die Energie, mit welcher Gregor die Sache wieder aufnahm; die Stellung des Bischofs als zeitweiligen, ebenso begabten wie einflussreichen Führers der Reichsgeschäfte zum König und die Präcision, mit welcher ihn das Papstthum allemal gerade in dieser Stellung mit seinen Angriffen zu finden und zu treffen wußte.

Das eine jener Schreiben wendet sich direct an den König, — denselben, der nach kanonischem Recht unzweifelhaft in mehr als einer Beziehung der Excommunication verfallen war, aber ohne jede von den sonst in solchen Fällen üblichen Verwahrungen. Der Papst bietet dem „ruhmreichsten König“ Gruß und apostolischen Segen ohne jeden Vorbehalt. Er belobt ihn zum Eingang vor Allem wegen seines mannhaften Widerstands gegen die Simonisten, sowie wegen seiner Bemühungen zur Herstellung des Cölibats, und giebt vorsichtig nur in dem Ausdruck, daß Heinrich durch diese Gesinnungen die gegründete Hoffnung eines dereinstigen Strebens nach noch Höherem und Besserem bei ihm erweckt habe, zu erkennen, daß er seine Forderungen noch für keineswegs völlig befriedigt erachte. Waren nun zwar jene Lobsprüche, soweit sie sich auf positive Bestrebungen Heinrichs in den angegebenen Richtungen bezogen, entschieden unbegründet, so war der Papst doch auch nicht ganz ohne Ursache, mit dem Verfahren des Königs bis zu einem gewissen Grad zufrieden zu sein. Hatte ja doch Heinrich wenigstens den von der andern Seite angebahnten Maßregeln nirgends positiven Widerstand entgegengesetzt, hatte er doch, was in der That nicht zu unterschätzen war, den Hermann von Bamberg ohne Einrede fallen lassen. Ein wirkliches Vergehen, nach der Anschauung der Zeit, war diesem nachgewiesen worden, — und Heinrich hatte der Gerechtigkeit willig eine seiner kräftigsten Stützen geopfert. Dafür durfte ihm wohl jetzt der Papst selbst in etwas

überschwänglichen Worten seinen Dank ausdrücken. Kann doch selbst Lambert von Hersfeld bei aller seiner antiköniglichen Gesinnung sein Staunen darüber nicht verbergen, daß Heinrich auch nicht mit einem Wort den Anklägern jenes Mannes sich widersetzt habe, der doch in Krieg und Frieden, in ruhigen und verwirrten Zeitläuften ihm immerdar hülfreich zur Seite gestanden, der allein, als alle andern Fürsten Vergerniß an ihrem König nahmen, dies nie gethan, sondern in allen Unglücksfällen des Tages Last und Hitze in unerschütterter Treue mit ihm getragen hatte. Das Schreiben beschäftigt sich weiterhin, wie seinem ganzen Inhalt nach das an Siegfried von Mainz gerichtete, speciell mit der bamberger Angelegenheit. Dem Erzbischof wird die Leitung, dem König die Zulassung einer „kanonischen“ Neubesetzung des erledigten Stuhls ans Herz gelegt. Aber wenn dabei, den veränderten Verhältnissen angemessen, auf ein unmittelbares Eingreifen des Papstes, wie noch drei Monate zuvor, auch nicht einmal mehr hingedeutet wird, so ist doch mindestens auch Alles, was als Aufforderung zu einer activen Betheiligung des Königs an der Neubesetzung hätte gedeutet werden können, auf das Sorgfältigste vermieden.⁶⁾

Indeß nicht lange mehr sollte der Papst in dieser beängstigenden, die äußerste Zurückhaltung erheischenden Lage bleiben. Noch vor Ablauf des Juli erschienen zwei Gesandte des Königs in Rom, um Verhandlungen mit ihm einzuleiten; und sollten diese zwar nicht sowohl eine der bisher aufgeworfnen Fragen, als den seit so langer Zeit beabsichtigten, durch immer neue Zwischenfälle immer von Neuem hinausgeschobenen Römerzug Heinrichs und seine Kaiserkrönung zum Gegenstand haben, so boten sie doch gerade zum Austrag der erstern den fruchtbarsten Anlaß. Ein Gregor hätte nicht sofort die ganze Wichtigkeit der Position übersehen sollen, die ihm, dem soeben noch auf allen Punkten Geschlagenen, auf diese Weise freiwillig wiedereingeräumt wurde?

Deutlich genug wenigstens kommt das in der Haltung seines um den Beginn des Septembers an den König ergangenen Antwortschreibens zum Ausdruck, mag dessen äußere Glätte und der ostensibel versöhnliche Ton auch noch einen Nachklang jüngstvergangener Zustände in sich tragen. Um die Herstellung eines wirklichen Friedens, so erklärt der Papst, zwischen beiden Gewalten, somit für die Kirche, handelt es sich. In Anbetracht dieses Zwecks will er nun zwar seine volle Bereitwilligkeit zu einem Eingehen auf die Wünsche des Königs bekundet haben, aber er macht die Gewährung von Zugeständnissen desselben abhängig, die, mögen sie noch so allgemein formulirt sein, gerade die weitestgehenden Forderungen Gregors in ihrer Gesamtheit in sich schließen. Auch der Hinweis auf die Investiturfrage fehlt dabei nicht. Zum Schluß wird dem König von Neuem die noch immer nicht erledigte Besetzung von Bamberg, allerdings noch einmal im Wesentlichen mit den bereits in dem frühern Schreiben gebrauchten Ausdrücken, in Erinnerung gebracht. Und um dieselbe Zeit ergeht an den Erzbischof von Mainz, im geraden Gegensatz zu dessen zögernden Maßregeln und zu der Stimmung des größten Theils der deutschen Geistlichkeit, die eindringliche Mahnung zu stricter Durchführung der von der letzten Synode ergangenen vier reformatorischen Canones. Noch Wichtigeres mag es sein, was hinter den geheimnißvollen Eingangsworten des Schreibens sich verbirgt. Ohne Zweifel hatte Jenem der Papst bei seiner jüngsten Anwesenheit in Rom bald nach der Fastensynode den bedenklichen Auftrag — einen Prüffein seiner Hirtentreue — ertheilt, dessen Ausführung jetzt Siegfried mit so beweglichen Entschuldigungsgründen von sich abzuweisen gesucht hatte. Hatte er nach unbenutztem Ablauf des Bußtermins auf einem deutschen Nationalconcil das endgültige Urtheil gegen die Rätthe des Königs, hatte er vielleicht sogar, wie dies für Frankreich zwei Jahre später durch Hugo von Die zu Autun geschah, das Investiturverbot verkünden sollen? *)

Freilich blieb auch die gegenwärtige Conjectur von nur sehr kurzem Bestand. Eine neue Wendung, welche Heinrich bald darauf den Verhandlungen zu geben versuchte, brachte den Papst heftig auf und ließ ihn alle Hoffnung verlieren, daß auf dem eingeschlagenen Weg Etwas vom König zu erreichen sein werde. So blieb allerdings Nichts übrig, als der offene Kampf. Die Verhandlungen kamen ins Stocken; und indem jeder von beiden Theilen auf seinem Standpunkt verharren blieb und diesem gemäß, ohne Rücksicht auf den andern, verfuhr, mußte wohl in kürzester Frist, auch ohne die Mitwirkung so gewichtiger andrer Umstände, wie sie für diesen Fall noch obendrein stattfand, der wirkliche Bruch zwischen beiden Gewalten sich vollziehen.

Wenn Heinrich es unterlassen hatte, sich auf die von Seiten des Papstes erfolgte Kundgebung des Investiturverbots zu äußern, so hatte sich ihm in der nächsten Zeit darnach auch keine Gelegenheit geboten, seiner Stellung dazu einen thatsächlichen Ausdruck zu geben.⁸⁾ Desto mehr und in um so gewichtigeren Fällen bot sie sich ihm jetzt. Zwar die Nachricht von der Erhebung des neuen Bischofs von Lüttich durch ihn mochte noch nicht nach Rom gedrungen sein, als das letzterwähnte Schreiben des Papstes an den König abging; auch hat gerade diese Erhebung, soviel wir wissen, auf den weitem Gang der Dinge keine unmittelbare Einwirkung geübt. Um so größere aber übten mehrere andre, die kurz darauf erfolgten. Zum Bischof für Bamberg ernannte der König den Propst Robert von Goslar, seinen vertrauten Freund und Rathgeber und treuen Anhänger, der denn auch am 30. November auf königlichen Befehl von seinem Metropolit die Weihe empfing. Von Mailand waren alsbald nach dem großen Sieg über die Pataria und Herlembalds Tod Gesandte beim König erschienen, um unter dem Eindruck der Nachricht von diesen Ereignissen eine definitive Regelung der Frage über die Besetzung ihres Erzbisthums, die nun einmal in der Person des Gottfried keinen

befriedigenden Abschluß fand, anzubahnen. Sie hatten die Zusage erhalten, daß er ihnen einen Erzbischof nach ihrem Wunsch geben werde. Darauf hatte derselbe im Herbst gerade einen seiner gebannten Räte, den Grafen Eberhard von Nellenburg, zur Ordnung der italienischen Verhältnisse abgesandt, und dieser seinen Auftrag in einem der jüngsten Wendungen der Dinge ganz entsprechenden Sinn ausgeführt, die Pataria noch weiter bekämpft, gegen das Papstthum gerichtete Verbindungen angeknüpft, endlich die Mailänder zum nunmehrigen Empfang des Erzbischofs von Neuem an den König verwiesen. Dazu ernannte nun der letztere den mailänder Kleriker Tedald, einen seiner Kapellane, ohne weder Otto noch den früher von ihm selbst ernannten Gottfried zu berücksichtigen, und Tedald fand Aufnahme bei den Mailändern.^{*)} Endlich ernannte der König auch Nachfolger für die erledigten Stühle von Fermo und Spoleto, innerhalb eines Gebiets, dessen Herrschaft für den h. Petrus selbst beansprucht ward, innerhalb der römischen Kirchenprovinz selbst, und sandte dieselben zum Empfang der Weihe an den Papst als ihren künftigen Metropolitane.

Politische Rücksichten in erster Linie waren es, welche den König bei all diesen Erhebungen leiteten, jede einzelne von ihnen findet in solchen ihre besondere, ausreichende Erklärung. Einwendungen vom Standpunkt des gültigen kanonischen Rechts aus konnten, sofern die Frage wegen der Zulässigkeit der Laieninvestitur überhaupt außer Betracht blieb, nur gegen diejenige des Tedald erhoben werden. Denn alle übrigen waren in durchaus uneigennützigster Weise vom König vorgenommen worden; selbst die erbittertesten Gegner wußten Nichts von Simonie beizubringen, und Heinrich bewies auch bei andern entsprechenden Fällen in der Folgezeit, ohne daß irgendwelche äußere Veranlassung zu demonstrativer Vermeidung von Simonie vorgelegen hätte, daß er dabei

wirklich weiter Nichts, als Gehorsam gegen seinen ausgesprochenen Willen beanspruche.¹⁰⁾

Welchen Eindruck es dagegen auf den Papst machen mußte, als um den Beginn des December, vermuthlich ziemlich dicht hinter einander, ihn die Nachrichten von diesen Ereignissen ereilten, ist unschwer zu begreifen. Da mußte wohl für endgültig festgestellt gelten, daß eine einfache Unterwerfung Heinrichs unter die päpstlichen Ansprüche ohne weitergehende Zwangsmittel, als bisher, nicht zu erwarten sei, mochte er sich gleich von Neuem in der früher vorgebrachten Angelegenheit brieflich an den Papst gewendet haben, mochten seine Gesandten, freilich ohne noch eine specielle Instruction zu besitzen oder je erhalten zu haben, noch immer in Rom weilen.

Gregor hatte sich bereits zu Gunsten der gefangenen sächsischen Bischöfe, besiegter Rebellen, beim König verwendet. Jetzt ergehen an und gegen den Bischof von Constanz, dessen Sprengel der Hauptsitz der deutschen Pataria war, Verordnungen, welche die letztere zu neuen Anstrengungen aufstacheln, den durch sie auf die dem Papstthum widerstrebenden Gewalten ausgeübten Druck erheblich verstärken mußten. An Tebaldo ergeht unter dem 7. December 1075 in einfachen, aber sehr bestimmten Worten mit dem Hinweis darauf, daß der einzig rechtmäßige Erzbischof von Mailand, Atto, noch am Leben und im Amte sei, und unter Zurückweisung jedes anderweitigen Vermittlungsversuchs auf Grund des derzeitigen Standes eine Vorladung zur nächsten Synode und das Verbot der Annahme der Weihe; unter dem folgenden Tag wird den Suffraganen der mailänder Kirche unterfagt, Jenem die Weihe zu ertheilen. Den Abschluß giebt dem Werke das bekannte, unter demselben 8. December ausgefertigte Ultimatum des Papstes an den König. Der fortgesetzte Umgang mit den genannten Räten ist es zuerst, sodann der Widerspruch zwischen seinen Versprechungen und Handlungen, was diesem hier in ernstester Weise

vorgehalten wird. Der letztere wird speciell aufgezeigt an seinem Verfahren in Betreff der mailänder Kirche, ferner an der jüngst erfolgten Vergebung der Kirchen von Fermo und Spoleto, „wenn denn überhaupt von einem Menschen eine Kirche übergeben oder geschenkt werden kann“; von wo aus durch den gewichtigsten Hinweis auf den schuldigen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl der Uebergang zu einer Besprechung des Investiturverbots gefunden wird, welches, wie der Papst betont, als allgemein gültiges und verbindliches von vornherein, und am ersten von Heinrich, betrachtet werden sollte. Daß der König auf die beabsichtigten Verhandlungen nicht einging, ja noch obendrein das Decret verletzte, ist ein schweres Verbrechen. Möge er noch in sich gehen und Gott und Christus und dem h. Petrus die Ehre geben, möge er nicht die Freiheit der Kirche hindern, sondern in treuer Ergebenheit ihr Wachsthum fördern, möge er nicht auf Grund seines gegenwärtigen Glücks sich erheben, sondern an Saul und sein Schicksal im gleichen Fall gedenken! 11)

Noch tiefern Eindruck mußten die mündlichen Aufträge machen, welche die Ueberbringer des Schreibens, die drei bisher in Rom weilenden königlichen Gesandten, an ihren Herrn empfangen. Bann und Entsetzung, wie sie schon längst Gregor als unvermeidliche Folge des Verlusts der Kirchengemeinschaft für den König bezeichnet hatte, wurden hier schon für die nächste römische Synode angedroht, wenn Heinrich nicht ungesäumt sich rechtfertige und bessere.

Gewiß war durch dieses Ultimatum die abstracte Möglichkeit einer friedlichen Lösung der schwebenden Fragen noch zu letzter Stunde, wenn auch nur im Sinne einer bedingungslosen Unterwerfung des Königs, nicht ausgeschlossen; die Maßregeln des Papstes waren darnach, so weit es anging, getroffen. Aber außerhalb jeder menschlichen Erwartung lag dieselbe doch nach allen bestehenden Verhältnissen: sie blieb aus, und der offene Kampf

begann, mußte beginnen. Den ersten Streich führte im überschäumenden Jorn der König mit den Seinigen auf den Synoden zu Worms und Pavia;¹²⁾ ihn gab Gregor zurück auf der römischen Fastensynode des J. 1076.

VI.

Wenn diese hochwichtige Versammlung in Hinsicht der Gesetzgebung nichts Neues brachte, so wird doch kaum bezweifelt werden können, daß sie das bisher Festgestellte ausdrücklich wiederholte und bekräftigte.¹⁾

Bekanntlich ist von der Investiturfrage ebensowenig in der jetzt, wie in der 1080 über Heinrich ausgesprochenen Bannformel die Rede. Aber auch überhaupt finden sich, so lange der Papst mit seiner Person unmittelbar im Kampf stehen blieb, unter seinen Verfügungen und Maßregeln keine, welche auf diese Specialfrage Bezug hätten, wenigstens soweit es sich um die Staaten der Christenheit handelt.²⁾ Seine Thätigkeit wird völlig vom Kampf selbst und seinen Interessen als einheitlichem Ganzen in Anspruch genommen. Was Wunder auch? War doch der Streit von beiden Seiten sofort auf die Grund- und Cardinalfrage hin präcificirt worden, in der alles Andre enthalten war: ob die vom Papstthum in der von Gregor ihm gegebenen Bedeutung beherrschte Kirche über den Staat gebieten solle oder nicht. Sie war, als solche hingestellt und von allen Seiten ohne weitere Discussion angenommen, sowie ohne weiteres Zurückgehen auf die letzten Gründe der Dinge behandelt, die entscheidende, das Verhältniß eines Jeden zu dem Verbrechen des Schisma war von diesem Augenblick der einzige Maßstab, an welchem er und sein Werth bemessen ward. Welcher Vortheil für Gregor, daß seine Gegner

eine Art des Angriffs gewählt hatten, durch welche sie ihm die Wahl seiner Stellung selbst in die Hand gaben! So wurde der in seiner Wichtigkeit von ihm am allerwenigsten unterschätzte Kampf der Geister von Anfang an auf ein Gebiet verwiesen, auf welchem er gemäß den Anschauungen jener Zeit nur einen für die Kirche günstigen Ausgang nehmen konnte.

Indeß auch die aus dieser Zeit vorliegenden Verordnungen, welche in Betreff der allen bisher besprochenen Verhältnissen gänzlich fernstehenden afrikanischen Kirche ergingen, sind in ihrer Art besondrer Aufmerksamkeit werth.

Schon Leo IX. hatte diese mit seiner allumfassenden Fürsorge als Vorwurf von Bestrebungen ins Auge gefaßt, welche sich, soviel die dürftigen Reste der Ueberlieferung erkennen lassen, vor Allem darauf richteten, auch dort den Primat der römischen Kirche und des Papstes festzustellen und die im christlichen Abendland zur Geltung gelangte hierarchische Organisation durchzuführen. Gregor VII. hatte sofort mit Lebhaftigkeit den vielleicht nicht ohne seine Mitwirkung entstandenen Plan des großen — obschon oft überschätzten — Vorgängers aufgegriffen und bereits wenige Monate nach seiner Erhebung Verbindungen dort angeknüpft, die oben Erwähnung fanden. Jetzt aber kam man ihm sogar von drüben entgegen.

Es waren daselbst bis vor Kurzem alle Bisthümer, mit Ausnahme des erzbischöflichen Stuhls von Karthago selbst, eingegangen gewesen. Nun hatte der maurische Fürst Anazir beschlossen, in seiner neuen Hauptstadt Buzca (Bougie in Algerien, Prov. Constantine) ein solches zu errichten; eine kanonische Wahl war vorgenommen worden, und Fürst und Gemeinde hatten noch im Lauf des J. 1076 den erwählten Priester Servandus mit der Bitte um Ertheilung der Weihe an den Papst gesandt. Jetzt, wie es scheint im Juni desselben Jahrs, thut dieser Beiden die vollzogene Erfüllung ihres Begehrens kund. Zugleich ertheilt er

dem Erzbischof Cyriacus von Carthago den Auftrag, in Gemeinschaft mit dem neugeweihten Erzbischof Servandus — (denn diese Würde war demselben vom Papst ertheilt worden) — nach der Vorschrift der h. Väter einen Dritten zum Bischof zu wählen und gehörig beglaubigt zur Consecration an ihn selbst abzuschicken, damit dann wenigstens die erforderliche Dreizahl von Bischöfen zur Ertheilung der Weihe bei der als nothwendig erkannten, weitem Vermehrung der Bisthümer in Afrika vorhanden sei.⁹)

Es mag auffallen, wenn der Papst hier eine Anordnung trifft, die doch recht bedeutende Abweichungen von einem wirklichen kanonischen Wahlverfahren in sich schließt. Indes, obwohl nicht zu übersehen ist, daß auch dieses Verfahren für ihn „nach Gottes Vorschrift“ (secundum Deum) ist, so mag dem kein besondres Gewicht beigelegt, ja selbst angenommen werden, daß für die Zukunft von Gregor hier Gleiches kaum beabsichtigt gewesen ist. Ist aber so in diesen Erlassen im Ganzen eben nur die Absicht zu erkennen, eine im Wesentlichen kanonische Besetzung der afrikanischen Bisthümer zu Stande zu bringen, nur für den Augenblick noch verbunden mit dem Bestreben, durch Verweisung der Ordination an den päpstlichen Stuhl diesem ein specielles Recht endgültiger Entscheidung über jene zu wahren, so giebt diese Wahrnehmung doch gewiß kein Recht dazu, in derartigen Bestrebungen Gregors und nicht in den weitergehenden, wie sie anderwärts zu Tag treten, Aeußerungen seiner letzten und wahren Absichten in Betreff der Bischofswahlen erblicken zu wollen.

Die Sache findet ihre hinreichende Erklärung in der völligen Verschiedenheit, welche zwischen den Verhältnissen der Kirche in Afrika und in den christlichen Staaten Europas obwaltete. Dort bestand sie unter der äußern Herrschaft von Muhammedanern, ohne die weltlichen Beziehungen der Kirchen des europäischen Abendlands, fast ganz noch in der ursprünglichen Verfassung und jeden-

falls dem Staat gegenüber in derselben Stellung, in welcher sie sich anfänglich allgemein gegenüber dem heidnischen römischen Reich befunden hatte. Das Letztere erstrebte ja auch die rein kirchlich-reformatorische Bewegung in den europäischen Staaten zu erreichen, — freilich ohne die einzig mögliche Vorbedingung dazu zu erfüllen, d. h. Güter und Herrschaft mit allem daran haftenden Einfluß und ihren Vortheilen aufgeben zu wollen. In Afrika fand die Kirche Duldung, ja selbst je nach den Umständen freundliche Unterstützung; und wenn sie in letzter Instanz vor äußerer Verfolgung nie ganz sicher war, so war sie es doch immer und vollständig vor derartigen Eingriffen der Staatsgewalt, wie man sie in Europa so scharf zurückweisen zu müssen glaubte. Ein Mehreres war aber hier allerdings auch unter keinen Umständen zu erreichen; das höchste Ziel der Wünsche mußte es schon sein, den bestehenden Zustand im Wesentlichen zu erhalten. Von diesem Gesichtspunkt aus sind Gregors Verordnungen in diesem Fall zu beurtheilen; von ihm aus erklärt sich auch seine auf den ersten Anblick wohl recht verwunderliche Sprechweise gegenüber dem muhammedanischen Fürsten. Beschränkten religiösen Fanatismus wird bei einem Gregor VII. nicht einmal Jemand voraussetzen; er hat ihn auch nicht in Bezug auf sehr wichtige Glaubensfragen seiner eignen Kirche bewiesen, wo ihn seine Stellung am ersten dazu aufgefordert hätte. Seine Gegner haben diesen, nach dem Urtheil jener Zeit entschieden schwachen Punkt, z. B. hinsichtlich seines Verhältnisses zur Lehre des Berengar von Tours, auch sehr wohl herauszufinden und zu ihren Angriffen zu benutzen gewußt. War ihm, was bei aller Betonung der vorwiegend politischen Natur seiner Ziele gewiß nicht behauptet werden soll, die Religion selbst nicht gleichgültig, wie hätte er beschränkt genug sein sollen, den Glauben seiner Kirche, zumal in der Gestalt, in welcher er ihn eben vertreten mußte, für den alleinseligmachenden zu halten? Als Fürst aber steht ihm Anazir, eben auf Grund der an-

gedeuteten Verhältnisse, wie ein ganz Unbetheiligter gegenüber: jeder von Beiden läßt den Andern innerhalb des seiner Befugniß zustehenden Wirkungskreises gewähren. Daher auch in dem betreffenden Schreiben ein offner, rückhaltsloser, fast herzlicher Ton, den wir in entsprechenden andern, an christliche Fürsten gerichteten vergebens suchen würden.⁴⁾

In Bezug auf die Verhältnisse des römisch-deutschen Reichs finden sich die ersten Zeichen der wiederbeginnenden Action Gregors hinsichtlich unsrer Frage, nach all den bekannten Vorgängen von mehr als einem Jahre, erst wieder oder vielleicht besser gesagt sofort von dem Augenblick an, wo er nach dem Wiederausbruch des nur vorübergehend einmal äußerlich zum Stillstand gebrachten Kampfs die Schiedsrichterstellung über den streitenden Parteien einnahm: bei der Wahl des Gegenkönigs Rudolf.

Gregor hatte bereits unter dem 3. September 1076 Gelegenheit genommen, in dem Schreiben, in welchem er die deutschen Rebellen über seine Ansicht in Betreff der Beilegung des Streits im Reich aufzuklären suchte, seine Forderungen an das Staatsoberhaupt für den von nun an herzustellen Zustand auszusprechen. In Eins zusammengefaßt lauten sie dahin, daß König Heinrich, wenn er wieder zu Gnaden angenommen sein will, die Kirche als seine Herrin, nicht als seine Magd zu betrachten hat. Specielle Erwähnung findet daneben die Entfernung der bösen Rätthe und ihre Ersetzung durch solche, die den König selbst, nicht bloß das Seine lieben und Gott in Allem höher denn weltlichen Gewinn achten, ferner — in umschreibenden zwar, doch nicht mißverständlichen Ausdrücken — die Befolgung des Investiturverbots, sowie endlich auch noch insgemein andre Rechte der Kirche von ihm zurückgefordert werden. Dies für Heinrich und den Fall des Ausgleichs mit ihm; aber genau ebendasselbe soll auch der eventuell neu zu wählende König leisten.⁵⁾ Es ist kaum zu bezweifeln, daß, wenn die Dinge ohne weitere Zwischenfälle in der

damals eingeschlagenen Richtung weitergegangen wären, diese päpstlichen Forderungen in Gestalt eines Eids von dem zukünftigen König, mochte es Heinrich oder ein anderer sein, anzuerkennen gewesen sein würden, gerade so wie das später nach Rudolfs Tod Gregor in der That verlangt hat.

Jetzt bedingte der wirkliche Gang der Ereignisse allerdings eine anders geartete Theilnahme des Papstes an der am 15. März 1077 erfolgten Wahl des Gegenkönigs, als Jener sie ursprünglich wohl in Aussicht genommen hatte. Rudolf leistete der römischen Kirche keinen Treueid; obgleich Gregor ihn von der Zeit an, wo er ihn als legitimen König der Deutschen anerkannte, auch als Lehnsmann des h. Petrus betrachtete, und Jener selbst den Papst sofort seines Gehorsams in allen Dingen versichern ließ. Dagegen legte er allerdings den anwesenden päpstlichen Legaten auf ihre Anforderung das Versprechen ab, Bisthümer weder für Geld noch Gunst vergeben, vielmehr jeder Kirche die Ausübung ihres Rechts auf die kanonische Wahl verstaten zu wollen.⁶⁾

Es mag nicht die Frage aufgeworfen werden, ob die Legaten für diesen Punkt in Rücksicht auf den nunmehr wirklich eingetretenen Fall einer Königswahl eine bestimmte Instruction erhalten hatten, die sie mit jener Anforderung einfach ausführten, oder ob sie gegenüber der unvorhergesehenen Gestaltung der Dinge nach eignem Ermessen in dieser Weise vorgehen zu sollen glaubten. Wie sollte es nicht für möglich gelten, daß die Organe des Papstes in einer durch den Wortlaut zahlreicher officieller Kundgebungen desselben so nahe gelegten, mißverständlichen Auffassung den Kernpunkt der Bestrebungen ihres Auftraggebers in der Herstellung der kanonischen Besetzung der Bisthümer nach dem traditionellen Sinn dieses Begriffs gesucht und durch Erreichung eines darauf bezüglichen Versprechens von Seiten des neuen Königs jenen zu genügen geglaubt hätten? Aber auch den erstern Fall zugestanden, sollte

es wirklich so auffällig sein, daß Gregor, gleichwie er es dem König Heinrich gegenüber gethan hatte, auch hier nicht sofort mit dem Investiturverbot in seiner vollen Schärfe und mit allen seinen Consequenzen hervortrat? War anderwärts, wenn ihnen sofort die Augen über die ganze Tragweite der päpstlichen Bestrebungen geöffnet wurden, in erster Linie der hartnäckigste Widerstand der Könige zu fürchten, so mußte hier die Rücksicht, wenn nicht auf Rudolf, so doch auf die Reichsfürsten kaum minder zur Zurückhaltung mahnen. Nicht bloß eine Gestaltung der Dinge, wie diejenige, welche der Vertrag vom J. 1111 ins Leben rufen wollte, war dazu angethan, auch ihren lebhaftesten Einspruch hervorzurufen. Ober hätten sie nicht wahrnehmen sollen, daß durch die vom Papst angebahnte Umwälzung aller Besitz- und Machtverhältnisse auch sie in ihrer Stellung empfindliche Einbuße erleiden würden, — daß namentlich mit dem Bestreben nach der Emancipation des Kirchenguts vom Verfügungsrecht der weltlichen Obereigenthümer auch das andre Hand in Hand ging, die Verleihung von Kirchengut an sie selbst aufzuheben? So empfahl es sich wohl, von dem, was aus der Aufhebung des bestehenden Investiturrechts hervorgehen sollte, zunächst auch den sonst Verbündeten gegenüber nur den einen Punkt zu betonen, gegen welchen zugleich am wenigsten Einwendungen erhoben werden konnten: daß die Könige ihr thatsächliches, positives Besetzungsrecht der Bischofsstühle aufzugeben hätten. Wie konnten sie die Aufgabe namentlich gegenüber der Forderung der mit der ganzen Heiligkeit eines Glaubenssatzes ausgestatteten kanonischen Wahl verweigern? Bis dieser neue Zustand sich in den Gemüthern befestigt hatte, — wobei innerhalb des dem Wort nach kanonischen Wahlverfahrens sich immerhin schon wieder eifrig und erfolgreich für die Herstellung eines maßgebenden päpstlichen Einflusses auf die Erhebung der Prälaten arbeiten ließ —, mochte den Königen vorerst wohl selbst noch eine nachträgliche Einweisung der neu-erhobenen Prälaten in ihre Besitzrechte zugestanden und theoretisch

noch nicht einmal die unbedingte Unzulässigkeit von Leistungen aus dem Kirchengut an sie behauptet werden. In diesem Sinn ohne Zweifel — (und zwar äußerlich wahrscheinlich in derselben Form, welche gelegentlich eines andern Falls bald zu erwähnen sein wird) — hat auch Rudolf ohne Einspruch der geistlichen Autoritäten bald darauf an der Erhebung eines Abts für St. Gallen theilnehmen dürfen⁷⁾, dem übrigens von Heinrich IV. noch im Herbst desselben Jahrs Ulrich, ein Sohn des Herzogs Markward von Kärnthens, mit Erfolg entgegengestellt ward. Da man dabei ein anderes Eigenthumsrecht am Kirchengut, als dasjenige der Kirche selbst, unter keinen Umständen zugestand, so hatte eine derartige Einweisung in der That doch nur eine rein formelle Bedeutung und konnte nicht mehr sein, als eine Zusicherung des gebührenden königlichen Schutzes, wie ihn die Kirche ja in ganz besonderem Maße beanspruchte. Ziel ferner mit dem Eigenthumsrecht der Könige am Kirchengut die Verpflichtung zu den darauf haftenden Leistungen und die Zulässigkeit jedes Zwangs zu ihrer Erfüllung weg, so konnte vorläufig noch um so unbedenklicher zugestanden werden, daß die Kirche sich trotzdem ihnen, soweit sie natürlich das verantworten könne, nicht entziehen wolle. Nur daß sie eben in ihren eignen Gesetzen den Maßstab zur Beurtheilung dessen zu finden sich vorbehielt.⁸⁾ Aber daß man dabei auch jeden Augenblick sich vorbehielt, in dieser Beziehung die volle Consequenz der proclamirten Glaubenssätze durchzuführen, steht nicht minder fest.

Die Auffassung des Vorgangs in diesem Sinne wird Zweifeln vollends kaum mehr begegnen nach Betrachtung der folgenden, auf König Heinrich und seinen Kreis bezüglichen Verordnungen des Papstes.

Der Bischof Gerhard von Cambrai hatte im vorhergehenden Jahr nach vorgängiger kanonischer Erwählung von Heinrich die Bestätigung und Investitur empfangen und nun, noch vor Empfang

der Weihe, bei seiner jüngsten Anwesenheit in Rom deswegen vom Papst zur Rede gestellt, versichert, weder von dem Verbot der Laieninvestitur noch von der Excommunication des Königs in zuverlässiger Weise unterrichtet gewesen zu sein. Er hatte darauf sofort seine Würde in die Hände des Papstes niedergelegt und seine Sache demüthig dem Urtheil desselben anheimgestellt. Gregor hat darauf, so berichtet er unter dem 12. Mai 1077 an seinen Legaten Hugo von Die, in Anbetracht der dadurch an den Tag gelegten Gesinnung des Gerhard sowie der Fürbitten anderer Bischöfe für ihn und ihres lobenden Zeugnisses über seinen frühern Lebenswandel, vor Allem aber wegen der vorangegangenen kanonischen Wahl diesem das Bisthum bedingungsweise wieder zuerkannt. Derselbe soll nämlich, damit dieses Beispiel der Nachsicht nicht von Bischöfen ungleicher Gesinnung falsch ausgelegt oder für ihre Zwecke ausgebeutet werde, vor der in nächster Zeit von Hugo von Die abzuhaltenden Synode die Wahrheit seiner Aussage sowie seine Nichtbetheiligung an einem für die römischen Bestrebungen höchst bedenklichen Vorfall, der sich kürzlich in Cambrai zugetragen, eidlich noch einmal bekräftigen, um dann erst endgültig bestätigt und geweiht zu werden. Gerhard that dies auch auf der noch weiter zu berührenden Synode von Autun und erhielt daselbst die Weihe, — um freilich nach kurzer Frist von Neuem mit König Heinrich in Verbindung zu treten. Doch darf seine Geschichte hier nicht weiter verfolgt werden. Jedenfalls ist klar, daß auch eine durch kanonische Wahl erfolgte Erhebung, wenn ihr eine wirkliche Investitur nach dem herkömmlichen Recht folgte, dennoch in den Augen des Papstes ungültig war, obwohl ja in solchen Fällen der von kirchlicher Seite so eifrig und vor der Oeffentlichkeit meist ausschließlich angefochtene Einfluß der Könige auf die Bestimmung der Person des geistlichen Würdenträgers gar nicht zur Geltung kam. Wahrlich, um nur diesen Uebelstand zu beseitigen — falls es denn überhaupt ein solcher war — hätte es

keines Verbots der Laieninvestitur bedurft. Das waren weitergehende Ziele, die mit diesem verfolgt wurden. Es erhellt ferner, daß, wenn der Papst selbst anderwärts, wo er eine noch größere Freiheit der Verfügung als hier besaß, eine nachträgliche Uebergabe des Kirchenguts an den kanonisch Gewählten vorläufig nicht als absolut unzulässig erklärte, diese eben Nichts mit dem bisherigen Investiturrecht gemein haben sollte. Was war endlich wohl der ausschlaggebende Grund beim Papst für das im gegenwärtigen Fall eingeschlagene, mildernde Verfahren? Da erscheint wohl bei der eigenthümlichen Art, wie das Investiturverbot im J. 1075 aufgestellt worden war, die Rücksicht ganz sachgemäß und von der Natur der Dinge selbst geboten. Aber daß den Versicherungen des Gebhard in dieser Hinsicht beim Papst außerordentlich wenig Gewicht beigelegt ward, beweist am besten die für den erwähnten Eid vorgeschriebene Formel, die selbst einem ziemlich ängstlichen Gewissen eine ganz ausreichende Kenntniß von der Existenz des Investiturverbots und des Bannspruchs gegen den König abzuschwören erlaubte. Auch nicht gerade der unsträfliche frühere Lebenswandel des Angeeschuldigten kann in hervorragender Weise auf die Entschliessungen des Papstes eingewirkt haben. Oder sagt nicht Gregor selbst, daß Jener noch in der zulezt von ihm bekleideten Stellung das Verbrechen der Simonie durch Verkauf geistlicher Stellen geübt habe, ebendasselbe, welches sonst so oft als ein unfühnbares Vergehen wider den h. Geist bezeichnet wird? Die vorangegangene kanonische Wahl kann es, trotz des vom Papst auf diesen Umstand gelegten Gewichts, gleichfalls nicht gewesen sein, wenn anders uns im weitern Verlauf der Untersuchung noch Fälle begegnen werden, in denen die gleiche Verzeihung gewährt ward, ohne daß dieser Grund dafür hätte angeführt werden dürfen. Bestehe man zu: es war die Aussicht und der Wunsch, einen neuen Anhänger für die eigne Partei zu gewinnen, welche Gregor in Wahrheit zu dem Verfahren bewogen, das

zugleich darauf hin wohlberechnet erscheint, den noch nicht ganz zweifellosen Gesinnungswechsel des Bischofs noch genauer festzustellen und ihn selbst fester zu binden. Gern wurde dabei die Gelegenheit, die sich bot, benutzt, um auch noch in einem weitem Falle zu den bisherigen ein directes päpstliches Ernennungsrecht für einen Bischofsitz zu üben.⁹⁾

In der andern Richtung fordern die zwei am 17. September 1077 in Betreff der Besetzung des Patriarchats von Aquileja ergangenen Verfügungen eine schärfere Beachtung. Um die Mitte des August war zu Regensburg der Patriarch Sieghard, zuletzt wieder Heinrichs VI. Bundesgenosse, gestorben. Klerus und Laien von Aquileja hatten darauf den — übrigens unbekanntem — Archidiaconus ihrer Kirche zu seinem Nachfolger erwählt und den Papst davon mit der Bitte um Bestätigung desselben in Kenntniß gesetzt. Darauf antwortet jetzt der Papst. In dem einen, an Klerus und Gemeinde selbst gerichteten Schreiben führt er zunächst aus, wie es sein bestimmtes und unermüdeliches Bestreben sei und lebenslang sein werde, im Anschluß an das göttliche Gebot, „daß der Hirt zu seiner Herde durch die Thür eingehen, nicht anderswo, wie ein Dieb und Räuber einsteigen solle“, die durch Gottlosigkeit und böse Gewohnheit ins Verderben gerathene Art der Bischofswahl zu reformiren. Im Uebrigen wolle er die dem König gebührende Dienstleistung und Treue in keiner Weise bestreiten oder verhindern, also keineswegs Neuerungen eigener Erfindung einführen, sondern verlange nur, daß bei der Einsetzung von Bischöfen, dem gemeinsamen Ausspruch der heiligen Väter gemäß, die evangelische und kanonische Autorität gewahrt werde. Ueber die Nachricht von jenem Vorgang freue er sich aufrichtig, zumal wenn derselbe in der rechten Weise erfolgt sei. Da es jedoch ihm selbst bei der Schwierigkeit der Sache unmöglich sei, ohne Weiteres eine Entscheidung zu treffen, so sende er ihnen jetzt seine Legaten, um, wenn sie sich von der Vorschriftsmäßigkeit des Wahlverfahrens

und von der allseitigen Tüchtigkeit des Gewählten überzeugen könnten, diesen zu bestätigen, im andern Fall aber eine Neuwahl zu veranstalten. Zugleich erhalten in dem zweiten Schreiben die Suffragane von Aquileja den gemessenen Auftrag, Jene dabei thatkräftig zu unterstützen, und es wird den Gebannten unter ihnen für den Fall des Gehorjams Gnade in Aussicht gestellt, im entgegengesetzten mit den schwersten Strafen gedroht.¹⁰⁾

Wie oft sind die angeführten Worte des ersten Schreibens betrefß der dem König gebührenden Treue und Dienstleistung angerufen worden, um den streng kirchlichen Charakter der Bestrebungen Gregors und zugleich ihre Harmlosigkeit anscheinend unwiderleglich darzuthun! In so übereifriger Weise geschah dies, daß Niemand daneben den Umstand beachtete, wie vor Allem der Papst durch seine Legaten für sich einen bestimmenden Einfluß auf die Besetzung dieser Würde, was bei ihrem Rang als Patriarchat von doppelter Wichtigkeit sein mußte, über das kanonische Wahlverfahren hinweg zu gewinnen sucht. Und in der That schien sie jeden selbst aus anderweitigen Wahrnehmungen aufgestiegenen Verdacht in dieser Richtung niederschlagen zu sollen. Nur mußte dann die Aeußerung, was freilich in der Regel auch ihr Schicksal gewesen ist, aus allem Zusammenhang gerissen werden. Denn wer darauf achtet, daß unmittelbar daneben der Papst wiederholt in unzweideutiger Weise das Verbot der Laieninvestitur nach seinem ganzen Umfang aufrechterhalten zu wollen erklärt, weiß damit zugleich, was die Versicherung in Wahrheit nur bedeuten konnte. Nur dann könnte ein Zweifel entstehen, wenn die Gründe nicht speciell nachzuweisen wären, welche den Papst veranlassen mußten, gerade in diesem Fall vorläufig die am wenigsten schroffe Auffassung von den Folgen der Lösung des bisherigen Rechtsverhältnisses hervorzuheben, die freilich, unlogisch und innerlich unhaltbar, wie sie war, im ersten günstigen Augenblick von der Kirche selbst abgestreift werden sollte und mußte. Denn mit denen, welche ohne Weiteres

daß hier Ausgesprochene verallgemeinern zu dürfen glauben, rechten wir überhaupt nicht. Aber jene Gründe liegen in erwünschtester Deutlichkeit zur Einsicht vor: hier hat neben der Rücksicht auf die für Heinrich IV. eben damals sich günstiger gestaltende Lage vor Allem diejenige auf die königstreue, dem Papstthum offen feindselige Gesinnung der Mehrzahl im Sprengel von Aquileja gewirkt, vereint mit der Erkenntniß, daß ohne ein derartiges Zugeständniß, das in Wahrheit nichts Principielles aufgab, doch die wirklichen Ziele der päpstlichen Bestrebungen sehr wohl zu verdecken geeignet war, auch schon jeder Versuch, eine der Curie genehme Persönlichkeit auf den so wichtigen Stuhl zu bringen, von vornherein aussichtslos sein müsse.

Freilich war das ganze Verfahren überhaupt schon von Anfang an dadurch gegenstandslos geworden, daß der König auf seinem Kriegszug durch Schwaben bereits am 8. September oder einem der nächstvorangegangenen Tage, ohne die zu Aquileja vorgenommene Wahl anzuerkennen, einen seiner Kapellane, den augsbürger Domherrn Heinrich, zum Patriarchen ernannt hatte, der denn auch alsbald Aufnahme im Sprengel fand.

Wenn aber außerdem auch in der Angelegenheit von Aquileja die Verdienstlichkeit des kanonischen Wahlverfahrens vom Papst hervorgehoben wurde, so konnte dazu kein besserer Commentar gegeben werden, als die Verfügung, welche nur einen Tag zuvor, am 16. September 1077, in Betreff der Besetzung des Bisthums Volterra ausgefertigt ward. Die Sache liegt sehr einfach. Gregor meldet den Bischöfen Rudolf von Siena und Rainer von Florenz als das Ergebnis seiner eifrigen Bemühungen, für diesen erledigten Stuhl „nach Gottes und der Kanones Vorschrift“ einen nützlichen und geeigneten Bischof gewählt zu sehen: daß seine eignen Wünsche mit denen der dortigen Gemeinde sich in der Person eines gewissen Bonifus (Bonizo?), Archipresbyters zu Mantua, vereinigen. Er befiehlt ihnen also, demselben die allgemeine Zustimmung in Form

einer von ihnen zu veranstaltenden kanonischen Wahl zu verschaffen, darauf an Stelle des Papstes, nach altem, gesetzlichem Herkommen, ihn zu bestätigen und zum Empfang der Weihe alsbald nach Rom zu senden.¹¹⁾

Das bedeutet so viel wie directe Ernennung eines Bischofs durch den Papst. Und mochte sie dem Papst rechtlich zustehen, nicht sowohl auf Grund seines Metropolitanrechts über Volterra, als vielmehr ebendesselben Eigenthumsrechts an diesem Bisthum, welches den weltlichen Herren für die ihrigen durch das Verbot der Laieninvestitur abgesprochen worden war: so darf doch wohl mindestens die hier ins Auge gefaßte Anwendung des „kanonischen“ Wahlverfahrens gegenüber der so lange gehegten Auffassung von dem Plaze, welchen dieses in den Bestrebungen Gregors eingenommen hätte, geradezu als ein schreiender Widerspruch bezeichnet werden.

Der Ausbruch des Kampfs im Reich hatte zunächst für die Zeit der unmittelbaren Betheiligung Gregors an demselben in seine Beziehungen zu den übrigen Mächten der abendländischen Christenheit einen begreiflichen Stillstand gebracht. Seitdem er sich jedoch dort über die Parteien gestellt, treten seine Bestrebungen auch in Bezug auf diese nach und nach wieder hervor: vorerst in Beziehung auf Frankreich und das britische Reich als die nächstwichtigen, in welchen zugleich bei dem ältern und festern Bestand des dortigen Christenthums die Gefahren verhältnißmäßig am geringsten, die Aussichten auf Erfolg am größten waren, — um dann sofort und voraussichtlich ohne Schwierigkeit auf die übrigen Staaten übertragen zu werden, in Bezug auf welche der Papst unterdessen nur mehr eine im Allgemeinen vorbereitende Thätigkeit entwickelte.

Zwar ist hier nicht der schon seit langer Zeit geführte Kampf des Papstthums gegen die autonomistischen Bestrebungen des französischen Königthums und Episcopats auch nur in seinen allgemeinsten Wendungen zu berühren. Wie Gregor das schon im

Gang befindliche Verfahren gegen den derzeitigen Hauptvertreter derselben aus der Mitte der Geistlichkeit, den Erzbischof Manasses vom Rheims, vom Anfang seines Pontificats an aufgenommen und eifrig fortgeführt hatte¹²⁾, so hatte er auch gegen den König, dessen Stellung im Allgemeinen eine große Aehnlichkeit mit derjenigen Heinrichs IV. besaß, im Lauf des Jahres 1074 eine immer schroffere Haltung angenommen, welche demnächst einen ganz ähnlichen Conflict herbeizuführen gedroht hatte, wie jener war, der dem deutschen König gegenüber damals bereits im Keim vorlag und bald zum offenen Ausbruch kommen sollte. Zu ebenderselben Zeit jedoch, wo hier die entscheidende Wendung nahte, hatte der Papst sein Verfahren gegen den französischen König suspendirt, ohne recht eigentlich, wenn die Sache nur vom kirchlichen Standpunkt aus zu beurtheilen war, zureichende Gründe dafür anführen zu können, und hatte seitdem jeden weitem Schritt in jener Richtung vermieden. Inzwischen waltete dort doch als sein beständiger Legat für Frankreich und Burgund der unermüdlche, thatkräftige Bischof Hugo von Die, der eifrigste und ergebenste Anhänger des papalistischen Systems, und hielt die Bahn offen für die zum geeigneten Zeitpunkt wiederaufzunehmende Thätigkeit seines Meisters.

War aber dann vom letztern schon im April des J. 1076 einmal die Einmischung des Königs in eine geistliche Angelegenheit andrer Art scharf zurückgewiesen worden, so ergingen weiterhin unter dem 10. November 1076 an die Gräfin Adelheid und ihren Sohn Robert von Flandern, deren Stellung für das in Absicht genommene System der Benützung der größern Reichsvasallen gegen ihre Könige nicht ohne Bedeutung war, zwei Schreiben, welche zum thätigen Einschreiten gegen Simonisten und Nicolaiten aufforderten und von denen das eine auch bereits unverkennbare Hindeutungen auf das Investiturverbot enthielt. Es war in Bezug auf die herbeizuführende Lösung einer ganz speciellen kirchenrechtlichen Streitfrage, daß der Papst unter dem 1. März 1077 in

Aussicht stellte, er werde nach der damals von Neuem ins Auge gefaßten Reise nach Deutschland eventuell auch in Frankreich persönlich erscheinen. Aber wer möchte zweifeln, daß in diesem Falle, der wohl eben das Gelingen seiner Absichten in Bezug auf die Verhältnisse des römisch-deutschen Reichs zur Voraussetzung hatte, die Frage wegen der Freiheit der Kirche auch hier in ihrer allgemeinsten Bedeutung gestellt worden sein würde?

Selbst so, wie die Dinge wirklich gingen, macht sich die rasch wachsende Schroffheit seines Vorgehens gegenüber dem französischen König in hohem Grade bemerklich.

Am 4. März 1077, nur wenige Tage nach jener Aeußerung, sind zwei Schreiben in Betreff einer Neubesetzung des Bisthums Chartres ausgefertigt worden. Nachdem dessen bisheriger Inhaber Robert, zuwider seinem früher geleisteten Eide, seinen Sitz trotz der Aufforderung des päpstlichen Legaten nicht hat räumen wollen, fordert jetzt Gregor die Gemeinde auf, ihn in keiner Weise mehr als Bischof und Herrn anzuerkennen, noch ihm Gehorsam oder Dienst zu leisten. Damit nun aber die verwaiste Herde nicht länger ohne Hirten bleibe und um jede weitere Möglichkeit einer simonistischen Besetzung abzuschneiden, befiehlt er den kanonischen Wählern der Diöcese, unverweilt und ohne jede Rücksicht, sei es Furcht oder Hoffnung auf Gunst, dem so oft erwähnten göttlichen Gebot (Ev. Joh. 10, 1 ff.) gemäß einen neuen Bischof zu wählen, befiehlt er ferner dem Erzbischof von Sens als Metropolitanen und seinen Suffraganen, persönlich oder durch Bevollmächtigte die Wahl zu leiten und den von ihr Betroffenen zu weihen, letzteres mit der Drohung, daß er selbst, wenn sie es aus Furcht oder Gunst gegen Jemanden unterlassen, Jenen weihen, ihnen aber für die Zukunft das Recht dazu überhaupt entziehen werde.

Wer ist jener Jemand, dessen Einfluß der Papst mit so gewichtigen Drohungen zu paralysiren sucht? Ohne allen Zweifel König Philipp I. Ihm soll die Möglichkeit einer „simonistischen“

Befetzung abgeſchnitten werden. Wie bedeutungsvoll erſcheint unter dieſem Geſichtspunkt die Aufforderung, daß ſie als Vertheidiger der Freiheit Chriſti nicht zum Verderben ihrer Seelen ſich das Joch der Ungerechtigkeit ſollen auflegen laſſen, wie bedeutungsvoll das feierliche Verſprechen der päpſtlichen Unterſtützung für alle Eoventualitäten! Im Flug gewählt und geweiht ſoll der neue Biſchof ſein. Es gilt, in einer vollendeten Thatſache das Inveſtiturverbot bereits zur Geltung zu bringen, das demnächſt ſpeciell für Frankreich öffentlich verkündigt werden ſoll.

Freilich, wird man einwenden, wie ſtreng iſt auch hier wieder wenigſtens das Princip der kanoniſchen Wahl gewahrt!

Um zu dem Schluß berechtigt zu ſein, daß dieſes Verfahren auf principiellen Gründen beruhte und nicht durch irgendwelche äußere Verhältniſſe veranlaßt war, die gerade in dieſem Fall eine weitere Beeinflußung der Wahl von päpſtlicher Seite aus nicht räthlich erſcheinen ließen, müßte man nur nicht ſchon unter Andreem in der allernächſten Zeit in Betreff der Befetzung des Biſthums von Le Puy en Velai ein ganz weſentlich verſchieden geartetes vom Papſt verordnet ſehen. Das Verfahren gegen den dortigen Biſchof Stephan III. war ſchon ſeit geraumer Zeit im Gang. Zwar ſeine Geſchichte gehört an einen andern Ort. Hier ſei nur im Allgemeinen darauf hingewieſen, daß die Lage des Manns große Aehnlichkeit mit derjenigen des Robert von Chartres beſaß, wie er denn gleichfalls noch, dem vorläufig über ihn verhängten Urtheil zum Troß, ſeinen Sitz behauptete. Jetzt, unter dem 23. März 1077, beſtätigt Gregor den Spruch der Abſetzung und Excommunication, den Hugo von Die bereits im vorhergehenden Jahr über ihn verhängt hatte, und fordert die Gemeinde, die ihn biſher gehalten, unter Entbindung von allen demſelben geleifteten Eiden auf, nach Ablegung der gebührenden Genugthuung für die auf ſie ſelbſt übergegangene Excommunication vor ſeinem

Legaten Hugo, nach dessen Rath, Gottes Vorschrift gemäß, jenem Stephan einen Nachfolger zu wählen.

Eine „Wahl“ nach dem Rath des Hugo von Die! Und wer möchte in dem gänzlichen Stillschweigen über das Betheiligungsrecht des Königs etwa eine Billigung desselben für diesen Fall erblicken? ¹²⁾

Energisch in Frankreich vorzugehen, war Gregors fester Wille.

Wird in einem nur um zwei Tage jüngern Schreiben, welches zugleich in mehreren Punkten sehr bemerkenswerthe Angriffe gerade auf den Erzbischof von Rheims enthält, dem Bischof von Paris die rücksichtslose Anwendung des Aufruhrkanons — wie ich ihn nennen möchte — der Synode von 1075 gegen unkeusche Geistliche befohlen, ebendesselben, der überall eine Pataria schaffen, überall die Bahn für die Durchführung höherer päpstlicher Ansprüche brechen sollte, so lassen auch die letztern nicht lange auf sich warten. Am 12. Mai 1077 ergeht an Hugo von Die die Aufforderung, eine Synode abzuhalten, womöglich zwar mit Einwilligung des Königs, doch andernfalls auch ohne dieselbe. Hat sich doch schon der Graf von Champagne erboten, sie in seinem Gebiet aufzunehmen und zu schützen. Hier soll es, neben der Entscheidung andrer Angelegenheiten, darunter derjenigen von Cambray und Chartres, vor Allem des Legaten Aufgabe sein, das Verbot der Laieninvestitur für seinen Wirkungskreis zu veröffentlichen. Der Entwurf der betreffenden Bestimmung, welchen der Papst beifügt, besagt: daß hinfort das auf kanonischer und apostolischer Vorschrift begründete Verfahren bei der Besetzung von Bisthümern gewahrt bleiben, demnach bei Strafe der Absetzung kein Erzbischof oder Bischof Jemandem, der ein Bisthum von Laienhand empfangen, die Weihe ertheilen solle, daß ferner keine Gewalt oder Person sich fürderhin mit einer derartigen Verleihung oder Annahme der Würde befassen dürfe, bei Gefahr der Strafe, welche Papst Hadrian II. auf dem achten allgemeinen Concil

(vom J. 869) gegen solche Anmaßung festgesetzt habe. Außerdem soll, wer nach der päpstlichen Bestätigung des Decrets etwa noch ein Bisthum von Laienhand annehmen oder einem Solchen die Weihe ertheilen wird, zu persönlicher Verantwortung an den Papst gesandt werden.

Wie günstig für die Durchführung seiner Forderungen mußte die allgemeine Lage, wie trefflich vorbereitet der Boden in diesen Ländergebieten dem Papst erscheinen, wenn er hier zuerst und so gänzlich ohne alle Vermittlung mit seinem Verbot hervorzutreten für angemessen hielt! Auch kann es kaum zweifelhaft sein, daß ein entsprechendes Vorgehen in Bezug auf das römisch-deutsche Reichsgebiet um diese Zeit dem dort schwebenden Streit eine erhebliche Wendung zum Nachtheil der päpstlichen Sache hätte geben müssen.

Zwar ist auch für den vorliegenden Fall die Beschränkung des Investiturverbots auf die bischöflichen Kirchen gewiß als eine Concession an den bisher gültigen Rechtszustand aufzufassen, dictirt von dem Wunsche, die an der Erhaltung desselben interessirten Elemente nicht sofort zum allgemeinen und äußersten Widerstand aufzureizen, gerade so wie die nur verhüllte Bezeichnung der Excommunication als Strafe für Laien, welche weiterhin von ihrem Investiturrecht Gebrauch machen würden. Denn das war es, was damals Hadrian II. den weltlichen Machthabern angedroht hatte, die sich dem Princip der kanonischen Wahl zuwider in die Erhebung von Bischöfen einmischen würden. Sicherlich mußte eine derartige Formel, wie sie Gregor fürs Erste vorschrieb, einem großen Theil der damit bedrohten Laien mehr oder weniger unverständlich bleiben.

Aber die Folgezeit hat eben mehr als hinreichend bewiesen, daß der Papst bei dieser Beschränkung nicht zu bleiben gewillt war. Schließlich wäre, selbst wenn die Umstände dies geboten hätten, auch so doch das Wesentlichste erreicht gewesen, theils weil

das Herren- und damit Verfügungsrecht über die niedern Kirchen schon in außerordentlich weitem Umfang in der Hand der Bischöfe war, theils weil nach dem Sieg der päpstlichen Ansprüche hinsichtlich der Bisthümer die Beseitigung aller wesentlichen Rechte der weltlichen Herren auf den andern Theil jener Kirchen so ziemlich von selbst sich ergeben mußte. So konnte wohl vorläufig, wo es die Umstände empfahlen, ohne Nachtheil für die Sache in Betreff derselben auch geschwiegen werden. Darf endlich gefragt werden, ob eine Betrachtung des hier von Gregor eingeschlagenen Verfahrens wohl dafür spricht, daß einst die Zurückhaltung in Betreff des Investitursverbots von 1075 und die damals an den Tag gelegte Bereitwilligkeit zu Verhandlungen mit Heinrich IV. einer aufrichtigen Neigung des Papstes zu wirklichen Zugeständnissen an den letztern entsprungen gewesen sei? Die Antwort möchte um keinen Grad minder verneinend als früher lauten.

Hugo von Die hatte während seiner Thätigkeit als päpstlicher Legat bereits drei Partialsynoden abgehalten, zu Anse die erste, die zweite zu Clermont im August 1076, die dritte alsbald nach Beginn des J. 1077 zu Dijon. Sie alle übertraf an Bedeutung die vierte, welche er aus Anlaß der Verordnung Gregors auf den 10. September 1077 nach Autun einberief. Eine Menge wichtiger Entscheidungen ist dort getroffen, das Investitursverbot in der That verkündet worden, obwohl leider der Wortlaut des betreffenden Kanons nicht erhalten ist. Wirklich scheint auch keinerlei erheblicher Widerspruch gegen das letztere erhoben worden zu sein; und wenn in der Hauptsache zunächst weder König noch Bischöfe sich durch dasselbe in ihrem fernern Handeln bestimmen ließen, gleichwie auch schon früher einmal der Erzbischof von Rheims einen in der gleichen Richtung an ihn ergangenen Befehl des Papstes in Bezug auf einen einzelnen Fall einfach bei Seite gelegt hatte, so entstand doch hier auch weder ein geistiger Kampf um die Frage, wie in Deutschland, noch fand sich überhaupt eine

geschlossene Partei des Widerstands zusammen. So befand man sich päpstlicherseits, zumal wenn man keinen unnützen Lärm von der Sache schlug, in der doppelt günstigen Lage, ohne Aufsehen Schritt für Schritt die Durchführung des Verbots anbahnen zu können und doch auch für jeden einzelnen Fall freie Hand zu behalten.¹⁴⁾

Simonie und der Mangel einer kanonischen Wahl nehmen eine bedeutsame Stellung ein unter den Gründen, auf welche hin Gregor unter dem 6. October 1077 die Absetzung des schon seit längerer Zeit ungehorsamen, selbst offen widerseßlichen Bischofs Rainer von Orléans in Aussicht stellt. Sie soll unwiderrücklich eintreten, falls derselbe auch noch einem letzten Versuch, ihn zum Gehorsam zu bringen, widerstrebt, mit dem die Erzbischöfe von Sens und Bourges beauftragt werden. Soweit freilich bietet die Angelegenheit nichts Ungewöhnliches. Aber welches Licht fällt auf die Bestrebungen des Papstes für Herstellung der „kanonischen“ Wahl, wenn er für den zuletzt angedeuteten Fall die genannten Metropolitane beauftragt, einen gewissen Sanzo, über den sie bereits nach Rom Bericht erstattet haben und der sich selbst genugsam als ein Getreuer des h. Petrus ausgewiesen hat, an Stelle des Rainer „nach Gottes Vorschrift“ einzusetzen?

Rainer zog sich wirklich durch fortgesetzten Trotz das angebrochte Urtheil zu, behauptete jedoch zunächst noch seinen Platz. Indes fand allerdings nach kurzer Zeit durch die Gegenpartei eine Wahl statt, und der von ihr betroffene Sanzo begab sich, beglaubigt durch das Wahldecret, zum Empfang der Weihe nach Rom. Freilich folgte ihm alsbald ein andres Schreiben aus der Gemeinde Orléans, in welchem gegen dieses Verfahren Einspruch erhoben ward. Am 29. Januar 1078 gab in Antwort darauf Gregor derselben kund, wie er gewillt gewesen sei, im Vertrauen auf die ihm bekannte Tüchtigkeit des Sanzo jenem ersten Schreiben, dem Wahldecret, Glauben beizumessen und diesen zu bestätigen.

Jetzt suspendire er zwar auf Grund der zweiten Rundgebung, über die er sich höchlich verwundern müsse, sein Verfahren bis auf Erlangung einer nähern Kenntniß der Sachlage, wolle ihnen jedoch nicht verbergen, daß eine vorläufig angestellte Untersuchung das überwiegende Recht auf der Seite des Sanzo habe erscheinen lassen. Die Gemeinde solle inzwischen diesem, der sich und seine Angelegenheit der Entscheidung Gregors völlig anheimgestellt habe, bei Strafe der Excommunication die gebührende Ehrerbietung erweisen, ohne ihn irgendwie zu beunruhigen. Er selbst werde seinerzeit mit dem Beirath des Genannten für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu Orléans Sorge tragen.

Und bei dieser Auffassung der Sache ist Gregor, soweit das erhaltene Material uns sehen läßt, geblieben. Wie hätte er auch von Gottes Vorschrift, die nun einmal den Sanzo als einzig rechtmäßigen Bischof legitimirte, abweichen dürfen? Noch immer saß Rainer fest auf seinem Stuhl, als das letzte in das Registrum eingestellte Schreiben in dieser Angelegenheit am 5. März 1079 an Klerus und Gemeinde von Orléans ausgefertigt ward, während der „von ihnen gewünschte Sanzo“ — so schreibt Gregor, indem er die eignen Wünsche und diejenigen der Minorität in der Diöcese der Gesamtheit unterschiebt — sich in Rom aufhielt. Aber von hier werden demnächst Legaten abgesendet werden, um gegen Rainer abschließend einzuschreiten, und dann wird der Papst den Mann ihrer Wahl, Sanzo, „nach Gottes Vorschrift“ bestätigen.¹⁵⁾

Wie der Bischof von Orléans, so hatte auch Robert von Chartres trotz der gegen ihn eingeleiteten Maßregeln seinen Sitz noch behauptet. Gregor hat, wie sich aus einer augenscheinlich in den letzten Wochen des J. 1077 an Hugo von Die ergangenen Verfügung ergibt, in der letzten Zeit nur gehört, daß sein Legat Jenen von Neuem und unwiderruflich für abgesetzt erklärt und gebannt habe, und bestätigt jetzt seinerseits dieses Urtheil. Zugleich meldet er, daß König Philipp ihn schon zum

zweiten Mal gebeten habe, einen Abt Robert als Bischof für Chartres anzunehmen und zu weihen. Der Abt sei zu ihm gekommen mit der Angabe, daß er die ihm vom König angebotene Uebertragung des Bisthums zurückgewiesen habe und seine Sache durchaus ihm, dem Papst, anheimstelle. Zugleich sei auch ein Bericht über die demselben günstige Stimmung der Mehrzahl unter den Einflußreicherem und Gutgesinnten in der Diöcese eingetroffen. Entschieden könne jedoch, ohne daß ein wirkliches Wahlverfahren vorangegangen sei, Nichts werden, zumal da jener Bericht nicht ohne Weiteres glaubhaft erscheine. Hugo solle daher Erkundigungen einziehen, und wenn er die Sache so einrichten könne, daß eine allgemeine und freie kanonische Wahl auf Jenen sich richte, so werde er, Gregor, selbst zum Abschluß der Angelegenheit das Nöthige verfügen.

Wie aber, wenn jener Bericht dem Papst zuverlässiger erschienen wäre, d. h. wenn er nicht augenscheinlich dahin gelautet hätte, daß die große Majorität im Sprengel noch immer fest an dem abgesetzten Bischof hänge und der Boden erst noch weiter vorbereitet werden müsse, um selbst die bloße Aufstellung eines Gegenbischofs räthlich erscheinen zu lassen? Denn so ist nach allen Anzeichen die Lage hier beschaffen gewesen. Es wird nicht leicht bezweifelt werden können, daß dann der Papst ebendieselbe Kundgebung wohl für gleichbedeutend mit einer förmlichen kanonischen Wahl nehmen zu dürfen erklärt und dem Abt Bestätigung und Weihe unbedenklich ertheilt haben würde. Und auch die Investiturfrage geht dabei nicht ohne eine beachtenswerthe neue Beleuchtung aus. Wäre sie wirklich nur gestellt gewesen, um den Einfluß der weltlichen Herren auf die Bestimmung der Personen für die zu besetzenden Aemter unwirksam zu machen: hatte nicht hier der König dem Papst einen Candidaten präsentirt, der dem letztern völlig genehm war, ja von ihm in der That, obwohl in andrer Verbindung, acceptirt ward? Indeß beharrlich lehnt derselbe jebe

derartige Lösung ab, obwohl sie die Personenfrage völlig und schon längst in seinem Interesse entschieden haben würde, während doch so der bisherige Zustand im Sprengel voraussichtlich noch für längere Zeit aufrechterhalten und die Entscheidung allen Wechsel-fällen der Zukunft ausgesetzt blieb.

Uebrigens wird jede Ungewißheit in dieser Richtung beseitigt durch den Hinblick auf die Beschlüsse der neuen, vierten Synode, welche Hugo von Die als päpstlicher Legat am 15. Januar 1078 zu Poitiers eröffnete, derselben, die bei dem erregten Widerspruch des Königs und einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Bischöfen leicht auch zu einem offenen Bruch mit Rom hätte führen können, wenn nicht doch einerseits die französischen Verhältnisse gar zu wenig zu einem solchen angethan gewesen wären, und man päpstlicherseits nicht auch im eignen Interesse wenigstens die äußerste Eventualität zu umgehen gesucht hätte. Denn dieser Synode scheint mit Sicherheit eine Reihe von Kanones zugewiesen werden zu müssen, unter denen auch, und zwar in bezeichnender Weise an ihrer Spitze, ein Verbot der Laieninvestitur in bedeutungsvollster Ausdehnung sich befindet. Auf alle geistlichen Aemter ohne Ausnahme bezieht sich dasselbe. Wird dabei eine Strafe für die zuwiderhandelnden Kleriker nicht erwähnt, so wird den Laien dagegen für denselben Fall um so energischer mit dem Bann, den auf diese Weise besetzten Kirchen mit dem Interdict gedroht.¹⁶⁾

Das Verhältniß und Verfahren Gregors gegenüber dem britischen Reiche tritt zuerst in bestimmter Weise in den Kreis dieser Untersuchung mit mehreren am 27. September 1076 in Betreff des erzbischöflichen Stuhls von Dol in der Bretagne erlassenen Verfügungen.

König Wilhelm der Eroberer hatte England unter dem wirksamsten Beistand des päpstlichen Stuhls, insbesondere auch des damaligen Cardinals Hildebrand, gewonnen und waltete nun darüber in bekannter Weise. Die Stellung der Kirche zum Staat

war dort noch durchaus dieselbe, wie sie bisher überall gewesen war, ja der Charakter und das Interesse des Königs bedingten einen ganz besonders starken Einfluß des Letztern auf sie. An der Spitze der Kirche stand dort Lanfranc als Primas von England und der Normandie und beständiger Legat des Papstes für dieses Gebiet. Wenn derselbe nun zwar, allen Schwierigkeiten zum Trotz, unter dem Schutze und der Mitwirkung Wilhelms eifrig im Sinn der strengern Reformbewegung wirkte und in dieser seiner Thätigkeit von Rom her, eben weil sie die beste Grundlage für die Durchführung der specifisch päpstlichen Bestrebungen zu schaffen geeignet war, immer neue Antriebe erhielt, so war doch er selbst ebensowenig als der König gewillt, sich jenen ohne jede Beschränkung anzuschließen. Vielmehr waren Beide, wenn auch ein jeder von verschiedenem Interesse getrieben, eifrige Anhänger eines — man darf es so nennen — landeskirchlichen Systems: weder war Lanfranc geneigt, eine mehr als im Allgemeinen regelnde Oberleitung des Papstes anzuerkennen, noch Wilhelm, einem Andern auch nur den geringsten Eingriff in seine königlichen Hoheitsrechte zu gestatten. Dazu waren Beide scharfsichtige, entschlossene Männer, welche die Waffen Roms nicht fürchteten und an Geschick und Energie den dortigen Politikern nicht nachstanden. Mochte es selbst als in hohem Grad unwahrscheinlich zu betrachten sein, daß Wilhelm sich je auf die Seite Heinrichs IV. schlagen würde, so mußte doch schon, um ihn in seiner bisherigen Stellung zu erhalten, die größte Schonung und Vorsicht ihm gegenüber für den Papst geboten erscheinen. Nur so erklärt sich auch das verhältnißmäßig späte Hervortreten mit den neuen Bestrebungen in Bezug auf dieses Reich; und wenn jetzt für den ersten Anlauf gerade die Bretagne gewählt ward, so war dabei wohl auch in hervorragendem Maße der Umstand bestimmend, daß dieses Land doch noch gewissermaßen außerhalb des engern Wirkungskreises des Königs Wilhelm stand. Die hier etwa unter

der Hand gewonnene Position konnte dann allerdings auch für jenen der Ausgangspunkt eines um so erfolgreicheren Vorgehens werden.

Die Bretagne hatte sich der im Gang befindlichen Bewegung bisher zwar keineswegs entzogen, ihr aber doch ferngerstanden, als dies im Uebrigen mit Frankreich und England der Fall war. Sollte nun auch hier endlich etwas Durchgreifendes im Sinn derselben geschehen, so war offenbar das wirksamste Mittel die Anwendung ihrer Sätze auf das derzeitige Haupt der Provinzialkirche selbst. Dies scheint der ausschlaggebende Gesichtspunkt für das jetzt eingeleitete Verfahren gewesen zu sein. Und in der That, der Anfang war vielversprechend.

Juhell, Erzbischof von Dol, wie damals noch die Inhaber dieses Stuhls entgegen den Ansprüchen der Erzbischöfe von Tours auf die Metropolitangewalt über die bretonische Kirche sich nannten, war von dem päpstlichen Legaten Teuzo, der sich im J. 1076 dahin begeben, seines Amtes entsetzt worden, auf Grund der Beschuldigungen, daß er seine Würde vom Grafen erkaufte habe, verhehlichte Ländereien und Güter seiner Kirche zur Ausstattung seiner Töchter verwendet habe. Zugleich hatte der Legat die Grafen der Bretagne nicht nur zu dem Versprechen bewogen, künftighin alle Simonie meiden zu wollen — (offenbar war dabei an die Ausübung des ihnen zunächst noch verbleibenden Patronatrechts für niedere Kirchen gedacht) —, sondern auch zur Aufgabe des Investiturrechts für die Bisthümer ihrer Landschaft. Das war nach dieser Seite hin überhaupt der erste praktische Erfolg zu Gunsten des im Jahre 1075 erlassenen Verbots gewesen. So mochten wohl von Haus aus die Idealisten drüben auf der päpstlichen Seite, die Eiferer, die mehr in überirdischen Regionen als in den Verhältnissen dieser schönen Welt heimisch zu sein pflegten, sich überhaupt die ganze Prozedur ausgemalt haben: der Papst verkündet den Glaubenssatz und entsendet mit dem Gebot seine Legaten, — demüthig beugen sich die Gewaltigen dieser Welt, und verzichten

auf ein vermeintliches Recht, dessen Behauptung ihnen in Wahrheit doch nur den Weg zur Seligkeit verschließen würde.

Klerus und Laien der Kirche von Dol hatten nun dem Abgesetzten einen Nachfolger, Gilbuin, erkoren und nach Rom zur Ordination gesandt. Indeß Gregor hat dieselbe, so schreibt er jetzt an jene und die übrigen Bischöfe der Bretagne zurück, verweigert, weil der Gewählte, obwohl im Uebrigen nicht untüchtig, des erforderlichen Alters ermangelte. Gewiß ein durch das kanonische Recht völlig legitimirtes Verfahren. Nur müßte der päpstliche Bericht an diesem Punkt abbrechen, um glaubhaft zu machen, daß wirklich jener Grund und nicht vielmehr der Mangel an der gehörigen päpstlichen Gesinnung oder Tüchtigkeit zur Durchführung der Absichten Gregors bei dem Gewählten der entscheidende dafür gewesen sei. Aber der Papst berichtet weiter, daß er „unter vielem Bitten des Nichtbestätigten und seiner Begleiter und mit ihrer Zustimmung“ einen der letztern, den Abt Joo (anderwärts auch Euenus genannt) vom Kloster des h. Melanius zu Rennes, zum Erzbischof ersuchen und geweiht habe. Ihn sendet er jetzt, um den Stuhl einzunehmen, der ihm „nicht sowohl durch menschlichen Rath, als durch göttliche Fügung zugewiesen ist.“

Es bedarf keiner Ausführung dessen, wie sich dieses Verfahren zu einer in Wahrheit kanonischen Besetzung verhielt. Aber es lohnt wohl den Hinweis darauf, daß Gregor sich darüber durchaus nicht unklar gewesen ist. Oder was will es bedeuten, wenn er in dem Schreiben, welches er doch über die Sache, wahrscheinlich an ebendenselben Tage, an König Wilhelm zu erlassen für rätlich hielt, zwar sehr ausführlich die Schuld des Juhell darlegt und den König von jeder ferneren Unterstützung desselben abzustehen bittet, aber des weitern Gangs der Sache nur in folgenden Worten gedenkt: „Wir aber haben, da wir die Bedrängniß jener Kirche nicht länger ertragen konnten, nach Gottes Eingebung einen Mann von rechtsschaffenem Lebenswandel und bewährter

Frömmigkeit, den Abt des h. Melanius, für dieselbe ordinirt und geweiht, welcher, während er aus andern Ursachen zu uns gekommen war, die hier darzulegen zu weit führen würde, unverhoffter Weise die Last des bischöflichen Amtes zu übernehmen genöthigt ward.“

Zuhell wich allerdings vor der Hand nicht vom Platze, und wenn das ohne die Unterstützung eines beträchtlichen Bruchtheils seiner Diöcesanen nicht leicht möglich war, so fällt damit auf die soeben erwähnten Vorgänge nur noch ein interessantes, neues Licht. König Wilhelm verwendete sich sogar für ihn, und es darf in Anbetracht der Umstände allerdings nicht Wunder nehmen, daß der Papst in einem neuen Erlaß vom 21. März 1077 demselben unter starken Lobsprüchen auf seine Vortrefflichkeit versprach, eine nochmalige Untersuchung der ganzen Angelegenheit an Ort und Stelle vornehmen lassen zu wollen, an welcher freilich neben Hugo von Die gerade auch wieder der erwähnte Teuzo betheiliget sein sollte. Blieb ja doch so die Sache immer noch wie sie war, ohne daß der Papst geradezu sich selbst zu desavouiren nöthig hatte, und ließ die Möglichkeit einer endlichen Lösung in seinem Sinne durchaus offen.¹⁷⁾

VII.

War der Papst durch den Gang der Ereignisse selbst verhindert worden, die beabsichtigte römische Synode um die Osterzeit des J. 1077 abzuhalten, so sollte das Versäumte im folgenden Jahr doppelt nachgeholt werden. Galt es doch ebensosehr die Ergebnisse einer im hohen Grad bedeutungsvollen Epoche zusammenzufassen, wie der ihm zu Gebot stehenden Mittel sich von Neuem zu versichern und damit für die künftige Hauptentscheidung immer

haltbarere Unterlagen herzustellen. Freilich übereilter Weise auf eine Herbeiführung der Lösung zu drängen, lag auch nicht im Interesse des Papstthums, zumal da inzwischen schon wieder durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände manche Gefahr für seine Bestrebungen sich aufgethürmt hatte. Und wenn zu den vorhandenen Forderungen allgemeinen Inhalts gewichtige neue aufgestellt werden sollten, so sollte gerade im Einzelverfahren, das nun einmal in der Meinung der großen Masse viel nachhaltigere Eindrücke hervorruft, Behutsamkeit und Milde sich geltend machen, wo sie nur irgend statthaft erschien.

Vom 27. Februar bis zum 3. März 1078 hat Gregor sein viertes allgemeines Concilium um sich versammelt gehabt. Es war zahlreich besucht: an hundert Erzbischöfe und Bischöfe hatten sich eingefunden, dazu eine „unzählige“ Menge — wie diesmal und für die berühmte Fastensynode des J. 1080 die Formel des Registrum lautet — von Aebten, Klerikern verschiedner Grade und Laien. Festgestellt ward die Thatsache und der Modus eines in der Sache der beiden Könige demnächst zu fällenden Richterspruchs. Der Bann traf die hervorragendsten Häupter des Schisma, — gewiß eine wirksamere Maßregel, als es ein allgemeines Anathem nach dieser Seite hin hätte sein können. Aber dazu wurden die Gebote gegen alle beharrlichen und besonders während der zwei letzten Jahre rückfällig gewordenen Simonisten und Nicolaiten bei Strafe des Banns erneuert, auch jede von einem Excommunicirten empfangene Weihe für ungültig und verderbenbringend erklärt; und eine äußerliche Milderung bezüglich der Folgen der Berührung mit Excommunicirten mußte in der Praxis erst recht zu einer Verschärfung der Strafe für die letzteren werden. Von Neuem endlich ward auf dieser Synode ein Verbot der Laieninvestitur von weitestem Umfang ausgesprochen, zugleich mit einem ebenso umfassenden Verbot lehnmäßiger Vergabung von Kirchengütern und Zehnten an Laien.

Dies ist das, was wir der nur von dritter Seite stammenden Ueberlieferung über die beiden letzten Bestimmungen entnehmen zu dürfen glauben. Denn vom Papsst sind dieselben, gleich dem Investiturverbot von 1075, nur innerhalb der Synode selbst verkündet, nicht anderweit veröffentlicht worden. Ja, wenn unser Gewährsmann, Berthold von Reichenau, sich nicht sonst in so hohem Grad unterrichtet über diese Synode zeigte, vielleicht könnte die Frage gestellt werden, ob er nicht, um den nöthigen kirchenrechtlichen Hintergrund für einen Vorgang zu gewinnen, den er mit der betreffenden Angabe in die engste Verbindung setzt, den in Eins zusammengefaßten Inhalt mehrerer Bestimmungen der nächsten Novembersynode irrthümlicher Weise auf diese zurückverlegt habe.

„Es wurde auch“, heißt es, „das Anathem ausgesprochen gegen die Laien jeden Standes, oder auch Kleriker, überhaupt gegen alle Personen, welche wider die Vorschriften der h. Kanones Bisthümer, Abteien, Propsteien, Kirchen jeder Art, Zehnten oder irgendwelche kirchliche Gerechtsame einem Kleriker oder irgendwelcher Person auf Grund ihrer althergebrachten Anmaßung zu Lehn zu geben und so dasjenige, was ursprünglich Gott dem Herrn durch kanonische und rechtmäßige Uebertragung zum Eigenthum und Dienst gesetzmäßig geweiht worden ist, gleichwie ihr Eigen und Erbe mit ungeweihter Laienhand den Gott geweihten Dienern des Altars zur Verwaltung zu übergeben sich unterfünden.“

Jedenfalls deutlich heben sich die beiden Bestandtheile von einander ab. Was Klerikern verboten ward, war: Zehnten oder irgendwelche kirchliche Gerechtsame Laien zu Lehn zu geben. Hatte Gregor vom Beginn seines Pontificats an, ganz in dem Sinne, in welchem einst auch Hundert gegen die in dieser Hinsicht obwaltenden, hinreichend bekannten Zustände eiferte, in zahlreichen Einzelfällen derartige Verhältnisse zu beschränken und völlig auf-

zuheben versucht, so fühlte er sich jetzt stark genug, die Forderung in der Form eines allgemeingültigen Gesetzes hinzustellen. Möglich sogar, daß sie diesmal, um vorerst das Princip streng zu wahren, ohne jedwede Beschränkung, wie sie die auf der Novembersynode verkündete Formel wenigstens in einer Beziehung zuließ, ausgesprochen ward.

Ein neuer Grund- und Eckstein für den Bau, der, wenn erst vollendet, den Namen der „befreiten“ Kirche tragen sollte. Wir sprechen nicht von den Zehnten, deren Reservirung für specifisch kirchliche Zwecke gleich sehr der Sache selbst wie den Anschauungen der Zeit gemäß war. Aber ihre wichtigste staatliche Verpflichtung, den Kriegsdienst, waren die Kirchen eben nur dadurch zu leisten im Stande, daß ihre Vorsteher Theile der Güter an weltliche Herren zu Lehn austhaten. Fiel dies weg, so unterblieb auch die Leistung. Und wer die Verpflichtung dazu in Abrede stellte, erkannte überhaupt ein Recht des Staats am Kirchengut nicht an.¹⁾

Daß aber das Investiturverbot — in Betreff dessen bemerkenswerth ist, wie es nunmehr auf alle Kirchen gleichmäßig und ohne jede Hervorhebung einer bestimmten Gattung derselben bezogen ist — nicht auch auf die Ertheilung der Investitur durch geistliche Hand sich erstreckt habe, erhellt aus mehr als einem Umstande. Spricht schon die Ueberlieferung anfangs auch von Klerikern, so ist weiterhin doch nur noch von der Verleihung durch ungeweihte Laienhand die Rede. Daß Jenen die Annahme der Investitur auch verboten worden ist, versteht sich freilich von selbst. Die Investitur durch geistliche Hand aber hat Gregor, wo sie bestand, nirgends angefochten, vielmehr sollte sie in dem neuen System der Besetzung der Kirchenämter, soweit er es noch feststellte, für alle Fälle die Regel werden. Im einzelnen Fall fand eben dies schon statt gelegentlich des Vorgangs, den Berthold, wie erwähnt, in engstem Bezug zu seiner Meldung setzt, indem er obendrein, wie um jeden Zweifel auch in der soeben

befprochenen Beziehung auszuschließen, dabei bemerkt, der Gegenkönig Rudolf habe so gehandelt in gewohntem Gehorsam und in specieller Rücksicht auf die Bestimmung der letzten Synode, welche bei Strafe des Banns untersagte, „daß ein Laie Kirchen oder kirchliche Zehnten und Gerechtsame irgendeiner Person wie sein Eigen zu übertragen oder gegen die Kanones sich selbst anzumassen wagen dürfe.“

In Augsburg war im vorhergehenden Jahr von der päpstlich-rudolfischen Partei ein dortiger Domherr, Namens Wigold, zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs Embriko gewählt worden, hatte jedoch dem vom König Heinrich ernannten und am 8. September (1077) eingesetzten Siegfried weichen müssen. Jetzt, am Osterfest 1078, erhielt er zu Goslar durch den anwesenden päpstlichen Legaten, den Erzbischof Siegfried von Mainz und neun andre Bischöfe Bestätigung und Weihe. Bischofstuhl, Ring und Stab erhielt er während der letztern vom Erzbischof; erst nachdem dies vollbracht, übertrug ihm König Rudolf seinerseits „Alles, was hinsichtlich der Verwaltung des Guts der Kirche königlichen Rechts gewesen sei.“²⁾

Mag die Meldung gerade in ihrem wichtigsten Theil recht unklar und mißverständlich gehalten sein. Aber dafür ist der Chronist sicherlich nicht verantwortlich zu machen, wenn der Vorgang in der Regel dahin erklärt worden ist, als sei hier einfach der kanonischen Wahl und Weihe der Act der Investitur — vielleicht mit Vermeidung der früher üblichen Symbole von Ring und Stab, doch im Uebrigen völlig nach Maßgabe des bisher gültigen Rechts — zeitlich gefolgt. Derartiges hätte als Zeichen des Gehorsams gegen das jüngst ergangene Verbot bezeichnet, ja sogar hervorgehoben werden dürfen? Und was hatte der Bischof überhaupt noch zu empfangen? Durch Wahl und Weihe war nach kirchlicher Anschauung das Amt und zugleich das davon untrennbare Recht auf den Besitz des Kirchenguts ihm eigen geworden.

Was dann der König vollzogen hat, konnte nur eine ausdrückliche Verzichtleistung auf die Ausübung königlicher Hoheitsrechte betreffs der Güter der augsburger Kirche sein, ein Verzicht auf eventuelle Erzwingung der darauf haftenden Leistungen, eine Anerkennung dessen, daß hier nicht mehr das Reichsrecht, sondern das Kirchenrecht maßgebend sei.

Unter dem 19. März 1078 ist eine päpstliche Verordnung ergangen, deren Inhalt gleichfalls in nächster Beziehung zur Synode zu stehen scheint. Dort war die Sache ohne Zweifel zur Berichterstattung und Verhandlung gekommen. Der Erlaß enthält die vorläufige Anerkennung und Bestätigung des 1075 von Heinrich IV. erhobenen Bischofs von Speier, Rüdiger-Huozmann, der früher auf gegnerischer Seite gestanden und zeitweilig eine hervorragende Rolle gespielt hatte. Gewährt wird dieselbe bis auf den Zeitpunkt einer weitem Verantwortung des Bischofs und motivirt wird sie, wie in andern Fällen, durch den Hinweis auf seine Versicherung, daß er zur Zeit seiner Erhebung das Investiturverbot nicht gekannt habe. Und gewiß ist diese Angabe in Wahrheit begründet gewesen, wenigstens soweit es sich dabei um offizielle Kenntniß handelte. Aber bemerkenswerth ist, daß Gregor in diesem Fall die Sache nicht so wendet, wie beispielsweise früher in dem des Bischofs Gerhard von Cambrai, später in dem des Patriarchen Heinrich von Aquileja, als ob er zu seinem Entschluß durch die dem Investiturrect vorangegangene Thatsache oder auch nur Fiction einer kanonischen Wahl bewogen worden sei. Ging ja doch auch, soweit man sonst sieht, Rüdigers ganzer Anspruch auf seinen Bischofsitz einzig und allein auf den Empfang der königlichen Investitur zurück. Um so unerklärlicher müßte die päpstliche Verzeihung für die Uebertretung des Verbots, trotz seiner Nichtkenntniß, erscheinen, zumal da ja bei Andern Gregor schon vor der Aufstellung desselben die Niederlegung ihres auf gleiche Weise erlangten Amtes ganz in der Ordnung gefunden hatte, um so auf-

fallender müßte es erscheinen, daß dem Beklagten nicht sowohl das bischöfliche Amt überhaupt abgesprochen, als vielmehr nur seine bisherige Ausübung der Amtspflichten als seine unrechtmäßige bezeichnet wird, um so auffallender endlich, wenn gerade in diesem Zusammenhang der Papst das Investiturverbot nur als das seinige hinstellt, während doch sonst dasselbe womöglich immer aus den ältesten Zeiten des Christenthums hergeleitet wird und auch die dem Bischof gleichzeitig in Erinnerung gebrachten Bestimmungen gegen die Simonie eine entsprechende Bezeichnung finden: — wenn nicht eben der eine Erklärungsgrund angenommen wird, daß der Papst doch von dem abzuweichen für angemessen fand, was er sonst als unerläßliche Bedingung des Seelenheils hinstellte, wo es galt, der Neigung eines bisherigen Glieds der königlichen Partei zum Anschluß an die päpstliche entgegenzukommen. Müdiger soll auch sofort den Eifer des Renegaten für die neu ergriffne Sache in energischer Beseitigung aller „Simonie“ innerhalb seines Wirkungskreises bewähren. Bald genug ist auch er freilich wieder hinüber auf König Heinrichs Seite getreten.“)

Auch in Bezug auf Frankreich treten die päpstlichen Bestrebungen mit immer erhöhter Schärfe hervor. Nicht zwar, daß alle die Maßregeln, welche diese Thatsache bezeichnen, hier im Einzelnen zu verfolgen wären. Nur in Betreff des Manasses von Rheims darf angedeutet werden, wie er, indem er auf seinem Recht als Erzbischof gegenüber fremden Eingriffen in die Angelegenheiten seiner Diocese, auf seinem angeblichen Recht als Primas von Frankreich gegenüber dem Balten päpstlicher Legaten daselbst besteht, einer Entscheidung förmlich entgegengetrieben wird, die ihn entweder zur Demüthigung oder zum offenen Abfall bringen und für den letztern Fall der Curie die Anwendung der wirksamsten Angriffswaffen gestatten wird. Die Synode zu Autun, auf welcher er trotz der ergangenen Vorladung nicht erschienen war, hatte ihn excommunicirt, ohne auf seine Entschuldigungen und seine Appella-

tion an den Papst zu achten. Zweimal hat er über dieses Verfahren bei dem letztern Beschwerde geführt. In dem frühern unter beiden Schreiben führt er auch an, wie gerade er ehemals dem Bischof Gerhard von Cambrai wegen Annahme der Investitur von Heinrich IV. die Weihe verweigert, dieser aber sie dann für Geld vom Bischof von Langres erhalten habe, dem Haupturheber des gegen ihn selbst gefällten, ungerechten Urtheils. In dem zweiten beschwert er sich zugleich darüber, daß zwei seiner Suffragane eigenmächtig einen dritten, der die Investitur von Laienhand erhalten, den Bischof von Amiens, geweiht haben. Wieder einmal treten die alten, großen Gegensätze hervor. Der Erzbischof erhebt Einspruch gegen das zuletzt genannte Verfahren zwar auch im Hinblick auf das jüngst zu Autun veröffentlichte Investiturverbot, hauptsächlich aber doch auf Grund seines Rechts als Metropolit. Der Papst dagegen bringt in der Verfügung, welche dem Legaten Hugo von Die die Untersuchung der Sache überweist, dieses Recht nur in einem Auszug aus der Beschwerdeschrift des Manasses in Erwähnung und legt das Hauptgewicht hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung durchaus auf die Frage, ob der Bischof von Amiens das Investiturverbot verlezt habe. Manasses beruft sich auf die Provinzialsynode, Gregor auf das allgemeine römische Concil. Allerdings bleibt auch so die bedingungslose Anerkennung des Investiturverbots seitens des Erzbischofs bestehen. Nur innerhalb des so begrenzten Bereichs bewegte sich sein Widerstand, und da wäre wohl, wie anderswo, die Frage am Platz gewesen, welchen Zweck doch ein Widerstand gegen die römischen Bestrebungen haben sollte und welches Recht der Existenz eine Partei beanspruchen durfte, wenn ihre Führer selbst sich von vornherein zu derartigen Zugeständnissen herbeiließen?

Freilich in diesem Fall konnte selbst dies Jenen nicht mehr retten: der Inhaber des Stuhls, auf dem ein Hinkmar und Gerbert gesessen, mußte fallen um jeden Preis. *)

Für ein nicht näher bezeichnetes Bisthum in Aragonien, wo die Verhältnisse ganz anders lagen, war noch kürzlich auf Bitten des Königs, allerdings zugleich auf Empfehlung des Abts Hugo von Cluny, ein übrigens unbekannter Abt vom Papst selbst „mit Gottes Hülfe“ zum Bischof geweiht worden.⁵⁾

Aber in Bezug auf einen hervorragenden Metropolitensitz des britisch-normännischen Reichs war dem König desselben eben damals die Anordnung einer Maßregel zugegangen, welche, im Gegensatz zu der bisher befolgten Politik der Mäßigung, nach Maßgabe der entsprechend veränderten allgemeinen Lage gleichfalls als erster Schritt zu einem schrofferen Vorgehen zu fassen sein dürfte. Auch erachtete es der Papst für nöthig, sie durch den Hinweis auf die Pflichten seines Amtes und auf die überaus hohe Trefflichkeit des Königs noch besonders zu motiviren. Ein päpstlicher Legat soll unter Zuziehung einer Provinzialsynode darüber entscheiden, ob der seit längerer Zeit körperlich geschwächte Erzbischof Johann von Rouen noch länger im Amt zu verbleiben hat oder nicht, und es soll diesem für den letztern Fall durch kanonische Wahl ein Nachfolger bestellt werden. Längst anerkannt war zwar das alleinige Recht des Papstes zur Absetzung von Bischöfen. Aber auffallen muß doch, in welchem Umfang dasselbe hier in Anspruch genommen wird. Nicht bloß Vergehen, sondern auch längere körperliche Untüchtigkeit sollen den kanonischen Grund dazu abgeben können, und nicht bloß auf dem Weg einer obschon anscheinend freiwilligen, doch thatsächlich beeinflussten Abdankung, worauf die Sache in andern Fällen gewöhnlich angelegt wurde, soll der Platz von dem Betreffenden geräumt werden: auch durch directen Befehl, auf Grund apostolischer Autorität soll man seiner etwaigen Weigerung entgegenreten. Von einer Bethheiligung des Königs, dem doch die Verfügung zugesandt wird, an dem ganzen Verfahren ist nirgends die Rede. Und machte er, für den Fall einer Neuwahl, seinen Einfluß dennoch geltend, so war durch die

persönliche Theilnahme des Legaten doch auch dem Papst ein Antheil daran gesichert.⁶⁾

Freilich war das auch, nach beiden Richtungen hin, immer noch die bei Weitem mildeste Form, unter der sonst zuerst die neuen Ansprüche Gregors hervorzutreten pflegten, und im Uebrigen sieht man seine Thätigkeit gegenüber dem König Wilhelm sich noch völlig in der alten Bahn wohlbedachter Zurückhaltung bewegen.

So namentlich in der Angelegenheit von Dol, die recht im Gegensatz zu dem einst so vielversprechenden Anfang jetzt ganz in dieser Weise behandelt wird. Sie soll, so verordnet der Papst unter dem 22. Mai 1078, auf einer demnächstigen französischen Synode unter Mitwirkung des Königs Wilhelm, sowie der Geistlichkeit und Laienschaft der Bretagne entschieden werden. Wie viel die Verwendung eines Wilhelm noch vermochte, bezeugt neben dieser Thatsache selbst — (um davon zu schweigen, daß die früher zur Bezeichnung der Vergehen des Juhell verwendeten Ausdrücke von theilweise selbst ziemlich schmutziger Art, wie sie dem Lexikon der mönchischen Eiferer entstammten, diesmal ganz wegfielen) — vor Allem die Art und Weise, wie jetzt die Sache bei den Legaten Hubert und Teuzo eingeführt wird. Findet doch sogar der Hauptbeschwerdebegrund des einst für immer verdamnten Juhell, dem unter hervorragender Betheiligung des Papstes selbst bereits ein Nachfolger gesetzt worden war, noch einmal Erwähnung, als sei er vielleicht gar unter Umständen einer erneuten Discussion fähig. Denn Jener berief sich vor Allem darauf, daß nach kanonischem Recht, so lange er lebe, der Stuhl keinen andern legitimen Inhaber haben könne, — eigenthümlich genug derselbe Punkt, den einst Gregor gegenüber dem Tebald von Mailand zu Gunsten des Otto so stark betont hatte.

Wie aber König Wilhelm sich in letzter Instanz zu den gregorianischen Bestrebungen verhielt, sollte allerdings auch noch in diesem Jahr deutlicher an den Tag treten. Gregor hatte vom

Beginn seines Pontificats an mit Lanfranc Verbindungen anzuknüpfen gesucht, welche die Absicht erkennen ließen, dem letztern hinsichtlich der Durchführung gewisser Pläne innerhalb jenes Reichs eine hervorragende Rolle zuzuweisen; und daß dabei auch die beabsichtigte Aenderung hinsichtlich der Besetzung der geistlichen Ämter von vornherein in's Auge gefaßt gewesen ist, muß doch als sehr wahrscheinlich betrachtet werden. Die päpstlichen Legaten werden in ihrem Verkehr am Hof und mit den obersten kirchlichen Gewalten des Reichs den Versuch nicht unterlassen haben, dem Investiturverbot zunächst wenigstens in den Gemüthern Eingang zu verschaffen, und wenn es eines ausdrücklichen Zeugnisses dafür bedürfte, so hatten sie ja bei den Herren der Bretagne, wie erwähnt, mit Erfolg für diesen Zweck gewirkt. Möglicherweise war auch an Lanfranc, wie an Hugo von Die für Frankreich und Burgund und vielleicht an Siegfried von Mainz für Deutschland, eine Aufforderung zur Veröffentlichung des Decrets für seinen Wirkungskreis ergangen. Jedenfalls aber ist gewiß, daß in dieser Richtung Nichts erreicht ward. Denn wenn der König auf einem in diesem Jahr von Lanfranc abgehaltenen normännischen Provinzialconcil zu Lillebonne ebenso wie später in England selbst die bischöfliche Gerichtsbarkeit, die auch in Bezug auf seine eignen Zwecke ein wesentliches Moment der erstrebten, strengen Ordnung in seinem Reich darstellte, regeln ließ und ihr ziemlich weite Grenzen steckte, wenn er Bestimmungen über Cölibat, Zehnten und andres Derartige im Sinn der neuen kirchlichen Bewegung bestätigte, so wurde doch gerade jener andren, an Wichtigkeit alle die letztgenannten weit überragenden Frage eine überaus dürftige Behandlung zu Theil. Auf das gewöhnliche, niedere Patronatrecht der Laien sehen wir sie herabgedrückt, und auch hier ward die bestehende, altherkömmliche Weise nicht sowohl in irgendeinem wesentlichen Punkt geändert, als in gesetzlicher Form geregelt.“)

VIII.

Bereits inmitten des Monats November 1078 hielt Gregor wieder eine römische Synode ab. Ihre Acten im Registrum sind vom 19. d. M. datirt.

Alle kirchliche Saßung, die freilich von Anfang an überall weit mehr übertreten denn beobachtet worden war, verlangte ja eigentlich für jedes Jahr und jede Diöcese die zweimalige Abhaltung von Synoden. Der zweiten hatte seither unter Gregors VII. Pontificat wenigstens theoretisch die große Gerichtsversammlung, wenn man so sagen darf, entsprochen, welche er im November zu Rom abzuhalten pflegte. Der erste und letzte Tag dieses Monats, Allerheiligen- und St. Andreastag, sind die Termine, auf welche seit 1074 am allergewöhnlichsten behufs der endgültigen Entscheidung in wichtigeren Einzelangelegenheiten die Betheiligten nach Rom vorgeladen worden sind. In Bezug auf einen solchen Gerichtstag am 30. November 1074 hat der Papst auch nachträglich einmal den Ausdruck Synodus gebraucht.

Dabei sollte es diesmal allerdings nicht bleiben. Fragen von allgemeinsten Bedeutung, wie sie bisher den Fastensynoden zugewiesen gewesen waren, sollten zur Behandlung kommen, und nur noch mehr kann die Wichtigkeit der jetzt gefaßten Beschlüsse ins Auge fallen, wenn der Papst selbst es in einem uns erhaltenen Einladungsschreiben als die Aufgabe der Versammlung bezeichnete, die seit längerer Zeit zwischen Papstthum und Königthum ausgebrochenen Differenzen einem gedeihlichen Ende entgegenzuführen.¹⁾

Es ist ja der immer neue Hinweis darauf nicht überflüssig, was ihm in Wahrheit Friede zwischen Kirche und Staat hieß. Und in der allgemeinen politischen Lage hatte sich jetzt eben das zu seinen Gunsten verändert, was noch jüngst mindestens in Bezug auf die am tiefsten einschneidenden Beschlüsse der letzten Synode vorsichtige Zurückhaltung empfohlen hatte.

„Diese Synode, obwohl sie abermals mit dem deutschen Thronstreit zu thun hatte, obwohl auch von ihr eine lange Reihe von Bannungen ausging, war doch recht eigentlich zur Herstellung der Kirche im Sinn Gregors bestimmt, — pro restauratione s. ecclesiae, wie es in den Acten heißt. Auf keiner hat Gregor eine längere Reihe von Kanones veröffentlicht, von denen sich die meisten auf Sicherung, Mehrung und Befreiung des Kirchengenthums beziehen.“²⁾

Erneuert wurden die Bestimmungen gegen Simonie und Priesterehe, erneuert diejenigen gegen unrechtmäßige Erlangung kirchlicher Würden. Bischöfe, welche Pfründen oder Aemter irgendwelcher Art verkaufen oder sonst irgendwie unkanonisch besetzen oder die Priesterehe dulden, sollen suspendirt sein. Keine Erhebung soll gültig sein, für welche Geld oder Bitte oder Dienstleistung aufgewendet werden oder welche ohne Zustimmung von Klerus und Laienschaft der betreffenden Kirche, beziehentlich ohne Zustimmung des zuständigen Oberen vorgenommen worden ist. In Betreff der Investiturfrage, „der Ursache so vieler Verwirrungen in der Kirche“, soll hinfort gelten: daß kein Kleriker die Investitur für ein Bisthum, eine Abtei oder Kirche von der Hand des Kaisers, eines Königs oder irgendwelches Laien, sei es Mann oder Weib³⁾, empfangen dürfe, bei Strafe der Ungültigkeit derselben und der Excommunication für ihn selbst bis zur Ablegung gebührender Genugthuung.

Ferner soll jeder Laie Güter der Kirche, die er von einem König oder Fürsten, von Bischöfen, Aebten oder sonstigen geistlichen Würdenträgern, sei es wider ihren Willen, sei es mit gesekwidriger Zustimmung derselben, zu Lehn empfangen hat, zurückerstatten bei Strafe des Banns; ebenso Zehnten, mag sie ihm übertragen haben, wer es auch immer sei. Den Bischöfen soll es zwar auch für die Zukunft nicht verwehrt sein, Kirchengut zu Lehn auszugeben, doch nur mit Verwilligung des Papstes, falls sie von ihm

geweiht sind, oder, wenn dies nicht der Fall ist, mit Zustimmung ihres Erzbischofs und seiner übrigen Suffragane, bei Strafe der Suspension und der Ungültigkeit des betreffenden Actes für jede Zuwiderhandlung.

Wenn das Verbot der Laieninvestitur hinsichtlich der Ziele, welche der Papst damit verband, noch einer Erläuterung bedarf, so geben sie die Bestimmungen, zu welchen dasselbe hier in den nächsten Bezug gesetzt ist. Nicht zwar, als ob es betreffs seiner Fassung selbst eine solche nöthig hätte. Höchstens könnte auffallen, daß jetzt bloß den Klerikern, welche die Investitur empfangen, die Excommunication als Strafe ausdrücklich angedroht ist. Derartige Verschiedenheiten beweisen nur immer von Neuem, daß Gregor seine Maßnahmen von vorgeblich principieller Bedeutung in Wahrheit durchaus je von der äußern Lage abhängig machte. Für das gegenwärtige Verfahren war offenbar der Wunsch maßgebend, die augenblicklich eingenommene Stellung zu dem deutschen Thronstreit, die durch Beifügung einer Strafandrohung für zuwiderhandelnde Laien sofort wieder eine offen feindselige gegenüber Heinrich IV. hätte werden müssen, noch für die nächste Zukunft beizubehalten, ohne doch zugleich den dem letztern ergebenden Theil der Geistlichkeit außerhalb der Verfolgung zu stellen. Sobald später der Augenblick kam, wo diese Rücksicht nicht mehr obwaltete, in dem gleichzeitig mit dem zweiten Bannspruch erlassenen Investiturverbot von 1080, sollte auch diesem Mangel abgeholfen werden und die Sache nach beiden Richtungen hin ihren harmonischen Abschluß finden.

Und die Verordnungen in Betreff des Kirchenguts beweisen vor Allem, daß der Papst sich über das Wesen des Rechtsverhältnisses, welches dem herkömmlichen Investiturverfahren zu Grunde lag, sowie über die rechtlichen Wirkungen seines Verbots nicht im Geringsten unklar war. Die Acten der Synode verrathen, daß ihr erster, negativer Theil, so allgemein er gefaßt

ist, in erster Linie die zur Zeit in Deutschland obwaltenden Verhältnisse im Auge hatte. Aber unzweifelhaft irrten die Bischöfe der rudolfschen Partei ebensosehr, wenn sie glaubten, durch ihre Klagen den Papst zu der Maßregel veranlaßt zu haben, wie wenn sie dieselbe in der ihr zu Theil gewordenen Gestalt als auf ihre speciellen Bedürfnisse zugeschnitten ansahen. Von frühesten Zeit schon hatte Gregor in diesem Sinn gewirkt, dann auf der letzten Fastensynode das allgemeine Verbot aufgestellt, erst jüngst wieder dem Bischof von Metz die lehnmäßige Vergabung von Kirchengut absolut untersagt. Auch später ist er im Anschluß an die besprochenen Kanones so verfahren. Gälte es den Eindruck dessen zu verstärken, wie solidarisch gerade in Bezug auf den weltlichen Besitz sich die gesammte Geislichkeit in ihren Interessen verbunden fühlte, selbst wenn die Einzelnen in Bezug auf den laufenden Streit mit ihren Anschauungen noch so weit auseinandergingen, so verdiente unter den betreffenden Verordnungen Gregors den stärksten Hinweis eine solche zu Gunsten der Güter der bamberger Kirche, deren derzeitiger Bischof gerade an der Seite des Königs Heinrich eine so hervorragende Stellung einnahm.)

War es vielleicht einen Augenblick lang Gregors Absicht gewesen, jede lehnmäßige Vergabung von Kirchengut an Laien aufzuheben, so ward diese jetzt modificirt. Auch hätte ein Beharren darauf nur unheilvoll für seine eigne Sache werden können. Aber wofür früher die Genehmigung des Königs erforderlich gewesen ist, das soll jetzt nur mit Zustimmung der geistlichen Oberen vor sich gehen. Das Eigenthumsrecht der weltlichen Herren am Kirchengut ist aufgehoben, ist an die Kirche übergegangen. Nur sie hat die darauf haftenden Leistungen zu fordern.

Und wer steht an der Spitze ihrer Hierarchie? wer ist der Ausfluß jeder geistlichen Gewalt?

Noch ist freilich nicht unumwunden zum Ausdruck gebracht, worauf Alles dies in letzter Instanz hinausführen mußte. Aber

wenn in Bezug auf die Personenfrage auch jetzt noch einmal — zum letzten Mal — dem kanonischen Wahlverfahren ohne besondern Vorbehalt für den päpstlichen Einfluß eine Hulbigung dargebracht wird, so wird in Bezug auf das viel wichtigere, obwohl damals im Streit viel weniger betonte Verfügungsrecht über die Güter diese Zurückhaltung nicht mehr beobachtet. Die Thatfachen haben es so mit sich gebracht, daß diese Verordnungen Gregors seine letzten in dieser Materie geblieben sind. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß bei entsprechendem Fortgang der Dinge das Obereigenthumsrecht des Papstes am Kirchengut auch auf dem Weg der Gesetzgebung zum vollen Ausdruck gebracht worden sein würde.

Was die rein praktische Frage der Wahrung des päpstlichen Einflusses für jeden einzelnen Fall anlangt, so war freilich auch schon durch den letzten Theil der Verordnung in seiner gegenwärtigen Gestalt ausreichend für das römische Interesse gesorgt. Seit langer Zeit schon hatten die Päpste das Recht der Weihe für jedes kirchliche Amt, sobald es ihnen oder dem zu Weihenden beliebte, mit Erfolg in Anspruch genommen. Gregor hat dasselbe im weitesten Umfang geübt, gleichwie er auch sonst weitgehende Rechte in Bezug auf die von ihm selbst Geweihten beanspruchte. Es gab keinerlei principiellen Einwand dagegen, wenn er etwa schließlich mindestens jede höhere Weihe an sich ziehen wollte. Wo aber selbst aus diesem Verhältniß kein päpstliches Einspruchsrecht gegen die Vergabung von Kirchengut im einzelnen Fall sich ableiten ließ, da war durch die anderweitige Bestimmung, welche die Zustimmung des Metropolitens und der übrigen Suffragane fordert, hinreichend dafür gesorgt, daß das Beneficium nur in zuverlässige Hände kam.⁶⁾

Die Wichtigkeit der gezogenen Schlußfolgerungen wird durch weitere Maßregeln eben jener Zeit über jeden Zweifel erhoben. Nicht so sehr zwar durch die große Urkunde vom 30. November 1078, welche dem Bischof Landulf von Pisa die gegenwärtigen

und zukünftigen Besitzungen seiner Kirche bestätigt sowie ihm und seinen Nachfolgern die Legation für Corsica verleiht, vorausgesetzt daß diese, wie Landulf, die Würde „in kanonischer Weise, d. h. durch Zustimmung des Papstes und Wahl von Seiten des Klerus und der Gemeinde“ erlangt haben werden. Von diesem Punkt ist es wenigstens nicht mehr weit bis zu einem päpstlichen Vorschlagsrecht, und vielleicht ist es auch nicht ganz ohne Bedeutung, wenn — was damals freilich in allen Verhältnissen häufig so geschah — die nachgesuchte Bestätigung der Güter seiner Kirche mit Nachdruck zu einer Bestätigung der Kirche selbst, d. h. seines Amtes, für Landulf gewendet erscheint.⁹⁾

Aber von der höchsten Bedeutung ist, was auf dieser Synode in Betreff des Patriarchen Heinrich von Aquileja eingeleitet ward und auf der nächsten Fastensynode in einer denkwürdigen Urkunde seinen Abschluß finden sollte.

IX.

Diese Versammlung, die sechste ihrer Art, ist in der Woche vom 11. bis zum 17. Februar 1079 abgehalten worden. Sie war ungewöhnlich stark besucht. Von neuen, allgemeinen Bestimmungen brachte sie für die hier behandelte Frage Nichts. Ein Blick auf die Lage der Dinge macht es auch leicht verständlich, wie dem Papst gerade in dieser Beziehung noch einmal eine dilatorische Behandlung räthlich erscheinen mußte, während doch sonst schon die Vorboten des nahenden Umschwungs in seiner Stellung sich bemerklich machten. Aber anscheinend sind wenigstens die einschlägigen Bestimmungen der letzten Synode ausdrücklich erneuert worden. Im Anschluß an eine unter denselben erließ auch Gregor für Italien und Deutschland ein Manifest, welches die

Getreuen des h. Petrus zu erneutem Widerstand gegen ihre in Unkeuschheit lebenden Priester aufrufen sollte.¹⁾

Um so ungetheilter wendet sich das Interesse dem Eid des Patriarchen Heinrich von Aquileja zu.

Wir wissen, daß er seine Erhebung einzig und allein dem Empfang der Investitur von Seiten Heinrichs IV., so recht im Gegensatz zu einem in Form einer vorausgegangenen kanonischen Wahl dem König gemachten Vorschlag, verdankte. Höchstens hatte er noch nachträglich die Zustimmung der kanonischen Wähler eingeholt. Seitdem hatte er jedoch den Entschluß kundgegeben, mit dem Papst seinen Frieden zu machen. Jetzt war er, nach den einleitenden Verhandlungen der letzten Novembersynode, persönlich in Rom erschienen, hatte bewiesen, wie uns von dritter Hand gemeldet wird, daß er kanonisch gewählt sei, hatte sich hinsichtlich der Zuwiderhandlung gegen das Investiturverbot durch eidliche Versicherung der Nichtkenntniß desselben zur Zeit seiner Erhebung gerechtfertigt, und empfing nunmehr unter Ablegung eines Treueids vom Papst unter den Zeichen von Ring und Stab seine Würde „in kanonischer Weise“ zurück.

Das ist zunächst dieselbe Geltendmachung eines päpstlichen Devolutionsrechts in Betreff der Befetzung der geistlichen Würden, die Gregor vom Beginn seines Pontificats an geübt, aber unter Umständen auch nicht einmal durch die Fiction eines stattgefundenen kanonischen Wahlverfahrens zu maskiren für gut befunden hatte. An Stelle der unrechtmäßigen Erhebung tritt die directe Einsetzung durch den Papst. Aber was wird dem nunmehr legitimen Inhaber des Patriarchats Aquileja übertragen? Etwa nur seine geistlichen Befugnisse? Was sollte also überhaupt die nach Gregors Forderung überall durchzuführende Investitur mit Ring und Stab von geistlicher Hand bedeuten?

Die Antwort giebt die Eidesformel, eins der werthvollsten Documente des gregorianischen Registrum. Das ist kein kirchlicher

Obedienzeid der herkömmlichen Art, es ist ein Lehnseid im vollsten Sinn des Wortes, nach Form und Verpflichtungen, wie ihn jeder Vasall dem Herrn und Obereigenthümer seines Guts schwört. Und wenn früher, als Wibert von Ravenna dem Papst Alexander II. einen weit minder inhaltsschweren leistete, diese Thatsache im höchsten Grad auffällig sein mußte, aber in dem Anspruch Roms auf die Herrschaft über Ravenna doch noch eine Erklärung fand, so besaß der Papst in Bezug auf Aquileja oder auch nur einen Theil seines Sprengels notorisch keinerlei Hoheitsrecht. Jedes geistliche Amt als solches unterlag also für ihn dieser Betrachtung und Verpflichtung.

Der „Erzbischof“ — denn so wird er in bezeichnender Weise genannt *) — wird dem h. Petrus und dem Papst Gregor und seinen Nachfolgern, sofern sie durch den bessern Theil der Cardinäle gewählt sind, treu und gehorsam sein, wird weder an Rath noch an That theilnehmen, wodurch sie Leben oder Glieder oder ihre päpstliche Würde oder ihre Freiheit verlieren könnten. Er wird auf ihre Vorladung persönlich oder durch Gesandte zur Synode erscheinen und den kanonischen Gehorsam leisten, wird ihnen das Papstthum und die Regalien des h. Petrus behaupten und vertheidigen helfen, wird kein ihm anvertrautes Geheimniß zu ihrem Schaden kundthun, wird päpstliche Legaten ehrenvoll aufnehmen und unterhalten, wird mit den vom Papst mit Namen Excommunicirten wissentlich keine Gemeinschaft halten, wird auf Verlangen der römischen Kirche bewaffneten Zuzug stellen.

Wenn irgend eine dieser Verpflichtungen, soweit sie nicht speciell auf den kanonischen Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche sich beziehen, noch einen Zweifel darüber obwalten ließe, wie der Papst das Verhältniß auffaßte, so würde ihn die an letzter Stelle genannte beseitigen. Derartiges hat nur derjenige zu fordern, der von seinem Eigen seinem nunmehrigen Mann zu Lehn giebt. Und die Sache steht nicht vereinzelt. Auch von dem

Bischof Heinrich von Trient hatte Gregor im J. 1076 die Stellung von Kriegsmannschaft „zum Dienst des h. Petrus“ verlangt.

Das also bedeutet die Investitur mit Ring und Stab durch geistliche Hand. Sie ertheilt die Würde und zugleich das Recht auf das Gut. Die darauf haftenden Verpflichtungen sind in dem vollen Umfang, in welchem sie bisher der weltliche Herr forderte, an die Kirche, d. h. an den Papst zu leisten. Und dieses Verfahren ist, einschließlich der päpstlichen Ernennung, ein „kanonisches.“

Wohl wäre es ein ungeheurerlicher Gedanke gewesen, jene immensen Massen von Kirchengut nach der durch das Verbot der Laieninvestitur erfolgten Loslösung aus den Staatsverbänden je zur Verfügung der einzelnen Inhaber zu stellen und so gewissermaßen frei für sich in der Luft schweben zu lassen, — ein schwärmerischer, wie er etwa nur den mönchischen Eiferern wohl angefallen hätte, sie nunmehr ganz dem Dienst Gottes und der Pflege der Armen geweiht wissen zu wollen. Gregor VII. hatte andre Ansichten in Bezug auf Machtmittel, ihren Erwerb und Gebrauch; und bei der Verfolgung seiner Zwecke brauchte er hier allerdings nur an den Zug der Zeit und der Entwicklung, welche die Kirche in Hinsicht ihrer Verfassung nun einmal genommen, anzuknüpfen.

Ueberhaupt hinderte den Papst bald Nichts mehr, seine Absichten wenigstens für den einzelnen Fall offener als je, außer etwa noch im unmittelbaren Machtbereich des Königs Heinrich, zu entfalten.

So scharf die Kirche nach den Anschauungen der beiden strengern reformatorischen Parteien jede Betheiligung von Laien an der Ordnung oder Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten zurückwies, so nahm sie doch das Recht zur Berufung des weltlichen Arms behufs der Beseitigung äußerer Hindernisse, welche sich ihren Zwecken entgegenstellten, auch in ihren extremsten Richtungen jederzeit in Anspruch. Eben dies auch nur, und nicht mehr, thut Gregor, wenn er um diese Zeit dem Gegenkönig Rudolf aufträgt,

diejenigen, welche bisher die Wiederbesetzung des verwaisten Erzbisthums Magdeburg verhindert haben, zu bekämpfen und für die Einsetzung eines dieser Kirche würdigen Oberhauptes „mit unsrem Willen und apostolischen Segen und unter gemeinsamer Wahl aller guten Kleriker und Laien“, oder, wie es in dem andern, wohl etwas jüngern Schreiben heißt, „unter gemeinsamer Bestimmung und Wahl aller gottesfürchtigen Erzbischöfe und Bischöfe, sowie nicht minder des Klerus und der Laienschaft jener Kirche“ Sorge zu tragen. Es bedürfte, um unsre Deutung zu rechtfertigen, nicht des starken Hinweises auf das Investiturverbot, welcher der ersten Aufforderung beigelegt ist, indem aus der Vernachlässigung der Vorschriften der h. Väter bei der Einsetzung der Bischöfe das gegenwärtige Blutvergießen hergeleitet wird und noch viel schwerere Irrungen vorausgesagt werden. Auch hatte sich ja Rudolf dem Papst bei seiner Wahl ausdrücklich im gegentheiligen Sinn verpflichtet, und es wird jetzt von ihm als König nichts Andres verlangt, als von jedem Anhänger seiner Partei überhaupt, an welche sich die päpstlichen Schreiben zugleich wenden. Hier soll also eine ganz rein kanonische Wahl stattfinden? Allerdings, — wenn anders eine kanonische Wahl darin besteht, daß der Papst unter dringender Empfehlung drei Candidaten benennt, deren Jedem er im Voraus seine Bestätigung zu erteilen verspricht. Die offen gelassene Möglichkeit der Wahl eines Andern, falls keiner von jenen drei Männern von ihnen für würdig befunden werde, ist offenbar nur eine Scheinconcession an das Bewußtsein der Beauftragten von den Erfordernissen einer wirklich kanonischen Wahl und wird durch die immerhin noch vorbehaltenene Bestätigung des Erfornen sowie durch die scharfe Drohung der Excommunication für jeden, der etwa in ungesetzlicher Weise erhoben werde, vollends illusorisch.²⁾

Der Tendenz nach nahe verwandt ist die Aufforderung, welche unter dem 1. März 1079 an die kanonischen Wähler des Erz-

bisthums Arles ergeht: der bedauerlichen, langen Verwaisung ihrer Kirche dadurch ein Ende zu machen, daß sie entweder unter der Leitung des Bischofs Suidger von Gap als päpstlichen Legaten „Gottes Vorchrift gemäß“ einen solchen Mann zu ihrem Hirten wählen, den Hugo von Die ihm, dem Papst, zur Bestätigung empfehlen könne, oder wenn, wie er glaube, in ihrer Mitte kein Würdiger zu finden sei, in die Hände des Legaten das Versprechen ablegen, denjenigen an- und aufnehmen zu wollen, den der Papst kraft Petri Gewalt zu ihrem Erzbischof weihen werde. Die vom Papst selbst ausgesprochene Voraussetzung hebt jeden Einspruch gegen die Annahme auf, daß es die zweite dieser Eventualitäten ist, die er wünscht.⁴⁾

Und auch nur für oberflächliche Betrachtung möchte sich davon Abweichendes ergeben wollen aus der Urkunde, durch welche Gregor unter dem 19. April 1079 dem Erzbischof Gebuin von Lyon und seinen rechtmäßigen Nachfolgern den Primat für die Erzbischofen Lyon, Rouen, Tours und Sens verleiht, beziehentlich — doch gehört die Entscheidung dieser Streitfrage nicht hierher — erneuert. Als rechtmäßige Nachfolger Gebuins erklärt er diejenigen betrachten zu wollen, die ohne Kauf, sei dieser durch eigne oder fremde Hand vollzogen, ohne Dienstleistung, ohne Bitten, seien es eigne oder diejenigen Untergebner, ohne ferner die Würde von Seiten der weltlichen Gewalt verliehen oder bestätigt zu erhalten, auf den Stuhl von Lyon werden erhoben werden. Für rechtmäßig sollen die gelten, welche auf Grund reiner und lauterer Wahl dem Gebuin nachfolgen und ebenso durch die Thür zu ihrer Herde eintreten werden, wie es dem Papst von dem gegenwärtigen Inhaber der Würde bekannt ist.

Es ist Gregors des Großen Terminologie und Begründung, die hier der Papst verwandt hat, soweit der Begriff Simonie in Betracht kommt. Aber er hat nicht unterlassen, sie dem neuen Stand der Dinge und Bestrebungen gemäß durch die ausdrückliche

Ausschließung auch jedes weltlichen Herrenrechts zu ergänzen. Auch hier soll die Würde mit dem ihr zustehenden Gut künftig nur durch geistliche Hand verliehen werden. Denn ist jede Form einer Uebertragung von Laienhand unzulässig, so wird das Anrecht auf die Führung von Amt und Besitzrecht am Gut eben nur durch die Weihe als den legitimen Abschluß des vorangegangenen Erhebungsverfahrens und durch den dabei erfolgten Empfang von Ring und Stab aus der Hand des Weihenden erworben.

Aber ist nicht auch in diesem Fall wenigstens der „lauteren kanonischen Wahl“ vom Papst eine so hervorragende Stelle angewiesen, daß man doch immer von Neuem Bedenken tragen möchte, ihm in dieser Hinsicht Bestrebungen ganz anderer Art unterzulegen?

Freilich würden wir rein an sich dem Umstand kaum eine höhere Bedeutung beilegen, daß im Wortlaut der Urkunde gerade das sonst überall so geflissentlich hervorgehobenen Hauptmerkmals einer „kanonischen“ Wahl, der Betheiligung von Klerus und Laienschaft der Diocese, keinerlei Erwähnung geschieht. Indes das geschah allerdings mit sehr gutem Grund; und anderweitige Nachrichten geben überhaupt der Sache erst die rechte Beleuchtung.

Gebuin's Vorgänger Humbert war von der Synode zu Autun, d. h. durch Hugo von Die, am fünften Tag ihrer Verhandlungen abgesetzt worden; unmittelbar darauf hatte dieselbe den Gebuin erwählt und dieser bereits zwei Tage später, am 17. September 1077, die Weihe erhalten. Nach Allem, was irgend für die Sache in Betracht kommt, kann gar nicht bezweifelt werden, daß beide Handlungen entweder auf ausdrücklichen Befehl Gregors oder mindestens auf seine den Vorschlägen des Legaten im Voraus erteilte Zustimmung hin vorgenommen worden sind. Und daß dann eine solche Wahl sachlich einer Ernennung durch den päpstlichen Legaten gleichkam, steht nicht minder fest, als daß dieselbe durch eine etwa nachträglich eingeholte Zustimmung der

kanonischen Wähler in keinem Fall noch zu einer wirklich kanonischen umgestempelt werden konnte; gleichwie auch erhellt, daß die Grenzen des von der Kirche den versammelten Bischöfen einer Provinz allerdings zugestandenen Einflusses auf die Wahl ihres künftigen Metropolitens keineswegs innegehalten worden waren.⁵⁾

An Hugo von Die ergeht auch der Befehl, den Frotger, der sich durch königliche Investitur das Bisthum Chalons (s. Saone) hatte übertragen lassen, abzusetzen und im Fall des Widerstands zu excommuniciren. Auf allen Synoden, welche er abhält, soll der Legat das Investiturverbot von Neuem einschärfen, Zuwiderhandelnde ohne Ausnahme bannen. Bei Erwähnung des Verbots wird hier ausdrücklich auf den Ausspruch der römischen Synode Bezug genommen, und augenscheinlich ist es die Fassung vom November 1078, welche der Papst dabei im Auge hat.⁶⁾

Und in der That, wohl mag derselbe in allen solchen Dingen möglichst zuversichtlich auftreten. Ist er ja doch seines nahen Siegs auf Grund der bisher eingenommenen Stellung so sicher, daß er ebenso jede Vermittlung mit dem König zurückweist, als er andererseits den Klagen der Rebellen über sein Verfahren, das in all seiner wohlberechneten Feinheit zu fassen ihr Verständniß nicht ausreichte, nur die unwandelbare Beharrlichkeit desselben und höchstens unter solchen Umständen gegenstandslose Aufforderungen zur Ausdauer im Kampf entgegensetzt, — daß er selbst gegenüber einem Hugo von Cluny, gemäß der Stellung, welche dieser zwischen ihm und dem König und zu ihrem Streit einnahm, keinerlei Rücksichten mehr anwenden zu müssen glaubt. Und doch, wie lange war es her, daß man wohl hatte fragen können, wer mehr vermöge, ein Abt von Cluny oder ein Papst? Fest und siegesgewiß steht Gregor da, so schwer ihn auch wohl zeitweilig das Gefühl der Vereinsamung auf seinem vorgeschobenen Staudpunkt, zu dem nur Wenige ihm folgen können und mögen, bedrückt.⁷⁾

Wenn er nun im Lauf des Herbstes 1079 seinen Legaten in Deutschland, den Bischöfen Ulrich von Padua und Petrus (igneus) von Albano, verbot, gleichwie in Betreff der Streitsache der beiden Könige, so auch hinsichtlich der designirten Erzbischöfe und Bischöfe für Trier, Köln und Augsburg und überhaupt aller derer, welche die Investitur von Laienhand empfangen, eine Entscheidung auszusprechen, so mag auch diese Maßregel immerhin noch einer letzten Hoffnung entsprungen gewesen sein, den Streit mit den Mitteln der Politik, natürlich nicht ohne die Anerkennung seiner eignen wesentlichsten Forderungen von Seiten der versöhnten Parteien, schlichten zu können. Aber in keinem Fall beweist sie, „wie wenig er damals die Investitursache weiterzutreiben gedachte“: für sich selbst wollte er, wie es auch durch seine eignen Worte hindurchklingt, bis zu dem für die nächste Zeit in Aussicht genommenen, großen Richterspruch über die Gesamtverhältnisse des römischen Reichs die Entscheidung aufbewahrt wissen.

Die bezeichneten Bischöfe waren natürlich diejenigen der Partei des Königs Heinrich, hatten von diesem die Investitur erlangt. Es kann nicht für ganz bedeutungslos gehalten werden, daß auch der Papst das landläufige Schlagwort Simonie in seine Verfügung nicht einfließen läßt. Der Wahl des Sigilbert von Trier giebt ein allseitig anerkannter Ehrenmann das Zeugniß, daß sie, vor Erlangung der Investitur und ohne jede Betheiligung des Königs vorgenommen, sonst in allen Stücken selbst den strengsten kanonischen Anforderungen entsprochen habe. Dennoch erlangte derselbe nie die päpstliche Anerkennung. Und was Gregor seinen Legaten verbot, war nicht, zum Nachtheil der Betreffenden einzuschreiten. Jene hatten das Gegentheil gethan: sie hatten, entsprechend der zweideutigen Rolle, welche sie theils aus listiger Berechnung, theils aus Beschränktheit spielten und in welcher sie die Sache Heinrichs ihrem Auftrag zuwider nachgerade entschieden begünstigten,

Bischöfe seiner Partei geradezu bestätigt. Das ist es, was zu unterlassen ihnen jetzt der Papst befiehlt, und unter dieser Beleuchtung ist der Maßregel gewiß die erwähnte Deutung nicht zu geben.⁹⁾

Gregor fühlte sich in der Lage, jetzt auch in Bezug auf das britische Reich aus der bisherigen Zurückhaltung noch mehr herauszutreten. Zwar ist hier nicht der Ort, zu verfolgen, wie dies zuerst gegenüber Lanfranc, dann auch gegenüber dem König selbst in schroffer Wendung zum Ausdruck kam. Wenn er es nun im Lauf des Sommers 1079 zu all seinen frühern Erfahrungen mit diesen Männern hinzu noch erleben mußte, daß Wilhelm auf die Anforderung, den althergebrachten Peterspfennig zu senden und dem h. Petrus den Lehnseid zu leisten, ihm wenigstens in der letztern Beziehung die vielgenannte Abfertigung zu Theil werden ließ, daß dazu auch Lanfrancs Antwort im kühlsten, allgemein ablehnenden Ton gehalten war, wenn er die gleichgültige, nur von ihren eignen Interessen bedingte Stellung beider Männer zu seinem Kampf mit Heinrich IV. unverhohlen von ihnen dargelegt sehen mußte, so möchte die daraufhin unter dem 23. September 1079 erlassene Verfügung mit einem Theil ihrer Anordnungen allerdings ein Zurückweichen nach dem frühern Standpunkt hin bezeichnen. So, wenn Gregor gewisse Drohungen des Legaten Teuzo gegen Wilhelm desavouirt und den Legaten Hubert beauftragt, den König nochmals in gütlicher Weise um die Erfüllung seiner Forderungen anzugehen. Aber die veränderte Richtung bezeichnet doch noch hinreichend der gleichzeitige Befehl an den letztern, schleunigst zurückzukehren, da ihm, dem Papst, an dem bloßen Geld ohne die „Ehre“ Nichts gelegen sein könne, bezeugen die bittern Klagen über den König, der Schlimmeres, als selbst die Heiden, gegen den h. Stuhl begehe, bezeugt die Drohung mit dem Zorn des h. Petrus, wenn derselbe in dieser Weise zu handeln fortfahre, bezeugt auch der Befehl zur Absetzung des Erzbischofs

Wilhelm von Rouen, falls dieser wirklich der Sohn eines Priesters sei. Und die Berufung der englischen und normännischen Bischöfe in der Zahl von mindestens zwei aus jeder Erzdiocese zur nächsten römischen Synode zeigt, auf welchem Weg zunächst Gregor den Angriff zu eröffnen entschlossen war.

Das Verfahren in Betreff des Erzbischofs von Rouen mußte um so auffälliger sein, als doch seinerzeit, wie oben erwähnt, eigens ein Legat zur Ordnung der dortigen Verhältnisse, namentlich zur Beschlußfassung über die Nothwendigkeit einer Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls und zum Vollzug derselben abgesandt worden war. Dieser hatte also den frühern Erzbischof Johann auf Grund seiner körperlichen Schwäche beseitigt und dann der Erhebung des Nachfolgers beigegeben, für welche allerdings unzweifelhaft der Wille des Königs in erster Linie maßgebend gewesen ist. Sicher konnte der kanonische Mangel, der jetzt vom Papst dem Erzbischof vorgeworfen wird, schon damals nicht unbekannt sein. Andererseits wissen wir nicht, mit welchem Grad von Bereitwilligkeit oder ob vielleicht nur durch die Umstände gezwungen der Legat damals seine Zustimmung erteilt hatte. Jedenfalls geschieht seiner jetzt keine Erwähnung, und das neue Verfahren ist damit nur um so entschiedener gegen den König, seine Partei und seine Tendenzen allein gerichtet. Eben dadurch gewinnt dasselbe nur noch an Wichtigkeit und charakteristischer Bedeutung. Und trefflich gewählt, das muß man gestehen, waren Zielpunkt und Mittel für diesen Angriff.⁹⁾

X.

Am 7. März 1080, dem letzten Tag der nächsten römischen Fastensynode, sprach Gregor zum zweiten Male Bann und Entsetzung über den König Heinrich aus.

Der Investiturfrage wird auch jetzt, wie erwähnt, in dem Urtheilspruch nicht einmal andeutungsweise gedacht: der Ungehorsam gegen die Gebote der Kirche im Allgemeinen, der da gleichkommt dem Götzendienste, hat dem Verdammten dies Loos bereitet.

Aber wer möchte den innern Zusammenhang verkennen zwischen dieser Entscheidung, die zuerst wieder nach allen Seiten hin volle Klarheit in Gregors Stellung brachte, und den folgenden, auf jene Frage bezüglichen Bestimmungen? Denn es kann nicht bedeutungslos sein, wenn in dem Augenblick, wo jede Nothwendigkeit einer Rücksichtnahme wegfiel, nicht nur die bisherigen Bestrebungen und Verordnungen in der Frage über die Erhebung zu geistlichen Aemtern und das oberste Recht am Kirchengut nach ihrem negativen Theil zu allseitig abschließenden Gesetzesformeln zusammengefaßt wurden, sondern auch der positive Theil derselben, wie er bisher nur in der Behandlung von Einzelfällen hervorgetreten war, in der gleichen Form und mit dem gleichen Anspruch zum ersten Mal zum Ausdruck gebracht ward. Eine neue Ordnung der Dinge soll beginnen, wie sie seit Jahren mit umsichtiger Betriebsamkeit vorbereitet worden ist. Betrachtete Gregor die Verbindung zwischen dem deutschen Königthum und dem römischen Kaiserthum als gelöst? sollte das letztere überhaupt zu Gunsten der einen, obersten Gewalt auf Erden, des Papstthums, erloschen sein? Die bestimmte Antwort darauf bleibt uns versagt. Aber wenn vielleicht einmal die Noth des Streits es so mit sich bringen konnte, daß die jetzt vom Papst unzweideutig ins Auge gefaßte Trennung von Deutschland und Italien sich nicht aufrechterhalten ließe, gleichwie ja auch die in den nächstvorangegangenen Jahren beabsichtigte Zerstückelung des deutschen Reichs eben jetzt wieder aufgegebey erscheint, — wenn es selbst einmal räthlich erscheinen sollte dem neuen König von Papstes Gnaden den Namen eines Kaisers zuzugestehen: wissen sollte er sofort, und damit auch jeder niedere Gewalthaber, welche Stellung ihm als Vertreter des staat-

lichen Rechts gegenüber der Kirche gebühre. Die Frage sollte für die neue Ordnung der Dinge auch nicht einmal der Discussion mehr fähig, ihre weitere Behandlung unter allen Umständen von vornherein der kirchlichen Jurisdiction vorbehalten sein.¹

„In Gemäßheit der Vorschriften der h. Väter“, so lauteten die drei einschlagenden Kanones, „entscheiden und bestätigen wir in Betreff der Besetzung der kirchlichen Aemter — wie wir bereits auf frühern Concilien, die wir nach Gottes Barmherzigkeit abhielten, beschlossen haben — so auch jetzt kraft apostolischer Autorität: daß, wenn Jemand in Zukunft ein Bisthum oder eine Abtei von der Hand eines Laien empfängt, er in keiner Weise für einen Bischof oder Abt geachtet, noch auch ihm als einem solchen Gehör geschenkt werde. Dazu entziehen wir ihm die Gnade des h. Petrus und den Zutritt zur Kirche so lange, als er nicht in sich geht und den Platz räumt, welchen er aus verbrecherischem Ehrgeiz ebenso als aus Ungehorsam, der gleich ist dem Götzendienste, eingenommen hat. Gleiches bestimmen wir auch in Betreff der niedern geistlichen Würden.

Ferner: So ein Kaiser, König, Herzog, Markgraf oder Graf oder überhaupt irgendwelche weltliche Person oder Gewalt sich anmaßt, die Investitur von Bisthümern oder sonstigen kirchlichen Würden zu erteilen, so möge sie wissen, daß sie demselben Richterspruch verfallen ist. Dazu auch, so sie nicht Buße thut und der Kirche die ihr gebührende Freiheit anheimgibt, möge sie die rächende Wirkung der göttlichen Strafe in diesem gegenwärtigen Leben sowohl am eignen Leib als auch sonst an all dem Ihrigen erfahren, damit bei der Ankunft des Herrn der Geist genehe. . . Ferner:

Ueber die Wahl der Bischöfe:

So oft nach dem Ableben des Hirten einer Kirche ihm ein Nachfolger kanonisch zu bestellen ist, soll unter der Leitung des Bischofs, der vom apostolischen Stuhl oder vom Metropolitzen zum

Verweser des Bisthums bestimmt worden ist, der Klerus und die Laienschaft unter Hintansetzung jeder weltlichen Rücksicht, jedweder Furcht oder Gunst, mit der Einwilligung des apostolischen Stuhls oder des Metropolitens sich einen Hirten nach Gottes Vorschrift wählen. Sollten sie jedoch sündiger Weise anders zu verfahren wagen, so soll das Ergebniß der fehlerhaften Wahl durchaus ungültig und das Wahlrecht ihnen für weiterhin entzogen sein, dafür aber in seinem vollen Umfang dem Ermessen des apostolischen Stuhls oder des Metropolitens anheimfallen. Denn wenn derjenige, dem das Recht der Consecration zusteht, durch ungesetzliche Ausübung nach dem Zeugniß des h. Leo desselben verlustig geht, so wird in Gemäßheit dessen auch der, welcher eine ungesetzliche Wahl vollzogen hat, des Wahlrechts verlustig.“¹⁾)

Es bedarf keiner neuen Auseinandersetzung darüber, was mit denbeiden ersten Bestimmungen verboten sein sollte. Nur auf ihre allumfassende Allgemeinheit sei nochmals hingewiesen, zugleich auch als auf ein letztes Zeugniß dafür, daß alle etwa früher vom Papst zugelassenen Beschränkungen, sei es in Betreff der niedern Kirchen, sei es in Betreff der Strafen für die an einem Investiturverfahren beteiligten Geistlichen oder Laien, nur von der Rücksicht auf die jeweiligen Zeitumstände dictirt gewesen waren.

Aber auch die dritte liegt dem Verständniß offen da. Sie giebt, nachdem die Rechtsbeständigkeit des bisherigen Verfahrens in allen Theilen, mit all den daran geknüpften, berechtigten und mißverständlichen Folgerungen absolut negirt worden ist, die positive Grundlage, auf welcher das neue Gebäude nach Gregors Plan errichtet werden soll. Verboten ist jeder Einfluß der Staatsgewalt als solcher auf die Besetzung geistlicher Aemter, aufgehoben jedes Patronatrecht, aufgehoben jedes weltliche Herrenrecht am Kirchengut. Amt und Gut sollen nur noch von geistlicher Hand ertheilt werden können; und wenn der Papst der oberste Ausfluß aller geistlichen Gewalt ist, so wird es nicht ausbleiben können,

daß sie in seinem Namen und unter seiner Autorität ertheilt werden, daß ihm zu dem bisherigen, geistlichen Oberaufsichtsrecht auch das oberste weltliche Herrenrecht zufällt. War bisher schon hier und da je nach den Umständen Derartiges zur Geltung gebracht worden, so verleiht die neue Bestimmung dem Papst für jeden einzelnen Fall obendrein das formelle Recht eines unmittelbaren, maßgebenden Einflusses auf die Besetzung der bischöflichen Kirchen und einer directen Vergabung ihres Guts. Will er davon Gebrauch machen, so steht ihm keinerlei Beschränkung mehr entgegen, die wenigstens einen principiellen Werth hätte.

Darum also, möchte man da freilich fragen, seit nunmehr reichlich drei Jahrzehnten jener immer erneute Ruf nach Wiederherstellung einer „kanonischen“ Besetzung der Kirchen, in den Niemand eifriger eingestimmt hatte als Silbebrand-Gregor mit seinen Gesinnungsgeossen? Darum jene mit der Gewißheit von Propheten verkündeten Hoffnungen, daß mit der Befreiung der Kirche von der Knechtschaft der weltlichen Herren der Zeitpunkt dazu gekommen sein werde, auch in dieser Beziehung die ideale Herrlichkeit der ältesten christlichen Kirche zurückzuführen? Darum die Gemüther erregt und verwirrt, darum all das Elend heraufbeschworen, all das Blut vergossen, um schließlich keine kanonische Wahl ins Leben zu rufen, sondern dem Papst die freie Verfügung über die gesammten obern Kirchenämter zuzuweisen und ihn zum Herrn einer Masse von weltlichen Gütern zu machen, der wohl schon keine andre in der Christenheit an Ausdehnung gleichsam und für deren weiteres Wachsthum nach den obwaltenden Verhältnissen kein Ende abzusehen war?

Für diese Gestaltung der Dinge galt Nichts von dem, was sonst so eifrig und überzeugend gepredigt worden war über die Unvereinbarkeit zwischen den Interessen der fremden Herren und dem Bedürfniß der Diöcesen, über die unmittelbare Einwirkung des h. Geistes, die in der lautern Wahl durch Klerus und Laien-

schaft unzweifelhaft zur Geltung komme? Für sie existirte keine von den unabweisbaren Gefahren weltlicher Herrschaft für das Seelenheil?

Oder hatten zwar die mönchischen Eiferer die Sache mit der kanonischen Wahl ehrlich gemeint, die Vertreter des papalistischen Systems aber darin von vornherein nur ein geeignetes Schlagwort zur Verhüllung ihrer weitergehenden Absichten erblickt?

Zwar ist auch in dem neuen Verfahren noch der „Wahl durch Klerus und Laienschaft“ der erlebigen Kirche, gleichwie unter Umständen der Mitwirkung des Metropolitens, eine Stelle eingeräumt. Aber daß dies nur scheinbare, jedes realen Werthes baare Zugeständnisse an die Macht der altgeheiligten Tradition und die durch sie nun einmal bestimmte öffentliche Meinung sind, steht dennoch völlig außer Frage.

Die Bestätigung der Erzbischöfe hatten die Päpste, ohne ursprünglich einen Rechtstitel dafür aufweisen zu können, mit Hülfe einer weitreichenden Verkettung der Umstände schon seit längerer Zeit thatsächlich an sich gebracht. Auch principiell bestritten ward ihnen die angemessene Befugniß wohl nicht mehr, mochten sie selbst noch mitunter aus verschiedenartigen Rücksichten die offene Anwendung des behaupteten Rechts vermeiden oder möchte da, wo der alte landeskirchliche Geist noch nicht ganz verschwunden war, in alter Uebung überhaupt nach einer päpstlichen Bestätigung oder Nichtbestätigung nicht eben viel gefragt werden. Die jüngste reformatorische Bewegung, und zwar besonders wirksam im Sinn der mönchischen Eiferer gefaßt, hatte das Ergebnis jener Entwicklung nur befestigen können, und der sonstige Zug der Zeit hinsichtlich der Anschauungen über das Ideal jeder Ordnung auf Erden brachte noch ein neues Moment der Verstärkung hinzu. Strenge Zucht und Gliederung soll in der Kirche herrschen. Ein oberstes, sichtbares Haupt derselben ist da. Gehört nun die Bestätigung und Weihe der Bischöfe vor ihre nächsten Oberen, die

Metropolitanen, und giebt ihrer Erhebung den legalen Abschluß, so kommt in Betreff der Metropolitanen ebendasselbe dem Papst zu. Humbert hatte das bereits als völlig feststehende Thatsache in sein System aufgenommen²⁾: auch hier gab er die Richtung an, in welcher Gregor VII. einst speciell weiterstreben sollte. Hatte der letztere dann zunächst das überkommene Recht zur Verleihung des Palliums für die einzelnen Fälle der Erhebung von Erzbischöfen im hergebrachten Sinn benützt, weiterhin namentlich durch seine Legaten sich einen hervorragenden Einfluß darauf schon bei der Wahl zu wahren gesucht, so soll die gegenwärtige Bestimmung dafür in Zukunft eine gesetzliche Unterlage geben. Für jedes erledigte Erzbisthum hat nach ihrer Anleitung nunmehr der Papst den Verweser und Leiter der Neuwahl zu ernennen; dies hatte wohl die betreffende Anordnung in erster Linie im Auge.

In die allgemeine Anschauungsweise der Zeit umgesetzt, hieß das: wie die Bischöfe die Mannen ihres Metropolitanen sind, so diese die Mannen des Papstes. Gregor hatte bereits in dem Fall mit dem Patriarchen von Aquileja in deutlich ausgeführter Weise an den Tag gelegt, daß er für eine derartige Auffassung der Dinge ein empfängliches Verständniß besitze.

Lag ferner schon in diesem Theil des Verfahrens eine starke Bürgschaft dafür, daß die unter der speciellen Obhut des Papstes erhobenen Erzbischöfe nur solche Männer zu ihren Suffraganen würden erheben lassen, deren Gesinnung auch Jenem verläßlich erschiene, so konnte doch eine so scharf centralisirte Gewalt, wie das römische Papstthum nach gregorianischer Idee, sich kaum damit genügen lassen: ein unmittelbares Eingreifen auch in die Erhebung der Bischöfe sich gesetzlich vorzubehalten mußte geboten erscheinen. Auch dies ist durch die besprochene Bestimmung, und zwar ohne alle Beschränkung, geschehen, — ein neues Zeichen dafür, wie wenig doch das Wesen der Hierarchie nach der vom römischen Papstthum ihr gegebenen Bedeutung gerade in dem instanzmäßigen,

stufenweisen Gang der Geschäfte und Urtheile liegt, der wohl dem ferner Stehenden auf den ersten Anblick hin als ihr wesentlichstes Merkmal erscheint. Und in der That läßt das unvergleichlich Imposante in der Erscheinungsform des riesenhaften, nach außen streng symmetrisch geordneten Baus zunächst kaum eine andre Vorstellung neben sich aufkommen. Aber damit konnte das römische Papstthum, wie es im Lauf der Zeiten geworden war, schlechterdings nicht bestehen: dazu forderte es — und mußte es fordern, wenn es nicht sich selbst aufgeben wollte — die Möglichkeit des jederzeitigen Eingreifens von oberster Stelle aus an jedem beliebigen Punkt der Stufenleiter. Mit gleichem Gewicht steht neben dem Gesetz der zuständigen Obern das Recht der Devolution.

Das letztere wird in dem Kanon in allgemeingültiger Form festgestellt. Sollte es im Hinblick auf die anerkannte Vielbeutigkeit der Anforderungen an eine streng kanonische Wahl unklar sein, daß an der Hand dieser Bestimmung der Papst, wie er für jedes erledigte Bisthum an Stelle des Metropolitens seinerseits einen Verweser ernennen durfte, so auch für jedes die directe Ernennung des neuen Bischofs an sich ziehen konnte?

Es wird nicht bezweifelt werden können, daß bei entsprechendem Fortgang der Dinge dieses praktisch bereits erreichte päpstliche Ernennungsrecht für die erledigten Bischofstühle mitsammt den entsprechenden Folgerungen in Bezug auf die damit verbundenen Güter und Hoheitsrechte auch in Gesetzesform noch von Gregor würde festgestellt worden sein.

Thatsächlich kam derselbe allerdings nicht mehr dazu. Wie der jetzt wieder ausgebrochene, offene Kampf mit seinen Belangen alle Aufmerksamkeit und Kraft in Anspruch nahm, wie jedes mehr theoretische Interesse vor dem unmittelbaren Bedürfniß des Angriffs und der Abwehr zurücktreten mußte, kommt vor Allem in den Acten der allgemeinen Kirchenversammlungen, die Gregor noch hielt, dadurch zum Ausdruck, daß sie keinen Fortschritt der kirch-

lichen Gesetzgebung in jener Richtung gebracht haben. So mag auch hier schon vorausgreifend ihrer gedacht werden.

Bereits unmittelbar stand Heinrichs IV. Erscheinen in Italien bevor, als die Fastensynode des J. 1081 tagte. Diejenige des nächstfolgenden Jahrs hatte wegen der Kriegseignisse verschoben werden müssen, aber auch als sie am 4. Mai 1082 nachgeholt ward, war Rom noch von den Gegnern unmittelbar bedroht. Die von ihr getroffene Entscheidung in der anscheinend einzigen Frage, welche ihr zur Behandlung vorgelegt worden ist, würde sonst nicht hier zu erwähnen sein. Es war die Frage, ob Kirchengüter verpfändet werden dürften, um die Mittel zum Kampf gegen Wibert zu gewinnen. Aber wenn dabei selbst unter solcher Bedrängniß insgemein erklärt ward, daß Kirchengut eigentlich nur behufs der Ernährung der Armen, zu Cultuszwecken oder zum Loslauf von Gefangenen belastet werden dürfe, so mag auch dies in Betracht gezogen werden zur Beurtheilung der Frage, was in Betreff der Leistungen vom Kirchengut an den Staat hätte geschehen müssen nach Aufhebung jeder staatlichen Befugniß zur Erzwingung derselben. In noch weit gefährdeterer Lage hielt Gregor die römische Synode vom 18. bis 20. November 1083 ab, seine letzte in der Verbannung zu Salerno im J. 1084.⁵⁾ Er verließ den Kreis der Lebenden, ehe noch die Wendung der Dinge eingetreten war, welche die Wiederaufnahme einer positiven Thätigkeit auf dem Felde der Gesetzgebung ermöglicht hätte. Ausdrückliche Neubestätigung werden ja wohl auch auf den letztgenannten Versammlungen jedesmal die Kanones seiner frühern Synoden gefunden haben.

XI.

Die einzelnen Verfügungen Gregors von der Synode des J. 1080 an, soweit sie in den Kreis dieser Untersuchung fallen, be-

wegen sich zunächst durchaus in der durch die Beschlüsse dieser Versammlung bezeichneten Richtung weiter: sie streben über das soeben Festgestellte hinaus und bereiten auf eine nächsthöhere Stufe vor. Nicht bloß lückenhafter Ueberlieferung oder dem Mangel an Anlässen dürfte ihre verhältnißmäßig geringe Zahl zuzuschreiben sein. Auch hierin erkennt man die Wirkung der veränderten politischen Stellung des Papstes.

Keine derselben, soweit sie der nächsten Zeit nach jener Synode entstammen, bezieht sich auf einen Fall, der dem Machtbereich des römisch-deutschen Reichs zugehörte. Höchstens daß es wegen der nahen Verwandtschaft des Gegenstands gestattet sein möchte, auf die Urkunde hinzuweisen, welche Gregor unter dem 8. Mai 1080 dem Abt Wilhelm von Hirschau in Bezug auf das diesem gleichfalls unterstellte, exemte Kloster St. Salvatoris in Schaffhausen ertheilte. Hier wird jedes weltliche Herrenrecht, wie es doch für diesen Fall fundationsgemäß den Grafen von Nellenburg zustand und obendrein durch Alexander II. feierlich bestätigt war, ausdrücklich als ein Hinderniß der klösterlichen Freiheit (*monastica libertas*) für aufgehoben erklärt. Nur im Dienst des Klosters, vom Abt nach völlig freiem Ermessen zur Ausübung der Voigtei berufen, wird überhaupt eine Laiengewalt noch in Frage dabei kommen können.¹⁾

Immer ernster wird der Ton gegen den König Wilhelm von England, ja sogar bis auf einzelne Neußerlichkeiten wird man dabei an das früher gegen Heinrich IV. eingeschlagene Verfahren erinnert. Noch bewegt sich das nächste Schreiben an ihn, vom 24. April 1080, äußerlich in der Form vertraulichster Ermahnung und verbindet den Hinweis auf die langjährige Zuneigung Gregors zum König sowie auf die demselben einst gewährte, kräftigste Unterstützung mit der Meldung, daß der Verwendung Wilhelms für den suspendirten Bischof von Le Mans Gehör geschenkt worden sei. Aber eben jener Hinweis bildet auch den Aus-

gangspunkt für die weitere Darlegung, daß der Papst von Wilhelm nur um so Größeres hoffen zu dürfen glaube und, da er denn die Kirche von dem Augenblick an, wo sie seiner Leitung anvertraut worden sei, in schwerster Bedrängniß gefunden habe, im Kampf gegen ihre Bedränger die aufrichtige Mitwirkung desselben verlangen müsse. Vor Allem soll Wilhelm, wie er für die übrigen Fürsten ein Vorbild der Treflichkeit ist, so auch im schuldigen Gehorsam gegen die Kirche ihnen mit seinem Beispiel vorangehen. Schon ertönt auch hier aus Gregors Munde der Spruch: „Verflucht sei, wer sein Schwert zurückhält vom Blute“; und wenn in dem Wortlaut des officiellen Schriftstücks der Hinweis auf jene Hauptfrage noch ebenso vorsichtig gehalten und hinter religiöse Phrasen versteckt ist, wie der andre auf die wichtigste der speciellen Fragen, diejenige über die Besetzung der geistlichen Würden, an dem es dabei bezeichnender Weise auch nicht fehlt, so wird Beides desto deutlicher in den mündlichen Aufträgen ausgeführt gewesen sein, welche Gregor den Ueberbringern des Schreibens, Gesandten des Königs, an ihren Herrn erteilte. blieb diesem noch ein Zweifel über seine Pflicht, so mochte diesen vollends das Schreiben heben, in welchem der Papst nur zwei Wochen später die obige Ausführung noch einmal in ganz unzweideutiger Weise gab. Hier war es, daß er jenes berühmte Gleichniß von Sonne und Mond hinsichtlich des Verhältnisses zwischen geistlicher und weltlicher Macht gebrauchte.²⁾

Und wo, wie gegenüber dem König von Castilien und Leon, nicht die gleichen Gründe vorlagen, die noch zu einer gewissen Schonung wenigstens in der äußern Form mahnten, da wird auch der unverhüllteste Ausdruck für das gewählt, was diesem droht, wenn er im Ungehorsam gegen die römische Kirche beharrt, er, der doch früher durch seinen Gehorsam sich die Anwartschaft auf den Namen eines christlichen Königs, ja überhaupt eines Königs erworben hatte. Ihm droht die Excommunication und der Auf-

ruf an seine Unterthanen zur Erhebung gegen ihn, ja im äußersten Fall wird es der Papst selbst nicht scheuen, persönlich wider ihn in seinem Reich zu erscheinen. Es entspricht nur dem Charakter dieser neuen Wendung der Dinge, wenn Gregor zugleich verordnet, daß dort keine Ordination mehr ohne Zustimmung seines Legaten gültig sein solle.³⁾

Nur einen Tag bevor diese Erlasse ausgefertigt wurden, am 26. Juni 1080, war in Brixen der längst gebannte und seines Amtes entsetzte Wibert von Ravenna zum Gegenpapst erwählt worden. Um ihm auch die Grundlage seiner Stellung in wirksamere Weise streitig zu machen, ordnete Gregor unter dem 15. October d. J. eine unter der Leitung seiner Legaten vorzunehmende Neuwahl für Ravenna an. Mußte nun an sich wohl jede derartige Gegenwahl, auch wo nicht so besondere Umstände wie hier obwalteten, factisch einer Ernennung durch den Papst oder seine Legaten gleichkommen, so zeigt der Erlaß, mit welchem Gregor unter dem 11. December d. J. den Getreuen des h. Petrus im Sprengel von Ravenna die Aufnahme und Unterstützung des jüngst erhobenen Gegenerzbischofs Richard befohl, daß auch er die Sache durchaus so ansah und daß eine Ernennung im vollen Sinne des Wortes von seiner Seite stattgefunden hatte. Ein Widerspruch gegen seine Berechtigung hierzu würde selbstverständlich ebenso unzulässig sein, als irgendwelcher Zweifel an dem Recht des h. Petrus, wenn er einst jener Kirche den h. Apollinaris als ersten Bischof sandte. Und überhaupt verdankt diese Alles, was sie ist und besitzt, der Gnade des h. Petrus.⁴⁾

Wieder möchte hier vielleicht auf die besondern Rechte der römischen Kirche über Ravenna verwiesen werden sollen. Aber über Narbonne besaß sie keine solchen, und doch verfuhr um ebendieselbe Zeit der Papst in Bezug auf den dortigen erzbischoflichen Stuhl, mit dessen bisherigem Inhaber auch die Gemeinde seit längerer Zeit dem Bann verfallen war, genau ebenso. Denn er

hatte den Gegenerbischof Dalmatius, welchen er unter dem 23. December 1080 der Gemeinde von Narbonne zur Aufnahme, den Grafen von St. Gilles zur Unterstützung überweist, ernannt und geweiht. Um so eigenthümlicher freilich dabei Behauptungen, wie daß dieser Bischof kanonisch, in gesetzmäßiger Weise, nach Gottes Vorschrift bestellt sei, daß er durch die Thür, welche ist Christus, zu seiner Herde eintrete.⁶⁾

Das sind eben bereits Anwendungen des jüngst festgestellten Devolutionsrechts.

In Bezug auf den Stuhl von Rheims, für welchen nur wenige Tage nach der letztgenannten Verfügung eine Gegenwahl angeordnet ward, in gleich prononcirter Weise vorzugehen, empfahl sich wohl aus mehr als einem Grund nicht. Aber sachlich mußte die von den gehorsamen Suffraganen des Erzbisthums unter der Leitung des Legaten Hugo von Die vorzunehmende Wahl ganz auf dasselbe hinauskommen. Eigentlich selbstverständlich ist dabei das ausdrückliche Verbot irgendwelcher Einmischung in diese Angelegenheit, welches an den König Philipp von Frankreich ergeht. Nur soweit erstreckt sich dessen Befugniß, als es gilt, etwaige Hindernisse von dritter Seite gegen das kanonische Zustandekommen der Wahl zu beseitigen und den Neuerhobenen zu schützen, wozu übrigens daneben auch der getreue Graf Eoulus von Roucy aufgefordert wird. Das bedeutet es auch und nicht mehr, wenn wenige Monate später der Graf Bertram von der Provence in dem Lehnsleid, welchen er dem h. Petrus leistete, schwor, eine Gottes Vorschrift angemessene Besetzung der Kirchen in seinem Land unterstützen zu wollen, während er doch zugleich, wie erwähnt, sie dem Papst Gregor und seinen Nachfolgern übertrug.⁷⁾

Indeß bereits hatte sich die Lage auf dem Hauptschauplatz des Kampfs ganz wesentlich zu Ungunsten des Papstes verändert. Zumal seit dem Tod des Gegenkönigs Rudolf war in seinen Angelegenheiten ein erheblicher Rückgang eingetreten, und noch

Schlimmeres stand in nächster Aussicht. Wohl ist ja bekannt genug, wie Gregor gegenüber dem rechtmäßigen Träger der deutschen Krone auch unter diesen Umständen seine Forderungen in allen wesentlichen Punkten aufrechterhielt, ja sogar in der schroffsten Weise hervorkehrte. Um so bezeichnender ist es, wenn von ebenderfelben Zeit an in den analogen Beziehungen zu den übrigen Staaten sich ein durchgängiges Nachlassen bemerklich macht. Derwärtiges mußte auch schon die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen erregen, und es gehört unter diesen Gesichtspunkt, wenn sich etwa der Papst von einem solchen mußte vorwerfen lassen: Daß seine Handlungsweise in der Investiturfrage von Haß gegen den König Heinrich, nicht von religiösem Eifer dictirt sei, erkenne man unter Andreem leicht daraus, daß gegen Bischöfe anderer Reiche milder verfahren werde. Mochte dabei inunetmhin der Vertheidiger Heinrichs darin irren, daß er persönlichen Haß als Motiv für das bezeichnete, wofür in Wahrheit die damalige Weltstellung des deutschen Königthums maßgebend war.?)

Die Wendung könnte kaum besser deutlich werden, als durch die Betrachtung eines Erlasses an den jüngst so schwer bedrohten König Alfons VI. von Castilien, welcher dem J. 1081 angehört. Wohl hatte dieser eine versöhnliche Stimmung gezeigt und den h. Petrus reich beschenkt; aber daß er in irgendeinem wesentlichen Punkt die frühern Forderungen Gregors erfüllt habe, muß in hohem Grade zweifelhaft bleiben. Zwar darf das Schreiben hier nur in Bezug auf eine Angelegenheit Besprechung finden, und diese hat davon auszugehen, daß Gregor dem für das demnächst zu erobernde Toledo bereits im Voraus erwählten Erzbischof allerdings die Bestätigung versagt und eine Neuwahl anordnet. Doch wird die Verweigerung auch nur durch den Mangel der nöthigen Bildung bei dem Erwählten motivirt; und sollte in dem Wortlaut des Schreibens sogar die päpstliche Erlaubniß zu einer gewissen Mitwirkung des Königs an der vorzunehmenden Neuwahl

gefunden werden, so stände einer solchen Annahme in weit geringerem Maße Etwas entgegen, als in irgendwelcher von jenen früher erwähnten Verfügungen, die sonst so gern in dieser Richtung ausgelegt wurden. In Wirklichkeit freilich könnte es sich auch so nur um einen rein formellen Antheil des Königs an der Erhebung handeln. Denn auch hier treten, was den wesentlichen Theil der Sache anlangt, die sonstigen Bestrebungen Gregors hinsichtlich der Besetzung der Bischofsstühle deutlich genug hervor. Nicht bloß darin, daß in erster Linie doch auch sein Legat an der Neuwahl mitzuwirken haben wird. Vielmehr erhellt obendrein aus seinen Worten, daß er bereits eine ganz bestimmte Person für diesen Stuhl ausersehen hatte, von der wir freilich nicht mehr sagen können, als daß es ein Nichtcastilier von niedriger Herkunft war. Wiederum ließ sich auch das — und damit lehren wir zum Ausgangspunkt unsrer Betrachtung zurück — nicht leicht behutsamer und feiner zum Ausdruck bringen, als es in dem bezeichneten Schreiben geschehen ist.⁹⁾

Einen ganz verwandten Charakter zeigt, was jetzt in Bezug auf den Erzbischof Wilhelm von Rouen verordnet wird. Derselbe Mann, gegen welchen zwei Jahre früher Maßregeln eingeleitet wurden, die sich in ihren letzten Bezügen ohne Mühe als gegen den König Wilhelm selbst gerichtet erkennen ließen, wird jetzt anerkannt. Doch hatte sich Nichts in dem geändert, was ihm damals zum Vorwurf gemacht worden war. Der Umstand, daß er bisher weder in Rom noch vor den päpstlichen Legaten sich gestellt hat, wird in mildester Weise gesüßt; nur durch die Hervorhebung der Verpflichtung jedes Erzbischofs, innerhalb dreier Monate nach seiner Weihe das Pallium persönlich in Rom in Empfang zu nehmen, und durch das Verbot der Ertheilung von Weihen bis zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wird versucht, einen gewissen Druck auf ihn auszuüben. Die ganze Handlungsweise des Königs selbst aber wird jetzt wieder in einer Weise beurtheilt,

die an längst vergangene Zeiten erinnert. Verfäbrt er auch nicht in allen Stücken nach dem Wunsch des Papstes — wobei ohne Zweifel in erster Linie an seine Stellung zu der Frage über die Besetzung der geistlichen Aemter zu denken ist —, so verdient er doch alles Lob als Wehrer der Simonie, als Vertheidiger des Cölibats, als Mehrer des Kirchenguts, und ganz besonders darob, daß er nicht mit den Bösen sich wider den apostolischen Stuhl verbunden hat. Im Hinblick darauf wird er, so macht Gregor seinem feurigen Legaten Hugo von Die zur Pflicht, milder zu behandeln, werden Vergehen seiner Unterthanen und derer, die er liebt, unter Umständen zu ertragen sein.⁹⁾

Raum minder sichts das Verhalten, welches der Papst jetzt in der längere Zeit hindurch mit außerordentlicher Lebhaftigkeit ventilirten Angelegenheit der Neubesetzung von Terouenne in Bezug auf den König Philipp von Frankreich beobachtet, von dem ab, was bisher in dieser Richtung wahrzunehmen gewesen war. Dort war nach dem Tod des Bischofs Drogo (1078) der bisherige Archidiaconus Hubert „in simonistischer Weise“, ohne Zweifel durch Erlangung der königlichen Investitur, Bischof geworden. Allerdings war er zu der Zeit, wo dies geschah, obendrein schon durch Hugo von Die der Ketzerie überführt gewesen, und zwar anscheinend keiner geringeren, als der Opposition gegen die Cölibatgesetze. Und er wurde zur Entfugung gezwungen. Aber der König erhob im J. 1082 auf dieselbe Weise einen neuen Bischof, Lambert, der auch auf seinen Befehl, trotz des Widerspruchs einer römisch-päpstlichen Partei in der Diocese, durch den Grafen Robert von Flandern mit Gewalt eingeführt ward. Freilich ward nun auch gegen diesen als einen „Simonisten“ mit vielem Kraftaufwand eingeschritten, — ein Verfahren, auf dessen einzelne Wendungen übrigens hier einzugehen ebensowenig möglich ist, als andererseits mehr denn vorübergehend darauf hingewiesen zu werden braucht, wie der Papst die Entscheidung über eine zwiespältige

unklar. Die Objecte jener Verpflichtungen zeigen, soweit die Verschiedenheit der Verhältnisse das ermöglicht, eine so durchgängige Analogie mit den Eiden derer, welche am unbestrittensten von Allen als Lehnsleute der Päpste galten, der unteritalienischen Normannenfürsten, daß zuversichtlich die Vermuthung ausgesprochen werden darf, die verschärfte Formel würde den neuen König, wie zur Vertheidigung der Regalien des h. Petrus, zur Tributzahlung u. s. w., so auch dazu verpflichtet haben, „alle Kirchen mit ihren Besitzungen, soweit sie unter seiner Herrschaft stünden, in die Gewalt des Papstes überlassen zu wollen.“¹¹⁾

Auch so fuhr Gregor fort, im Machtbereich dieses seines künftigen Vasallen zu verfügen wie bisher. Kurz genug ist das Schreiben vom 24. October 1081 gehalten, mit welchem er dem getreuen Legaten Hugo von Die zugleich reichlichen Lohn für seine unendlich wichtigen Dienste und ausreichendere Mittel für die fernere Wirksamkeit anwies. Wozu bedurfte es auch hier des frommen Wortschwalls, der wohl sonst der Oeffentlichkeit gegenüber geboten erscheinen mochte?

Der Erzbischof Gebuin von Lyon war kürzlich gestorben. „Mit aller Kraft,“ schreibt nun der Papst, „sollst du dich bemühen, daß auf den wichtigen Stuhl zu Lyon baldmöglichst ein Erzbischof erhoben werde, der in Wahrheit ein Streiter Christi und ein Verfechter der Gerechtigkeit ist und für diese nicht allein Mühen zu ertragen, sondern selbst den Tod zu leiden begehrt. Kann nun ein solcher nicht alsbald gefunden werden, so befehlen wir dir kraft apostolischer Gewalt, daß du auf Bitten deiner Brüder“ — (der Suffragane von Lyon) — „und gewählt von den Söhnen jener Kirche, des himmlischen Beistands unzweifelhaft gewiß, die Leitung der genannten heiligen Kirche von Lyon ergreifst, in Nachahmung unsres Herrn und Vaters, des h. Apostels Petrus, der von dem niedern Sitz zu Antiochia auf den römischen erhoben ward.“

Das ist, zieht man noch den geringen Rest von Phrase ab, der auf Rechnung des päpstlichen Kanzleistils zu setzen ist, wieder in allen wesentlichen Punkten eine päpstliche Ernennung. Was ändert es daran, wenn auf diese Anregung hin Klerus und Laienschaft von Lyon, bei denen anfangs ganz andre Absichten sich kundgegeben hatten, schließlich doch die Formalität einer Wahl zu Gunsten des Hugo vollzogen?¹²⁾

Zwei Schreiben endlich, welche vermuthlich im Lauf des J. 1082 ergangen sind, verlangen hier noch eine Erwähnung. Das eine von ihnen meldet dem Grafen Roger von Sicilien zunächst, daß der Papst die von ihm erbetene Consecration des Bischofs von Mileto (in Calabrien), da dieselbe angeblich dem Bischof von Reggio zustehet, verweigern müsse und erst nach erfolgtem Schiedspruch einer näher bezeichneten Specialcommission Jenen entweder nach Reggio verweisen oder selbst weihen werde. Die Sache birgt weder Schwierigkeit noch Widerspruch in sich: der Erwählte war dem Papst genehm, — da ließ sich wohl in reinen Formfragen, wenn ihnen sonst vielleicht auf der andern Seite einiges Gewicht beigelegt ward, leicht gewissenhaft sein. Weit wichtiger ist die hinzugefügte Bemerkung: er, der Papst, wolle zwar aus Rücksicht gegen den Grafen den erwählten Bischof von Traina (auf Sicilien) weihen, obwohl derselbe ohne Mitwirkung eines Legaten und ohne seine eigne Zustimmung erhoben worden sei, jedenfalls aber dürfe das letztere in Zukunft nicht wieder vorkommen. Hier ist, gleichwie kurz zuvor in Bezug auf Castilien, als Regel für alle Fälle aufgestellt, was der Kanon über die Wahl der Bischöfe vom J. 1080 wenigstens der Möglichkeit nach für jeden einzelnen zuließ. Aus dem zweiten Schreiben ist nur zu ersehen, daß Gregor über die Wahl und Person des erwählten Bischofs für Corsica, der in Rom um Ertheilung der Weihe nachgesucht hatte, von seinem Legaten, dem Cardinal Hermann, Bericht verlangt. Ohne Zweifel hatte der letztere die Wahl geleitet, und auch dieser Fall belegt

Gegenwahl sofort an seinen Legaten Hugo verweist. Aber wenn dabei schon die gegen den Grafen geübte Langmuth auffällt, — dem allerdings auch wiederholt ans Herz gelegt wird, daß Lehns-treue keineswegs zur Befolgung königlicher Befehle verpflichte, falls diese den religiösen Pflichten zuwiderlaufen, — so muß es geradezu staunenerregend genannt werden, wie sorgfältig eine Hereinziehung des Königs in die Sache vermieden wird. Leider fehlen uns die nöthigen Anhaltspunkte, um beurtheilen zu können, inwieweit Gregor zu der Behauptung berechtigt war, daß der dem Eindringling Lambert schließlich gegenübergestellte Gerhard kanonisch erwählt sei und nach der durch Christi Ausspruch bezeichneten Weise zu seiner Herde eintrete.¹⁰⁾

Um so weniger ist an ein Zurückgehen von den bisher aufgestellten Forderungen in Bezug auf das deutsche Reich zu denken. Zwar um die Geistlichen unter den Mitgliedern der Gegenpartei zu gewinnen — so verfügt Gregor im J. 1081 an seine Legaten in Deutschland — soll die Strenge der Kanones gemildert werden dürfen. Aber es wird durchaus nicht etwa genügen, wenn der neuzuwählende Gegenkönig — denn eine Ausöhnung mit Heinrich ist nun einmal zur Unmöglichkeit geworden — dem Papst gegenüber nur in diejenige Stellung eintreten wird, welche einst Rudolf eingenommen hat. Und in der That hatte ja der letztere, insofern er doch theils eine gewisse Selbständigkeit des Handelns sich zu wahren gesucht hatte, theils auch durch die Rücksicht auf seine Parteigänger gebunden gewesen war, zeitweilig Gregors starke Unzufriedenheit erregt und demselben damit den Vorwand zur Ergreifung höchst zweideutiger Maßregeln gegen seine Partei gegeben.

Bekanntlich faßt ein förmlicher Lehnseid, dessen Formular der Papst seinen Legaten giebt, die Bürgschaften zusammen, welche das neue Staatsoberhaupt dafür geben soll, daß es der Kirche so gehorsam sein werde, „wie es einem christlichen König ziemt,“

und wie es Rudolf wenigstens habe hoffen lassen. Unter seinen Verpflichtungen sollte auch die folgende sein: „Ueber die Ordination der Kirchen und über die Länder oder die Schatzung, welche die Kaiser Constantin oder Karl dem h. Petrus gegeben haben, und über alle Kirchen oder Güter, die dem apostolischen Stuhl von irgendswelchen Männern oder Frauen jemals dargebracht oder geschenkt worden sind und sich in meiner Gewalt befinden oder befunden haben, werde ich mit dem Papst ein derartiges Abkommen treffen, daß ich nicht in die Gefahr der Begehung eines Kirchenraubes oder des Verderbens meiner Seele gerathe.“

Zwar ist gerade in Bezug hierauf viel betont worden, wie Gregor seinen Legaten die Vollmacht zu einer eventuellen Milde rung der Eidesformel ertheilt und überhaupt der geforderten Einigung über die kirchlich-politischen Fragen anscheinend durchaus die Natur eines gütlichen Abkommens beilegt. Indes selbst wenn nicht unmittelbar neben jener Vollmacht auch die andre zu einer eventuellen Verschärfung der Bedingungen stände, selbst wenn nicht der Befehl, die Neuwahl trotz aller daraus zu erwartenden Unzuträglichkeiten lieber noch zu verschieben als einen „Unwürdigen“ auf den Thron gelangen zu lassen, eher alles Andre als die Geneigtheit zu einer Aufgabe des bisherigen Standpunkts beim Papst erkennen ließe: was konnte es bedeuten, falls die Legaten es rätlich fanden, den Neugewählten nur das ausdrückliche Gelöbniß der Mannentreue und des für einen Christen sich geziemenden Gehorsams, wie es ihnen als das Minimum der Forderung bezeichnet wird, ablegen zu lassen? Die vom Papst erlassenen Kirchengesetze blieben doch in Kraft, und der neue König war auch mit dieser Formel zu nichts Geringerem verpflichtet, als wenn er noch besondre Bestimmungen in der einen oder andern Fassung beschwor. Ließen andererseits die Umstände eine Verschärfung der Formel zu, so kann es kaum zweifelhaft sein, daß dieselbe in der Fassung der oben ausgehobenen Partie eintreten sollte. Auch das Wie ist nicht

Freilich, fast hätten wir der Millionen vergessen, die zu Gunsten des einen Unfehlbaren sich jeder andern Auffassung der Kirchengeschichte begeben haben, als sie in dessen eigenem Geist sich wieder spiegelt.

Die Frage darf nicht wieder darauf hin gestellt werden — es hieße einen überwundenen Standpunkt von Neuem einnehmen, — ob Gregor VII. der abgeseimte Bösewicht, der persönlich Ehrgeizige war oder nicht, als welchen es wohl früher einmal zeitgemäß erscheinen mochte ihn zu beleuchten. Wir schließen uns denen an, welche die Frage in dieser Form entschieden verneinen. Oder wer möchte Pius IX. in eine von beiden Kategorien werfen? Aber überhaupt ist an dieser Stelle nur von den Ergebnissen einer enghbegrenzten Untersuchung zu sprechen.

Gregor VII. hat, indem er gleichzeitig jede Erhebung zu einer niedern geistlichen Würde unter Ausschließung jedes weltlichen Einflusses in die Hand der betreffenden geistlichen Obern zu bringen suchte, unstreitig darnach gestrebt, diejenige zu allen höhern geistlichen Würden unter den unmittelbaren, maßgebenden Einfluß des Papstthums zu bringen, vielleicht sogar darnach, das für eine Eventualität bereits von ihm gesetzlich festgestellte, directe Ernennungsrecht des Papstes für alle Fälle zur Regel zu machen.

Und was sollte dann der Papst nach seinem Ermessen vergeben?

Gregor hat, als er darauf ausging das thatsächliche Besetzungsrecht der weltlichen Herren zu vernichten, nicht den einzig ehrlichen Weg gewählt, der dazu führen konnte, wenn es sich eben nur um jenes Recht handelte. Er hat nicht befohlen, den weltlichen Gewalten das Gut und die Hoheitsrechte zurückzuerstatten, auf welchen der Antheil derselben an der Erhebung der Geistlichen beruhte. Vielmehr sollte das Gut in untrennbarer Verbindung mit der Würde bleiben und mit ihr übernommen werden, im

Namen und unter dem Gesetz der Kirche, unter der obersten Autorität des Papstes.

So scharf Gregor die Staaten seiner Zeit angriff, so wenig bekämpfte er das System, in dessen Rahmen eben damals auch die letzten unter ihnen, soweit ihre Stellung ihnen eine höhere Bedeutung für die allgemeine Weiterentwicklung der Dinge verlieh, sich endgültig einfügten. Wie hätte er es auch thun dürfen, als der berufene oberste Vertreter der kirchlichen Hierarchie in einer Ausbildung, welche gerade jenem System ihre wichtigsten Grundbegriffe entlehnte? Um so weniger sollte wegfallen, was die Inhaber des Kirchenguts denen zu leisten verpflichtet gewesen waren, die bisher sündiger Weise als Herren des Lehrens sich geberdet hatten. Ebendasselbe sollte in ebenderselben Form dem neuen, legitimen Oberherrn geleistet werden.

Welche Aussicht öffnet sich dem erstaunten Blick, folgen wir dem Papst auf die Höhe seines Standpunkts!

Zwei Ordnungen sind es, die künftig auf Erden bestehen sollen, nach engverwandten Grundsätzen gegliedert, unter der einheitlichen Leitung und dem gemeinsamen Oberherrentrecht des Papstes: hier in feudaler Gestaltung die weltlichen Reiche, dort in hierarchischer die Gesammtheit der Kirchen mit ihrem Gut und allen üblichen Hoheitsrechten. Ihre Richtschnur des Papstes, „mein, vielmehr des h. Geistes, Gottes Wort“. Hier die Fürsten der Kirche, erhoben durch den Papst, in dessen Namen sie wieder deren untere Diener bestimmen, nach dessen Ermessen sie von ihrem Gut so viel an getreue Laien zu Lehn ausgeben, als es zur Leistung der von ihrem Oberherrn etwa zu fordernden Mannenpflicht bedarf. Drüben die Fürsten dieser Welt als Mannen der römischen Kirche, durch die Berufung des Papstes zu ihrer Würde erhoben. Wohl sollen auch sie unter Umständen — denn ohne jeden Berührungspunkt zwischen beiden Ordnungen soll es allerdings nicht abgehen — ihre Thätigkeit kirchlichen Angelegenheiten

nur von Neuem das Vorhandensein einer Tendenz zur Uebertragung jeder höhern Weihe auf den Papst und zur Bestimmung jeder sogenannten Wahl durch ihn oder seine Bevollmächtigten, auch er rechtfertigt es, wenn die im Wortlaut des Kanons von 1080 enthaltene Wahrung des Rechts der Metropolitane von vornherein als eine nur scheinbare bezeichnet ward.¹³⁾

Hiermit ist das Material für die dieser Untersuchung zu Grunde liegende Frage, soweit es aus den Verfügungen Gregors selbst zu entnehmen ist, erschöpft. Auch sonst ist über seine Thätigkeit in dieser Richtung in den letzten Kampfesjahren Nichts erhalten, was irgend ein neues Moment zur Sache beibrächte, und nur wie zum Abschluß bringt er in dem von der Synode zu Salerno aus erlassenen Manifest noch einmal mit aller Energie sein Bewußtsein von der hervorragenden Bedeutung zum Ausdruck, welche die Frage über die Besetzung der Kirchenämter innerhalb seines ganzen Lebens und Strebens für die kraft göttlicher Mission ihm übertragene Herstellung einer wahrhaft freien Kirche besessen habe.¹⁴⁾

Schl u ß.

„Was verstand Gregor unter Freiheit der Kirche? Aufrichtig Nichts als eine lautere Wahl der Bischöfe und Aebte . . . Dabei begehrte er Nichts für sich. Selbst als er die Laieninvestitur ganz verbot, war es nicht etwa sein Wunsch, daß künftig der Papst über Bisthümer und Abteien verfügen sollte . . . Und ebensowenig hegte er die Absicht, die Regalien, Einkünfte und Wassengewalt der Bisthümer und Klöster den Königen zu entreißen und der Kirche dienstbar zu machen.“ So schrieb noch vor zwanzig Jahren der Mann, welcher zuerst mit fester Hand das Gewebe von Lug und Trug zerriß, das Jahrhunderte lang selbst ehrlich Forschenden das wahre Bild des genialen, aber unglücklichen

Heinrich IV. verhüllt hatte.¹⁾ War es die Besorgniß vor der Beschuldigung der Einseitigkeit, die ihn trieb, dem furchtbarsten Gegner des Kaisers nach Möglichkeit die lautersten Beweggründe für sein Handeln unterzulegen und, fast möchte man sagen, so recht geküßentlich der Handhaben dazu sich zu bedienen, welche dessen eigne Worte in reicher Auswahl zu bieten schienen? Oder hatte selbst er noch wenigstens in dieser Beziehung sich nicht dem Bann jener romantischen Auffassung zu entringen vermocht, aus welcher heraus allerdings vier Jahrzehnte zuvor der erste, sachgemäße Anlauf zur Gewinnung eines richtigen Verständnisses für die Bedeutung Gregors VII. genommen worden war, — derselben, die er sonst in ihrer trügerischen Beleuchtung der Dinge so herzhast bekämpfte? Und Beifall hätte er damit wohl, wider den eignen Willen, reichlichen Beifall sich bei denen verdienen können, in deren Interesse es lag oder liegt, der Welt die Bestrebungen eines Gregor VII. im vortheilhaftesten Licht darzustellen, deswegen, weil sie verwandte Ziele mit den gleichen Mitteln verfolgen. Aber wie hätte es auch gerade in andern Kreisen des tiefsten Eindrucks verfehlen können, wenn sogar der Apologet Heinrichs IV. — denn so faßte ihn nun doch einmal alsbald die Welt auf — einem Gregor VII. so uneigennütige Bestrebungen zuschrieb?

Wohl sollten sich die Zeiten ändern. Erneute Prüfung der Sache gab immer neues Licht. Bald konnte, ohne eine Widerlegung fürchten zu müssen, der Beweis dafür an's Licht treten, daß das, was oben mit H. Floto's Worten wiedergegeben ward, doch in dem einen wesentlichen Punkt durchaus nicht festzuhalten sei. Und wenn von uns noch vor nunmehr sieben Jahren nicht ohne eine gewisse Schüchternheit der Versuch gemacht ward, aus Gregors Verfügungen darzulegen, daß in allen Stücken das gerade Gegentheil zu behaupten sei: haben für seine Wiederholung nicht eigentlich erst die Ereignisse der Zwischenzeit in weitern Kreisen die rechte Grundlage des Verständnisses geschaffen?

Anmerkungen.

Allgemeines über die Quellen der Untersuchung an dieser Stelle vorausgeschickt, liegt keine Veranlassung vor. Auch in Bezug auf ihre hauptsächlichste Grundlage, das Registrum Gregorii papae VII., darf hier nur mit gebührendem Dank ein: für allemal auf die abschließenden Untersuchungen H. von Giesebrecht's (bei Jaffé, *regesta pontificum Romanorum*, Berlin 1851, p. 402 ff. und *De Gregorii VII. registro emendando*, Braunschweig 1858) und des unvergesslichen Ph. Jaffé (in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Registrum, *Bibliotheca rerum Germanicarum*, tom. II: *Monumenta Gregoriana*, Berlin 1865) verwiesen werden. — Es sei hinzugefügt, daß der Codex Udalrici gleichfalls stets nach Jaffé's Ausgabe (im 5. Bande derselben Sammlung, Berlin 1869) citirt ist, und alle Verweisungen auf den 3. Band von Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit sich auf dessen 3. Auflage (Braunschweig 1869) beziehen.

Einleitung. — ¹⁾ S. 3. — reg. IV, 11: per ostium quippe ingreditur, id est per Christum, qui secundum sacros canones episcopus constituitur. Der Canon De electione pontificum von der Fastensynode des J. 1080, reg. VII, 14 a, p. 400.

²⁾ S. 4. — vergl. Jaffé in der Einleitung zur Ausgabe des Reg., S. 5 f.

³⁾ S. 5. — Auch Gregor selbst sagt reg. II, 43: quia nemo repente fit summus et alta aedificia paulatim aedificantur. — Uebrigens spreche ich nicht von jener Litteratur, die Giesebrecht *G. d. d. K.* 3, 578 nach Ursprung und Tendenz so treffend kennzeichnet und die natürlich — eben ihrer Tendenz gemäß — in Gregor von frühester Jugend an sei es den Heiligen, sei es den abgeseimten Bösewicht darstellt, jedenfalls aber nothwendiger Weise ihm von Anfang an einen fertigen Plan in der einen oder andern Richtung unterlegen muß. Ich kenne sie in leidlich weitem Umfang, und für die Geschichte des vorigen Jahrhunderts, dem sie in der Hauptsache angehört, kann man gewiß recht Vieles aus ihr lernen. Aber ein Eingehen auf sie wird jetzt Niemand mehr verlangen. Es ist dieselbe, auf die S. 2—3 in Betreff des Begriffs „Invekturstreit“ Bezug genommen ward. Ihren Vorläufer, auch in der mangelhaften Kenntniß der Thatfachen, möchte ich den Nomuald mit seiner Herleitung des Streits zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. (*M. G. SS.* XIX. p. 408) nennen. — Auch ein Eingehen auf die wirklich tüchtigen unter den Arbeiten, deren Erscheinen vor demjenigen von J. Voigt's „Hildebrand

als Papst Gregor VII. und sein Zeitalter“, Halle 1815 (2. Aufl. 1846), und G. A. S. Stenzel's unsterblicher „Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern“, 2 Bde., Leipzig 1827/28, liegt, wie z. B. diejenigen von Masceov und Dithmar, dürfte mir erlassen bleiben. Sind sie ja doch veraltet, bez. durch die seitdem erfolgte, nicht unerhebliche Vermehrung des Quellenmaterials unvollständig geworden. — Eigenthümlich ist jedoch inmerhin, wie auch der unstreitig bedeutendste moderne Apologet Gregors, Esfrörer (Papst Gregor VII. u. sein Zeitalter, 2, 431) eine wesentliche Aufgabe einer Geschichte des Pontificats Gregors VII. darin sieht darzulegen, „wie er, in dem Maße, als es die Umstände nöthig machten oder erlaubten, die spizen Kanten herauskehrte.“ Doch möchten wir die sonstigen Ausführungen Esfrörer's in dem bezeichneten Abschnitt, so interessant sie sind, keineswegs auch nur zu einem mäßigen Theil adoptiren. — Endlich sei hier ein- für allemal jede Verächtlichmachung von Villemain's *Histoire de Grégoire VII.*, 2 Bde., Paris 1873, deprecirt. Vortrefflich, wie zu erwarten, in der Form, steht das Buch doch hinsichtlich seines Inhalts auf einem so völlig überholten Standpunkte, daß ich kaum fürchten muß, von Kennern Einspruch zu erfahren.

⁴⁾ S. 6. — Nicht genug betont werden kann auch hier der außerordentliche Werth der zuerst von Jassé (zu Bonizo, *monum. Gregor.* p. 632, Anm. 6) gegebenen Aufschlüsse über die Zeitgrenzen (1013—1024), innerhalb deren Gregors VII. Geburtsjahr zu suchen ist. Es ist dadurch auch in anderer Beziehung mit einer Menge von Streitfragen eudgültig ausgeräumt. — Ueber die Stellung Gregors zu den Ideen s. Zeit s. die schöne Ausführung bei Giesebrecht, *G. d. d. K.* 3, 406 f.

⁵⁾ S. 9. — Als wirklich ausreichender Beleg für das System Gregors könnte eigentlich nur die Gesamtheit seiner Erlasse angezogen werden. Doch soll wenigstens für einige Hauptpunkte die specielle Anführung von Zeugnissen nicht unterbleiben. — In allen wesentlichen Theilen sind die Ansprüche des Papstes bekanntlich entwickelt in dem (oft fälschlich, wie wenn ihm die Bezeichnung allein zuläme, speciell so benannten) *Dictatus papae* (reg. II, 55 a) und in dem großen Manifest vom 15. März 1081, dem Brief an B. Hermann von Meß (reg. VIII, 21). Ueber den erstern, in welchem übrigens bezeichnender Weise eine verhältnismäßig große Anzahl von Sätzen sich mit den Bischümern beschäftigt, scheint mir, was Zweck und Zeit der Abfassung betrifft, völlig abschließend zu sein, was bei Giesebrecht, *G. d. d. K.* 3, 270 (vergl. desselben „Gesetzgebung d. röm. Kirche zur Zeit Gregors VII.“, im *Münchener hist. Jahrbuch* für 1866, S. 148 f.) zu finden ist. Eine am letztgenannten Ort geäußerte Vermuthung über die Abfassungszeit hat G. selbst mit Recht wieder fallen lassen. Im Uebrigen dürfte die Wichtigkeit des *Dict. p.* bei Weitem nicht so pathetisch hervorzuheben sein, als dies sonst gewöhnlich geschah; sie ist nicht größer oder geringer als die jedes andern von Gregor ausgefertigten Schriftstücks mit nur irgendwie allgemeinen Beziehungen. Fehlte er, so entbehrten wir im Bilde Gregors zwar eines interessanten, aber keines wesentlichen Zugs. — Was für die Theorie jene beiden Schriftstücke, das bedeuten für das

zuzuwenden haben: wenn es gilt, auf Anrufung des Papstes widerspenstige Geistliche zum Gehorsam zu bringen. Wiederum, wozu wird der Papst des bewaffneten Aufgebots aus seinem geistlichen Reich bedürfen? Wie es weiter dem Papstthum nach gregorianischem System nicht genügen konnte, etwa nur die Metropolitankirchen in eine directe Abhängigkeit von sich zu bringen, so werden auch hier nicht bloß die Könige, sondern auch Ausgewählte unter ihren Namen in directe Lehnverbindung zum päpstlichen Stuhl gestellt. Und hatten einst unter der Herrschaft des alten Systems die Könige dem weltlichen Herrenthum mit seiner Tendenz zur Erblichkeit ein Gegengewicht in der Ausstattung der Kirchen mit Machtmitteln zu schaffen gesucht, so bildet dazu das Gegenstück in dem neuen System Gregors die Absicht, die Erblichkeit des Königthums zu beseitigen.²⁾

In der That, war Solches hergestellt, dann konnte wohl die „Freiheit der Kirche“ nach dem ihr gebührenden Maß für erreicht gelten.

Freilich starb Gregor noch mitten im Kampf darum, nicht ohne oft genug je nach den Schwankungen desselben mit dem vollen Ausdruck der Consequenzen zurückgehalten zu haben, deren Grundlagen er doch dabei unererschütterlich behauptete.

Sie hat auch die Kirche beibehalten und weitergebildet, die ihn zu ihren Heiligen zählt, mochten andre Zeiten andre Einzelfragen in den Vordergrund der Behandlung drängen und in Betreff der hier behandelten neue Anschauungen und Bestimmungen Platz greifen, oft genug von zufälligen, äußern Verhältnissen bedingt. Und giebt es einen sicherern Beleg, als die Betrachtung der spätern Geschichte der Letztern dafür, daß es nur in den Zeitverhältnissen begründete Erscheinungsform war, nicht zum Wesen der Sache gehörte, wenn in dem Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts

die sogenannte Investiturfrage eine so hervorragende Stellung einnahm?

Verwandte Gesichtspunkte haben gerade wieder in der neuesten Phase des großen Kampfs zwischen geistlicher und staatlicher Gewalt durch die Verhältnisse selbst eine bedeutsame Stelle angewiesen bekommen. Wenigstens ist durch die Vertreter des modernen Staats von Anfang an tapftrer den Versuchen widerstanden worden, die Frage in ähnlicher Weise zu verschieben, wie es im elften Jahrhundert von den Päpstlichen nicht ohne erheblichen Vortheil für ihre Sache geschah.

Wird auch sonst den Anfängen die Ausdauer und der Erfolg entsprechen?

meinen Gewalt des röm. Stuhls gegenüber allen landesfürstlich-autonomistischen Ansprüchen). Ep. coll. 1 m. (nos etenim, si divinae vindictae indicium effugere volumus, contra multos insurgere et eos in animam nostram provocare compellimur). 9 in. 14, p. 536 (intelligentes, Deum omnipotentem tanto districtius de manu nostra animam illius — scil. Heinrici IV. — requisiturum, quanto nobis ad increpandum illum prae cunctis libertas data esset et auctoritas). — Widerstand ist Gehörsdienst (vergl. 1. Reg. 15, 23 und die ep. coll. 9 extr. benutzte Ausführung Gregors des Großen): reg. II, 45. 66. 75. IV, 1, p. 240. 2, p. 244. 11. 23, p. 277 (quia scelus idolotriac incurrit, qui ap. sedi oboedire contemnit). 24, p. 278 extr. VI, 10. 11. VII, 16. 24. VIII, 15. 43. 57, p. 515. ep. coll. 9. 28. — Für die §. 7 beispieisweise angeführte praktische Begründung des Anspruchs auf das Schiedsrichteramt in weltlichen Dingen vergl. reg. IV, 23. — Die Reiche und Fürsten dieser Welt sind dem apostol. Stuhl unterthan (hier natürlich abgesehen von all den andern, bekannten Ansprüchen des Papstes auf die Lehnshegheit über bestimmte einzelne Länder): reg I, 63 (. . b. Petrus, quem dominus Jesus Christus rex gloriae principem super regna mundi constituit . .). III, 10 in der Anrede: . . Heinrico regi salntem et apost. benedictionem, si tamen apost. sedi, ut christianum decet regem, oboedierit). IV, 2, p. 242 (Einpruch gegen die Behauptung, daß das „Pascere oves meas“ sich nicht auf die Könige beziehe. Quodsi s. sedes apostolica divinitus sibi collata principali potestate spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia? Die Könige, welche den eignen Gewinn der Ehre Gottes vorziehen, sind membra antichristi etc.). 3, p. 246 (längere Ausführung, worin auch u. a.: non ultra putet — scil. Heinricus IV. — s. ecclesiam sibi subiectam ut ancillam, sed praelatam ut dominam etc.). 23 extr. (. . et quod b. Gregorius . . decrevit, reges a sua dignitate cadere, si temerario ausu praesumerent contra apost. sedis inssa venire). 24 extr. (dasselbe, u. dazu: Si enim coelestia et spiritualia sedes b. Petri solvit et indicat, quanto magis terrena et secularia). VI, 29 (sicut . . cognovimus, . . excellentia tua — König Ladislaus I. von Ungarn — ad serviendum b. Petro, quemadmodum religiosa potestas debet, et ad oboediendum nobis, ut liberalem filium decet, toto affectu et cordis intentione parata est). VII, 6 (omnipotenti Deo laudes et gratias agimus, qui gloriam vestram — den König Alfons VI. von Castilien — . . b. Petro apostolorum principi fide ac devotione coniunxit, cui omnes principatus et potestates orbis terrarum subiciens ius ligandi atque solvendi in coelo et in terra contradidit). 25 (nach dem bekannten Vergleich von Kirche und Staat mit Sonne und Mond: Qua tamen maioritatis et minoritatis distantia religio sic se movet christiana, ut cura et dispensatione apostolica dignitas post Deum gubernetur regia). VIII, 3 in. (dici non potest, . . quantum nos . . nobis cognita praeclara tua oboedientia laetificaverat. Tu enim — R. Alfons VI. v. Castilien — coram Deo semper in vis-

ceribus nostris eras, . . . te vere christianum regem et idee vero regem nos habere in parte domini Jesu contra membra diaboli gaudebamus etc.). 20 (. . . in hoc enim te — R. Philipp I. von Frankreich — tuae salutis amicum sollicitumque esse demenstras, si apost. benevolentiam, sicut christianum docet regem, assequi et obtinere desideras; dann allerdings mit einer speciellen Wendung auf den Gehorsam in kirchlichen Dingen). — Gehorsam gegen die geistlichen Oberen ist unter allen Umständen Pflicht: reg. I, 22, p. 38 f. VIII, 45, p. 497 m. 60 extr. (womit zugleich — in der That ein eigenthümliches Zusammentreffen der Umstände, so recht geeignet, noch einmal Gregors Verhältnis zur Pataria zu beleuchten — das Registrum in der uns vorliegenden Gestalt abschließt). — Recht des Papstes zur Aufhebung aller Pflichten gegen Obrigkeiten, so geistliche wie weltliche, die ihm nicht gehorchen (obwohl es dafür neben den Bannformeln gegen Heinrich IV. der Belege kaum bedürfte): ep. coll. 9, p. 531 (non enim cuiuslibet personae etc.). 40. 41 (noverit ergo prudentia tua etc). — Ueber den Ursprung der weltlichen Gewalt vgl. zu den bekannten und viel citirten Ausführungen in VIII, 21 auch IV, 2, p. 243 m. Hier wird auch im Anschluß an den h. Ambrosius, wie VIII, 60 extr., der Vergleich von Kirche und Staat mit Gold und Blei, VII, 25 mit Senne und Wund gezogen. Daher kann das, was am letztern Ort und anderwärts daneben noch ausgeführt wird, auch nicht mehr heißen als: Gott habe die weltliche Gewalt nicht sowohl eingesetzt als zugelassen. Freilich ist es gerade eine der gewöhnlichsten Wendungen, womit sonst die Verpflichtung des Gehorsams gegen die Kirche für die Könige motivirt wird, w. z. B. VII, 23, p. 416: . . sic et tu, quem ex servo peccati misero et pauperulo . . . potentissimum regem Deus gratis fecit etc. — Wie macht ein Fürst den rechten Gebrauch von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln? reg. I, 37 (an Adelfasia von Turin): ad hoc enim tibi a Domino et honoris dignitas et potentiae amplitudo concessa est, ut in suo suorumque servitio expendatur, et tu, eis carnalia tua libenter impertiens, de spiritualibus eorum participium merearis. — Zu Gunsten eines Menschen darf nie Gottes Befehl hintangeseht werden: reg. II, 49 extr. IV, 1, p. 238 f. (oboedire magis oportet Deo quam hominibus). 2, p. 241 m. 243. VII, 25, p. 419. ep. cell. 41. — Verderbniß der Welt, Verdrängniß der Kirche, teuflische Angriffe auf dieselbe: reg. I, 9 in. 42. 70 med. 76 extr. II, 1. 9 med. 40 in. 45 in. 49, p. 164. III, 10, p. 220. VI, 15. 17, p. 351 (wo zu beachten das „haec idee dicimus, quia, quaedam vix aliquis princeps bonus invenitur, delemus“, und das bald darauf folgende „principes autem Deum timentes et amantes vix in toto occidente aliqui inveniuntur“). ep. coll. 23 in. 46. Unter dieser Kategorie nimmt auch das Schreiben (bei Mansi, ss. concil. coll. ampl., XIX, p. 611, vergl. Jaffé, reg. pent. Rem. 3137) einen beachtenswerthen Platz ein, welches früher Gregor VI. zugeschrieben ward, während jetzt E. Steindorff, Jahrb. d. deutschen Reichs unter Heinrich III., Leipzig 1874, I, 492 ff. mit glänzender Beweis-

praktische Gebiet, wenn man so sagen darf, vor Allem die beiden Bannformeln gegen Heinrich IV. (reg. III, 10 a. VII, 14 a). — Die folgenden Einzelanführungen aus dem übrigen Bestand der gregorianischen Erlasse mögen besonders auch darthun, daß die grundlegenden Ideen des Systems sich darin von Anfang an deutlich ausgesprochen finden. Vollständigkeit wird dabei begreiflicherweise nicht beabsichtigt. — Die göttliche Stiftung der römischen Kirche und der Primat Petri werden mit dem gewöhnlichen und noch heute gebräuchlichen Apparat von Schriftstellen begründet (Ev. Matth. 16, 18 f. Joh. 21, 15 ff. u. a. m., z. B. reg. I, 15: *Omnipotens Deus, qui b. Petro oves suas specialiter commisit et totius ecclesiae regimen dedit* u., und anderwärts häufig). Um so weniger Anlaß, hier darauf einzugehen. — Ueber das allmähliche Verschwinden des andern Apostelfürsten Paulus und was weiter damit zusammenhängt finden sich interessante Zusammenstellungen bei J. F. v. Schulte, die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe u. (Prag 1871), S. 114 ff. — Anführungen können vermieden werden in Betreff einiger Punkte, für die jeder Blick in das Registrum Beispiele liefert: die Bezeichnung der römischen Kirche als *mater*, bez. *magistra universalis* und die Beweisführung dafür — (höchstens mag als Uebergang zu Weiterem erwähnt sein reg. IV, 28 in.: *non ignorare credimus prudentiam vestram, quia sancta et apost. sedes princeps et universalis mater sit omnium ecclesiarum et gentium* u.), — die Identificirung des Papstthums mit der römischen Kirche, diejenige des päpstlichen Worts mit dem des h. Petrus, ja Gottes, des h. Geistes. Die stolzeste, sagen wir besser vernessenste Form der letzteren ist diejenige mit immo, also z. B. *nostrum immo Dei verbum, nostrum immo S. Spiritus iudicium*. Solchen Ansprüchen gegenüber würde es zu wenig sein, wenn man nur sagen wollte, Gregor habe „auf Erden“ keinen höhern Richter anerkannt. — Unfehlbarkeit der röm. Kirche (Luc. 22, 32), in Verbindung damit persönliche Heiligkeit des Papstes, s. (neben II, 55 a) reg. I, 12. III, 18. VIII, 1 p. 425. Mit dem erstern Anspruch steht freilich die Umstoßung früherer päpstlicher Entscheidungen in dem gleichen Widerspruch, wie mit dem letzteren die reg. VII, 15 gestellte Bedingung, daß, um die verlangte Anerkennung zu erhalten, von den Beteiligten eine Urkunde beigebracht werden müsse „*videlicet eorum pontificum, quorum ordinatio et vita digna et legalis fuerit*.“ Für den erstgenannten Fall vergl. z. B. reg. VII, 24. VIII, 42 die Cassirung von Entscheidungen Alexanders II., mit zum Theil recht compromittirenden Aeußerungen über diesen, aber auch VIII, 54 den Hinweis auf die Möglichkeit, daß ihm, Gregor selbst, Etwas „*subreptum*“ sei (vergl. auch IV, 17. VIII, 56). Ein Auskunfts mittel für widerspruchsvolle Lagen dieser Art s. reg. VIII, 11: *neque enim ad excusationem iuvat, quod quidam religiosi viri hoc, quod simpliciter populus querit (es handelt sich um die Zurückweisung des verlangten Gebrauchs der Landessprache beim Gottesdienst in Böhmen), patienter tulerunt seu incorrectum dimiserunt, cum primitiva ecclesia multa dissimulaverit, quae a s. patribus postmodum firmata christianitate et religione crescente subtili examinatione correctae sunt; ein andres VI, 2, p.*

324: quod possunt quaedam in privilegiis pro re pro persona pro tempore pro loco concedi, quae iterum pro eisdem, si necessitas vel utilitas maior exegerit, licenter valent commutari. Privilegia siquidem nou debent s. patrum auctoritatem infringere, sed utilitati ecclesiae prospicere. — Pflicht des Papstes, das Gesetz zu verkünden, bez. um des eignen Seelenheils willen einzuschreiten, und zwar ohne jede Rücksicht auf die Person — (oft motivirt durch Jes. 58, 1: „Clama, ne cesses“ x., wie I, 15. 22. 76. VII, 23, p. 415 m. ep. coll. 46, p. 573, oder 1. Cor. 9, 16, wie I, 53 x.; hierher gehört auch die Verweubung des besauften „Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine“ (Jerem. 48, 10), vergl. reg. I, 9. 15. II, 5. 66. III, 4. 8. IV, 1. 2. VII, 23. ep. coll. 1, und es bedarf in mehreren unter diesen Fällen für den Aufbahrung in der That aller Anstrengung, um die gewöhnlich beigefügte, Gregor dem Großen entlehnte Erklärung „id est verbum praedicationis a carnalium increpatione“ (vergl. Jaffé's Note zu I, 15) wenigstens bloß geradezu läppisch zu finden) — : reg. I, 9 extr. 15 (scire vos volo . . . quod et multi vestrum sciunt, quia in eo loco positi sumus, ut velimus nolimus omnibus gentibus, maxime christianis, veritatem et iustitiam annuuciare compellamur). 17 extr. 29 in. 35 in. 38. 39 (unde mihi sollicitate vigilandum atque pensandum etc). 53 in. 70 (quibus omnibus obviare etc.) 75 extr. 82 in. II, 1 in. 12 (nam si principibus et divitibus terrae vestrae regnare pro libidine et inistiam Dei conculcare taciti consentire vellemus, profecto amicitias mnera subiectiones laudem et magnificas ab eis honorificentias habere possemus. Quod quia loco in quo sumus et officio quod tenemus minime congruit etc). 13 extr. 39 in. 42. 49, p. 164. 51 in. (nos equidem iam nunc nou solummodo regum et principum, sed omnium christianorum tanto propensior sollicitudo coartat, quanto ex universalis regimine, quod nobis commissum est, omnium ad nos causa vicinins et magis proprie spectat etc.). 66, p. 186 (nos enim de taciturnitate nostra damnari metuimus, si conservis nostris . . . Domini pecuniam distribuere pigritamur). 67 med. 72 in. III, 4, p. 208. IV, 1, p. 240 (testis enim nobis est Deus: quia nulla nos commoda secularis respectus contra pravos principes et impios sacerdotes impellit, sed consideratio nostri officii et potestas, qua cotidie angustamur, apostolicae sedis. Melius est enim nobis, debitam mortem carnis per tyrannos, si oportuerit, subire, quam nostro silentio timore vel commodo christianae legis destructioni consentire). 3, p. 245 (sed quia nos contra eum — scil. Heinricum IV. — non movit Deo teste secularis superbia nec vana mundi cupiditas, sed s. sedis et universalis matris ecclesiae sollicitudo et disciplina etc). IV, 28 (in besonders deutlicher, längerer Ausführung, wie z. B. auch VII, 25 med. VIII, 57 in.). VI, 7 in. 21 (quoniam perniciosius fere nichil est, quam contra mala urgentia nulla ratione consurgere et suae saluti in supremo discrimine aut nescire aut nolle consulere). VII, 23, p. 415 m. VIII, 13 med. 25, p. 471. 29 in. 57 in. (mit besonders starker Hervorhebung der allge-

führung dasselbe unserm Gregor VII. zugewiesen hat. — Wunsch des Papstes nach Frieden mit Allen (Röm. 12, 18), besonders aber nach Eintracht zwischen sacerdotium und imperium (regnum): reg. I, 10 extr. 18. 19. vgl. 85. III, 7 in. VIII, 51, p. 503. — Für Gregors Ansprüche im Allgemeinen würde auch, wenn anders es ächt ist, das Schreiben bei J. Usserius, vet. epist. Hibern. syll., No. 29, auf welches W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen x. (3. Aufl.) Bd. 2, S. 159 aufmerksam macht, besonders hervorzuheben sein.

Erster Abschnitt. — ¹⁾ S. 12. — Das ist der Begriff der kanonischen Wahl nicht nur bis zum Ausbruch des Streits, mit dessen Beginn wir uns beschäftigen, gewesen, sondern auch während desselben und über denselben hinaus geblieben, und wenn die Vertreter einer gewissen Richtung, wie vor Allem Gregor VII., für sich selbst in Wahrheit etwas Andres darunter verstanden, so sollte doch auch in ihrem Munde die Welt ihn als in jener Bedeutung gefaßt betrachten. — Die Hauptmerkmale sind und bleiben die, welche eben in der unzweideutigsten Form das bekannte „Nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi nec a plebibus expetiti nec a provincialibus episcopis cum metropolitani iudicio consecrati“ Leo's des Großen (Jaffé, r. p. R. 320) ausspricht, das auch in alle bedeutenderen Kanonensammlungen (Burchard, Anselm, Deusdebit, Ivo, den sogen. Polycarpus) bis auf das Decr. Gratiani (p. I, dist. 62, c. 1) übergegangen ist, auch von Gregor VII. selbst ep. coll. 40 citirt wird. — Erst späteren Zeiten sollte es vorbehalten bleiben, auch unumwunden zu erklären, was ich hier nach einer Anzeige der 1. Aufl. dieser Schrift von Dr. Zöfner in Bering's Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 23 (N. F. Bd. 17, 1870), S. 176 ff. anführe: „Es sei durchaus irrig, von einer traditionell feststehenden Bedeutung des Ausdrucks zu sprechen und auf Grund dessen einen auffallenden Gegensatz im Verhalten Gregors VII. dazu constatiren zu wollen. Die Disciplin der kath. Kirche, wozu die Besetzung geistlicher Würden gehöre, sei eben nicht traditionell feststehend, sondern ändere sich mit den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen. Das Wort „kanonisch“ aber bedeute nichts Andres, als was den canones, d. i. den kirchlichen Gesetzen, entspreche. Nun sei das Organ, durch welches die Kirche ihre Canones für die gesammte Christenheit feststelle, außer dem ökumenischen Concil“ — (man merkt, die Ausführung ist noch vor dem 18. Juli 1870 niedergeschrieben) — „Gerade der Papst. Hätten also die Päpste früher auf die Besetzung der Bisthümer gar keinen factischen Einfluß gehabt“ — (man übersehe nicht das Sophisma, das hier beginnt: indem Hr. Z. den Begriff des factischen Einflusses einschmuggelt, will er natürlich das Recht dazu dem Papstthum vom ersten Anfang an gewahrt haben) — „und erst Gregor VII. einen solchen statuirt, so wäre doch das erneuerte Verfahren um nichts weniger im strengsten Sinne „kanonisch“ gewesen.“ Steht die Sache wirklich so, dann bleibt freilich „Unberufenen“ Nichts übrig, als das sacrificium intellectus zu vollziehen und auf

jedes vermeintliche Anrecht zur Theilnahme an der Geschichtschreibung der kathol. Kirche zu verzichten.

²⁾ S. 13. — Für diese Stelle und einige folgende sei jetzt der Verweis auf S. Eugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. 1 (Berlin 1839), S. 86 ff. 95 f., mit dem ich dabei schon früher mehrfach zusammengetroffen bin, ohne das Buch zu kennen, nicht unterlassen.

³⁾ S. 15. — Aus J. Fider, über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute (Sitzungsber. d. Wiener Acad., phil.-hist. Cl., Bd. 72, Jahrg. 1872), S. 55. — Ueber die Stellung der Bisthümer im Reich vgl. Giesebrecht, S. d. d. R. 3, S. 7 ff. — Gregor VII. über Heinrich's IV. specielle Verpflichtung zur Aufgabe des Investiturrechts reg. III, 10, p. 220 f.: *Huius autem decreti . . . veritatem . . . et lucem non solum a te vel ab his, qui in regno tuo sunt, sed ab omnibus terrarum principibus et populis . . . devote suscipiendam et observandam adiudicavimus, quamquam hoc multum desideremus et te permaxime deceret, ut, sicut caeteris gloria honore virtuteque potentior, ita esses et in Christi devotione sublimior.*

⁴⁾ S. 16. — J. Fider, über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute (Sitzungsber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Classe, Bd. 72, Jahrg. 1872, S. 55—146. 381—450).

⁵⁾ S. 19. — Wenn ich früher noch die Nichtigkeit der Privilegien Leo's VIII. und Clemens' II. festhalten zu sollen glaubte, so war das unzulässig. Sie stehen auf ganz derselben Stufe mit demjenigen Hadrian's I. (vom J. 774). vgl. R. Barmann, d. Politit d. Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. (Erfeld 1868. 69) 1, 278. 2, 117 f. Giesebrecht, S. d. d. R. 1 (4. Aufl., 1874), 834. 2 (4. Aufl., 1875), 419. 658. Steindorff, Jahrb. d. d. Reichs unter Heinrich III., Bd. 1, 471 f. — Aber unbestrittenermaßen wird der bestehende Zustand, auch in allgemeinerer Beziehung, anerkannt durch Johann X. (a. 921; Jaffé, reg. p. Rom. 2731), Agapet II. (a. 955; Jaffé 2820). Aus der Zeit nach dem Beginn der Reformperiode ließen sich in demselben Sinn vielleicht auch noch anführen Erlasse von Clemens II. (a. 1047; J. 3149) und Victor II. (a. 1056; J. 3299).

⁶⁾ S. 19. — Für die Beurtheilung des genannten Vertrags ist jetzt namentlich auch auf die angeführte Untersuchung J. Fider's zu verweisen. Welche Ströme Bluts hatten fließen müssen, bis wenigstens ein verständiger, dem Wohl der Kirche aufrichtig ergebener Mann sich so weit von dem der ganzen Zeit eigenen, bei den Gegnern wie bei den Verfechtern des Rechts der Laieninvestitur gleich tief eingewurzelten Vorurtheil zu befreien, um den für unsre Erkenntniß so nahe liegenden Schluß zu ziehen. Im Uebrigen steht ja fest, daß auch so noch der Kaiser ein sehr bedeutendes Zugeständniß gemacht haben würde, indem er nur den direct vom Reich stammenden Theil des Kirchenguts zurückgenommen hätte. — Mit dem Grundgedanken des Vertrags treffen allerdings die kirchlichen Schriftsteller zuweilen wenigstens in einem Hauptpunkt zusammen,

in der Verleitung der Simonie, worunter sie natürlich auch die bloße Einmischung von Laien in die Besetzung kirchlicher Aemter verstehen, von dem weltlichen Besitz der Kirche; indeß selbstverständlich hüten sie sich wohl, die Consequenz zu ziehen. Vgl. z. B. *Deusdedit, contra invasores et simoniacos etc.*, I, I, c. 1 u. bef. 2, bei Mai, *nova patrum bibliotheca*, t. VII, ps. 3, p. 78. Daß auch ein Ausspruch Gregors VII. — übrigens der einzige in dieser Richtung — wie reg. VII, 11: „denique non tantum saecularibus oneri videtur inopia, quantum spirituales viros gravant divitiae, simul etiam diffusa potestas,“ als ein Anlang daran gefaßt werden dürfte, möchte nicht einmal zugeben sein. Zu viele gegentheilige, und diese als wirklich integrierende Theile des ganzen Systems, stehen ihm gegenüber. Obendrein soll mit dem Ausspruch speciell für diesen Fall nur die um so größere Verantwortlichkeit der Adressaten für das Seeleuheil so vieler Menschen in das rechte Licht gestellt werden. Zu solchem Zweck verlobnte sich schon die Benutzung von Gedanken, die ganz andern Zeiten und Männern angehörten und sonst vielmehr von den Kaiserlichen angeführt wurden, wie z. B. *Petrus Crassus* (bei Eubendorf, *Registrum* I, 14, p. 29): *Jnde b. Gregorius (I.) ait ita: Qui ergo officium praedicationis suscipit, dignum non est, ut onus saecularium negotiorum portet, ne, dum hoc eius colla deprimit, ad praedicandi coelestia non assurgat.*

⁷⁾ S. 21. — Bei den außerordentlich vielen Beziehungen, welche zwischen der Thätigkeit Gregors I. und VII. obwalten, und im Hinblick darauf, in welchem Umfang die Deductionen des ersteren von dem letztern und seiner Partei benutzt worden sind, mag es gestattet sein, noch besonders auf die Bestrebungen Gregors I. hinzuweisen, worüber bef. vgl. die Nachweise bei Barmann, die Politik d. röm. Päpste x. 1, 84. 104. Obgleich ja, wenn die Reformer des 11. Jahrhunderts sich daran hätten erinnern wollen, daß die Lateransynode v. J. 595 bei allen sonstigen Verböten es dennoch freistellte, nach Empfang des Palliums x. einem Kleriker der römischen Kirche „freiwillig“ Geschenke zu machen, auch Gregor d. Gr. vor ihren Augen keine Gnade hätte finden dürfen. — Daß vor Constantin d. G. u. Silvester I. kein rechter Boden für das Gedeihen der Simonie vorhanden war, ist ganz richtig ausgeführt bei Wido (*Cod. Udalr.* 190), p. 330 f., und zwar fällt das nicht ohne Weiteres mit der oben erwähnten Ausführung des *Deusdedit* zusammen. Wido meint die eigentliche Simonie, *Deusdedit* unter demselben Namen vielmehr den staatlichen Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter.

⁸⁾ S. 21. — Es bedarf, um keines dieser Urtheile zu hart zu finden, wohl nur des Hinweises darauf, daß die Partei der Eiferer — gleichwie sie je nach Bedarf Fälle von wirklicher Simonie überjah oder leicht verzeihlich fand, dagegen solche, in denen ohne alle Simonie bei der Erhebung eine Einmischung der weltlichen Gewalt stattgefunden hatte, als unähnbar bezeichnete — so auch ohne Bedenken mit allem Aufwand von biblischer und patristischer Gelehrsamkeit bewies, daß die Ehe eines Priesters noch weit verwerflicher sei, als ein Concubinat desselben. Vgl. z. B. *Petr. Damiani, opusc. V.*, nahe dem An-

fang. — Wie weit man im Lauf der Zeit mit dem Begriff Simonie kam, wenn man ihn in der bezeichneten Richtung weiter verfolgte, zeige von unzähligen Stellen etwa die folgende aus Bruno, de bello Saxon. (M. G. SS. V) c. 91, wo er die Wahl des Gegenkönigs Rudolf erzählt: At cum singuli deberent eum regem landare, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere, ut hac lege eum super se levarent regem, quatinus sibi de suis iniuriis specialiter promitteret iustificationem . . . Quod intelligens apostolici legatus fieri prohibuit . . . Ait etiam, si eo modo, quo coeptum fuerat, promissionibus singillatim promissis eligeretur, ipsa electio non sincera, sed haeresis simoniaca veneno polluta videretur etc.

⁹⁾ S. 23. — vergl. Stenzel, Gesch. d. fränk. Reichs x. 1, 108 f.

¹⁰⁾ S. 27. — Nicolaiten, vergl. Apocal. 2, 6. 15. Uebrigens s. die Nachweise z. B. in Herzog's Encyclopädie f. protest. Theol. Wie die von uns behandelte Zeit selbst den Namen sich zurechnete, zeigt u. A. in aller Kürze Petr. Dam. opusc. XVII (de coelibatu sacerdot.), c. 3: Nicolaus quippe unus ex his, quos Petrus apostolus diacones consecraverat, dogmatizabat, clericos cuilibet ordinis nuptialibus foederandos esse coniugis.

¹¹⁾ S. 29. — Wohin in Wahrheit die auf S. 28 o. angedeutete Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat führen mußte (für welche hier nur als auf classische Stellen vor zahlreichen andern auf Petr. Dam. ep. VII, 3 u. opusc. IV (discept. synod.) zu Ende verwiesen sei), zeigt Fieder a. a. O., S. 431 f. Beruhten die Leistungen der Kirche an den Staat nur auf dem guten Willen der ersteren, so ist, was Gregor VII. betrifft, schon oben S. 190 angeführt, was derselbe über „Privilegien“ dachte. — Eine recht treffende Charakteristik des Arians bei A. Krüger, die Pataria in Mailand, Abth. 2 (Breslau, Programm, 1874), S. 12.

¹²⁾ S. 29. — Für diesen Gesichtspunkt hier auch einige Stellen aus den Erlassen Gregors, wie ep. coll. 2 extr.: Vos igitur omnip. Deum exorate, ut ipse vires et facultates nobis tribuat, quatenus suscepti regiminis importabile pondus possimus tolerare et s. ecclesiam in statum antiquae religionis reducere. reg. II, 42, Einladung zur Fastensynode 1075, deren Aufgabe sein wird zu berathen: quatenus . . . impii a suis conatibus arceantur et christiana religio in ea, qua primum fundata est, libertate et pace roboretur, u. dgl. m., wie sich hier auch an die so häufig vorkommende Versicherung erinnern läßt, daß es nichts Neues sei, was er verlange (z. B. reg. II, 50. 66. 67. 68. III, 10, p. 220 — in Bezug auf das Investiturverbot von 1075 — IV, 6. V, 5. ep. coll. 9), wobei aber nicht minder stark der römischen Kirche immer das Recht der Neuerung gewahrt wird (z. B. reg. II, 45. 67: novit enim fraternitas tua, quia praecepta haec non de nostro sensu exculpimus, sed antiquorum patrum sanctiones . . . in medium propalamus . . . ; quamquam huic s. Rom. ecclesiae semper licuit semperque licebit, contra no-

viter increscentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae, rationis et auctoritatis edita iudicio, nulli hominum sit fas ut irrita refutare. 68. VI, 2 über die Abändertlichkeit von Privilegien. ep. coll. 50).

Zweiter Abschnitt. — 1) S. 31. — Bekanntlich ist der Antheil Hildebrands an den Ereignissen der frühern Jahre, namentlich bis 1059, ein viel umstrittener Punkt, einer von denen, in Bezug auf welche noch gern Jeder das Privileg beansprucht, abgesehen etwa von dem ganz unumstößlich Ueberlieferten, sich denken zu dürfen, was er will. Freilich ist es für Viele eben einfach unmöglich, sich den Unterschied klar zu machen zwischen der Stellung eines einflussreichen Mannes und derjenigen eines Manns von maßgebendem Einfluss, welches letztere Hildebrand seit 1059 ebenso entschieden gewesen ist, als er bis dahin, soweit er sich in Rom befand, das erstere war. Man kann selbst in dieser Hinsicht gewisse Zeitströmungen unterscheiden. War es ehemals fast durchgängig üblich, seinen Einfluss in jenen frühern Jahren zu überschätzen, so machte sich dann die Tendenz, ihn zu unterschätzen, bemerklich. So stellt z. B. am stärksten Schirmer, de Hildebrando subdiacono eccl. Rom. (Berlin 1860), S. 30 f., jede Betheiligung desselben nicht nur an der Erhebung, sondern auch an der Wirksamkeit Gregors VI. in Abrede, — mit entschieden unzureichenden Gründen. Und wenn er, gleich Andern, selbst den Handel Gregors VI. um die päpstliche Würde bestreiten will, so ist dabei blos dergleichen, daß sogar die eifrigst päpstlich Gesinnten jener Zeit selbst denselben nicht ableugneten. Im Uebrigen schwieg man so viel wie möglich über ihn, wie überhaupt über den dadurch nicht mangellosen Papst, aber man erkannte ihn an; Hildebrand nannte sich den siebenten Gregor. Gregors VI. Absetzung (nicht Abdankung) dürfte doch wohl durch Jassé's (bibl. rer. Germ. II, 594 ff., in der Einleitung zu Bonizo) und Steindorff's (Jahrb. d. d. R. unter Heint. III., Bd. 1, 454 ff.) Auseinandersetzungen für bewiesen gelten. Oder sollten gegen die schon an sich entscheidende Stelle bei Petr. Dam. opusc. XIX, 11 immer wieder andre, wie die vielbenutzte im 3. Dialog des Desiderius, in denen eben der Sachverhalt bereits auf Grund der spätern, fälschenden Tendenz verdreht ist, ins Feld geführt werden dürfen? wobei die Frage, ob Bonizo wirklich der lügenhafteste aller Historiker ist oder nicht — die freilich am besten so im Allgemeinen nicht gestellt und behandelt würde — völlig aus dem Spiel bleiben mag. Was Hoto (R. Heint. IV. u. seine Zeit, Bd. 1, 173) und Schirmer (a. a. O.) dagegen vorgebracht haben, daß Hildebrand 1049 mit Leo IX. nach Rom zurückgekehrt sei, bedarf doch der Widerlegung kaum mehr, ebenso wie die Einwände, welche in Rücksicht auf die mit Unrecht vorausgesetzte große Jugendlichkeit Hildebrands gegen jedweden Einfluss desselben unter Leo IX. erhoben worden sind. Ein bemerkenswerthes Zeugniß dagegen legt ja schon auch seine eigne Aeußerung reg. I, 79 ab — (vgl. Jassé, reg. p. R. 3161, in Bezug worauf damit natürlich auch aller Zweifel wegfällt) —, wogegen die früher so viel benutzte Stelle aus dem 3. Dialog des Desiderius

(Gregorii itaque pontificis, qui ab eo educatus atque ordinatus etc.) bedeutend weniger zu betonen wäre. Auch Giesebrecht (3, 17), der im Uebrigen diesem Theil aus dem Leben Gregors unter Allen die vorzüglichste Darstellung giebt, betont jene vielleicht noch etwas zu stark. Wiederum freilich ist es durchaus begreiflich, wenn später eifrige Gregorianer den früheren Einfluß ihres Heiden in der Regel bei Weitem übertrieben, wie Bonizo p. 637 (b. Jaffé, bibl. rer. Germ. II.) u. a. m. — Schließlich dürfen hier vielleicht noch die übrigen Stellen aus Gregors Erlässen zusammengestellt werden, in welchen auf seine früheren Verhältnisse und seine Wirksamkeit vor seiner Thronbesteigung ausdrücklich Bezug genommen ist. Es geschieht ganz allgemein reg. IV, 27 (sed et antea pluribus annis). VIII, 31 (ex longo tempore), beide Male in Bezug auf sein Verhältniß zu Venedig; in etwas beschränkterer Weise reg. II, 39 (ab ineunte aetate) gleichfalls in Bezug auf Venedig, und op. coll. 2 (olim) in Betreff des Klosters Vallemброsa; — ferner mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Zeit Alexander's II. reg. II, 75 (gegenüber König Suen von Dänemark), wonach ohne Zweifel auch II, 51: cum adhuc in ordine diaconatus eram, und die ganz allgemein gehaltene Aeußerung reg. VII, 21 zu bestimmen ist. Ganz dasselbe gilt auch für die Beziehungen auf sein früheres Verhältniß zu Heinrich IV. (reg. IV, 1. ep. coll. 14), obgleich in beiden Schreiben der diaconatus, nicht archidiaconatus, genannt wird. Zu ebendieser Kategorie sind unzweifelhaft auch die Aeußerungen in reg. I, 3. 6. 13: 52. II, 29 (vergl. die dazu gehörigen Briefe Siegfried's von Mainz im Cod. Udalr.) 77 zu verweisen, während die Beziehungen zu R. Wilhelm von England durchgängig überhaupt als längere betont werden, vgl. reg. VIII, 60 (ex longo tempore — inter aliquos praedecessores meos). VII, 1 (pristina amicitia). 23 (hier allerdings auch mit ganz besondrem und ausdrücklichem Hinweis auf die Eroberung Englands durch Wilhelm).

²⁾ S. 33. — Die bezeichnendste unter den darauf bezüglichen Stellen ist unstreitig die folgende aus Desid. Casin. dial. III. (Acta SS. ord. S. Bened., VIII, 2, p. 453. vergl. Watterich, vitae pontif. Rom. I, p. 95): Huic successit Leo, . . vir per omnia apostolicus . . omnique ecclesiastica doctrina apprime eruditus, ac qui, quemadmodum scriptum est, eoepit invocare nomen Domini etc. Die Sache ist um so bezeichnender, als einerseits natürlich ohne die vorhergegangene Epoche Clemens' II., um den Ausdruck so zu gebrauchen, diejenige Leo's IX. gar nicht möglich gewesen wäre, andererseits bekanntlich, was noch mehr sagen will, Leo IX. doch eigentlich Nichts hat wirklich durchsehen können, was wesentlich über die Bestimmungen Clemens' II. hinausgegangen wäre. Das Gegenstück dazu giebt die von Jaffé (reg. pont. Rom., praefatio p. 7) nachgewiesene Thatsache, daß die durch Clemens II. wieder aufgenommenene Datirung päpstlicher Urkunden nach Regierungsjahren der Kaiser — die damals allerdings schon seit Heinrich's II. Tod, aus andern Gründen, in Abgang gerathen gewesen war — von Leo IX. an für alle Zeiten aufgegeben worden ist. Und wenn man in jener Zeit selbst noch Clemens II. und Damasus II. nicht verwarf, so sollte eine andre kommen,

welche in regelrechter Fortbildung der oben bezeichneten Anschauung auch sie, oder vielleicht besser gesagt sie gerade erst recht zu den „invasores ecclesiae“ rechnete, wie z. B. (nach Gilbert) Martin von Troppau M. G. SS. XXII, p. 433.

²⁾ S. 34. — Bedeutung der römischen Synoden: Giesebrecht, Gef. d. r. K., in den ersten Abschnitten, bes. S. 103 f. 122 f. G. d. d. K. 3, S. 236. 405.

⁴⁾ S. 35. — Nach G. Friedberg, d. Grenzen zwischen Staat und Kirche 2. Bd. 1 (Tübingen 1872), S. 4 f. — Für das Gesamtbild der Bestrebungen Leo's IX. sind vor Allem zu beachten die Acten der Synode von Rheims, v. J. 1049, bei Mansi, s. concil. nova et ampl. coll. etc., XIX, 727 ff.

⁵⁾ S. 35. — Die Kardinale Friedrich, der Bruder des Herzogs Gottfried von Lothringen und nachmalige Papst Stephan X., sein Landsmann Humbert, Hugo Candidus (Blancus), der aber auch noch auf der gegnerischen Seite wiederholt eine hervorragende Rolle spielen sollte, Stephan, Hildebrand u. A. Einen wichtigen Hinweis auf ihre Stellung gegenüber einem großen Theil der specifisch römischen Geistlichkeit alten Schlags sowie des römischen Adels giebt Giesebrecht, Gef. d. r. K., S. 105.

⁶⁾ S. 37. — Humberti card. adversus simoniacos libri III, bei Martene-Durand, thes. nov. anecd., t. V, col. 633—844. u. Migne, patrologiae cursus compl., t. 143, col. 1006—1212. Die Abfassungszeit, 1058, noch während Stephan's X. Pontificat, geht aus den Angaben der Schrift selbst mit völliger Sicherheit hervor. — Ihre eminente Wichtigkeit zuerst wieder betont zu haben, ist W. v. Giesebrecht's hohes Verdienst. — Ueber Humbert's neue Stellung s. dess. Gesch. d. d. K. 3, 20.

⁷⁾ S. 38. — Von Gregor d. Gr. stammt die Unterscheidung eines dreifachen munus: a manu, ab obsequio, a lingua. vgl. S. Gregorii p. I. opp. omn., ed. J. B. Galliciolli, hom. I, 4,4 (tom. V, p. 156); an einem andern Orte, moral. IX, 53 (t. I, p. 319) eines munus ex manu, a corde, ab ore; vergl. eiusd. reg. V, 57 (t. VII, p. 345. Jaffé, reg. p. Rom. 1008). Dieselbe nahm Petrus Damiani von Neuem auf (opusc. XXII, c. 1. epist. II, 1) und verdamnte im Anschluß daran ebenso die Vergebung geistlicher Würden durch Laien, wie das Streben nach Erlangung solcher auf diesem Wege. Wir werden sie später auch von Gregor VII. in einer wichtigen Urkunde (reg. VI, 34), obwohl hier ohne ausdrückliche Berufung auf seinen großen Vorgänger, verwendet finden.

⁸⁾ S. 40. — z. B. Potr. Dam. ep. I, 13 (quodsi bona ecclesiae sine ecclesia suscepisti, schismaticus es atque sacrilocus, qui bona ecclesiae ab ecclesia dividis etc.). V, 13 (hier waren es Kapellane des Herzogs Gottfried, welche jene Meinung verfolgten; vielleicht entsprach sie auch der Ansicht des Letztern selbst, wenigstens würde sie ihm sehr wohl anstehen).

⁹⁾ S. 41. — Bekanntlich ist diese Behauptung durchaus falsch, und

wer möchte hier Humbert, der die dortigen Verhältnisse besonders gut kennen konnte, von der Schuld bewußter Fälschung freisprechen? Aber es schied dort allerdings das Investiturrecht, mit seinen rechtlichen Grundlagen ebensowohl, wie seinen Konsequenzen. Da ließ sich wohl eher der Auspruch wagen. Um so bezeichnender ist das dafür, daß in der That die Angriffe gegen das Investiturrecht sich zum weitans geringsten Theil gegen den Einfluß der weltlichen Herren auf die Bestimmung der Personen für die geistlichen Würden selbst richteten.

¹⁰⁾ S. 42. — Ev. Joh. 10, 1 ff., die allezeit angewendete, freilich je nach dem Standpunkt der Parteien im verschiedensten Sinn ausgelegte Hauptstelle des neuen Testaments für die Frage über den Eintritt in's geistliche Amt.

¹¹⁾ S. 42. — Einige von den dabei maßgebenden Gesichtspunkten entwickelt passend G. Cassander (pseudonym), das Zeitalter Hildebrand's für und gegen ihn, Darmstadt 1842, S. 112 ff., obgleich seine Auseinandersetzung sofort mit einer thatsächlich unrichtigen Angabe beginnt. Minder gut ist die Darstellung der Sache bei Helfenstein, Gregors VII. Bestrebungen nach den Streitschriften seiner Zeit, Frankf. a. M. 1856, S. 35 ff.

¹²⁾ S. 44. — Giesebrecht, ⁹G. v. d. R. 3, 41. — Die Acten der Synode bei Mansi XIX, 897 f.; vgl. bes. 915. Bezeichnend ist, wie im Anschluß daran sofort auch auf Provinzialsynoden Bestimmungen verkündet werden, deren Zweck die Befreiung des Kirchenguts aus Laienhand ist. Vgl. die Acten der Synode von (Bienne und) Tours v. J. 1060, ebendaf. p. 925 f.

¹³⁾ S. 45. 46 — Röm. Synode v. J. 1063. Mansi XIX, 1023 f. Cod. Udalr. 24. — Bestätigung des durch König Wilhelm vorbehältlich päpstlicher Zustimmung erhobenen Erzbischofs von Rouen, Jassé, r. p. R. 3431. Bestätigung der üblichen Herrentrechte im weitesten Sinn über das Kloster St. Salvatoris in Schaffhausen für die Grafen von Nellenburg reg. (Greg. VII.) VII, 24. Für die Angelegenheit des neubegründeten Bisthums Gurt, worauf auch besonders Barmann a. a. D. 2, 311 aufmerksam macht, s. Jassé, r. p. R. 3450 (Vita Gebhardi etc., M. G. SS. XI, 37 f.); die königliche Bestätigung dazu bei Stumpf, Reichskanzler, Nr. 2755 (vgl. die gefälschte Urkunde ebendaf. 2753). — Die hervorragende Wichtigkeit der mailänder Sache für den ganzen Gang der Ereignisse hat gegenüber früheren, zum Theil sehr unklaren Theorien über diesen Punkt zuerst W. v. Giesebrecht recht erkannt und gewürdigt. Hauptquelle für die hier in Betracht kommenden Ereignisse in Mailand ist vorerst Arnulf, zu Ende des 3. und zu Anfang des 4. Buchs, demnächst Landulf, von der Mitte des 3. Buchs an (Beide M. G. SS. VIII) und Bonizo a. a. D. p. 653 ff. Gegen die übliche Anschauung, welche den spätern Papst Alexander II. geradezu zum geistigen Vater der Pataria macht, wird jetzt mit beachtenswerthen Gründen von H. Väch, die Pataria in Mailand, Sondershausen 1872, S. 19 f. Einspruch erhoben.

¹⁴⁾ S. 49. — Ueber den Charakter und die Stellung dieser „Mätze des Königs“ haben, gegenüber althergebrachten, irrigen Anschauungen, Hoto a. a. D. I, 346 ff. und Giesebrecht, Gesch. d. d. R. 3, 164. 1109. das

Nichtige festgestellt. Die Frage wegen der Personen der Gebannten dürfte allerdings nie völlig ins Reine gebracht werden können, mit Ausnahme dessen, daß ohne allen Zweifel Eberhard von Nellenburg (der Vater) und Ulrich von Godesheim dazu gehört haben und kein Bischof unter ihnen gewesen ist. Köhrig, *de saecularibus consiliariis* Heinr. IV., p. I, Halle 1866, hat für diesen Theil der Frage nichts Erhebliches beigebracht. — Bemerkenswerth ist übrigens, wie auch schon während des Schisma zwischen Alexander und Cadalus sich Petrus Damiani (ep. VII, 3) gegen einige „Räthe des Königs“ erhoben hatte.

¹⁵) S. 51. — Zur Charakteristik seiner Stellung s. Ranke, *Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten*, Abh. d. berliner Akad. 1854, S. 443.

¹⁶) S. 51. 52. — Ueber den Eid Wibert's vgl. Giesebrecht, *G. d. d. R. 3*, 188. 1112, der auch S. 1242 aus *Deusdebit*, coll. can. IV, 162 (p. 503 der inzwischen erschienenen Ausgabe von P. Martinucci, Venedig 1869) die Urkunde mittheilt. Vgl. auch reg. I, 10: *qui apostolorum principi fidelitatem iureiurando ipse promisit*, u. VIII. 12, p. 442: *quippe qui periurium de inobedientia et infidelitate committere non timuit*. — Es sei gestattet, hier gelegentlich darauf hinzuweisen, wie dem Erzbischofthum Ravenna gegenüber in Gregors Erlassen auch äußerlich der Primat des Petrus möglichst oft hervorgehoben wird. Zu geradem auffälliger Weise geschieht das reg. VI, 10.

Dritter Abschnitt. — ¹) S. 52—55. — reg. I, 9. 11. 12. 15. 20. 24—28. 29 a. Wie Gregor innerhalb der politischen Lage Stellung nahm, erhellt, soweit das Material erhalten ist, aus reg. I, 1*. 2. 4. 9. ep. coll. 1, sofern es sich um ihm sympathische Elemente handelt. Charakteristisch ist im Beginn des letztgenannten Schreibens die unverkennbare Hindeutung auf einen fertigen, allgemeinen Actionsplan; die specielle Entwicklung der Absichten des Papstes war leider dem Ueberbringer des Schreibens zu mündlicher Darlegung übertragen. An gegnerische Elemente sind gerichtet reg. I, 3 (vgl. als Gegenstück I, 10; und wie wenig der Papst dem Wibert traute, beweisen die ausdrücklichen Erinnerungen an den jüngst geleisteten Treueid). 12. 13. — Simonie, ohne weitere Bezeichnung, ist das Vergehen Gottfrieds wenigstens für weitere, zum Theil noch halb gegnerische Kreise, während wieder in den unschätzbaren, vertraulichen Schreiben an Herlembald (I, 25. 26) die wahre Sachlage natürlich als vollkommen begriffen vorausgesetzt wird und darum jeder Discussion entrückt ist. Deutlich in doppeltem Sinn verwendet ist der Begriff Simonie reg. I, 27, wo der Bischof von Acqui zum Einschreiten einerseits gegen das Wirken des Symo magus in Mailand, dann aber gegen die *ipsa simoniaca heresis* in seinem eignen Sprengel — (nur in letzterer Beziehung der B. v. Pavia reg. I, 28) — aufgefordert wird.

²) S. 55—58. — S. den Anfang der *Vita Anselmi*, M. G. SS. XX, p. 693 (über welche, sowie über ihr Verhältniß zu der erweiterten Vita auf Giesebrecht, *G. d. d. R. 3*, 1059 zu verweisen ist), sowie c. 2—4 der erweiterten (*ibid.* t. XII). vergl. Hug. Flav., *ib.* t. VIII, p. 411 f. (Greg.

VII.) reg. I, 11. 21. — Hinsichtlich des erwähnten Verfahrens gegenüber Altmann v. Passau s. Vita Altmanni (M. G. SS. XII, p. 233) c. 4. Verwandte Fälle aus derselben Zeit s. B. reg. I, 77. 80. 83. Was Hugo Flav. p. 453 über Hermann von Metz in derselben Beziehung berichtet, wird sich bei der Anwesenheit desselben in Rom gelegentlich der Fastensynode d. J. 1075 zugetragen haben. Stimmen der Gegner darüber: Sigeb. Gembl. ep. adv. laic. in presb. coning. cal., bei Martene-Durand, thes. nov. anecd. I, p. 237; [Wenrich] ep. Theod. Virid., ebendaf. p. 227.

²⁾ S. 59. — reg. I, 35. 36, beide vom 4. Dec. 1073. Zur Charakteristik der Verhältnisse in Frankreich vgl. Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 260.

⁴⁾ S. 59. 60. — Der Eid des Landulf v. Benevent reg. I, 18 a; wozu vgl. das Schema des Eids für die *procuratores patrimonii b. Petri apost.* bei Deusdedit, coll. can. III, 155. Die Thatsache ist zuerst von Giesebrecht (G. d. d. R. 3, 50. 1119) ans Licht gezogen worden, auf dessen Ausführungen auch sonst hier hinsichtlich der Normannen Unteritaliens verwiesen werden muß (s. bes. S. 37 f. 49 f. 71. 245 f. 472 f. 508 f.). Der Eid des Robert Guiscard v. J. 1059 bei Deusd. III, 156. 157; die Wiederholung vom 29. Juni 1080 reg. VIII, 1 a—1 c (Deusd. III, 158); der des Richard von Capua an Alexander II. vom 2. Oct. 1061 bei Deusd. III, 159, wo auch im Auszug angefügt der des Jordan von Capua vom 10. Juni 1079 — (sollte jedoch dieser nicht vielleicht auch im Juni 1080 geleistet worden sein?) —; derjenige desselben Richard an Gregor VII. vom 14. Sept. 1073 reg. I, 21a. — Der Eid des Bertram v. d. Provence vom 25. Aug. 1081 reg. VIII, 35. vergl. Deusd. IV, 162, wonach die Lücken u. Umstellungen des Jaffé'schen Textes leicht zu füllen und berichtigen sind. — Die angefochtene Meinung vertritt Hefele, Conciliengesch. 4, S. 768.

⁵⁾ S. 61. — reg. I, 7. v. 30. April 1073. Jaffé, reg. p. R. 3577.

⁶⁾ S. 61. — reg. I, 22. 23. v. 15. Sept. 1073. Aus dem letztern seien noch besonders die bezeichnenden Worte hervorgehoben: *Quid enim aliud est, sacerdotem ad imperium mundanae potestatis legem Dei infringere, nisi fidem eius negare?* — Die beigelegte Aufforderung zur Erwerbung der Märtyrerkrone erinnert freilich fast an die Worte des verstorbenen Jvo von Chartres (ep. ad. Hug. Lugd., bei Goldast, apol. pro Henr. IV. etc. p. 183; auch bei Jfof, Loonis p. VIII. privil. de investit. etc., Freiburg i. B. 1858, S. 167 f.): *Quia facilius est vobis comminante arcu de longinquo pugnare, nobis autem nimis periculosum adversantem gladio de praesenti ferire.* Schon anders gehalten ist die sinuverwandte Ausführung reg. II, 5.

Vierter Abschnitt. — ¹⁾ S. 61—65. — Die Vorladungen an den Patriarchen von Aquileja u. seine Suffragane, sowie an die Bischöfe u. Aebte der mailänder Erzdiocese s. reg. I, 42. 43 (v. 24. u. 25. Jan. 1074); in der ersteru das Programm der Synode. Wie hier die Abhaltung jährlicher, „allgemeiner“ Concilien, so wird das Recht u. die Gewohnheit der römischen

Kirche, Legaten auszusenden, auf die ältesten Zeiten des Christenthums zurückgeführt ep. coll. 21. — Von dem Wesen und den Gesetzen des Lehnstaats nimmt auch sonst Gregor wiederholt das Material zu Vergleichen her, namentlich, wo es gilt, die Verpflichtung einzuschärfen, daß man in der Vertheidigung der Rechte der Kirche selbst das Aeußerste daransehen müsse. reg. III, 4, p. 208 f. VIII, 44. ep. coll. 46, p. 574. — Das erwähnte Schreiben an Siegfried v. Mainz s. reg. I, 60 (v. 18. März 1074), dasjenige an Liemar v. Bremen reg. II, 28 (v. 12. Dec. 1074). Daß der Ton des erstern so scharf ausfiel (worüber Gregor selbst reg. I, 61 bemerkt: *Sigifredum vero archiep. Mogunt. . . duriter increpavimus*), dazu trug wohl persönliche Verachtung für den Charakterlosen und berechtigtes, eignes Selbstgefühl allerdings noch besonders bei. — Wollte Jemand aus reg. I, 24 vielleicht Etwas wie eine Anerkennung des autonomistischen Princips durch den Papst entnehmen, so veräume er nicht, um die sofortige Widerlegung zu finden, die jene Worte mehr als hinreichend auswiegt, von reg. I, 79 Notiz zu nehmen. Nicht anders steht es mit verwandten Aeußerungen, wie sie uns z. B. reg. IV, 16. VI, 2. 34. VII, 31 begegnen. Nicht von sachlicher, sondern von rein persönlicher Bedeutung sind sie, wie Alles im Bereich der absoluten Herrschaft. Der Gesinnungen des Erzbischofs Warmund von Bienne, um den IV, 16 behandelten Fall als Beispiel herauszugreifen, war Gregor sicher, wie alle sonstigen Umstände beweisen; — daher mindestens möglicherweise, wie Jeder zugestehen wird, seine anscheinend so ruhige Stellung zu der Streitfrage, die Roms Rechte selbst berührte. Und doch wird auch so noch sofort ausdrücklich jeder Möglichkeit eines Mißverständnisses vorgebeugt. Ähnlich verhält sich die Sache in den andern Fällen. — Päpstliche Verfügungen, datirt „in synodo“, vom 14. und noch vom 16. und 17. März reg. I, 51—54. 56—58. — Auf diese Synode wurden früher allgemein die vier in den epp. coll. 3. 4. 5. (vergl. Bernold, opusc. IV: apologet. pro decr. Greg. VII etc. bei Liffermann, prodr. Germ. sacr. II, 271 ff. u. Ranft XX, 404 ff.) enthaltenen Kanones verlegt, bis Giesebrecht, Ges. d. r. K., S. 127 f. nachwies, daß dieselben erst der Fastensynode des J. 1075 ihren Ursprung zu verdanken hätten. Ueber die Synode des J. 1074 giebt die ausführlichsten, für uns schlechtthin maßgebenden Nachrichten Marianus Scottus a. 1074 (M. G. SS. V, p. 560), und es versteht sich leicht genug, wie gerade er dazu kommen konnte. Seine Angaben werden durch die andern Quellen, soweit sie dem Ereigniß zeitlich näher stehen, nur bestätigt; obwohl die letzteren ihm an Vollständigkeit keineswegs gleichkommen, so daß jede weitere Verweisung auf Bernold, Berthold, Lambert u. hier unterbleiben kann. Als positive Zeugnisse für jene Datirung würden erst die Nachricht bei Sigeb. Gembl. a. 1074 (M. G. SS. VI, p. 362; nach ihm schrieb Ekkeh. chron. univ. a. 1074, Med. C.D.E, *ibid.* p. 201) und die Zusammenstellung bei Paul von Bernried (bei Watterich, *vitae pontif. Rom.*, t. 1), c. 36—42 angeführt werden können. Indes bedarf es in der Hauptsache auch nur der Nennung dieser Gewährsmänner, um ertheilen zu lassen, daß eine derartige Ansehung bei ihnen schon an sich keinen

Anspruch auf Beachtung hat. Ging ja doch auch obendrein dem letztgenannten gerade für diesen Fall die gewohnte Grundlage des Registrum ab. Vielleicht hat er sich nur durch eine mißverständliche Auffassung von reg. II, 11 leiten lassen. Nicht anders kann man über die Ansetzung bei Hugo von Flavigny, M. G. SS. VIII, p. 426 urtheilen, wobei immerhin constatirt werden mag, daß er — (denn an reg. I, 60 oder II, 19 ist dort nicht zu denken) — allerdings noch die erst durch Jaffe's Ausgabe wieder ans Licht gezogene ep. coll. 3 gekannt haben muß. Das Hauptmerkmal zur Unterscheidung der Beschlüsse von 1074 und 1075 giebt das Auftreten jenes „Aufruhrkanon“, wie man wohl kurzweg die vierte unter den besprochenen Bestimmungen nennen möchte. Nun stimmen die Nachrichten Berthold's (M. G. SS. V, p. 277) und Bernold's (ibid. p. 430 f.) über die Fastensynode des J. 1075 auf das Genaueste mit den in epp. coll. 3—5 enthaltenen Kanones überein; und wer wollte sie nicht gerade hier als die bestunterrichteten Gewährsmänner gelten lassen? Aus unmittelbarster Anschauung der Dinge stammt auch die gleichzeitige Notiz in den Augsburger Annalen (M. G. SS. III, p. 128) zum J. 1075: *Papae decretum enorme de continentia clericorum per laicos divulgatur*; und auch Marianus Scottus bietet — womit er zugleich beide Synoden in ihren Beschlüssen ganz ausdrücklich und bewußt auseinanderhält — zum J. 1075 wenigstens den Aufruhrkanon. Alles dies findet durch eine Untersuchung des Registrum selbst nur Bestätigung. Sehr bald nach der Synode des J. 1075 sehen wir von Rom aus eine Reihe von Verordnungen ergehen (vergl. Berthold p. 278), die insgesammt, obwohl je nach den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit, unmittelbar auf jene vier Kanones zurückgehen (reg. II, 62. 66—68. vgl. 55. 61. 72) und in denen auch zweimal (62 in. 67 extr.) die letzte Synode ausdrücklich angezogen wird. Wären die vier Kanones im J. 1074 erlassen worden, so müßte man wohl annehmen, daß etwa Schreiben wie reg. II, 11. 25. 45 durch sie veranlaßt wären und auf sie Bezug nähmen, sähe sich aber völlig außer Stande, einen rechten Zusammenhang zwischen alledem herzustellen. Zwar enthält das unter dem 11. Januar 1075 an Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnten ergangene Schreiben (II, 45) ähnliche Gebote, wie wir sie erst der folgenden Synode zuweisen, und Gregor bezeichnet diese als den Prälaten Deutschlands bereits bekannt; aber er stellt sie auch nur als Vorschriften der alten Kanones, sowie Leo's IX. und der Folgezeit hin, ohne ein Wort davon, daß er selbst schon Derartiges verkündet habe. Zudem ist immer noch ein Unterschied zwischen der für die weltlichen Beschlüsse der Synode von 1075 so charakteristischen Autorisation aller Laien zum Widerstand gegen ihre schuldigen Priester und der hier nur den Adressaten für ihre Person erteilten Weisung. Was etwa daran auffallen könnte, erklärt sich eben daraus, daß Gregor es für angemessen hielt, seinen wichtigsten Verbündeten in Deutschland bereits im Voraus eine vertrauliche Anweisung im Sinn des demnächst officiell zu eröffnenden Verfahrens zu geben, zumal da gerade in ihrem Wirkungskreis das für die Durchführung solcher Absichten am besten vorbereitete

und am nächsten ins Auge gefaßte Terrain im Reiche lag. Außerdem findet Giesebrecht's Datirung von ep. c. 3—5 auch durch den Gang des päpstlichen Strafverfahrens gegen den B. Otto von Constanz Bestätigung. Mit ep. c. 5 stehen ep. c. 8. 9 im engsten Zusammenhang; sie gehören anerkanntermaßen dem Ende desjenigen Jahres an, auf welches jene zu verweisen sein wird. Es ist nun schon an sich eine Unmöglichkeit, daß ein Schreiben, wie reg. II, 60 (v. 13. März 1075) nach ep. c. 8. 9 erlassen worden sein sollte. Es ist ferner durch die neuerdings erfolgte Widerlegung der Ansicht, als sei Otto von Constanz einer von den zum ersten Mal auf der Ostersynode des J. 1073, dann wieder auf der Fastensynode 1075 gebannten fünf Räten des Königs gewesen (s. v. S. 200f.), ein vielbetonter Grund dafür beseitigt worden, daß ep. coll. 5. 8. 9 nur innerhalb des J. 1074 ergangen sein könnten. Ueberhaupt stellt sich der Gang der Correspondenz Gregors mit den Bischöfen von Constanz u. Mainz nach Anleitung der betreffenden Documente selbst als folgender dar. Erst im Februar 1074 langte der erste Brief Siegfried's von Mainz an den neuen Papst (Cod. Udalt. 40) in Rom an. Der Erzbischof legt nach den bekannten, überschwenglichen Glückwünschen seine Beschwerden in der prager Angelegenheit dar, erwähnt die Sache mit dem thüringer Zehnten, einschließlich der dabei erlittenen Unbilden, das letztere in einer Weise, welche uns doch, wenn anders beide Vorgänge identisch sind, im Anschluß an Floto 2, 32 ernste Bedenken gegen die nach Lambert p. 218 (M. G. SS. V) übliche Ansetzung der erfurter Synode auf October 1074 aufsteigen lassen muß. Die Entschuldigung dafür, daß er nicht persönlich nach Rom gekommen, bezieht sich offenbar zugleich auf sein Nichterscheinen zur Fastensynode, zu der er doch immerhin als geladen galt, und soll ihn vor dieser rechtfertigen. Gregor antwortet unter dem 18. März 1074 (reg. I, 60), dem Tag nach Schluß des Concils; und immerhin könnte es als einigermaßen befremdlich gelten, daß, folgte man der herkömmlichen Datirung von ep. c. 3, daneben noch ein besonderes Schreiben zur Kundmachung der vier Kanones erlassen worden wäre. Gregor ruft dann weiter, nach den bekannten Vorgängen der folgenden Monate, unter dem 4. December 1074 den Erzbischof sammt sechs seiner Suffragane, worunter Otto von Constanz, zur nächsten Fastensynode (1075) und befehlt ihm die Ueberwachung der letzteren (reg. II, 29). Kurz darauf, am 11. Januar 1075, giebt er den Herzögen Rudolf u. Berthold die oben erwähnte Anweisung (reg. II, 45). In beiden Schreiben mußte sich, bei der Stellung der Adressaten zu den Geschiden des Bisthums Constanz, Etwas daran finden, wenn ep. c. 8. 9 wirklich im December 1074 ergangen gewesen wären. Siegfried entschuldigt sich gegen Ende des Januar's 1075 (Cod. Udalt. 42) wegen der Unmöglichkeit seines Erscheinens zur Synode und der Ertheilung des geforderten Bericht's; die ganz allgemein gehaltene Aeußerung über seine Bemühungen zur Ausrottung von Simonie und Unkeuschheit der Priester, die er dabei einfließen läßt, kann sich schon inhaltlich gar nicht auf eine vorher erhaltene Anweisung, wie ep. c. 3, beziehen, sondern verweist uns auf die gegen jene Uebel ergangenen Verfügungen im Allgemeinen, wie sie seit den Zeiten Leo's IX. zahlreich

genug erlassen worden waren und in dieser Gestalt auch noch Gregors Legaten im J. 1074 zur Verkündigung in Deutschland waren aufgetragen worden. Während dann Adalbero von Würzburg und Hermann von Reß persönlich zur Synode erscheinen (was wenigstens doch wohl der Anlaß zu ihrer für den weißen Sonntag, 12. April 1075, bezeugten Anwesenheit in Rom gewesen ist, vgl. Cod. Udalr. 44), erscheint Siegfried nur durch Bevollmächtigte; ebenso Hermann von Bamberg (cod. Udalr. 43) und Otto von Constanz. Diesen sind bei ihrer Rückreise in die Heimath die opp. c. 3. [4]. 5 mitgegeben worden. Daß Siegfried schließlich doch noch gegen Ende März 1075, aber erst nach Schluß der Synode, persönlich in Rom erschien, ist eine davon völlig unabhängige Sache. Zugleich auf ep. coll. 3 und auf die Weisungen, die er persönlich empfing, weist auch entschieden der Schlusssatz von reg. III, 4 hin. Wäre eudlich die früher übliche Datirung von ep. c. 5. 8. 9 die richtige, so hätte ohne Zweifel schon auf der Fastensynode 1075 gegen Otto von Constanz eingeschritten werden müssen. Dagegen ist in Wirklichkeit erst auf der Fastensynode 1076 Bann und Entsetzung über denselben ausgesprochen worden (vgl. Berthold a. 1077, p. 293 u. bef. Bernold, opusc. X: apol. pro Gebh. Const. c. 4, bei Uffermann, prodr. Germ. sacr. II, p. 279. Auszug daraus M. G. SS. V, p. 430 f.). Geschaß dies, soviel wir wissen, ohne speciellen Hinweis auf das im Verlauf des J. 1075 gegen ihn eingeleitete Verfahren, so war der Grund davon eben nur der, daß seine Theiligung an dem inzwischen eingetretenen Schisma einfach jede andre Verschuldung übermog. — Im Anschluß an eine der hier besprochenen Fragen mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß an einer Stelle in Lamberts Bericht über die Fastensynode 1076 (p. 243) augenscheinlich Interpunction und Beziehung zu ändern ist und zwar in folgender Weise: . . . *regem excommunicavit et cum eo archiepiscopum Mogontinum etc. . . . sententiam sortirentur. Porro Ottouem Ratisp. episc. et Ottonem Constantiensem episc. et Burchardum Losannouensem episcopum (scil. excommunicavit; oder ist diese Partie schließlich gleich hinter die Worte Babenbergensem Ruotbertum zu verweisen?). Eberhardum comitem, Ondalricum et alios nonnullos, quibus rex potissimum consiliariis utobatur, iam pridem excommunicaverat.* Damit läme auch Lambert für diese eine vielberufene Aussage in eine ganz neue Stellung gegenüber der Frage nach den Personen der königlichen Ráthe, in Bezug auf welche früher seine falsch bezogenen Worte mancherlei Unheil angerichtet haben: es fällt damit noch ein weiterer Scheingrund dafür weg, daß Bischöfe unter denselben gewesen seien (s. o. S. 201). — Daß vom rein kanonistischen Standpunkt aus die Hineinziehung der Mitschuldigen in das Simonieverbot allerdings nur eine Erneuerung längst vorhandener Bestimmungen war, ist zuzugeben (vgl. darüber auch Bernold, opusc. IV: apologet. pro docr. Greg. VII., c. 6 a. a. D. p. 278, bez. 408), aber auch nur dem Buchstaben nach. — Eine Aeußerung Gregors aus dieser Zeit mit einer Hindeutung auf die eminent politische Bedeutung seiner Entwürfe s. reg. I, 62 (an Hugo v. Cluny, v. 19. März 1074): *Portamus enim, quanquam in-*

firmi, quanquam extra vires ingenii et corporis, soli tamen portamus in hoc gravissimo tempore non solum spiritualium, sed et saecularium ingenii pondus negotiorum etc.

2) S. 65. — Für die päpstl. Gesandtschaft an Heinrich IV. vgl. Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 249 f. 302. 1120.

3) S. 66. — Hinsichtlich der erwähnten Lobeserhebungen auf Heinrich III. vgl. J. V. Humbert, adv. sim. III, 6. 7. Petr. Dam., opusc. VI, c. 36. reg. (Greg. VII.) IV, 3, p. 246 u. VII, 21, p. 412 extr.

4) S. 67. Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 229 f. — Ein „symoniaci cum Heinricho rege eorum“ findet sich auch reg. IV, 7.

5) S. 68. 69. — Für den Fall mit dem B. Karl v. Constanz sei hier nur auf die bekannten Actenstücke im Cod. Udalr. 36—38. und Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 230 f. verwiesen. Für die Sache des Robert v. Reichenau vgl. ebendas. S. 232. 1117. Bemerkenswerth ist dabei noch obendrein, daß die Verurtheilung Robert's schließlich nicht einmal in erster Linie mit der Beschuldigung der Simonie motivirt ward, sondern damit, daß er den auf Grund derselben an ihn ergangenen drei kanonischen Vorladungen nicht Folge geleistet hatte. — Die päpstlichen Legaten nehmen „more Romano“ von beiden Parteien Geld: Bruno, c. 117. — Für den ersten Bestechungsversuch des Hermann von Bamberg, noch unter Alexander II., s. Lambert a. 1070 in., p. 176. Allerdings bestreitet Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 1107 die Glaubwürdigkeit der Thatsache. Doch kommt es auch hier nicht sowohl auf diese, als auf Lambert's Auffassung von der Sache an. Im Uebrigen darf wohl bei dieser Gelegenheit versichert werden, daß nicht leicht Jemand freudiger als d. Verf. dem Heuchler Lambert die Nase noch bis auf den letzten Rest hat abreißen sehen, wie dies seitdem durch J. Delbrück (üb. d. Glaubwürdigkeit L.'s, Bonn 1873) geschehen ist. — Für das frühere Anerbieten Siegfried's von Mainz an Hildebrand s. Cod. Udalr. 33. — Simonie am Hof des Gegenkönigs Hermann: s. d. Briefe des Wilhelm von Hirschau u. der sächsischen Geistlichkeit bei Eudendorf, Registrum 1 (Jena 1849), Nr. 15. 16. Gregor VII. über den zweiten Bestechungsversuch des Hermann von Bamberg reg. III, 3. vgl. Cod. Udalr. 44, wo die einheimische Opposition gegen diesen u. A. auch erklärt: . . . cum fiducia intercessoris sui, quem ingenti pecunia redemerat quemque infinitis variarum specierum opibus ad explendos Romanae cupiditatis hiatus praemiseraat etc. — Wie sehr es den Gegnern nur darauf ankam, den König und die durch ihn erfolgten Erhebungen hinterher unter allen Umständen zu verunglimpfen, auch wenn selbst sie keinen Anhaltspunkt zu finden im Stande waren, auf welchen hin sie hätten von Simonie fabeln können, dafür hier nur ein Beispiel aus Lambert a. 1067: Nach Einhard's Tod wird Heinrich Bischof von Speier „tantae dignitati vixdum per aetatem maturus et non tam electione principum — (also das gehörte für Lambert u. seine Gesinnungsgenossen dazu, um einen Bischof zum rechtmäßigen Inhaber seiner Würde zu stempeln?) — ad hanc provectus, quam indulgentia regis, cui in puerili aetate fuerat familiarissime assentatus.“

9) S. 70. — Es handelt sich hier um die Erhebung des Meinward von Reichenau im J. 1069 und des Gottfried von Mailand (s. o. S. 47). Für den ersten Fall spricht von einer Erlaufung Lambert (p. 176), also eine so trübe Quelle, wie nur möglich; für den zweiten erwähnt Nethliches Arnulf IV, 3, aber gerade er nur als Gerücht. Ganz bestimmt und mit den nöthigen Einzelheiten wissen das dann allerdings bereits die Ann. Altah. mai. a. 1071 (M. G. SS. XX, p. 822) und Berthold a. 1072, p. 275 zu berichten. Und wer dürfte, selbst wenn Gottfried gezahlt hat, behaupten wollen, daß ihnen die Natur der legitimen Gebühr für die erlangte Investitur unverständlich gewesen sei? — Wohl aber wird sich eines Lächelns kaum erwehren können, wer das Raisonnement liest, welches Lambert p. 183 f. an seine Erzählung über den angeblichen Kauf der Abtei Reichenau durch den bekannten Robert im J. 1071 knüpft. Also erst von diesem Robert kam die verderbliche Gewohnheit her, Abteien durch Geld zu erkaufen? überhaupt erst aus allerjüngster Zeit, stand es so, stammte die Simonie? Wie konnte man dann aber anderwärts behaupten, daß Heinrich IV. schon in viel frühern Jahren sich derselben schuldig gemacht habe? Einiges zu denken giebt in dieser Beziehung schon ein Urtheil des Wilhelm von Malmesbury, der bei guter Sachkenntniß mit seinen persönlichen Gefühlen dem Streit im Reich völlig fernstand, über Heinrich IV. *Erat is, sagt er, neque ineruditus neque ignarus, sed fato quodam ab omnibus ita impetitus, ut rem religionis tractare sibi videretur, quisquis in illum arma produceret* (l. III, c. 266. s. M. G. SS. X, p. 475).

7) S. 72. — Ich meine den Fall mit Hermann v. Bamberg und sein Verfahren in Bezug auf das von ihm errichtete Stift zu Gunsten des neuen, reformirten Mönchthums; „*. monasticae conversationis munditia delectatus in toto episcopatu suo, si fieri posset, hanc solam esse vitam cupiebat; zelo quidem Dei, sed non secundum scientiam, sic aemulatus Rachelis pulchritudinem, ut Liae fecunditatem in thalamum coelestis sponsi non crederet admittendam*, sagt Lambert p. 220 f. Mit solchen Phrasen setzte man sich eben kurzer Hand über jeden Widerspruch hinweg.

8) S. 72. 73. — Gerade Lambert p. 236 f. ist es, der die Kunde von mehreren glänzenden Beispielen dieser Art uns erhalten hat. — Die Meinung, daß Heinrich IV. sich wenigstens durch die Noth des andauernden Kampfs zu simonistischen Befehlungen habe verleiten lassen, vertritt u. A. Stenzel a. a. O. 2, 58—60. Aber weder ist das durch Thatfachen gehörig belegt, noch würde es auch auf die Beurtheilung des gegen Heinrich IV. längst zuvor eingeleiteten Verfahrens den geringsten Einfluß beanspruchen dürfen.

9) S. 73. 74. — Die angefochtene Meinung vertritt neben den Schriftstellern der römisch-päpstlichen Partei, bei denen sie allerdings selbstverständlich ist, auch bis zu einem gewissen Grade Giesebrecht, G. d. v. R. 3, 506. — So wenig übrigens Gregor VII. sich scheute, im Fall der Noth und zur Erreichung höherer Zwecke die Mittel herzunehmen, wo er sie gerade fand, so großen Eindruck muß doch seine persönliche Uneigennützigkeit gemacht haben. So weist er reg. I, 34 Anerbietungen des Bischofs von Lincoln, reg. VII,

26 solche der Königin von England zurück, und die oben erwähnten des Siegfried von Mainz hat er gewiß nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Hätte er auch sonst gegen denselben auftreten können, wie es reg. I, 60 geschieht? — Berordnungen von königlicher Seite gegen Simonie und Unleuschheit der Priester: vgl. das concil. Heinr. Imp. III., M. G. Legg. II, p. 51, auf dessen Zeitpunkt hier weiter nichts ankommt; Cod. Udalr. 73. Bezeichnend genug ist ja schließlich auch schon der Name Clemens III., den Wibert als Gegenpapst annahm. Er soll eben auch schon äußerlich in dem Verhältniß gegenüber Heinrich IV., wie gegenüber Gregor VII., eine Analogie zu dem Verhältniß Clemens' II. gegenüber Heinrich III. und Gregor VI. zur Schau tragen und zugleich das beabsichtigte Verfahren in der Verwaltung der Kirche möglichst als eine stricte Fortsetzung dessen bezeichnen, was einst Clemens II. angebahnt hatte. — Die Uebereinstimmung beider feindlichen Parteien in den wichtigsten Grundanschauungen tritt besonders charakteristisch in Bezug auf manche Einzelereignisse hervor. So wird von den Päpstlichen um Nichts weniger als von den Kaiserlichen als die größte Schandthat die bekannte Ermordung des vom König designirten Erzbischofs Konrad von Trier betrachtet, obgleich doch seine Ernennung im vollständigen Gegensatz ebenso zu dem ausgesprochenen Wunsch der Gemeinde, als zu der von der kirchlichen Partei sonst so lebhaft vertretenen Forderung der kanonischen Wahl stand. Umgekehrt hat Landulf (III, 28. M. G. SS. VIII, p. 94) da, wo er Beispiele von wunderbaren Strafen für Angriffe auf Priester und Heiliges aufzählt, es auch nicht unterlassen können, als warnendes Beispiel die Strafen des Himmels anzuführen, welche die Verleher des Patarenenführers Siprand trafen. — Und doch sind die Kaiserlichen wenigstens in einem Punkt consequenter gewesen. Gregor VII. predigt die Unverletzlichkeit der Priester und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselben (vgl. z. B. reg. I, 20. VII, 21, p. 413. VIII, 60, p. 519) und heßt die Patarenen gegen diejenigen unter ihnen, welche dem römischen Stuhl nicht gehorchen. Wibert predigt gegen Simonie und — (was man von den Gegnern, weit über die Ziele der ursprünglichen Reformpartei hinaus, sich angeeignet hatte) — für den Cölibat der Geistlichen, aber bedroht die aufrührerischen Laien mit der Excommunication (Cod. Udalr. 73, p. 151).

¹⁰⁾ S. 75. — reg. I, 39. v. 20. Dec. 1073. Noch erkannte Gregor den König an; daher auch Wendungen, wie „quod inter vos et Honricum regem, vestrum videlicet dominum, tantam discordiam et tam inimica studia exhorta esse cognovimus“. Und selbst wenn von den Rebellen schon eine ausdrückliche Absehung über Heinrich ausgesprochen gewesen wäre, wie hätte der Papst eine solche als vollgültig anerkennen sollen, die nicht von ihm selbst ausging?

¹¹⁾ S. 75. 76. — S. oben Anm. 2. Das Versprechen des Königs u. der Ráthe, Berthold p. 430. Vorladungen auf die röm. Synode, reg. II, 28. v. 12. Dec. 1074 u. II, 29, gewiß von demselben Datum, 2. Id. Dec., nicht 2. Non. Dec., wie überliefert ist. Die Verschiebenheit des Tons gegen beide Prälaten, unter denen doch, wenn es bloß auf die Wichtigkeit des Amtes

angelommen wäre, entschieden der mainzer Erzbischof hätte in höherem Grade gefürchtet werden müssen, erklärt sich leicht aus der Verschiedenheit ihrer Persönlichkeiten und ihrer thatsächlichen Stellung zur Reichsregierung.

¹²⁾ S. 76. — reg. I, 85. vom 15. Juni 1074. — Wessen hätte sich Heinrich eventuell zu gewärtigen? „Quorum quidem quod maximum est et unitati dilectionis coniunctissimum, iam peregristis: videlicet filium vestrum Henricum rogem commnioni ecclesiae restitui simulque regnum eius a communi periculo liberari. Quoniam, illo extra communionem posito, nos quidem timor divinae ultionis secum convenire prohibuit, subditos vero sibi quotidie eius praesentia quasi necessitas quaedam in culpa ligavit.“ Eine detartige Argumentation, von dieser Stelle aus in die Oessentlichkeit eingeführt, mußte unfehlbar dieselben Wirkungen hervorrufen, welche einst die verwandte Lehre in Bezug auf die Amtshandlungen simonistischer und nicolaitischer Priester zur Folge gehabt hatte.

¹³⁾ S. 77. — reg. II, 12. — Daß den Papst sein Interesse darauf hinweisen mußte, den König und den deutschen Episcopat einander zu entfremden, hat auch Beno, de vita et gest. Hildebr., l. II. (bei Goldast, apol. pro Henr. IV., p. 7) richtig hervorgehoben, obwohl im Uebrigen seine Darstellung der Thatsachen an starken Entstellungen leidet.

¹⁴⁾ S. 77. 78. — reg. II, 30. 31.

¹⁵⁾ S. 78. 79. — reg. II, 38. Die den Ansprüchen des Papstes abgeneigte Gesinnung der Diöcesanen beweist deutlich ihre beiderseitige Stellung zu dem in Rede stehenden Archidiaconus, wie sie sich am besten in dem folgenden Passus des Schreibens ausspricht: *quanquam pleraque nobis de archidiacono vestro reprehensibilia relata fuerint, eo tamen in nostra praesentia posito et diligenter super his, quibus arguebatur, inquisito, nihil nisi quod ad fidelom pertinere videbatur obedientiam in ipso deprehendere potuimus.* Heinrich IV. befehlt ja auch, wie noch zu erwähnen sein wird, im Lauf des folgenden Jahrs wirklich das Bisthum, und der von ihm ernannte Bischof ward dafelbst willig aufgenommen. Auch gaben für seine spätern Unternehmungen in Italien gerade jene Gegenden — mochten nun mehr persönliche Gründe, mochte mehr die Furcht vor den Normannen oder der großen Gräfin und ihrem beiderseitigen Verhältniß zum Papst dafür maßgebend sein — einen wesentlichen Stützpunkt ab. — Nebenbei sei auf die eigenthümlichen Grundsätze hingewiesen, auf welchen die in diesem Schreiben angedrohten Strafen für gewisse kirchliche Vergehen beruhen: *Quod si qua temeritate neglexerit, sciat se ex apostolica auctoritate in bannum casurum esse, si dives est, centum librarum, sin vero de mediocribus, in detrimentum totius substantiae suae.*

¹⁶⁾ S. 79—81. — Macon: reg. I, 76 (v. 15. April 1074). ep. coll. 7. In Bezug auf das Verhältniß Gregors zu K. Philipp v. Frankreich ist für die nächste Zeit vor Allem auf reg. II, 5 (v. 15. Sept. 1074) zu verweisen, worin u. A. der bemerkenswerthe Ausspruch: *Quodsi nec huiusmodi districtione voluerit respiscere, nulli clam aut dubium esse volumus,*

quin modis omnibus regnum Franciae de eius occupatione, adinvante Deo, temptemus eripero. — Die? reg. I, 69 (v. 23. März 1074), vergl. Bernold a. 1078, p. 306 f. Hugo Flav. p. 410 ff. Auf der Fastensynode 1076 (reg. III, 10 a) bestätigt der Papst „ea, quae Diensis episcopus in episcopatu Diensi de decimis et primitiis et ecclesiis fecit, et caetera, quae in legatione nostra statuit.“

¹⁷⁾ E. 81. 82. — Montefeltro u. Gubbio: reg. II, 41. v. 2. Jan. 1075. Von einer „selbstverständlichen“ Zustimmung der kanonischen Wähler darf doch wohl gesprochen werden im Anschluß an die Worte: et eam sicut dignum est vestra electione collaudatam et canonico decreto probatam nobis ad ordinandum quantocius praesentare studeant. — Pesaro: reg. II, 46 (v. 13. Jan. 1075), worin in anderer Hinsicht bemerkenswerth die Vorschrift: „Omnes etiam lites inter episcopum et adversarios eius ad utilitatem sanctae Mariae Pensanrensis definire procuratis.“

¹⁸⁾ E. 82. — reg. II, 50. In anderer Richtung bemerkenswerth daraus: Et quia venerandi canones ad sacerdotii gradum tales proveli contradicunt, probare eos non satis cautum fore putavimus, ne quicquam a nobis contrarium s. patribus in exemplum et auctoritatem posteris relinquantur. Solet enim sancta et apostolica sedes pleraque considerata religione tolerare, sed nunquam in suis decretis et constitutionibus a concordia canonicae traditionis recedere.

¹⁹⁾ E. 83. — reg. II, 49. v. 22. Januar 1075. (p. 164 lies: „cuius est vita labilis et actio secularis etc.?)

²⁰⁾ E. 84. 85. — Für die Sache von Toul s. reg. II, 10 (v. 16. Oct. 1074). Bekannt ist ja jene, für die im deutschen Episcopat noch lebenden Gesinnungen so bezeichnende Antwort des Erzb. Udo v. Trier, bei Sudendorf, Registrum 1, 4. Der Kreuzzugsplan in der oben erwähnten Weise, reg. I, 46. v. 2. Februar 1074. Dieses Schreiben beweist mit hinreichender Deutlichkeit, daß Gregor von vornherein auf die Eventualität vorbereitet war, seine Ansprüche mit Waffengewalt durchsetzen zu müssen, und daß er gerade damals dieselbe nahe vor sich zu haben glaubte. Wachte er sich vielleicht darauf gefaßt, daß seine erste römische Synode ihren Eintritt mit sich bringen werde? Wir sind weit davon entfernt, zu bestreiten, daß Gregor überhaupt den Kreuzzug habe unternehmen wollen. Aber zielen etwa auf einen solchen Aeußerungen von so durchaus grundlegender Bedeutung für das Schriftstück selbst, wie für die Beurtheilung der ganzen Angelegenheit überhaupt, wie: Unde, memores nobilitatis vestrae fidei, rogamus et admonemus strenuitatis vestrae prudentiam: quatenus praeparetis vestrae militiae fortitudinem ad succurrendum Romanae ecclesiae libertati, scilicet, si necesse fuerit, veniatis hinc cum exercitu vostro in servitio s. Petri? An erster Stelle, auch äußerlich, tritt die Absicht hervor, die Christen durch den Schrecken zur Unterwerfung unter die „Gerechtigkeit“ zu bewegen (hanc autem militum multitudinem non ideo conservare curamus, ut ad effusionem sanguinis christianorum intendamus, sed ut ipsi, videntes ex-

peditionem, dum confligere timuerint, facilius subdantur iustitiae); an zweiter Stelle die Absicht, die Normannen zur Ruhe zu bringen, und erst an dritter, als eine Eventualität, die überhaupt erst hinterher in Betracht kommen kann, der Kreuzzug (speramus etiam, quod forsitan alia inde utilitas oriarur: scilicet ut, pacatis Normannis, transeamus Constantinopolim in adiutorium christianorum etc.). Der ausdrückliche Hinweis darauf, daß es nicht auf das Blut der Christen abgesehen sei, wurde ohne Zweifel verursacht durch die Erinnerung an die Vorwürfe, welche einst gegen Leo IX. wegen seines Zugs gegen die Normannen von allen Seiten, selbst von seinen eifrigsten Anhänger, und zum Theil in sehr heftiger Weise erhoben worden waren. Aber auch Leo IX. versicherte hinterher, es sei nur seine Absicht gewesen, die Normannen zu schrecken, nicht sie zu tödten (s. d. Brief an Constantin Monomachos bei Manß XIX, 668). — Ähnliche Betrachtungen erweckt sofort reg. II, 3 (v. 10. Sept. 1074), wo das Angebot des Grafen Wilhelm von Poitou zur Theilnahme am Kreuzzug einstweilen dankend abgelehnt wird. Die wirklichen Gründe des Unterbleibens vor die Öffentlichkeit zu bringen, mochte allerdings nicht eben gerathen erscheinen. Sicherlich war der Umstand, daß dem Gerücht zufolge die Christen im Orient augenblicklich die Oberhand haben sollten, keiner davon; und außerdem stand unter den Zielen des Kreuzzugs ja dasjenige obenan, die Christen des Orients und ihre Kirche der römischen zu unterwerfen, ward also von der neuen Wendung der Dinge dort gar nicht berührt. Wohl aber dürfte zu beachten sein, daß gerade damals die Verhältnisse in Frankreich sich so gestalteten, daß unter Umständen der Graf mit seinen Leuten dort viel nützlicher im Dienst des h. Petrus gegen König Philipp gebraucht werden konnte. Die Aufforderungen und Versicherungen, welche nach der spätern Wiederaufnahme des Plans in Betreff desselben an Heinrich IV. ergehen (reg. II, 30. 31. v. 7. Dec. 1074), dürfen wohl nur als Mittel zu einem neuen Versuch aufgefaßt werden, um den letzteren vielleicht wenigstens so in den Bereich der päpstlichen Anschauungen und Herrschaft hereinzu- ziehen. — Brief an Gottfried von Lothringen reg. I, 72, v. 7. April 1074; — an Burchard v. Halberstadt reg. II, 12, v. 26. Oct. 1074; — an die Herzöge Berthold u. Rudolf reg. II, 45, v. 11. Jan. 1075; — an Ewen von Dänemark reg. II, 51, v. 25. Jan. 1075. vgl. auch II, 13 (v. 28. Oct. 1074), an R. Salomon v. Ungarn.

Fünfter Abschnitt. — ¹⁾ S. 85. — Vorladungen auf die Fastensynode 1075: reg. II, 1 (hier auf die 2. Fastenwoche, während sie doch in Wirklichkeit in der ersten stattgefunden hat; auch ist in allen folgenden Schreiben, mit Ausnahme von II, 22. 43, die letztere als Termin angegeben). 21—25. 28. 29 (vgl. 30). 33. 35 (vgl. 36). 42. 43. — Der Auszug aus den Acten, reg. II, 52 a.

²⁾ S. 88. 89. -- Die Kanones gegen Simonie und Nicolaitismus, op. coll. 3. 4. 5. (s. oben S. 203 ff) vgl. reg. II, 62. 66. 67; dazu, in einer je nach den Umständen modificirten Weise, II, 55. 61 (ein Schreiben, das man nicht ohne ein gewisses gemüthliches Interesse lesen kann: hier beugt sich

der allgewaltige Statthalter Gottes vor dem grauen Haar). 68. 72. 73. Berthold p. 278. Das S. 89 o. ange deutete Moment in den Bestrebungen Gregors hebt schon Bernold a. 1073 p. 430 richtig hervor. — Für das Auftreten der Pataria in Deutschland müssen ja vor Allem die Schilderungen bei Sigeb. Gembl. chron. a. 1074 (M. G. SS. VI, p. 362 f.) und epist. adv. laic. in presb. coning. calumn. (bei Marteno-Durand, thes. nov. anecd. t. I, p. 230 ff.) hervorgehoben werden. Wie wenig Gregor selbst sich über die Tragweite der Beschlüsse und über das Aufsehen, das sie erregen mußten, unklar war, machen die Entschuldigungen — wenn man sie so nennen darf — in II, 67. 68., die Ablehnung jeder eignen Verantwortlichkeit für die Conception derartiger Forderungen, wie sie in den Kanones selbst zum Ausdruck kommt, noch besonders deutlich.

²⁾ S. 89. 90. — Arnulf, gesta archiep. Mediol. IV, 7 (a. a. C. p. 27): . . praefatus Papa, habita Romae synodo, palam interdict regi, ius deinde habere aliquod in dandis opiscopatibus omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas. Insuper facto anathemate cunctos regis clamat consiliarios, id ipsum regi comminatus, nisi in proximo huic obediat constituto. Im Uebrigen ist auf Giesebrecht, Ges. d. r. K., S. 126 ff. 186 ff. (vgl. dess. Gesch. d. d. K. 3, 266 ff.) zu verweisen, der sich das hohe Verdienst erwarb, zuerst in die Sache mit dem Investiturverbot volle Klarheit zu bringen. Nur möchte man sich ungern überreden, daß dem Verbot jede Strafaudrohung gegen investirende Laien gefehlt habe. Nicht zwar, als ob die betreffenden Angaben späterer Quellen, soweit sie das Gegentheil versichern, irgendwelches Gewicht zu beanspruchen hätten. Ihre Verfasser, würde man mit Recht dagegen einwenden, legen sich vielfach die Thatfachen zurecht, wie es ihnen der äußere Charakter des Streits in einem späteren Stadium, wo er vorwiegend zum Investiturstreit geworden war, an die Hand gab; sie können sich den gegen Heinrich IV. ausgesprochenen Bann eben nur als einen solchen vorstellen, der ihm bereits im Voraus angedroht gewesen wäre, und zwar auf dasjenige hin, was ihnen selbst als die Grundlage des Kampfs erschien, während wir ja völlig darüber einig sind, daß letztere Anschauung durchaus irrig war, gleichwie ja auch in beiden Bannformeln gegen den König nicht ein Wort von der Investitur vorkommt, und daß erst noch ganz andre Personen und Zeiten kommen mußten, ehe der große Kampf den beschränkten Charakter eines Investiturstreits annahm. Indes ganz anders steht die Sache mit der Angabe des Arnulf; und was kann das von ihm genannte constitutum, dem Heinrich bei Strafe der Excommunication gehorchen soll, Andres sein als das Investiturverbot? Vielleicht auch darf den Worten des Landulf III, 31, p. 98: „Itaque electo Oldeprando . . refutaret“, trotz aller sonstigen thatsächlichen Irrthümer, und des Berthold p. 277: „Ergo regulas . . alienas sit“ in dieser Richtung eine gewisse bestätigende Kraft eingeräumt werden. Dazu ist das Verfahren Gregors gegenüber Anselm v. Lucca doch wohl anders zu betrachten (s. o. S. 55 f.), als es Giesebrecht thut; und auch sonst ergibt sich, wie wir weiter sehen werden, aus Gregors Worten und Handlungen nur, was unsre Annahme bekräftigt. End-

lich ist doch auch von hoher Bedeutung, daß Gregor in der Anweisung für Hugo von Die zur Verkündung des Investiturverbots, wie sie auch auf der Provinzialsynode zu Autun 1077 erfolgte (reg. IV, 22. f. o. S. 125 f.), den die Investitur ertheilenden Laien gleichfalls die Excommunication androht. Vielleicht ist allerdings jetzt dieselbe verhüllende Form verwendet worden, wie sie dort vorgeschrieben wird, der Verweis auf den Kanon von 869. Oder hat etwa die Person und das Schicksal des Königs Saul das nöthige Material dazu liefern müssen? Im Hinblick darauf, wie schon Humbert adv. sim. III, 14 ein ganzes Kapitel einer Betrachtung „de praesumptione Saulis et poena“ gewidmet hatte und wie Gregor später im entscheidenden Augenblick den König an Saul erinnert. (reg. III, 10. f. o. S. 107), möchte man leicht auch dies für möglich halten.

4) S. 90—96. — Für diese Fragen ist jetzt vor Allem auch auf Fider, über das Eigentumsrecht des Reichs am Reichskirchengute, bes. im 5. Abschnitt „zum Investiturstreite“, a. a. O. S. 417—50 zu verweisen. Darüber, daß das Bewußtsein von dem wahren Sachverhalt auf kirchlicher Seite nicht erloschen war, s. das. S. 422 f. Daß man auch auf der andern Seite sich nicht unklar darüber war, worum es sich handelte, bezeugt z. B. Wentrich, op. Theod. Vird. bei Martens-Durand I, p. 227: *Illud sane, quod de ecclesiasticis ventilatur beneficiis ab omni secularium in re perpetua emunitate asserendis etc.* — Das Investiturverbot ist trotz der mangelnden officiellen Publication gültig; ausdrückliche Erklärung darüber, abgesehen von den praktischen Fällen, aus deren Behandlung sich das ergibt und die weiter unten zur Sprache kommen werden, reg. IV, 22 in.: *cui cum nos congruis rationibus ostenderemus, quam grave esset, etiam omni ignorantia eum excusante, sanctae et apostolicae sedis synodale decretum transgredi etc.* — Allgemeiner Ausspruch Gregors über die Zugehörigkeit des weltlichen Besitzes zur Kirche, reg. I, 7: *Quod enim auctore Deo semel in proprietates ecclesiarum iuste pervenerit, manente eo — (d. h. so lange es existirt) —, ab usn quidem, sed ab earum iure, occasione transentis temporis, sine legitima concessione divelli non poterit.* Andreß wird bei der Betrachtung der einschlägigen Maßregeln selbst zur Sprache kommen. — Einfacher — vielleicht darf man auch sagen, cynischer — läßt sich der Gedankengang in den betreffenden Schlussfolgerungen der römisch-kirchlichen Partei allerdings kaum wiedergeben, als wie es Deusdebit in der Disposition seiner coll. canonum (a. a. O. praefat. p. 3 f.) thut: . . *primus liber continet privilegium auctoritatis eiusdem Romanae ecclesiae. Et quoniam ecclesia sine clero suo esse non potest nec clerus absque rebus, quibus temporaliter subsistat, huic subiunxi secundum tertium de clero et rebus eiusdem ecclesiae. Quia vero saeculi potestas Dei ecclesiam sibi subingare nititur, libertas ipsius et cleri et rerum eius tertio et maxime quarto libro evidenter ostenditur.* — Wie reht sich freilich zu der neuen Theorie vom Eigentumsrecht am Kirchengut ein Ausspruch, wie reg. II, 73: . . *non ignorantes, quoniam, qui*

aliorum bona iniuste auferunt, nisi emendaverint si emendare poterint, nullatenus in regno Christi et Dei partem habere credendi sunt?

⁶⁾ S. 98. 99. — Gereizte Stimmung des Königs gegen Rom, Cod. Udalr. 43 (Jan.—Febr. 1075). — Aufforderung an denselben, Gesandte zur Synode zu schicken, reg. II, 30. Gregors Botschaft an ihn und ihre Träger, reg. III, 10, p. 220 f. Was er andrerseits in Bezug auf das Seelenheil des Königs für seine Pflicht halte, hatte Gregor bei andrer Gelegenheit, schon bald nach dem Antritt des Pontificats, unabweislich ausgesprochen, reg. I, 11: *Et certe tatius nobis est, defendendo veritatem pro sui ipsius salute ad usque sanguinem nostrum sibi resistere, quam, ad explendam eius voluntatem iniquitati consentiendo, secum — quod absit — ad iuteritum ruere.* — Gregor an den K. Swen von Dänemark, reg. II, 75. v. 17. April 1075. Interessante Betrachtungen könnte eine Verordnung aus eben dieser Zeit, reg. II, 65, veranlassen, in welcher den Mönchen von St. Denis befohlen wird, ihrem Abt Ivo bis zum Austrag der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung alle gebührende Ehre zu erweisen und unweigerlich zu gehorchen. Und doch war Ivo in sehr gravirender Weise beschuldigt, sein Amt simoniace, hoc est per interventum pecuniae erlangt zu haben. Wie verfuhr man dagegen mit Bischöfen, die durch kanonische Wahl und ohne Simonie erhoben waren, aber hinterher die Investitur erlangt hatten? Nicht minder beachtenswerth sind reg. II, 69 die Betrachtungen über Wesen und Nothwendigkeit eremter Klöster und Bisthümer — eine Art von Philosophie der Exemption —, welche sich zuletzt sogar dahin versteigen, gegenüber den Klostergeistlichen Erzbischöfe als *saeculares personae* zu bezeichnen. — Vobis: die angeführten Worte aus Giesebrecht, *Gef. d. r. K.*, S. 127. vgl. reg. II, 55: *in ordinandis quoque recte et canonice ecclesiis ei totis viribus auxilium praebentis.* In L. hatte die Pataria mit ihrem Bischof Opijo die Oberhand. Aehnlich, wenn auch nur entfernt, reg. II, 54, unter demselben Datum an die Gemeinde von Piacenza gerichtet: *Dabimus otiam operam, ut omnes fideles s. Petri adiuvent vos in ordiando pastore et expellendo Iupo etc.* Ueber die Pataria in Cremona u. Piacenza s. Bonizo, a. a. O., p. 648 ff. — Bamberg, reg. II, 76, woraus s. bef.: *Quapropter ex parte Dei et apostolorum Petri et Pauli interdicimus: ut nulla alicuius dignitatis seu potestatis sive cuiuslibet conditionis persona res iam saepe fatae ecclesiae, maxime thosaurum et praedia, auferre vel aliquo modo alienare iniuste diripiendo praesumat, donec omnipotens Deus per interventum beati Potri ecclesiae illi idoneum pastorem provideat.* Und obendrein ward ja selbst dieser Erlaß (s. reg. III, 1) noch drei Monate lang in Rom zurückgehalten.

⁷⁾ S. 100—102. — Bamberg, reg. III, 1—3. vgl. Giesebrecht, *G.* d. d. K. 3, 335 f. 1127. — Lambert a. 1075, p. 236. — Gegen die Auffassung der an den Erzbischof von Mainz gerichteten Aufforderung in reg. III, 2 ist nach Maßgabe ihres Wortlauts wohl überhaupt kein Einspruch zu befürchten. Merkwürdig nur dabei, wie er hier, wo der Papst seiner bedarf, als

venerabilis archiepiscopus u. dgl. behandelt wird, was sonst nicht leicht Jemandem geschieht und wenig zu dem frühern Auftreten Gregors gegen ihn stimmt. Die betreffende Mahnung an den König (reg. III, 3) lautet: Nunc ergo, excellentissime fili, sublimitatem tuam hortamur et pro nostrae sollicitudinis debito suademus: ut religiosorum consilio virorum eadem ecclesia secundum Deum ordinetur, quatinus b. Petri, cuius et nominis et defensionis attitulata est, intercessionis divinae merearis obtinere suffragia protectionis. vgl. III, 7 extr. Nirgendes findet sich eine Aufforderung an den König, an der Befehung sich zu betheiligen oder auch nur für ihr Zustandekommen Sorge zu tragen. Allerdings ist ja die ganze Wendung, aus leicht ersichtlichen Gründen, so sehr auf Schrauben gestellt, daß man sich wohl wundern müßte, wenn nicht in vielen Fällen Unrichtiges daraus abgeleitet worden wäre. So möchte namentlich auch gegen die Auffassung Giesebrecht's (Gesch. d. r. R., S. 131; G. d. d. R. 3, 336) Einspruch erhoben werden dürfen.

7) S. 102. 103. — Hauptquelle für die Verhandlungen zwischen König und Papst reg. III, 5. 7. 10. Für alles nicht unmittelbar hierher Gehörige dabei s. bes. Giesebrecht, Gesch. d. d. R. 3, 337 ff. Die königliche Gesandtschaft ist dieselbe, von welcher Bruno c. 64 so Abenteuerliches berichtet. Gewiß konnten im Lauf der Verhandlungen auch einmal ähnliche Maßregeln zur Sprache kommen, wie sie von Jenem überhaupt als Ziel der ganzen Gesandtschaft dargestellt werden. Indes mehr darf seine Darlegung, trotz aller zur Schau getragenen Bestimmtheit, gegenüber den authentischen Actenstücken nicht beanspruchen. Dafür liefert sie einen interessanten Beitrag zur Beurtheilung seiner Glaubwürdigkeit. Die Gesandtschaft ging von der Seite des Königs, wie dieser selbst (reg. III 5) sagt, noch vor seiner Rückkehr vom sächsischen Feldzug, also vor Beginn des Juli, ab, was auch durch die Zeitbestimmungen bei Bruno bestätigt wird. Die Bezüge auf die Kaiserkrönung treten am deutlichsten in III, 7 hervor. Daß dieses undatirte Schreiben vor dem 5. desselben Buchs (v. 11. Sept. 1075) abgesandt worden ist, ergibt sich aus ihrem Inhalt in unzweideutiger Weise. Ueberhaupt müssen ja eigenthümliche Umstände auf die Zusammenstellung dieses Theils des Registrum von Einfluß gewesen sein (vgl. auch III, 6 und Jassé's Bemerkung dazu). Fast möchte man auf den 3. September als Tag der Ausfertigung von III, 7 schließen, als von welchem auch der Erlaß an Siegfried von Mainz (III, 4) datirt ist. Analogien dazu finden sich häufig genug, und hier sind zwischen beiden Erlassen noch ganz besondere Beziehungen vorhanden. Außerdem ist weder an sich die Annahme, daß zwischen der Ankunft der ersten Gesandten in Rom und dem — obendrein durch besondere Verhältnisse beschleunigten — Abgang der päpstlichen Antwort wenig mehr als ein Monat vergangen sei, in Anbetracht der bekannten, in diese Zeit fallenden Ereignisse eine zu hoch gegriffene; und die Aeußerung, daß die in der bamberger Sache an den König und Siegfried von Mainz unter dem 20. Juli ausgefertigten Erlasse (III, 2. 3) „iam diu“ abgegangen seien (III, 7 extr.), giebt ihr noch eine gewisse positive Bestätigung. Daß der

Papst in diesem Jahr besonders zeitig von dem üblichen Sommeraufenthalt nach Rom zurückkehrte, erklärt sich eben aus der Wichtigkeit der eingeleiteten Verhandlungen. Uebrigens hebt für die Anfangsworte von III, 7 weder die Lesart des Eoder (aberamns), noch das von Giesebrecht (3, 1127) vorgeschlagene aberant alle Schwierigkeiten. Es dürfte zu lesen sein: aberamns noqno adorant, cum quibus necessarium etc., was bei der sonstigen Beschaffenheit unsrer Uebersetzung durchaus zulässig erscheint. (Nebenbei sei bemerkt, daß zu Anfang von III, 5 die von Jassé vorgenommene Einschubung von rogo keineswegs nothwendig durch das folgende idem rex bedingt ist und wohl besser unterblieben wäre). — Die auf S. 103 bezeichnete Partie in III, 7 lautet: . . nichil aliud a te quaerens, nisi ut ad monita tuas salutis non contempnas aurem inclinare et creatori tuo, sicut te decet, non contradiccas offerro gloriam et honorem. Valde quippe indignum est, ut honorem, quem a conservis et fratribus nostris exigimus, creatori et redemptori nostro reddere contempnamus. „Gott die Ehre geben“, bez. „Gott für die empfangenen Wohlthaten Dank erweisen“, ist in der Litteratur des Investiturstreits eine sehr gewöhnliche Bezeichnung für „Aufgabe des Investiturrechts“, zugleich auch ein beliebter Beweisgrund für die Forderung. Der letzte unter den citirten Sätzen kehrt nicht minder häufig in den mannigfachsten Variationen wieder und begegnet uns wiederholt als Argument für die Berechtigung des päpstlichen Anathems gegen Fürsten und der damit verbundenen Entthronung der letzteren. Das Schreiben an Siegfried von Mainz, reg. III, 4 (v. 3. Sept. 1075).

^{b)} S. 104. — Zwar ward gerade während der Synode das Bisthum Speier durch den Tod des B. Heinrich erledigt; denn wenn irgendwo, so vereinigt sich in diesem Fall Alles, was nur irgend gefordert werden kann, um uns die von Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer, Bd. 1 (Mainz 1852), S. 298 ff. vertretene Ansetzung zurückweisen und den 26. Februar 1075 als Todestag festhalten zu lassen. vgl. reg. II, 29. 52a. V, 18; das Kalend. necrol. canon. Spir. bei Böhmcr, fontes rer. Germ. IV, p. 315 (vgl. das jüngere, p. 318, u. zu beiden p. VII. und XL. der Vorrede); Bernold, chron. a. 1075, p. 430 u. opusc. III. (de coelib. sacerdot.), ep. 5, (3 ad Alboin.), c. 5 (bei Uffermann, prodr. G. s. II, p. 268); Berthold a. 1075, p. 278. Ann. S. Disib. a. 1075 (M. G. SS. XVII, p. 7, und auch ihrer Angabe ist gerade für diesen Fall, trotz aller Verwirrung in Bezug auf den Gang der Reichsgeschichte im Allgemeinen, ein recht starkes Gewicht beizulegen). Lambert p. 230. Der Fehler wird eben in den Urkunden zu suchen sein, auf die Remling baut. Auf die Erledigung aber ist die Neubefetzung so bald gefolgt, — und zwar wohl während der König zu Worms das Osterfest feierte, s. Lambert u. Berthold a. a. O., — daß das auf der Synode ausgesprochene Verbot entweder noch gar nicht bekannt oder wenigstens dem König noch nicht durch die oben genannten „Getreuen“ (S. 98) übermittelt war, zumal wenn unter den letzteren Adalbero von Würzburg u. Hermann von Metz gemeint sind, deren Anwesenheit in Rom noch für den 12. April bezeugt ist (S. 206).

9) S. 104. 105. — Daß man in Deutschland später auch dem Fall von Bamberg eine gewisse Wichtigkeit für den weitern Gang der Dinge beilegte, ergiebt u. A. die Art und Weise, wie Gebhard v. Salzburg in dem Brief an Hermann von Meß (bei Grotser, opp. t. VI, p. 443) seiner gedenkt; auch eine Aeußerung in dem Brief der Sachsen bei Bruno c. 110 (Ruperto scilicet Babenbergense, qui horum omnium auctor et incentor est) dürfte bis zu einem gewissen Grad bezeichnend dafür genannt werden. vgl. Lambert p. 259 (Ruotbertum Babenberg. episc. et Ondalr. de Cosheim et ceteros, quorum consiliis etc.), obwohl ja die betreffende Angabe ihrem sachlichen Inhalt nach anerkanntermaßen falsch ist. — Mailand, s. bes. Arnulf V, 2. 5. Daß Ledald zur Zeit seiner Ernennung königlicher Kapellan war, ist dadurch doch wohl sichergestellt. Vielleicht ist die Angabe mit der abweichenden des Landulf (III, 32) dahin zu vereinigen, daß L. als Theilnehmer der ersten Gesandtschaft an den König abging, am Hof in jene Stellung eintrat, in ihr u. A. der Schlacht bei Hohenburg beiwohnte und darin bis zu der oben bezeichneten Zeit verblieb. Landulf wirft beide Gesandtschaften, die Arnulf der Zeit und den Zwecken nach wohl auseinanderhält, durch einander; daher die Verwirrung in seiner Erzählung, die trotzdem den Anspruch auf Beachtung nicht ganz verliert. Vgl. auch Bonizo p. 664.

10) S. 105. 106. — S. die Erhebungen der Aebte Ruzelin für Fulda, Adalbert für Lorsch, des Erzbischofs Hildulf für Köln, zu einer Zeit, wo doch nicht entfernt mehr daran zu denken war, als verführte der König so nur aus berechneter Nachgiebigkeit, um etwa für den Augenblick die Gunst des Papstes und der Eiferer zu gewinnen. Lambert p. 230 f. Berthold p. 280.

11) S. 106. 107. — Constan, ep. coll. 8. 9. (s. o. S. 205 f.). — Mailand, rog. III, 8. 9. — Das Ultimatum an Heinrich IV., rog. III, 10. Daß dasselbe am 8. Dec. 1075, nicht, wie überliefert ist, am 8. Jan. 1076 ausgefertigt sein müsse, hat wohl zuerst Luden erkannt, neuerdings Floto a. a. O. 2, 71 f. völlig außer Zweifel gestellt. Von hier aus liegt auch die Vermuthung sehr nahe, daß ep. c. 8. 9. demselben Tag angehören mögen. Eine classische Stelle über die Auffassung Gregors von dem Eigenthumsrecht am Kirchengut ist auch in III, 10, p. 221 zu finden: . . . paterna te caritate monemus, ut . . . libertatem ecclesiae, quam sponsam sibi coelesti consortio inngero dignatus est, non iam tua occupatione impediās etc. — Für die Hinweisung auf Saul s. o. S. 90. 214.

12) S. 108. — Wie sich überhaupt in den auf diesen Vorgang bezüglichen Actenstücken (M. G. Legg. II, p. 44 ff.) so recht deutlich die ganze Stellung der Betheiligten gegenüber dem neuen Papstthum und seinen Bestrebungen ausspricht, so findet in ihnen auch eine ganz correcte Anschauung von den letzten Zielen Gregors in Bezug auf die Besetzung der geistlichen Würden, wie wir sie schließlich allseitig bestätigt sehen werden, einen — obchon äußerlich einigermassen übertriebenen — Ausdruck in den Worten des Einladungsschreibens zur wormser Zusammentunft, a. a. O. p. 48: nam nullum eius iudicio licet esse sacerdotem, nisi qui hoc a fastu suo emendicaverit, u. in

den verwandten des Absagebriefs der Bischöfe an den Papst, a. a. O. p. 44 (Cod. Udalr. 48; zuerst hatte Entsprechendes wohl Liemar v. Bremen ausgesprochen in seinem bekannnten „Periculosus homo vult iubere quo vult episcopis ut villicis suis“ etc., bei Sudendorf, Registrum I, 5). Indem sie freilich, wie sich dies in dem Absagebrief p. 45 ausspricht, nicht von Grund aus die Stellung des Papstthums nach seiner bisherigen Entwicklung und das System der Hierarchie verwarfen, sondern höchstens innerhalb des letztern den regelrechten, stufenweisen Geschäftsgang hergestellt wissen wollten, gaben sie von vornherein nur sich und die eigne Sache preis.

Sechster Abschnitt. — ¹⁾ S. 108. — reg. III, 10 a. Wiederholte scharfe Gebote gegen Simonie und Priesterehe, vielleicht noch einmal mit einer kurzen Frist zur Umkehr für die Reuigen versehen, scheint eine bei Berthold p. 308 (. . et specialiter in oos, qui infra biennium etc, vgl. oben S. 136) erhaltene Bestimmung der Fastensynode des J. 1078 festzustellen. — Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 359. 1129 will die Synode entgegen der herkömmlichen Anschauung auf die zweite Fastenwoche, anstatt auf die erste (14. bis 22. Februar), verlegt wissen. Indes nicht bloß reg. III, 8, sondern auch ep. coll. 8. 9, die ja hierher bezogen werden müssen, lauten die Vorladung auf die erste Fastenwoche. Die Aeußerung des Berthold p. 283 über den Tod des Herzogs Gottfried (his synodalibus diebus = 26. Februar) so buchstäblich fassen zu wollen, ist doch gewagt. Der Datirung des Lambert, p. 241, steht das positive Zeugniß des Bernold (opusc. X, 4 bei Uffermann, prodr. G s. II, p. 379: in prima hebdomada quadragesimao) entgegen, dem doch ein recht starkes Gewicht beizulegen sein möchte. Erhielt auch der König erst um Ostern (27. März) zu Utrecht die Nachricht von seiner Bannung, so ist es wohl nicht zulässig, der unter so eigenthümlichen Umständen erfolgten Uebermittlung des Urtheilspruchs an ihn zwar fünf Wochen Zeit zuzugestehen, sechs aber abzusprechen. Der Einwand, den R. Goldschmidt, die Tage von Tribur und Canossa, Mannheim 1873, S. 11 aus der Kürze der Zeit zwischen dem 24. Januar als dem Tag des wormser Concils und dem 14. Februar gegen die Ansetzung auf die erste Fastenwoche ableitet, würde allerdings ziemlich schwer wiegen, wenn angenommen werden dürfte, daß erst die von der wormser Versammlung aus abgeschickten Gesandten nach ihrer Ankunft in Oberitalien an die dortigen Bischöfe die Einladung zur Versammlung in Piacenza hätten ergehen lassen. Aber wer wird glauben, daß nicht schon längst vom König selbst an diese der Ruf dazu ergangen war, gleichzeitig mit demjenigen an die deutschen Bischöfe oder nur wenig später, und daß die Gesandten nicht schon im Wesentlichen Alles bereit fanden? Und daß man der größten Eile sich befließigt habe, sagt außerdem z. B. Lambert auch ausdrücklich.

²⁾ S. 108. — Unzweifelhafte Bezüge auf die Investiturfrage finden sich hier unter den Schreiben der nächsten Folgezeit nur in reg. IV, 3, worauf weiter unten noch zurückzukommen sein wird, und ep. coll. 14, p. 537 extr.; im letztern Fall nur in der Form eines Referats über frühere Vorgänge.

Wenn wir jetzt die so oft berührte Frage der Gemeinschaft des Königs mit den excommunicirten Räten in ihren letzten Bezügen wesentlich auf die Investiturfrage zurückführen zu sollen glauben, so ist doch zu beachten, daß jene Zeit nicht so weit zurückgegeben pflegte, sondern einfach die Thatfache an sich aufnahm und selbständig behandelte.

³⁾ S. 109. 110. — Leon. IX. ep. 3. 4 bei Mansi XIX, 657 ff. — Die Erlasse Gregors VII. f. reg. III, 19—21. Jaffé vermuthet wohl mit Recht, daß dieselben im Juni d. J. 1076 ergangen seien. Die Darstellung der Sache bei Schröder a. a. O. 4, 579 ff. leidet an Willkürlichkeiten. — Die früher erwähnten Erlasse in Bezug auf die africanische Kirche f. reg. I, 22. 23. v. 15. Sept. 1073.

⁴⁾ S. 111. 112. — Aeußerungen der Gegner hinsichtlich Gregors Stellung zu Berengar von Tours: Sigilbert v. Trier im Cod. Udalr. 61; Veno de vita et gest. Hildebr. (bei Goddast, apol. pro Henr. IV.) I, p. 3; das decr. sy. Brix., M. G. Legg. II, p. 51 f. — Unter den im Text angegebenen Gesichtspunkten erklärt sich u. A. auch eine Aeußerung, wie die, daß Gregor Spanien lieber von den Saracenen beherrscht sehen wolle als von den christlichen Fürsten, falls diese seine Forderungen nicht erfüllen; ebenso auch die wiederholte Klage, daß Fürsten, wie z. B. Wilhelm von England, mit der Kirche „schlimmer als die Heiden“ verfahren. — Mindestens im Mund eines Papstes klingt die gegenüber dem Muhammedaner gebrauchte Darlegung: *Hanc itaque caritatem nos et vos specialius nobis quam caeteris gentibus debemus, qui unum Deum, licet diverso modo, credimus et confitemur, qui eum creatorem saeculorum et gubernatorem huius mundi cotidie laudamus et venerationem, doch einigermaßen merkwürdig.*

⁵⁾ S. 112. — reg. IV, 3. Die Stelle in Betreff der Investitur: *Nou inflatus spiritu elationis consuetudines superbiae, contra libertatem s. ecclesiae iuventas, defraudat: sed observet s. patrum doctrinam, quam pro salute nostra eos docuit potestas divina.* — Auffällig, obgleich aus den allenthalben schwankenden Verhältnissen immerhin erklärlich, ist es übrigens, wenn von den sehr bald nach den Ereignissen von Canossa nach Mailand gesandten päpstlichen Legaten (Hauptquelle Arnulf V, 9, p. 31; vgl. Giesebrecht 3, 423 f.) die Frage über die Person des Erzbischofs, die einst einen so hervorragenden Anlaß zum Ausbruch des großen Streits gegeben hatte, anscheinend gänzlich bei Seite gelassen ward. Möglich wohl, daß sich der Papst unter Umständen selbst zu einer Verständigung mit Ledald, die diesen im Besitz des Erzbisthums gelassen hätte, würde haben bereit finden lassen. Otto erscheint wenigstens später durch ein andres Bisthum u. die Cardinalswürde abgefunden.

⁶⁾ S. 113. — Wie Gregor Rudolfs Stellung auffaßte, bezeugen am klarsten die Worte aus dem zweiten Bannspruch gegen Heinrich IV. (reg. VII, 14 a) vom J. 1080: *Ut autem Rodulfus regnum Teutonicorum regat et defendat, quem Teutonici elegerunt iu regem ad vestram si-*

delitatem, ex parte vestra dono, largior et concedo etc., denen Giesebrecht (3, 496) in seiner Uebersetzung wohl nicht völlig gerecht wird (während diejenige von Floto 2, 219 auf der falschen Lesart des Cod. Udalar. beruht). — Die Gesandtschaft Rudolfs erwähnt Gregor an derselben Stelle (vgl. Berthold p. 292). Aus dieser schöpften Paul von Bernried c. 98 und Hugo v. Flav. p. 446. — Giesebrecht hat seine früher (Gef. d. r. K., S. 135) ausgesprochene Vermuthung, daß Rudolf bei seiner Wahl ausdrücklich auf das Investiturrecht verzichtet habe, später selbst nicht aufrechterhalten (G. d. d. K. 3, 433); auch sprechen Gregors eigne Aeußerungen ausdrücklich dagegen (reg. VIII, 26: . . et sicut de R. speravimus . . , wozu er sich obendrein auf die Kenntniß des einen unter den Adressaten davon beruft). — Das Versprechen Rudolfs hinsichtlich der Vermeidung der Simonie und Herstellung der kanonischen Wahl bezeugt allerdings allein, aber hinreichend Bruno c. 91. Die obige Darstellung selbst ergibt, warum ich den von C. Grund, die Wahl Rudolfs v. Rheinfelden zum Gegenkönig, Leipzig 1870, S. 77 gegen seine Glaubwürdigkeit in diesem Punkt vorgebrachten Einwänden keine durchschlagende Bedeutung beilegen kann. Ihn führte wohl vor Allem die Ansicht fehl, als habe von den Legaten, um Gregors Ansprüchen zu genügen, durchaus mehr gefordert werden müssen, als die Herstellung der „kanonischen“ Wahl. — Wie wenig übrigens selbst bei den eifrigsten Gregorianern im einzelnen Fall das Bewußtsein von der im Princip so scharf betonten Verwerflichkeit der Investitur zur Geltung kam, zeigt recht deutlich z. B. eine Aeußerung Bertholds (p. 283) z. J. 1076: *Episcopus Paderbrunnensis obiit, cui Poppo praepositus Babinbergensis non omnino canonice successit, quippe a rege iam anathematizato, communicans ipsi, opiscopatum suscepit.* Also nicht der Empfang der Investitur an sich, sondern der Empfang vom gebannten König machte das Verfahren zu einem unkanonischen.

⁷⁾ S. 115. — Berthold p. 301: . . eo itidem reprobato, qui regulariter a fratribus electus, a rege Rudolfo illuc abbas ordinatus est . . (vgl. p. 293).

⁸⁾ S. 115. — vgl. Fider, üb. d. Eigenth. d. Reichs am Reichstirchengericht, a. a. D., S. 430 f.

⁹⁾ S. 115 — 118. — reg. IV, 22 (die Eidesformel: *constituimus, ut . . ita se per sacramentum purgare debeat: quod ei ante acceptionem illam et, ut dicitur, investituram episcopatus regem excommunicatum fuisse et illud decretum nostrum de prohibitione huiusmodi investiendi et accipiendi ecclesias neque per legatum nostrum neque ab aliqua persona, quae se his statutis interfuisse et audivisse fateretur, significatum et indubitanter notificatum fuerit*). vgl. Gesta episc. Camerac., contin., M. G. SS. VII, p. 497. Chron. S. Andr. castri Cam. l. III., *ibid.* p. 539. — Für den Vorfall in Cambrai s. reg. IV, 20. Dieselbe Volksmenge, deren Fanatismus seit Jahrzehnten vom Papstthum angefaßt und als wirksamste Waffe wider seine Gegner verwendet worden war, hatte plötzlich in Cambrai sich erhoben und einen Mann, der

gegen Simonie und Priestererbe gepredigt, verbrannt. Eine *Pataria* im gegnerischen Sinne! Wir dürfen es Gregor wohl glauben, wenn er sagt, dieses Ereigniß sei ihm *valde terribile*. Auch verordnet er sofort ganz energische Maßregeln, um die Bewegung im Keim zu ersticken.

¹⁰⁾ S. 118. 119. — reg. V, 5.6. Nachrichten über den Tod des Sieghard bei Berthold, p. 295. Bernold p. 434. Bruno, c. 75. — Gegen die Auffassung Jaffé's (Anm. zu reg. V, 5), als sei der von der Gemeinde zu A. erwählte *Archidiaconus* identisch mit dem vom König durch Ertheilung der Investitur erhobenen augsbürger Domherrn Heinrich gewesen, hat bereits Giesebrecht, Ges. d. r. K., S. 136 Einspruch erhoben. Berthold p. 301 erzählt, daß der König Jenen erhoben habe „nach Verwerfung des von Klerus und Volk kanonisch Erwählten“. Hatte das Jaffé übersehen oder wollte er die Sache so angesehen wissen, als habe der König erst einen uns völlig unbekanntem Erwählten verworfen und es habe dann im Anschluß an die Ertheilung der Investitur zu Gunsten des Domherrn Heinrich, sei es durch die Gesandten der Diocese im königlichen Lager, sei es hinterher in Aquileja selbst, eine Art kanonischer Wahl stattgefunden, auf welche Gregor in seinen Erlassen Bezug nähme? Mindestens das Letztere würden schon die Zeitverhältnisse nicht zulassen. Am 14. August starb Sieghard in Regensburg. Die Wahl zu Aquileja fand ohne Zweifel im letzten Drittel des August statt; dann gingen, wahrscheinlich gleichzeitig, die beiden Gesandtschaften an den König und an den Papst ab. Die erstere fand am 8. September oder einem der nächstvorangegangenen Tage den oben erwähnten Abschluß ihrer Mission. Keinesfalls konnte davon der Papst bis zum 17. September wissen und in seinem Schreiben darauf Bezug nehmen (womit zugleich die Ansicht Gfrörers, a. a. O. 7, 620, fällt, der zwar gleich uns die Person des *Archidiaconus* von derjenigen des Heinrich trennt, aber doch die Verfügungen Gregors auf den Letztern bezieht). Daß er andererseits allerdings eine Befehung durch den König fürchtete, beweist die Drohung am Schluß von V, 5. Wäre ferner der augsbürger Domherr Heinrich zugleich *Archidiaconus* von Aquileja gewesen, so würde für das immerhin bemerkenswerte *Factum* doch wohl irgendwelches Zeugniß vorhanden sein. Aber er heißt ebenso in den *Annalibus Augustani* (a. 1077. M. G. SS. III, 129) einfach *primus Augustensis canonicus*, wie bei Berthold (p. 317, in der Mittheilung über die Verhandlungen der röm. Fastensynode vom J. 1079) *Augustensis clericus*; und vor Allem würden wohl, hätte Jaffé Recht, die Lebensbeschreibungen der Patriarchen von A. (bei Muratori *Scriptt. t. III.* zu Anfang) trotz aller ihrer Kürze nicht gerade über Heinrich vollständiges Stillschweigen beobachten. — Das ist eine völlig andre Frage, ob vielleicht, nachdem die Erhebung Heinrichs in der von uns angenommenen Weise vor sich gegangen war, nachträglich noch durch die kanonischen Wähler der Diocese in der Form eines Wahlverfahrens seine Anerkennung ausgesprochen worden ist, wie das nach den Verhandlungen der Synode von 1079 (S. 152) immerhin als wahrscheinlich betrachtet werden mag. — Auf den Stand der politischen Dinge, der dem Papst große Zurückhaltung in der Sache empfehlen mußte, weist auch Baymann

a. a. D. 2, 405 hin. Uebrigens vgl. noch J. Fider a. a. D. S. 430. — Ein Blick auf die Darstellung der Angelegenheit bei J. F. Damberger, Gesch. d. Kirche u. d. Welt im Mittelalter, Bd. 6 (Regensburg 1853), S. 912 wird genügen, um den Verf. zu rechtfertigen, wenn er auf eine Auseinandersetzung mit derartigen Hirngespinnsten in jedem einzelnen Fall von vornherein verzichten zu müssen glaubte.

¹¹⁾ S. 120. 121. — reg. V, 3. vgl. Fider, a. a. D. S. 443.

¹²⁾ S. 122. — Bemerkenswerth ist dabei immerhin, wie Gregor anderwärts, wo andre Belange ins Spiel kommen, die Rechtgläubigkeit derselben gallicanischen Kirche betont (reg. VIII, 11), die denn doch nach den Vorgängen der letzten Jahrzehnte gewiß nicht so ganz zweifellos war.

¹³⁾ S. 122—125. — Zurückweisung königlicher Einmischung, reg. III, 16. vgl. 17. — Die Schreiben an Adelheid u. Robert v. Flandern, reg. IV, 10. 11. Die Mittel gegen Simonie und Nicolaitismus und das Investiturverbot sind durchaus in demselben Zusammenhang behandelt, wie auch sonst in der Regel. Die Andeutungen des Papstes je nach den Umständen auszuführen, war wohl die hervorragendste Aufgabe des in dem Schreiben empfohlenen Ingertram. Gregor sucht sich mit diesen Gewalthabern zu stellen, wie etwa in Deutschland mit den Herzögen Berthold u. Rudolf. Den Versuch einer Annäherung mit Wilhelm von Poitou u. Guienne, um an ihm einen Rückhalt gegen den franz. König zu haben, bezeichnet reg. II, 18; für die Stellung des Grafen v. Champagne ergibt sich Aehnliches aus IV, 22. — Das eventuelle Erscheinen des Papstes in Frankreich wird angekündigt reg. IV, 13. — Die Erlasse in der Sache von Ehartres s. reg. IV, 14 (am Schluß: *quapropter mementote, quod nemo pro vobis passus, nemo pro vobis mortuus est, nisi Christus. Cuius libertatem sicut dilecti filii Dei tenentes et defendentes, iugum iniquitatis aut aliquod dominium ad perditionem animarum vestrarum vobis impotui nullatenus patiamini; scientes, quod nunquam vobis in hac causa apostolica deerit auctoritas et defensio*). 15. vgl. III, 17a. — *Le Bup en Belai*, reg. IV, 18. 19. vgl. I, 50. III, 10a. Hugo Flav., p. 413 (Gall. christ. II. 261 f. 700).

¹⁴⁾ S. 125—128. — Erlaß an den B. Geoffroy v. Paris, reg. IV, 20. vom 25. März 1077; — an Hugo von Die, reg. IV, 22. Canon des Conc. v. 869, Nr. 22, bei Mansi XVI, 174 f. — Ueber die Synode zu Anse läßt sich nichts Näheres feststellen; diejenige zu Clermont sehen wir auf den 7. August 1076, die zu Dijon auf den 2. Januar 1077 berufen. Ueber diejenige zu Autun besitzen wir bekanntlich recht reichlich fließende Quellen in dem Bericht des Hugo v. Flavigny (p. 413 ff.), sowie mehreren Schreiben des gregor. Registrum und des Hugo von Die (Mansi XX, 483 ff.). In dem Bericht des letztern über dieselbe (p. 488) s. auch: *Silvanectensis vero episcopus, accepta investitura de manu regis, ordinatus est ab illo Remensi heresiarcha, cui litteris vestris interdixistis, ne huiusmodi in episcopos acciporet*. Einer späteren, gegenheiligen Be-

hauptung des Manasses in Betreff des Gerhard von Cambray, welche uns noch beschäftigen wird (S. 142), kann im Hinblick auf die bekannten, zum Theil schon oben erwähnten Verhältnisse kaum Glauben geschenkt werden. — Daß man vorläufig für vortheilhafter hielt, keinen unnützen Lärm von der Sache zu schlagen (S. 128), beweist der Umstand, daß für die nächste Zeit nur in dem Brief des Manasses v. Rheims an Gregor, bei Hugo v. Flav. p. 419, sich eine Hindeutung darauf findet, abgesehen etwa von einigen Einzelheiten aus Vorgängen, die weiter unten im Zusammenhang zu besprechen sein werden. Im Uebrigen liest man weder bei dem letztgenannten Schriftsteller, noch in dem — allerdings unter eigenthümlichen Umständen ergangenen — Bericht des Hugo v. Die an den Papst auch nur eine Silbe davon.

¹⁵⁾ S. 128. 129. — Orléans, reg. V, 8. 9. 14. VI, 23.

¹⁶⁾ S. 129—131. — Chartres, reg. V, 11. Der Abt Robert war vom König Wilhelm v. England aus der Normandie vertrieben worden, und der König v. Frankreich hatte ihn i. J. 1076 zu dem oben genannten Zweck aus dem ihm seitdem unterstellten Kloster der h. Eufemia in Calabrien zu sich berufen. Auf der Reise nach Frankreich hatte Robert, wie Gregor erwähnt, den päpstlichen Hof in der Lombardei besucht. Vgl. auch Gall. christ. VIII, 1123. — Für die Synode zu Poitiers s. Mansi XX, 495 f., dessen Annahme von Hefele, Conciliengeschichte 5, 104 f. gebilligt wird. — Nach alledem darf wohl über die Beleuchtung der französischen Verhältnisse und der angeblichen Bedeutung des Investiturverbots innerhalb derselben bei Eugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter, Bd. 1, S. 198, einige Verwunderung ausgesprochen werden.

¹⁷⁾ S. 131—135. — Dol, reg. IV, 4. 5. ep. coll. 16 (nach Jaffé's sehr wahrscheinlicher Vermuthung von demselben Datum, 27. Sept. 1076; zu dem S. 134 f. daraus mitgetheilten Passus sei noch ausdrücklich hervorgehoben, wie der Papst es sorgfältig vermeidet, dem König anzugeben, von wem doch eigentlich Jvo zur Uebernahme des Amts „genöthigt“ worden sei). reg. IV, 13. 17. — Den Streit über den Rang des Stuhls von Dol hat bekanntlich Gregor später zu Ungunsten desselben entschieden (reg. VII, 15). — Die ersten officiellen Berührungen Gregors als Papst mit Lanfranc bezeichnen die Schreiben ep. coll. 1. reg. I, 31 — (die Thätigkeit des letztern charakterisirt nach einer Seite hin mit den seiner Zeit geläufigen Ausdrücken eben so treffend als kurz, Adam von Bremen III, 51: *Doiudo — scil. Guillelmus — Lanfrancum philosophum in ecclesia posuit doctorem, cuius studio et prius in Gallia et postmodum in Anglia multi ad divina animati sunt obsequium*) —, diejenigen mit der königlichen Familie reg. I, 70. 71. In I, 70 kann man ja auch schon, unter der gewöhnlichen Verhüllung, die Hindeutungen auf das wahrnehmen, was von Seiten des Papstes, namentlich in Betreff der Investiturfrage, geschehen soll; so namentlich, abgesehen von den üblichen Klagen über die Bedrängniß der Kirche u. dgl., in den Worten: *Sormones matris tuae . . . ad inferos tradere*. Aber allerdings ist noch Alles in der allgemeinsten Form gehalten und giebt noch keinen

wirklich greifbaren Anhalt. Zur Charakteristik der Lage im Allgemeinen vgl. auch Giesebrecht, *G. d. d. R.* 3, 222 f.

Siebenter Abschnitt. — ¹⁾ S. 135—138. — Eine Einladung zur nächsten Synode, die ohne Zweifel in der Fastenzeit d. J. 1077 stattzufinden sollte, ergeht unter dem 2. Nov. 1076 an den Erzbischof von Sens, reg. IV, 9. — Für die Fastensynode d. J. 1078 vgl. reg. V, 14 a, ergänzt durch Berthold p. 306 ff. 318. Denn daß die am letztgenannten Ort gegebenen, dieser Synode angehörigen *Kanones* nur durch ein Versehen an dieser Stelle, mitten in den Bericht über die Fastensynode d. J. 1079, eingeschoben worden sind, hält Giesebrecht, *G. d. d. R.* 3, 1142 mit Recht fest. Sie tragen auch, neben der unrichtigen Jahreszahl, das richtige Datum der Fastensynode von 1078, „5. Nonas Martii“, gerade so, wie die Acten des Registrum selbst. Um so weniger kann gegen die von Jaffé (reg. p. R., p. 427) verlangte Aenderung der Datirung „3. Non. Martii“ in „3. Kal. Martii“ bei Berthold p. 306 noch ein Einspruch erhoben werden. Auch liest man reg. V, 15 (v. 9. März 1078): *in ea synodo, quam nuper Romae celebravimus*, während dieser Tag, wenn Bertholds Angabe richtig wäre, noch in die Synode selbst fallen würde. Gleich Hugo v. Flav. p. 443 giebt auch der Auszug aus den Acten im Cod. Udalr. 57 den Zusatz „*quae dicitur Constantiniana*.“ Die im Registrum angegebene Zahl der Theilnehmer wird noch genauer bestimmt durch Deusdedit, coll. can. IV, 106 extr.: „*Item ex synodo eiusdem episc. XCV, sumptum ex V. libro rogesti eiusdem: Praedecessorum nostrorum statuta sequentes*“ etc. Hoher die Zahl 70 bei Berthold stammt, läßt sich nicht ersehen. — Zur Sache vgl. Giesebrecht, *Gesch. d. r. R.*, S. 136 ff., wo zuerst die einschlagenden Verhältnisse die richtige Darstellung gefunden haben, sowie dess. *Gesch. d. d. R.* 3, 460 ff. 1142. — Zahlreiche Widerungen in Bezug auf Urtheile, welche Hugo v. Die in seinem Geschäftsbereich ausgesprochen hatte, decretirt Gregor reg. V, 17. — An der im Text dargelegten Auffassung des *Kanons* „*Et quoniam multos, peccatis nostris*“ etc. glaube ich doch festhalten zu müssen. Gregor streute förmlich die Anatheme nach allen Richtungen und selbst auf Anlässe hin aus, in denen das nach der früheren Praxis des römischen Kirchenregiments durchaus nicht üblich gewesen war. Das fiel schon den Zeitgenossen auf (vgl. bes. in dem Brief der Sachsen bei Bruno c. 115: *Igitur vestra illa famosa strenuitas etc.*); auch als Petrus Damiani den oftgenannten Brief (ep. I, 12) schrieb, in welchem er gegen das entsprechende Verfahren Alexanders II. protestirte, besaß Hildebrand bereits den maßgebenden Einfluß auf diesen. Aber überhaupt wird man sagen dürfen, daß die ganze Art und Weise mit der neuen, in Rom aus Auler gekommenen Richtung wesentlich zusammenhäng. Jedenfalls, wurde das noch eine Zeit lang so fortgesetzt, so mußte über kurz oder lang, zumal da der andauernde Kampf mit der weltlichen Gewalt immer neue Strafurtheile hervorrief, bald die große Mehrzahl der Christenheit, direct oder indirect, der Excommunication verfallen

sein, d. h. die bisher wirksamste Waffe des Papstthums ihre Kraft verlieren. Da galt es denn im Gebrauch einigen Einhalt zu thun, um sie desto schärfer zu erhalten und im einzelnen Fall um so wirksamer niederfahren zu lassen. In demselben Sinne sind gewiß auch die andern, oben erwähnten Milderungen (reg. V, 17) aufzufassen. Schließlich behielt der Papst auch so noch für jeden einzelnen Fall einer derartigen, wirklichen oder nur scheinbaren Milderung freie Hand; und beachtenswerth ist z. B. für solche Modalitäten das reg. I, 20 vorgeschriebene Verfahren. — Unter allen Umständen aber bedeutete das besprochene Verfahren Gregors eine Modification der herkömmlichen, kanonischen Vorschriften, und die Gegner verkümmten nicht, auch dies gegen ihn auszuheuten. Vgl. Beno, de vita et gest. Hild. (bei Goldast, apol. pro. H. IV.), p. 3. 8. 15 und die Schrift der schismatischen Cardinäle bei Eudendorf, Registrum II (Berlin, 1851), 34, S. 70 ff.

²⁾ S. 139. — Einweisung des Wigold, Berthold p. 309 f. Natürlich waren bis dahin die Gesandten Rudolfs von der Synode nach Hause zurückgekehrt und hatten über die Beschlüsse derselben referirt. Der Cardinal Bernbard war bekanntlich schon seit Rudolfs Wahl an dessen Seite.

³⁾ S. 140. 141. — Speier, reg. V, 18. vgl. oben S. 217. Remling, Gesch. d. B. zu Speyer, 1, 300 spricht allerdings von einer kanonischen Erwählung des Huozmann, die dem Empfang der Investitur vorausgegangen sei, ohne indeß irgendwelchen Beweis dafür zu führen. Und sollte etwa eine Angabe, wie die in dem Catal. ep. Spir. bei Böhmer, fontes r. G. IV, p. 353 an Stelle eines solchen fungiren dürfen? In den wirklich maßgebenden Quellen, bei Berthold, Lambert, in den Ann. S. Disib. a. a. O., ist nur ein „successit“ u. „constituitur“ zu finden, und das bedeutet in der Sprache ihrer Zeit die Ernennung durch den König in herkömmlicher Weise. Wäre aber selbst neben dieser auch nur eine Spur von einem nachträglichen Wahlverfahren festzustellen gewesen, würden das Schriftsteller von der Gesinnung eines Berthold und Lambert, würde es vor Allem der Papst selbst bei dem oben besprochenen Act zu erwähnen unterlassen haben? — Wollte man anderwärts gerade wieder einmal die Neuheit des Verbots der Laieninvestitur ableugnen, so hatte man ja den Vortheil, sogar bis auf die sogen. Canones apostolorum sich zurückbeziehen zu können, unter denen der 31., wenn nicht von Gregor, doch von Andern oft genug angerufen worden ist: *Ut ecclesia saeculari potentia minime pervadatur. Si quis episcopus saecularibus potestatibus usus ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur et segregentur omnes qui illi communicant.*

⁴⁾ S. 141. 142. — Rheims. Die Correspondenz in dieser sehr instructiven Angelegenheit, die allerdings in den Einzelheiten ihres Verlaufs hier nicht näher zu behandeln war und innerhalb etwa zwei Jahren von Gregor in der zuletzt ange deuteten Weise endgültig entschieden ward, s. bei Eudendorf, Registrum I, 9. Hugo Flav. p. 419. reg. (Greg. VII.) VI, 2. 3. ep. coll. 32. reg. VII, 12. 20. VIII, 17—20.

⁵⁾ S. 143. — reg. V, 21, v. 7. Rai 1078.

6) S. 143. 144. — Rouen, reg. V, 19, v. 4. April 1078. Eine Genehmigung der Theilnahme des Königs könnte nur dann in dem Schreiben gefunden werden, wenn man befugt wäre, in den Worten „*praecipimus virum tanto ponderi competentem . . . universorum consensu eligi et in archiepiscopum promoveri*“ die genannten „*universi*“ als die „herkömmlich Berechtigten“, nicht die „kanonisch Berechtigten“ aufzufassen, was aber unzulässig ist.

7) S. 144. 145. — Dol, reg. V, 22. 23. Zu dem Verweis auf Ledald u. die mailänder Sache vgl. oben S. 106. Auch gegen Gottfried von Mailand war Ähnliches zu Gunsten des Wido geltend gemacht worden, reg. I, 15. — Provinzialsynode zu Lillebonne u. Convent zu Gloucester, Mansi XX, 555 ff. 603 f.

Achter Abschnitt. — 1) S. 146. — reg. VI, 5 b. vgl. Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 472 f. 1144, der auch darauf aufmerksam macht, daß diese Verammlung nicht zahlreich besucht gewesen ist. — Die capitula sind die summarische Inhaltsangabe alles dessen, was überhaupt auf der Synode zur Verhandlung kam, die *decreta* diejenigen Beschlüsse allgemeinen Inhalts, welche zur Veröffentlichung als bindende Vorschriften für die ganze Christenheit ausgewählt, nicht bloß den je am einzelnen Fall Interessirten kundgegeben wurden. Die Reihenfolge der *decreta* entspricht mit einer Ausnahme (s. den Kanon *Siquis praedia b. Petri etc.*) genau derjenigen der *capitula*. Ob der Kanon *Ut nulli episcopi ocellosiae etc.* nur durch ein Versehen unter die *capitula* gerathen, oder gleich andern einstweilen absichtlich zurückgestellt und dann vielleicht bei der Zusammenstellung das Registerum der Vollständigkeit und seiner hohen Wichtigkeit wegen seinem ganzen Umfang nach hinter dem entsprechenden *capitulum* eingestellt worden ist, läßt sich nicht sagen. Wahrscheinlicher ist schon die letztere Annahme, und jedenfalls finden sich spätere Verordnungen des Papstes, die dem Kanon entsprechen. Nur die *decreta* werden auch an andern Orten wiedergegeben, so bei Berthold a. a. O. p. 314 f. Hugo Flav. a. a. O. p. 423., drei einzelne bei Deusdedit, coll. can. III, 55—57. Die Zahlangabe in der Ueberschrift „*Ex concilio VII. PP. Gregorii L. episcoporum*“ bei Deusdedit ist vielleicht aus einer Verwechslung mit der Fastensynode d. J. 1080 (s. u. S. 230) zu erklären, welcher die Uebersetzung diese Zahl doch noch mit etwas größerer Sicherheit zuweist. Eine Handhabe der Verwechslung hat ja wohl leicht die Erinnerung an die wichtigen Verfügungen beider Versammlungen in der Investiturstreife. — Die Datirung bei Berthold (9. Nov.) entstammt wohl nur einem Versehen; diejenige bei Bruno de b. Sax. c. 112 (15. Nov.) geht dagegen gewiß darauf zurück, daß eben an diesem Tag die dort bezeichnete Bestimmung zur Berathung gestanden hat. Gregor selbst sagt in dem auch anderweit oben benutzten Einladungsschreiben ep. coll. 23 (welches jedoch Giesebrecht 3, 1155 auf die Novembersynode des J. 1083 beziehen möchte): *De caetero, fratres, ut causa iurgiorum et discordia, quae inter regnum et apostolicam sedem iam dudum agitur, annuente Domino congruam*

valeat finem sortiri, vos ad synodum, quam in medio Novembri celebrare disponimus, . . . invitamus. Wenn die Sache des Berengar von Tours (Mansi XX, 761) schon zu Allerheiligen verhandelt worden ist und auch dies von ihm zur Synode gerechnet wird, so dürfte das wohl damit zusammenhängen, daß eben auch diesmal mit diesem Termin die große zweite Verhandlungsperiode in Rom begann. Vorladungen auf den 1. Nov. (omnium sanctorum) für 1074 reg. I, 51. 56. 73, — (Aufforderung zur Berichterstattung bis 11. Nov. I, 20) — auf, bez. bis 30. Nov. d. J. II, 2 (vgl. 3. 4). 28. 33, wo eben die Bezeichnung „ad synodum, quam circa festivitatem S. Andreae celebravimus“ verwendet ist; für 1075, 1. Nov. reg. II, 52. 56. 60; 11. Nov. (S. Martini) II, 69; 30. Nov. II, 64. 65; für 1076, 1. Nov. reg. III, 17; für 1077, 1. Nov. reg. IV, 20; für 1078, 1. Nov., woneben dann allerdings den Betreffenden noch eine zweite Frist bis zur „Synode“ gesteckt worden ist, reg. VI, 11; für 1082 (?) reg. VIII, 43.

²⁾ S. 147. — Giesebrecht, Ges. d. r. K., S. 139. Auch Berthold p. 315 hat wohl in ähnlichem Sinn die Worte ad utilitatem s. ecclesiae aus den Acten, wo sie freilich nur eine Formel des Curialstils sind, für seine Darstellung verwendet.

³⁾ S. 147. — vgl. oben S. 41. Humbert adv. sim. III, 12: Do praesumptione feminarum et dignitate sacratarum rerum.

⁴⁾ S. 149. — Vgl. das capitulum: „De Teutonicis contradicendis, ne praedia ecclesiastica“ etc., welchem das erste decretum: „Quicunque militam“ etc. entspricht. — Die aufständischen Bischöfe, s. Bruno c. 112. — Verfügungen an Hermann von Metz, v. 22. Oct. 1078, reg. VI, 5; betreffs der hamberger Kirche, v. 17. Febr. 1079, reg. VI, 19. vgl. auch VII, 19.

⁵⁾ S. 150. — Rechte des Papstes in Bezug auf Ertheilung der Weihe und die von ihm Geweihten, reg. I, 31. II, 55 a. ep. coll. 31. Fälle, in denen Gregor die Weihe erteilt hat, reg. I, 29. 41. — I, 36. 76. ep. coll. 7. — reg. I, 69. — I, 82. 86. — IV, 15. — V, 21 x. x. Schließlich ist auch hier nochmals besonders auf J. Fider, a. a. O., S. 441 ff. zu verweisen.

⁶⁾ S. 150. 151. — Urkunde für Pisa reg. VI, 12.

Neunter Abschnitt. — ¹⁾ S. 151. 152. — reg. VI, 17 a. vgl. Berthold, p. 316 f., besonders auch für das Verfahren mit Heinrich v. Aquileja. Bernold p. 436 (ep. coll. 28). Ueber die Zahl der Anwesenden (150 Bischöfe und Aebte und unzählige Kleriker) und einzelne bedeutendere Persönlichkeiten unter ihnen giebt Bernold, der auf der Synode anwesend war, noch besonders wertvolle Auskunft opusc. XVII: De Bereng. damnatione, bei Uffermann, prodr. G. s., t. II, p. 435. Daß die Kanones der letzten Synode in Betreff der Kirchengüter mit Bezug auf Deutschland erneuert worden sind, meldet Berthold und wird für einen Fall durch reg. VI, 19 (aus frühern

Zeiten vgl. *z. B.* II, 76) illustriert. — Zur Charakteristik der Lage s. bef. Giesebrecht, *Ö. v. d. R.* 3, 479 f.

²⁾ S. 153. Die Thatfache ist sehr bemerkenswerth. Natürlich konnte das Papstthum in seinem Bereich nicht die Würde eines Patriarchats in ihrer realen Bedeutung dulden. Aber auch schon der bloße Titel erschien noch gefährlich. So wird er auch schon reg. II, 62 anscheinend ganz geflüchtig vermieden und der dem Empfänger damals gewiß recht schmeichelhafte „*frater et coepiscopus*“ dafür eingesetzt; ebenso VI, 38. Des Vergleichs halber sei auf die Correspondenz Leo's IX. bei Jassé, reg. p. R. 3285—88 verwiesen, wo die Patriarchen von Constantinopel und Antiochia mit derselben Geflüchtigkeit als „*Erzbischof*“ und „*Bischof*“ behandelt werden. — Anderwärts, wo es sich um den getreuen Patriarchen von Grado, den Concurrenten von Aquileja, handelt, wird allerdings das Lob dieser Würde laut verkündet; reg. II, 39.

³⁾ S. 154. 155. — ep. coll. 27, ohne Zweifel von der Synode aus erlassen, und 26; letztere nach Giesebrecht, *Ö. v. d. R.* 3, 1147 etwas jünger, etwa aus dem Mai. Der frühere Erzbischof Werner war bekanntlich auf der Flucht aus der Schlacht bei Mellrichstadt erschlagen worden. Welche Beachtung die Vorschläge Gregors gefunden haben, ist bei der Dunkelheit, welche über die Herkunft des am 7. Aug. 1079 eingesetzten neuen Erzbischofs Hartwig herrscht, nicht zu erkennen, bleibt auch für unsern Zweck hier gleichgültig. Ein Anruf an Wilhelm v. Poitou und Guienne zur eventuellen Uebernahme der Jurisdiction im Bisthum Poitiers, v. 16. Nov. 1074, reg. II, 24.

⁴⁾ S. 156. — Arles, reg. VI, 21. vgl. Gall. christ. I, 556.

⁵⁾ S. 156—158. — Lyon, reg. VI, 34. vgl. 35. Der spärliche Inhalt beider Urkunden, von denen die zweite den Erzbischofen von Sens, Tours und Rouen die Unterordnung unter den Primat von Lyon befiehlt, gehört nicht weiter hierher. Doch sei darauf hingewiesen, wie in der letztern auch Gregor VII. einmal, im Hinblick auf die Ordnungen des Himmels und auf die fingirte, alte Eintheilung der Kirche nach den weltlichen Verwaltungsbezirken des römischen Reichs, den Grundriß des Gebäudes der Hierarchie ausführt, das freilich nur zu gewöhnlich dahin mißverstanden wird, als habe sich nicht das Papstthum jederzeit den Eingriff in dessen Instanzenzug an jeder beliebigen Stelle vorbehalten. Aehnliches bei Leo IX. ep. 4 (Mansi XIX., 659 ff.). — Anderweitige Nachrichten über Gebuin's Erhebung, Hugo Flav., *M. G. SS.* VIII, p. 415 f. Hug. Diens. ep. ad Greg. VII. bei Mansi XX., 488. vgl. auch *Öfrörer*, Gregor VII. x., Bd. 4, S. 188.

⁶⁾ S. 158. — ep. coll. 32.

⁷⁾ S. 158. — reg. VI, 22. ep. coll. 27: *nolite, filii mei, in hoc, qui vos iam multo tempore exagitat, bellico furore deficere etc.*, doppelt interessant deswegen, weil damals Gregor officiell durchaus noch als parteilos zu gelten beanspruchte. — Hugo v. Cluny, ep. coll. 32. — Klagen des Papstes, *z. B.* reg. VI, 15. 17. VII, 8.

⁸⁾ S. 159. 160. — ep. coll. 31. Die angefochtene Erklärung s. bei Giesebrecht, *Öf. v. d. R.*, S. 141. — Ueber die Wahl des Sigilbert von Trier

f. Theod. Virid. ep., Gesta Trever., addit. et contin. **I**, c. **13** (M. G. SS. VIII, p. **186**). vgl. Sigilberts eigne Darstellung Cod. Udalr. **61** (vgl. **63**). Berthold freilich (p. 314) weiß auch hier die gewöhnlichen Schauder- geschichten zu erzählen. — Bestätigung von Bischöfen durch die Legaten, Hugo Flav., p. 451. vgl. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter d. fr. K. **I**, 453. An der Thatfache selbst ist im Hinblick auf die anderweitige Thätigkeit dieser Legaten gewiß nicht zu zweifeln (vgl. auch reg. VII, **3**). Mehrere Befehlungen von Kirchen durch Heinrich, außer den von Gregor selbst genannten, erwähnt Berthold, p. 323, und auch seine sonstigen Auslassungen über das Verfahren der Legaten (p. 322 f.) können der Angabe des Hugo v. Jyl. nur zur Bestätigung dienen. Sie lassen geradezu vermuthen, daß er das ihm wohlbekannte Factum aus Parteinteresse verschwie. Die einzelnen Fälle, in welchen die Legaten in der vom Papst gerügten Weise verfahren, lassen sich freilich nicht mehr feststellen. Um so leichter erklärlich ist andererseits das Schweigen aller übrigen Quellen von beiden Parteien über den Vorgang.

⁹⁾ S. **160**, **161**. — Das Schreiben an Lanfranc reg. VI, **30**, vom **25**. März, 1079. Man beachte auch, wie jetzt das, was früher an Wilhelm so ruhig hingenommen, wenn nicht sogar gepriesen worden war, auf einmal als tumor, arrogantia, libido, procacitas, culpa u. dgl. erscheint. — Von der anderweitigen, im Text berührten Correspondenz ist hier nur noch reg. VII, **1** anzuführen. Auf Bann und Entsetzung weisen, zwar noch aus weiter Ferne, doch deutlich genug die Worte hin: quatinus honorem, quem sibi a sub- ditis snis gravitor ferret non exhiberi, s. Romanae ecclesiae non tantopere laboret imminuere, d. h. das Argument, daß demjenigen kein Gehorsam geschuldet werde, der nicht der Kirche gehorchen will, welches ja so oft und eindringlich vom Papst und seinen Anhängern gegen die „Schismatiker“ verwendet ward. vgl. z. B. op. coll. **9**, **10**, reg. III, **10** a. IV, **11**, VII, **11** x. — Für die Sache des Erzb. v. Rouen s. auch Gall. christ. XI, **37**. vgl. Oströter, a. a. O., Bd. **6**, S. **185**, wonach eine frühere Aeußerung desselben (**3**, 541) zu berichtigen ist. Des Erzbischofs Vater war nach dem Tod seiner Frau Kloster geworden, woraus allerdings nach der strengsten Auslegung der kanonischen Vorschriften sich Einwände gegen die Person des erstern ableiten ließen.

Zehnter Abschnitt. — ¹⁾ S. 161—164. — Die Acten der Fasten- synode 1080, reg. VII, 14 a. datirt vom **7**. März. Bernold, opusc. X: apol. pro Gebh. Const. c. **7**, bei Uffermann, prodr. II, 381: „in prima hebdomada quadragesimae“. Für die Verhältnisse in Betreff des Investitur- verbots ist hier nochmals auf Giesebrecht, Gef. d. r. K. **126** ff. **186** f. (f. o. S. **89** f. **213**) zu verweisen. Nur **50** Erzbischofe und Bischöfe waren zugegen; — leicht begreiflich wohl, warum das Registrum ihre Zahl nicht nennt, wie es die anderweitige Ueberlieferung thut, Deusdedit coll. can. IV, **51** („Ex concilio Gregorii VII. papae **L** episcoporum cap. **I** Siquis deinceps . . .

constituimus. Item si quis imperatorum . . obstrictum esse sciat); derselbe contra invasores et simon. etc. (bei Mai, patrum nova biblioth. t. VII, ps. 3) l. I, 16, p. 85. IV, 2, p. 109 („in concilio septimo Gregorii papae episcoporum l. cap. II“ hat hier die Ausgabe), und hiernach Hugo v. Flavigny in der Stelle, a. 1074, p. 412, die bis auf Giesebrecht's Richtigstellung der Sache so viele Verwirrung angerichtet hatte. Oder ist doch vielleicht die Zahl 50 der Novemberynode d. J. 1078 zuzurechnen (s. o. S. 227), und anzunehmen, daß Deussedit in Bezug auf die von 1080 ein Versehen begangen habe? Es sind offenbar die obigen beiden Kanones, die in der ungedruckten großen Sammlung des Anselm von Lucca l. VI, 64. 65 stehen, wie die Kapitelüberschriften (bei Mai, spicileg. Rom. t. VI, p. 318) zeigen: 64. Ut inter episcopos vel abbates non habeantur nec andiantur, qui de laicis hanc susceperunt dignitatem, et idem de inferioribus gradibus. 65. Ut laicae potestates non praesumant dare ecclesiasticas dignitates. In dem von Mai angehängten Verzeichniß der Autoren wird nun auch (a. a. O. p. 394) „Gregorius VII. papa in epistolis et cum concilio LX episcoporum“ genannt; und mit der letztern Angabe ist doch wohl auf dieses Concil und die obigen beiden Kanones Bezug genommen. Indes hängt hier eben die letzte Entscheidung von einem Einblid in Anselms Sammlung selbst ab, der mir nicht möglich gewesen ist. Der Kanon de electione pontificum ist meines Wissens weiter nirgends als in den Acten des Registrum überliefert. — Für das zeitweilig hervorgetretene Project einer Zerthelung Deutschlands s. Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 481 (vgl. ep. coll. 25. 27); für die jetzt anscheinend beabsichtigte Trennung der deutschen und italienischen Krone ebend. S. 497. Daß das Kaiserthum nach seiner bisherigen Bedeutung in Gregors System keinen Platz hatte, zeigen schon Ausführungen, wie reg. II, 63. 70, wo dem K. Geisa von Ungarn dargelegt wird, daß dieses Reich, wenn es nach Gebühr die Lehenshoheit der Deutschen abgeschüttelt und sich unter diejenige des h. Petrus gestellt haben wird, sich in proprio libertatis statu befinden wird, und daß überhaupt kein derartiger Staat einem andern unterthan sein soll.

²⁾ S. 167. — Was Humbert (s. o. S. 41) vor Gregor, das behauptete und bewies nach dem letzteren in gleicher Weise Placidus v. Nonantula (de hon. eccl. c. 104 bei Pez, thes. an. nov., t. II, ps. 2), dessen Buch man, wie dasjenige des Humbert als die wissenschaftliche Grundlage, so als den wissenschaftlichen Abschluß der gregorianischen Epoche bezeichnen möchte. Es vertritt die gregorianischen Ideen zu einem großen Theil, soweit sie überhaupt Dritten zugänglich waren, noch in verhältnismäßig bedeutender Schärfe, während die Gedanken der Welt und die Ziele des Kampfs längst andre geworden waren, — obgleich es auch bereits in mehreren wesentlichen Punkten von diesem Proceß beeinflusst ist.

³⁾ S. 168. 169. — Daß Gregors Thätigkeit auf die Erwerbung eines directen Ernennungsrechts für die Bischofstühle hinausgehe, scheint auch, noch recht eigentlich in der classischen Zeit des Kampfs, Manegold von Lautenbach

geföhlt zu haben, der „wüthende Gregorianer“, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, den hiether freilich, als die ganze Lage der Dinge sich verschoben hatte, die kirchliche Partei selbst zu desavouiren für gut fand (s. Giesebrecht, über M. Mauegold von L. u., Sitzungsber. d. münchener Akad. 1868, Bd. 2, 318 f.). Ueber das Ziel seiner Beweisführung in dem Abschnitt von c. 51—67 giebt er selbst an: *Ad extremum etiam locationes pontificatum et intronizationes episcoporum ab omni regis et cuiuscunque secularis principis potestate emancipavi*; und innerhalb desselben enthält das 60. Kapitel (wobei ich allerdings nur an die allein publicirte Kapitelüberschrift mich halten kann): *Testimonia Gregorii, quod tam electio quam ordinatio pontificum praecipue ad apostolicam pertineat sedem*. In einer andern Richtung sucht ja freilich Mauegold — mit deutlicher Bezugnahme auf Weirich (s. o. S. 214) — entschieden die Bestrebungen Gregors in möglichst unschuldigem Lichte darzustellen (s. den Auszug bei Giesebrecht, *Gef. d. r. K.*, S. 138), und hier empfahl sich das auch recht sehr. Auch daran sei hier nochmals erinnert, daß Humbert seinerzeit erklärt hatte (s. o. S. 38), ein wahrer Bischof brauche keineswegs „kanonisch“ gewählt zu sein. — Fastensynode 1081, reg. VII, 20a. Mit Recht vermuthet Jaffé nach der Stellung der Acten im Registrum und der durchgreifenden Analogie, daß sie in der ersten Fastenwoche abgehalten worden sei. Im Uebrigen muß für sie und die folgenden Synoden, da sie in Betreff der hier behandelten Frage nichts Wesentliches mehr gebracht haben, nur auf die treffliche Darstellung Giesebrecht's verwiesen werden. S. dess. *Gesch. d. r. K.* 3, 528 f. 1150. — Synode v. 4. Mai 1082, ebendas. 541. 1152 (*Gef. d. r. K.* 152. vgl. Mansi XX, 577. 526). — Novembersynode 1083, reg. VIII, 58. Bernold, p. 438. Giesebrecht, 3, 550 f. Die von demselben, *Gef. d. r. K.*, S. 188 f. veröffentlichten, von der Uebersetzung Gregor VII. zugeschriebenen *Kanoncs*, die im Fall ihrer Richtigkeit allerdings unabweislich dieser Synode zuschreiben sein würden, enthalten ein Verbot des Empfangs von niedern Kirchen oder Kirchenlehen aus Laienhand für Kleriker wie Laien, und machen den Empfang aus der Hand des Bischofs zur Regel, würden also wenigstens den früheren Bestimmungen nichts Neues hinzufügen. Allein Giesebrecht führt selbst sehr erhebliche Gründe gegen ihre Richtigkeit an. — Synode zu Salerno, Giesebrecht 3, 566. 1158 (Bernold p. 441. Hugo Flav. p. 463 f.; von ihr aus ergiebt ep. coll. 46).

Elfter Abschnitt. — ¹⁾ S. 170. — reg. VII, 24.

²⁾ S. 170. 171. — reg. VII, 23. In Eins zusammengefaßt finden sich die laudläufigen Argumente für die Pflicht des Gehorsams gegen die Kirche und der Aufgabe des Investiturrechts, wie für die Verwerflichkeit der Simonie in den Worten: *Exemplum tibi te ipsum propone. Sicut enim velles ab eo, quem ex misero et pauperrimo servo potentissimum regem fecisses, non immerito honorari, sic et tu, quem ex servo peccati misero et pauperculo — ita quippe omnes nascimur — potentissimum regem Deus gratis fecit, honoratorem tuum . . hono-*

rare semper studiose festina. Vgl. auch oben S. 230. In diesem Schreiben p. 415, §. 7 v. u. ist wohl zu lesen: . . inoneo ut omnem sibi (scil. matri tuae ecclesiae) obedientiam praebes etc. — Das andre Schreiben vom 8. Mai 1080, f. reg. VII, 25. Hinsichtlich des erwähnten Gleichnisses vgl. auch oben S. 9. 192. Danach bemißt sich ganz von selbst der wahre Werth einer Auseinandersetzung über dieses Verhältniß, welche Gregor ziemlich im Beginn seines Pontificats, d. 1. Sept. 1073, dem damaligen Herzog Rudolf von Schwaben gab, reg. I, 19: quae . . verba illud nobis videntur consulere, per quod et status imperii gloriosius regitur et s. ecclesiae vigor solidatur, videlicet ut sacerdotium et imperium in unitate concordiae coniungantur. Nam sicut duobus oculis humanam corpus temporali lumine regitur, ita his duobus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus ecclesiae spirituali lumine regi et illuminari probatur.

³⁾ S. 171. 172. — reg. VIII, 2. 3. 4. vom 27. Juni 1080.

⁴⁾ S. 172. — Ravenna, reg. VIII, 12. 13, v. 15. Oct. 1080 (hier: credimus non latere vestram scientiam, Ravennatem ecclesiam sedi apostolicae praee ceteris vicinius herere solitam fuisse eamque, specialiter ab ipsa dilectam, quicquid dignitatis et honoris antiquitus per b. Apollinarem tenuit, munere scilicet praefate sedis concessum habuisse). 14, v. 11. Dec. 1080 (igitur Ravennatem archiepiscopum fratrem nostrum Richardum, quem . . nuperrime, sicut olim a b. Petro Apollinarem, ita hunc Ravennas ab ecclesia Romana meruit accipere, studium vobis sit . . consilii et auxilii vestris confirmare etc.). Anhalt genug zu solchen Theorien gab ja die anerkannte Ueberlieferung, die obendrein gerade auf die allerältesten Zeiten des Christenthums sich bezog. In solchem Sinn ließ sich leicht benutzen, was Deusdebit, coll. can. I, 47 aus der ep. Clementis und I, 86 von Innocenz I. anführt: praesertim cum sit manifestum, in omnem Italiam, Gallias, Hispaniam, Africam atque Siciliam insulasque interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos, quos venerabilis apostolus Petrus aut eius successores instituerunt sacerdotes. Und heißt es nicht auch in der zweiten Baunformel gegen Heinrich IV., reg. VII, 14 a, p. 404: Vos enim patriarchatus, primatus, archiepiscopatus, episcopatus frequenter talistis pravis et indignis, et religiosis viris dedistis?

⁵⁾ S. 172. 173. — ep. coll. 35. reg. VIII, 16.

⁶⁾ S. 173. — reg. VIII, 17—20. vom 27. Dec. 1080. — Der Eid des Bertram von der Provence, reg. VIII, 35. v. 25. Aug. 1081. Vgl. oben S. 60.

⁷⁾ S. 174. — (Wenrich), ep. Theod. Virid., bei Martene-Durand, I, 227 f.

⁸⁾ S. 174. 175. — reg. VIII, 25. Daraus besonders hervorzuheben: Quapropter serenitatem tuam studere oportet, ut cum consilio praefati legati nostri . . eligatur inde, si inveniri potest, sin autem. ali-

unde expetatur talis persona, cuius religio et doctrina ecclesiae vestrae et regno decorem conferat et salutem. Neque vero te pigeat ant pudeat, extraneaum forte vel humilis sanguinis virum, dummodo idoneus sit, ad ecclesiae tuae regimen, quod proprie bonos exoptat, asseire; cum Romana respublica ut paganorum tempore sic sub christianitatis titulis inde maxime Deo favente excreverit, quod non tam generis aut patriae nobilitatem quam animi et corporis virtutes perpendendas adiudicavit. Analoges reg. II, 41, besonders VI, 21.

⁹⁾ S. 175. 176. — reg. VIII, 24. Nebenbei sei bemerkt, daß hier zum ersten und einzigen Mal, soweit eben seine Verordnungen erhalten sind, Gregor diese ältere, freilich von Anfang an mehr übertretene als innegehaltene Vorschrift über die dreimonatliche Frist zur Abholung des Palliums hervorruft. Anderwärts (I, 24) wird nur die Nothwendigkeit der persönlichen Abholung in Rom betont; und thatsächlich war das Pallium in der letzten Zeit dem Betreffenden meist auf sein Ansuchen von Rom aus überschiedt worden. Selbstverständlich konnten sich solche Widersprüche den Blicken der Gegner nicht entziehen und wer möchte Anschuldigungen, wie sie z. B. Benrich a. a. O. dagegen erhebt, unberechtigt nennen? Einer der bekanntesten Vorgänge der gerügten Art aus früherer Zeit war jener, wo unter Alexander II. dem Erzbischof Siegfried von Mainz die Uebersendung versagt ward (s. die kirchenrechtliche Begründung dessen bei Petr. Dam. ep. VII, 4), während gleichzeitig Gebhard von Salzburg dieselbe zugestanden erhielt (s. Vita Gebh. etc. M. G. SS. XI, p. 35). Auch Hugo von Die bittet in seinem Bericht über die Synode von Lutun (Mansi XX, 488) um die Uebersendung des Palliums für den dort erhobenen Erz. Gebuin v. Lyon. — Urtheil Gregors VII. über die Handlungsweise des K. Wilhelm und die ihm gegenüber jetzt zu befolgende Politik in dem Schreiben an Hugo von Die, reg. VIII, 28. Unter den „negligentiae eorum quos diligit“ tritt deutlich der Versuch zu Tage, den gefürchteten König hinsichtlich seiner eignen Thaten zu Ungunsten seiner Rätthe zu entlasten. Andererseits darf man daraus vielleicht schließen, daß auch hier, wenn der Papst seine offensive Politik gegen Wilhelm hätte fortsetzen können, der Conflict leicht an der Frage über die Rätthe desselben würde zum Ausbruch gekommen sein. — Endlich darf wenigstens hier vielleicht noch als bezeichnend hervorgehoben werden, wie der Papst dem Legaten die Einstellung aller Maßregeln gegen diejenigen Getreuen des h. Petrus aus dem weltlichen Herrenstand zur Pflicht macht, welche dem Verbot der Novembersynode von 1078 zuwider die in ihrer Gewalt befindlichen Zehnten nicht aufgeben wollen.

¹⁰⁾ S. 176. 177. — Terouenne (anlässlich der Verwüstung der Stadt durch das Heer Kaiser Karls V. 1553 nach Boulogne verlegt), vgl. reg. (IV, 10. VI, 8. 9.) VII, 16. VIII, 36. 53. 55—57. 59. ep. coll. 40—42. Die Sache wird in vielen Einzelheiten laum mehr ganz festgestellt werden können. Die ange deuteten Aeußerungen über die Mannentreue s. ep. c. 40, bef. 41 (uoverit enim prudentia tua, fidelitatem terroue domino tunc non recte servari, cum coelestis Domini et creatoris gratia per illam

probatur offendi etc.). Ein Seitenstück zu dem oben, S. 209, Erwähnten bietet es, wenn der Papst seinerseits doch auch auf das Schärfste gegen diejenigen auftritt, welche den Lambert verstümmelt haben, s. VIII, 53 (qua in ro nullam excusationem temptetis obtendere quasi de ipsius vel vita reproba vel ordinatione iniusta seu depositione irrogata. Sicut enim supra notavimus, nemo adhuc tale aliquid praesumpsisse dinoscitur, nisi forte qui Deum non timens et christianam reverentiam abiciens pro nihilo duxit manum in sacros ordines mittere.

¹¹⁾ S. 177—179 — reg. VIII, 26. Die Worte der Eidesformel „ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram“ erinnern stark an die Schlussworte des auf die Laien bezüglichen Investiturlanons vom J. 1080 (s. oben S. 163) „ut in adventu Domini spiritus salvus fiat“.

¹²⁾ S. 179. 180. — reg. VIII, 41 (für die Wendung quodsi cito non potest reperiri vgl. oben S. 156). vgl. Hugo Flav. p. 460.

¹³⁾ S. 180. 181. — reg. VIII, 47 (Wileto ist in der That eremt geworden und geblieben bis heute). 50.

¹⁴⁾ S. 181. — Nur an dieser Stelle sei, da keine darauf bezügliche Verfügung Gregors selbst erhalten ist, u. A. auf die „kanonische“ Erhebung des Gegenbischofs Gebhard für Constan; unter der Leitung des Legaten Otto von Ostia gegen Ende des J. 1084 hingewiesen, der übrigens schon im J. 1080 eine andre unter der Leitung Altmanns von Passau vorangegangen war. Bernold, opusc. X, 7 (bei Ussermann, prodr. G. s. II, 381 f.). Vergl. eiusd. chron. a. 1084, p. 441. Für die Beurtheilung der Sache gilt natürlich dasselbe, was schon oben für zahlreiche andre Fälle beigebracht ward. — Das Manifest ep. coll. 46; Analoges aus früherer Zeit s. oben S. 147. 155. Im Uebrigen gilt auch hierfür Vieles von dem, was Flote a. a. O. 2, S. 286 hinsichtlich des Manifests von 1081 ausspricht.

Schluss. — ¹⁾ S. 181. 182. — S. Flote, R. Heinr. IV. u. f. Zeitalter (Stuttgart und Hamburg 1855. 56), Bd. 2, S. 15 f.

²⁾ S. 185. — Zu dem oben S. 8 f. Angeführten vgl. noch besonders reg. VIII, 21, p. 464: Quapropter, quos s. ecclesia sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat, non pro transitoria gloria, sed pro mactorum salute, humiliter oboediant etc. — Es kann allerdings nur noch ein untergeordnetes Interesse haben, hier die praktischen Ansprüche auf Hoheit und Hoheitsrechte zu erwähnen, die Gregor ausdrücklich zur Geltung zu bringen sucht (soweit sie nicht schon oben in Gestalt geleisteter oder geforderter Eide zur Sprache kamen). Denn wer wird z. B. in Abrede stellen wollen, daß Gregor irgendwie nicht die gesammte geschichtliche Tradition der Kirche, einschließlich der constantinischen Schenkung u. dgl., acceptirt habe? Und doch, wo kommt Solches gerade in den Verfügungen zum Ausdruck? Indes; sei in aller Kürze noch verwiesen auf reg. V, 4. VI, 12 für Corsica; I, 7. IV, 28 für Spanien; VIII, 20. 23 für Frankreich; VIII,

23 für Sachsen; II, 7 für Böhmen; II, 13. 63. 70 (vgl. IV, 25) für Ungarn; II, 74 für Rußland. Eine sehr interessante Zusammenstellung der Rechte der römischen Kirche in dieser Richtung findet man bei Deusdebit, coll. can. III, 149. 150, dabei u. A. auch den Eid des Demetrius-Suinimir von Dalmatien (p. 331 f. vgl. reg. VII, 4); sehr charakteristisch ist ja u. A. auch, wie Alexander II. durchaus darauf besteht, daß er von Dänemark einen census, nicht eine oblatio zu bekommen habe. — Der Anlauf Gregors wider die Erbllichkeit des weltlichen Fürstenthums, noch einigermaßen schwächern, aber so recht bezeichnend nach Form und Stellung, findet sich gegen Ende des Briefs an Hermann von Reß, reg. VIII, 21, p. 464 (v. 15. März 1081): *Non carnali amore illecti, studeant — (scil. ei, quos s. ecclesia . . ad regimen vel imperium . . advocat) — filium suum regi, pro quo Christus sanguinem suum fudit, praepouere, si meliorem illo et utiliorem possunt invenire; ne, plus Deo diligendo filium, maximum s. ecclesiae inferant detrimentum etc.*

Man möchte glauben, daß es diese Stelle ist, auf welche in der Klagschrift des Petrus Crassus, bei Subendorf, Registrum I, 14, p. 37 u. Hider, Forschungen 3. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens Bd. IV (Urkunden; Innsbruck 1874), Nr. 80, p. 116 Rücksicht genommen wird: *Quis enim ab insania eius non abhorreat, qui sine legibus contra legem praedicat, imperatores et reges progenitos a se haeredes regni habere non posse? Consules olim non poterant, sed imperatoribus et regibus haec semper licentia fuit etc.* Denn in den erhaltenen Verfügungen Gregors wenigstens findet sich keine andre Stelle solchen Inhalts. Auch die weitere Aeußerung: „*Quocirca divino nutu regnorum ordinationem fieri, nulli dubium esse potest*“, dürfte vor Allem als durch die bekannten gegentheiligen Ausführungen jenes gregorianischen Manifests veranlaßt erscheinen. Dann könnte die Schrift des P. Crassus, für welche in allen übrigen Beziehungen nur auf Giesebrecht 3, 499 f. und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen x. 2 (3. Aufl.), S. 160 (Hider a. a. O. 3, 112 f.) zu verweisen ist, allerdings nicht verfaßt sein, wie bisher immer angenommen worden ist, um auf dem Concil zu Brizen benutzt zu werden. Und in der That kommt dazu auch noch in den Schlußreimen (p. 49 f. bez. 124): *Heinrico rex amabilis, qui Romae victor exi- stis etc.* Das weist vielmehr auf die Synode, die Heinrich am 22. März 1084, unmittelbar nach seinem Einzug in Rom abhielt (vgl. Giesebrecht, G. d. d. R. 3, 555).



